URAGE


PROPERTY OF
University of
Michigan
Libraries
1817
ARTES SCIENTIA VERITAS



Deutsch und verständlich für
<u>Vernunft</u>, <u>Freiheit</u> und <u>Recht</u>! –
Hecker.

LOCOMOTIVE.

Monatsschrift

für

den deutschen Michel

von

Held.

Monat Juli 1843.

Halle, 1843.

Selbstverlag.

(In Commission bei Ed. Heynemann.)

Deutsch und verständlich

für

Vernunft, Freiheit und Recht!

Einleitungs-Schreiben
an
den deutschen Michel.

Lieber Vetter!

Mit großem Bedauern habe ich aus Deinen letzten Briefen ersehen, daß es Dir mit Deiner zeitweiligen politischen Lecture ganz und gar miserabel geht. Da Du so patriotisch bist, nichts als Deutsch gelernt zu haben, die französischen und englischen Zeitungen Dir mithin so spanisch vorkommen, als wenn es böhmische Dörfer wären: so hast Du Dich freilich von dem Malheur, deutsche Zeitungen lesen zu müssen, noch nicht emancipiren können, und dies um so weniger, da es für einen jungen Anfänger, wie Du bist, allerdings besser sein muß, schlechte Zeitungen zu lesen, als gar keine. Dies leuchtet mir ein. Indessen kann ich mit Deiner Kritik der Zeitungen nicht ganz einverstanden sein. Du meinst zwar — und hierin gebe ich Dir vollkommen Recht — sie sprächen sehr viel, aber sie besprächen nichts; sie stellten die Weltgeschichte Deiner Zeit, zu der Du doch auch Deinen Senf beitragen könntest, so nackt hin, wie sie der liebe Gott und die Herren Diplomaten geschaffen haben. Du meinst ferner — und hierin muß ich Dir wiederum beipflichten: — den deutschen Zeitungen baumelte am Kopfe ein Zopf — und der Zopf hinge ihnen hinten; sie schrieben noch immer fein urgroßväter-

lich den **stylum curiae**, so daß einem ehrlichen, graden und schlichten armen Teufel, wie Dir, zu Muthe werden müsse, als hätte man ihm ein Rathhaus in den Hirnkasten geschoben, wasmaßen er noch zehn Mal dümmer würde, als zuvor. — Dies Alles, mein lieber Vetter Michel, ist zwar eben so wahr wie betrübend; allein Du scheinst ganz und gar zu vergessen: daß bemeldete Zeitungen dafür auch einer Auszeichnung genießen, die der Ehre irgend eines Ordens fast gleich kommt: Sie erscheinen theils mit Allergnädigsten Privilegien, theils mit Allergnädigster Concession, alle aber mit Wirklicher Censur, die aber manchmal sehr ungnädig ist. — Dies sind Thatsachen, die Du bei Deinem Urtheile in Etwas zu erwägen gehabt hättest, da sie Dein hartes Wort — wenn auch nur um Weniges — gemildert haben würden. Man muß zu entschuldigen verstehen. Mich dünkt, daß Du Gelegenheit genug gehabt hast, Dich in dieser großen Kunst zu üben.

Wenn Du mir als einen ganz besondern Klagegrund hervor hebst, daß Dir einer Deiner Herren Vormünder das einzige Blättchen, das Dir so recht augen-, ohren- und maulgerecht war, weggenommen: so kannst Du von meinem deutschen Charakter wohl voraus setzen, daß ich darauf nichts anders erwiedern kann, als: Es thut mir leid! — Damit Du aber siehst, daß ich auch noch im Stande bin, für meinen lieben Vetter ein Uebriges zu thun: so schicke ich Dir hier in der Stelle jenes Blättchens eine gleichbenamsete kleine Monatschrift, von der ich hoffe, daß sie einen großen Theil Deiner obigen Klagen abstellen, und sich daher Deine Gunst erwerben soll. In diesem letztern Falle habe ich alle Ursache, mit unbegrenztester Hochachtung und Verehrung zu sein

Dein

Dich innig liebender Vetter

Held.

Was ich will.

Es giebt eine Cabinets-Ordre, deren Verordnungstheil mit den Worten beginnt: „Was Ich will." Warum sollte ich nicht mit denselben Worten meine Monatsschrift beginnen dürfen, zumal ich durch das kleine **i** in dem Worte **ich** das Bewußtsein meines Unterthanverhältnisses und meine wohlmeinende Absicht genugsam beurkunde. — Was ich will, ließe sich in einem einzigen Worte ausdrücken; allein ich bin genöthigt, der Worte viele zu machen, denn auch das ist ein charakteristischer Zug der Censur: daß sie uns hindert, das Ding beim rechten Namen zu nennen, daß sie uns nöthigt, krumme Linien zu beschreiben, während man schon im Elementarunterricht der Mathematik lernt: die gerade Linie ist der kürzeste Weg; daß sie uns zwingt, um das deutsche Wort herum zu gehen, wie die Katze um den heißen Brei. — Sagte doch neulich selbst ein Minister in einer Deputirtenkammer: die Censur gestatte, Alles zu sagen, wenn man es nur anzufangen wisse, den Gedanken in die gehörigen Wendungen und Fügungen zu bringen. Nun denn, ich will es versuchen, heraus zu bringen, wie viel ich von der Schlangennatur der Diplomatik in mir habe, aber dabei inbrünstig ausrufen: Gott bewahre mich vor der Entdeckung eines unmoralischen Talents! —

Ich will unter dem Schirm der Gesetze und so weit die Censur es erlaubt (Kann man „wohlmeinender" sein?) für den Fortschritt schreiben, denn der Fortschritt ist die Losung der Weltgeschichte vom ersten „Werde" bis auf den heutigen Tag. — Ich will unter dem Schirm der Gesetze und so weit die Censur es erlaubt (Kann man „anständiger" sein?)

für das politische Bewußtsein des deutschen Volkes schreiben, denn das politische Bewußtsein ist das einzige Heilmittel für die Krebsschäden der Staaten. — Ich will unter dem Schirm der Gesetze und so weit die Censur es erlaubt (Kann man unschuldiger sein?) deutsch und verständlich schreiben für Vernunft, Freiheit und Recht, denn diese Güter, und nur sie allein, sind es, von denen aller Fortschritt ausgeht, zu denen aller Fortschritt führt. Also der Fortschritt und immer nur der Fortschritt, dieser durch mehrfache Cabinetsordres loyalisirte Begriff, ist es, für den ich mit meiner Feder wirken will.

Doch verständigen wir uns zuvörderst über einige Begriffe, da unsere Gegner ihre eigne Geistesdunkelheit, die sich in ihren Behauptungen ausspricht, so gern hinter dem uns zugeschobenen Vorwurfe der Begriffsverwirrung verbergen möchten. Sie sagen: wir schrieen nach Freiheit und wüßten nicht, was Freiheit sei; wir sprächen von politischem Bewußtsein und wüßten nicht, worin das politische Bewußtsein bestände; wir führen auf den Fortschritt los, und hätten keine Idee von dem, was der Fortschritt sei. — Es ist überhaupt ein charakteristischer Zug unserer Gegner, daß sie sich von ihren hochgebietenden Rottenführern klingende Phrasen eintrichtern lassen, dieselben mit einer Fertigkeit, die jedem Papagei zur Ehre gereichen würde, nachgurgeln und damit unsere Bestrebungen unter Wasser zu setzen vermeinen.

Vergebene Mühe! —

Was ist Freiheit? Die Befugniß, jede Handlung nach dem eigenen Gutdünken des Handelnden abzumessen, oder mit andern verständlichern Worten: Alles zu thun, was man will, in so weit dadurch die Freiheit der Andern, Gleichberechtigten nicht beeinträchtigt wird. Diese Einschränkung wird nothwendig durch das Beisammenleben der Menschen im Staate und durch den Anspruch, den jeder derselben an der gemeinsamen Freiheit hat. Darum aber darf diese Be-

schränkung auch nicht größer sein, als sie zum Schutze der Freiheit Anderer nothwendig ist. — Wenn es im Staate kein Eigenthum gäbe, brauchten wir kein Gesetz gegen den Diebstahl. Wenn Jemand für sich allein Billard spielt: so kann er stoßen, wann und wie er will; spielt er aber mit einem Andern, so tritt ein Reglement ein, welches diese Stoßfreiheit so weit beschränkt, daß der Andere einen gleichen Grad von Stoßfreiheit erhalten kann. Jener Antheil nun, den jeder Staatsbürger an dem gleich gemeinsamen Gute der Freiheit hat, ist das Recht, und die zum Schutze dieses Rechts nöthigen positiven Bestimmungen bilden das Gesetz. Man sieht daraus, daß Freiheit ohne Gesetz eine Willkür, aber eben sowohl auch, daß Gesetz ohne Freiheit eine Tyrannei ist. Man sieht ferner daraus, daß das Gesetz das Allerheiligste des Staatstempels ist, der politische Gott, weil die Freiheit das höchste irdische Gut, die politische Seligkeit, in sich schließt. — Sollte es verrostete Seelen geben, denen diese Religion der Freiheit phantastisch erscheint, so verweise ich sie auf die Urkunde der Schöpfung: Wenn sie mir in dem ganzen unendlichen Bereiche der Natur ein Moment zeigen, worin sich das Streben nach Freiheit nicht offenbart, sondern das Streben nach Knechtschaft: so will ich feierlich Widerruf thun, meinen Gänsekiel zerhacken und getrösteten Muthes das Gatterthor zum Spielberg passiren. —

Politisches Bewußtsein eines Volkes ist sein Gefühl, der Vormundschaft entwachsen zu sein, und das Recht zu haben, seine Güter, geistige und leibliche, selbst zu verwalten. Das Zeugniß der Reife dazu wird ihm nicht von dem Pupillen-Collegium und auch nicht nach dem Taufscheine ausgestellt, sondern von seiner eignen Thatkraft nach seinem eignen Gefühl. Deutschland ist zur Zeit noch minorenn; es sitzt noch auf der Schulbank, ein sehr gelehrtes Kind, das nur von einem einzigen Unglück heimgesucht ist: — es lies't sehr gut, rechnet vortrefflich im Kopfe; aber mit dem Schreiben sieht es gott'sjämmerlich aus. —

Soll ich noch auseinander setzen, was ich unter Fortschritt verstehe? Unter Fortschritt verstehe ich so recht eigentlich das Gehen der Nase nach und unter der Nase den Theil des Gesichts, der zwischen den beiden Augen sitzt. Im Ernste wird man mir doch nach dem Bisherigen nicht zumuthen, den Fortschritt zu definiren? Es wäre eben so thöricht, als wenn man verlangen wollte: ich solle erklären, warum die Locomotive, um von Leipzig nach Halle zu kommen, auf der Bahn von Leipzig nach Halle fährt. Laßt das gut sein. Es hat noch Niemanden gegeben, der nicht behauptete, für den Fortschritt zu sein. Ueber das Ziel der Reise ist man einig, aber sehr uneinig über das Geschirr. Die Einen fahren auf Dampfwagen, die Andern mit Pferden, noch Andere reiten — Gott sei es geklagt! — auf Eseln und wieder Andere auf Krebsen. Den Pferden, abgerittenen Miethsgäulen, wollen wir etwas spanischen Pfeffer unter den Schwanz streuen, die Esel mit tüchtigen Knüppeln animiren, und die Krebse wollen wir sieden. „Gesott'ne Krebse sind ein gutes Essen." — So wird's gehen.

Ich glaube es doch nicht, daß ich Talent zum Diplomaten habe; denn wenn das neue Censurgesetz nicht hier vor mir läge, so würde ich fürchten, der Censor striche mir die ganze wohlmeinende Geschichte weg, und mein Honorar wäre beim Teufel. So aber weiß ich, was ich schreiben darf, und ich sehe nicht ein, warum ein Censor, der doch keinen andern Maßstab mehr haben soll, als eben jenes Censurgesetz, es besser wissen sollte, als ich. Ich sehe das nicht ein, und darum fürchte ich auch nicht, von Censurstrichen reden zu müssen. Warum sollte ich erst hinschreiben, was mir der Censor doch streicht, und was also das Tageslicht doch nicht erblickt? Zeit und Mühe wäre ja positiv verschwendet. Besser also, ich schreibe gleich von vorn herein nach dem Maßstabe des Censurgesetzes; mein Setzer hat alsdann weniger Mühe und ich weniger Aerger. Wenn Deutschland einmal Preßfreiheit bekommt: — Ich hoffe, daß meine Seele alsdann die ganze Schöpfung durchwandert ist, und wieder in ei=

nem schriftstellerischen Menschen sitzt — dann will ich Alles schreiben, was nicht gegen die allgemeinen Gesetze ist. Jetzt aber, wo Deutschland noch unter Censur steht, wie die Italiener, Russen, Türken und Chinesen, jetzt muß ich nach dem Censurgesetze schreiben. — Kommt es aber trotz dem vor, daß der Censor mir von dem, was ich den Censurgesetzen gemäß geschrieben habe, etwas streicht, so ist das eben nur ein Beweis, daß ein Censurgesetz ein Unding ist, und daß, um die Rechte eines Jeden zu wahren, nichts übrig bleibt, als Preßfreiheit und ein Preßstrafgesetz. —

Allein es ist ein eigen Ding um manche Gesetze. Man kann sie drehen, wenden und biegen, wie eine Nase von Wachs: das ist die alte triviale Geschichte, die den Advokaten zu einem guten Stück Brot verhilft. Ich will — da ich auch vom Brote leben muß, so gut wie Andere — mein eigner Advokat sein, und demzufolge hier eine

Erläuterung der Gesetze

versuchen, nach welchen der preußische Schriftsteller, d. h. der Schriftsteller, welcher unter Königlich preußischer Censur schreibt, seinen Geist abmessen und abwägen muß, der Gesetze, unter deren Schutz die Herausgabe dieser Monatsschrift statt finden wird:

Ich habe es dabei vor allen Dingen darauf abgesehen, zu zeigen, wie nicht allein das, was ich schreibe, sondern auch die Art, wie ich schreibe, und die ich in Ermangelung eines passenderen Ausdrucks kurzweg die humoristische nennen will, mit der Censurinstruction nicht im entferntesten im Widerspruche steht. Warum ich Tagesfragen und Tagesgeschichte in der angegebenen Weise bespreche, möchte nicht schwer zu errathen sein: Ich habe dazu Talent, und es ist die beste Manier, dem Volke Geschmack an politischer Beschäftigung beizubringen, mithin für die Förderung seines politischen Bewußtseins zu wirken.

Jetzt also zu den Gesetzen, womit ich diese Monatsschrift auf der Brochüre gepanzert habe;

Zu I. Die Censur wird die Untersuchung der Wahrheit nicht hindern. Da bei der Untersuchung der Wahrheit noch kein Mensch weiß, was Wahrheit ist, so folgt daraus, daß die Censur alle Ansichten, Meinungen und Aussprüche passiren lassen muß, die die Untersuchung der Wahrheit zum Zwecke haben, und eine solche Untersuchung ist der Zweck von Allem, was geschrieben wird. Es ist dies jedenfalls die weiteste Grenze, die man der Censur stecken kann, und kämen hinter ihr keine Ausnahmbestimmungen: so hätten wir bei dieser Censurverfügung factisch Preßfreiheit. — Die Ausdrücke „ernsthafte und bescheidene" Untersuchung der Wahrheit, möchten vielleicht zu der Ansicht verleiten: launige, scherzhafte, humoristische Untersuchung der Wahrheit wäre unzulässig; dies ist jedoch keineswegs der Fall, denn das Wort „ernsthaft" soll hier nicht das Gegentheil von scherzhaft sein, sondern nur zur Bedingung machen, daß es dem Schriftsteller mit der Untersuchung der Wahrheit Ernst sei. Wollte man dies Wort anders nehmen: ei so könnte und dürfte es ja keine Lustspiele, keine komischen Romane, keine launigen Gedichte mehr geben. Da dieselben aber täglich die Censur passiren: so ist das Wort „ernsthaft" in der Censurinstruction nur in dem letztern Sinne zu verstehen. Was von Lustspielen, Romanen und Gedichten gilt: das gilt auch von der Politik und ihren Fächern, denn die Censurinstruction spricht von der Untersuchung der Wahrheit überhaupt und nicht von der Untersuchung der Wahrheit in der Politik. Die humoristische Besprechung der Tagesfragen und der Tagesgeschichte ist also durch die Censurinstruction nicht verhindert, sobald diese Besprechung nur nicht unbescheiden wird. — Dies geht noch deutlicher hervor aus der darauf folgenden näheren Bestimmung dessen, was gestrichen werden soll: Was den allgemeinen Grundsätzen der Religion zuwider ist, ohne Rücksicht auf die einzelnen Secten, was die guten Sitten beleidigt, was die Würde und Sicherheit der Staaten verletzt und Aufruhr veranlaßt. — Man wird dem bloßen Humor doch wahrhaftig nicht zutrauen, daß er so große

Dinge vollbringt, und wenn man dem Humor das zutraut: so möchte es unerklärlich sein, warum der König von Baiern, der der Censur doch die engsten Grenzen gezogen hat, gerade jetzt dem berühmten Humoristen Jean Paul ein Denkmal hat setzen lassen. —

Zu III. Auch aus diesem Gesetze geht hervor, was ich oben ausgesprochen. Der König verlangt eine Erweiterung der Censurgrenzen überall, wo es sich nur um eine „anständige und wohlmeinende" Besprechung handelt. Dadurch wird der Humor nicht ausgeschlossen, denn es hat noch Niemand behauptet, daß der Humor nicht anständig und wohlmeinend sei. Wie ließe es sich auch denken, daß der König, der selbst als ein humoristischer Geist bekannt ist, da, wo er die Grenzen der Censur erweitert, den Humor bannen sollte? —

Zu IV. Eben so deutlich geht das Gesagte aus diesem Gesetze hervor, worin ganz deutlich ausgesprochen ist: daß nur solche Aufsätze und Stellen unzulässig sind, welche „in leidenschaftlicher oder unanständiger Sprache geschrieben" sind oder „Verspottung, Verunglimpfung und anmaßenden, geringschätzenden Tadel gesetzlich bestehender Einrichtungen" enthalten. Von einer Unzulässigkeit humoristischer Besprechungen ist überall nicht die Rede. —

Zu V. Ich habe es schon oben ausgesprochen, daß ich nicht fürchte, mit der Censur in Conflict zu gerathen, der Art, daß ich mir Artikel geändert oder gestrichen finde, indem ich die kluge Absicht habe, nach derselben Censurinstruction zu schreiben, nach welcher der Censor streicht. Ist die Censur etwas Positives: so muß ich meine Schriften eben so gut censiren können, wie der Censor, denn wir haben Beide dieselben Vorschriften. — Für den Fall jedoch, daß die Ausübung der Censur auf individuellen Meinungen und Ansichten beruht, und die Censur mir also Artikel streicht, die ich für zulässig halte, werde ich sofort an das Obercensurgericht appelliren, und demgemäß demselben allmonatlich die gestrichenen Artikel zur Beurtheilung einsenden.

Was das Obercensurgericht von diesen Artikeln alsdann für zulässig erklärt, wird im nächsten Monatshefte veröffentlicht. —

Zu VI. Das vorliegende Gesetz, in Verbindung mit IX. eine große Schutzmauer gegen die Willkür der Administrativ-Behörden, bewahrt mich und meine Leser vor der Möglichkeit eines Verbotes gegenwärtiger Monatsschrift. Nur in Folge eines richterlichen, vom Censurgerichte gefällten Urtheils ist das Aufhören der „Locomotive" möglich, und daß ein solches Urtheil bei einem mit inländischer Censur gedruckten Werke nicht wohl eintreten kann liegt am Tage.

Zu VII. Mit der größten Freude ist das gegenwärtige Gesetz von dem Publikum empfangen worden. Es spricht es ganz bestimmt aus, daß alle g e h e i m e n Censurinstructionen ein Ende haben und Censoren und Censurgericht nur nach der öffentlichen Censurinstruction verfahren dürfen. Nur vom Könige selbst können wegen besonderer Zeitumstände besondere Censurvorschriften erlassen werden, und so haben wir denn hierin wenigstens die Garantie, daß ein Schriftsteller nicht anders censirt werden darf, als der andere, ein Verfahren, das letzter Zeit in Sachsen leider zur Anwendung gebracht wurde, wie ich das später noch zeigen werde.

Zu VIII. Leider nöthigt mich diese Bestimmung zu der Erklärung: daß ich für die Fassung der einzelnen Artikel weder dem Publikum noch der Kritik verantwortlich sein kann, weil dieselben nach dieser Verordnung niemals wissen können, ob nicht der Censor den wesentlichste Theil hat an der Fassung eines Artikels. Wer unter Censur schreibt und nicht sagen darf, wo und wie der Censor in der Schrift gewirkt hat: dem kann man für keins seiner Producte in ästhetischer und moralischer Hinsicht eine Verantwortlichkeit auferlegen. Das wird Jeder einsehen, der nur einen einzigen gesunden Sinn hat. —

Wer die allegirten Gesetze und das Wenige, was ich darüber gesagt, mit Aufmerksamkeit durchgelesen: der wird finden, daß ich bei der Herausgabe der „Locomotive" in Preußen — so viel

es das Wesen der Censur überhaupt nur zuläßt — auf einem gesetzlichen Boden stehe. Diesen Boden werde ich unter allen Umständen nicht verlassen, da ich nicht fürchten darf: mir gegenüber die traurige Wahrheit geltend gemacht zu sehen:
Gewalt geht vor Recht.

Die deutsche Bundes-Acte vom 8. Juni 1815.

Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit.

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands, den gemeinsamen Wunsch hegend, den 6. Artikel des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 in Erfüllung zu setzen, und von den Vortheilen überzeugt, welche aus ihrer festen und dauerhaften Verbindung für die Sicherheit und Unabhängigkeit Deutschlands, und die Ruhe und das Gleichgewicht Europas hervorgehen würden, sind übereingekommen, sich zu einem beständigen Bunde zu vereinigen, und haben zu diesem Behuf ihre Gesandten und Abgeordneten am Congresse in Wien mit Vollmachten versehen, nämlich:

(Folgen die Namen, Titel und Orden der Abgesandten).

In Gemäßheit dieses Beschlusses haben die vorstehenden Bevollmächtigten, nach geschehener Auswechslung ihrer richtig befundenen Vollmachten, folgende Artikel verabredet.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. I. Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands mit Einschluß Ihrer Majestäten des Kaisers von Oesterreich und der Könige von Preußen, von Dänemark und der Niederlande; und zwar der Kaiser von Oesterreich, der König von Preußen, beide für ihre gesammten vormals zum deutschen Reich gehörigen Be-

sitzungen; der König von Dänemark für Holstein; der König der Niederlande für das Großherzogthum Luxemburg, vereinigen sich zu einem beständigen Bunde, welcher der deutsche Bund heißen soll.

Art. II. Der Zweck desselben ist Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten.

Art. III. Alle Bundesglieder haben als solche gleiche Rechte; sie verpflichten sich alle gleichmäßig die Bundesacte unverbrüchlich zu halten.

Art. IV. Die Angelegenheiten des Bundes werden durch eine Bundesversammlung besorgt, in welcher alle Glieder desselben durch ihre Bevollmächtigten theils einzelne, theils Gesammtstimmen folgender Maßen, jedoch unbeschadet ihres Ranges führen:

1) Oesterreich 1 Stimme. 2) Preußen 1 St. 3) Baiern 1 St. 4) Sachsen 1 St. 5) Hannover 1 St. 6) Würtemberg 1 St. 7) Baden 1 St. 8) Kurhessen 1 St. 9) Großherzogthum Hessen 1 St. 10) Dänemark wegen Holstein 1 St. 11) Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg 1 St. 12) die Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser 1 St. 13) Braunschweig und Nassau 1 St. 14) Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Strelitz 1 St. 15) Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg 1 St. 16) Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, und Lippe-Waldeck 1 St. 17) Die freien Städte: Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg 1 St. Zusammen 17 Stimmen.

Art. V. Oesterreich hat bei der Bundesversammlung den Vorsitz, jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und der Vorsitzende ist verpflichtet, solche in einer zu bestimmenden Zeitfrist der Berathung zu übergeben.

Art. VI. Wo es auf Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, auf Beschlüsse, welche die Bundes-Acte selbst betreffen, auf organische Bundes-Einrichtungen und auf gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art ankömmt, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum, wobei jedoch mit Rücksicht auf die

Verschiedenheit der Größe der einzelnen Bundesstaaten folgende Berechnung und Vertheilung der Stimmen verabredet ist.

1) Oestreich erhält 4 Stimmen. 2) Preußen 4 St. 3) Sachsen 4 St. 4) Baiern 4 St. 5) Hannover 4 St. 6) Würtemberg 4 St. 7) Baden 3 St. 8) Kurhessen 3 St. 9) Großherzogthum Hessen 3 St. 10) Holstein 3 St. 11) Luxemburg 3 St. 12) Braunschweig 2 St. 13) Meklenburg-Schwerin 2 St. 14) Nassau 2 St. 15) Sachsen-Weimar 1 St. 16) Sachsen-Gotha 1 St. 17) Sachsen-Coburg 1 St. 18) Sachsen-Meiningen 1 St. 19) Sachsen-Hildburghausen 1 St. 20) Meklenburg-Strelitz 1 St. 21) Holstein-Oldenburg 1 St. 22) Anhalt-Dessau 1 St. 23) Anhalt-Bernburg 1 St. 24) Anhalt-Cöthen 1 St. 25) Schwarzburg-Sondershausen 1 St. 26) Schwarzburg-Rudolstadt 1 St. 27) Hohenzollern-Hechingen 1 St. 28) Liechtenstein 1 St. 29) Hohenzollern-Sigmaringen 1 St. 30) Waldeck 1 St. 31) Reuß älterer Linie 1 St. 32) Reuß jüngerer Linie 1 St. 33) Schaumburg-Lippe 1 St. 34) Lippe 1 St. 35) Die freie Stadt Lübeck 1 St. 36) Die freie Stadt Frankfurt 1 St. 37) Die freie Stadt Bremen 1 St. 38) Die freie Stadt Hamburg 1 St. Zusammen 69 Stimmen.

Ob den mediatisirten vormaligen Reichsständen auch einige Curiatstimmen im Pleno zugestanden werden sollen, wird die Bundesversammlung bei der Berathung der organischen Bundesgesetze in Erwägung nehmen.

Art. VII. In wiefern ein Gegenstand nach obiger Bestimmung für das Plenum geeignet sey, wird in der engern Versammlung durch Stimmenmehrheit entschieden.

Die der Entscheidung des Pleni zu unterziehenden Beschluß-Entwürfe werden in der engern Versammlung vorbereitet und bis zur Annahme oder Verwerfung zur Reife gebracht; sowohl in der engern Versammlung, als im Pleno werden die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt, jedoch in der Art, daß in der erstern die absolute, in letzterer aber nur eine auf zwei Drittheilen der Abstimmung beruhende Mehrheit entscheidet.

Bei Stimmengleichheit in der engern Versammlung stehet dem Vorsitzenden die Entscheidung zu.

Wo es aber auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundes-Einrichtungen, auf **jura singulorum** oder Religions-Angelegenheiten ankommt, kann weder in der engern Versammlung, noch in Pleno ein Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden.

Die Bundesversammlung ist beständig, hat aber die Befugniß, wenn die ihrer Berathung unterzogenen Gegenstände erledigt sind, auf eine bestimmte Zeit, jedoch nicht auf länger als vier Monate sich zu vertagen. Alle näheren die Vertagung und die Besorgung der etwa während derselben vorkommenden dringenden Geschäfte betreffenden Bestimmungen werden der Bundesversammlung bei Abfassung der organischen Gesetze vorbehalten.

Art. VIII. Die Abstimmungsordnung der Bundesglieder betreffend, wird festgesetzt, daß so lange die Bundesversammlung mit Abfassung der organischen Gesetze beschäftigt ist, hierüber keinerlei Bestimmung gelte, und die zufällig sich fügende Ordnung keinem der Mitglieder zum Nachtheil gereichen, noch eine Regel begründen soll. Nach Abfassung der organischen Gesetze wird die Bundesversammlung die künftige als beständige Folge einzuführende Stimmenordnung in Berathung nehmen und sich darin so wenig als möglich von der ehemals auf dem Reichstage und namentlich in Gemäßheit des Reichsdeputationsschlusses vor 1803 beobachteten entfernen. Auch diese Ordnung kann aber auf den Rang der Bundesglieder überhaupt, und ihren Vortritt außer den Verhältnissen der Bundesversammlung keinen Einfluß ausüben.

Art. IX. Die Bundesversammlung hat ihren Sitz zu Frankfurt am Main, die Eröffnung derselben ist auf den 1ten September 1815 festgesetzt.

Art. X. Das erste Geschäft der Bundesversammlung nach ihrer Eröffnung wird die Abfassung der Grundgesetze des Bundes und dessen organische Einrichtung in Rücksicht auf seine auswärtigen, militärischen und inneren Verhältnisse seyn.

Art. XI. Alle Mitglieder des Bundes versprechen sowohl ganz Deutschland als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen und garantiren sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen.

Bei einmal erklärtem Bundeskrieg darf kein Mitglied einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen.

Die Bundesglieder behalten zwar das Recht der Bündnisse aller Art; verpflichten sich jedoch in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären.

Die Bundesglieder machen sich ebenfalls verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen. Dieser liegt alsdann ob, die Vermittlung durch einen Ausschuß zu versuchen; falls dieser Versuch fehlschlagen sollte, und demnach eine richterliche Entscheidung nothwendig würde, solche durch eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz zu bewirken, deren Ausspruch die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen haben.

II. Besondere Bestimmungen.

Außer den in den vorhergehenden Artikeln bestimmten auf die Feststellung des Bundes gerichteten Punkten sind die verbündeten Mitglieder übereingekommen, hiemit über folgende Gegenstände die in den nachstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu treffen, welche mit jenen Artikeln gleiche Kraft haben.

Art. XII. Diejenigen Bundesglieder, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen, werden sich mit den ihnen verwandten Häusern oder andern Bundesgliedern, mit welchen sie wenigstens eine solche Volkszahl ausmachen, zur Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichts vereinigen.

In den Staaten von solcher Volksmenge, wo schon jetzt dergleichen Gerichte dritter Instanz vorhanden sind, werden jedoch diese in ihrer bisherigen Eigenschaft erhalten, wofern nur die

Volkszahl, über welche sie sich erstrecken, nicht unter 150,000 Seelen ist.

Den vier freien Städten steht das Recht zu, sich unter einander über die Errichtung eines gemeinsamen obersten Gerichts zu vereinigen.

Bei den solchergestalt errichteten gemeinschaftlichen obersten Gerichten soll jeder der Partheien gestattet seyn, auf die Verschickung der Acten auf eine deutsche Facultät oder an einen Schöppenstuhl zur Abfassung des Endurtheils anzutragen.

Art. XIII. **In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung Statt finden.**

Art. XIV. Um den im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtsstand zu verschaffen, so vereinigen die Bundesglieder sich dahin:

a) daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts desto weniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit, in dem bisher damit verbundenen Begriff verbleibt;

b) sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherren in dem Staate, zu dem sie gehören. — Sie und ihre Familien bilden die privilegirteste Classe in demselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung;

c) es sollen ihnen überhaupt in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehören. Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen:

1) die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen;

2) werden nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen. Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn;

3) privilegirter Gerichtsstand und Befreiung von aller Militärpflicht für sich und ihre Familien.

4) die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster, und wo die Besitzung groß genug ist, in zweiter Instanz, der Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, so wie der Militärverfassung und der Oberaufsicht der Regierungen über jene Zustände unterworfen bleiben.

Bei der näheren Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl, wie überhaupt und in allen übrigen Punkten wird zur weitern Begründung und Feststellung eines in allen deutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren, die in dem Betreff erlassene Königl. Bajerische Verordnung vom Jahr 1807 als Basis und Norm unterlegt werden.

Dem ehemaligen Reichsadel werden die sub Nr. 1 und 2 angeführten Rechte: Antheil der Begüterten an Landstandschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Kirchenpatronat und der privilegirte Gerichtsstand zugesichert. Diese Rechte werden jedoch nur nach Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt.

In den durch den Frieden von Lüneville vom 9. Febr. 1801 von Deutschland abgetretenen und jetzt wieder damit vereinigten Provinzen werden bei Anwendung der obigen Grundsätze auf den

ehemaligen unmittelbaren Reichsadel diejenigen Beschränkungen Statt finden, welche die dort bestehenden besondern Verhältnisse nothwendig machen.

Art. XV. Die Fortdauer der auf die Rheinschifffahrts-Octroi angewiesenen directen und subsidiarischen Renten, die durch den Reichsdeputationsschluß vom 25. Februar 1803 getroffenen Verfügungen, in Betreff des Schuldenwesens und festgesetzter Pensionen an geist- und weltliche Individuen, werden von dem Bunde garantirt.

Die Mitglieder der ehemaligen Dom- und freien Reichsstifter haben die Befugniß, ihre durch den erwähnten Reichsdeputationsschluß festgesetzten Pensionen ohne Abzug in jedem mit dem deutschen Bunde im Frieden stehenden Staate verzehren zu dürfen.

Die Mitglieder des deutschen Ordens werden ebenfalls nach den in dem Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 für die Domstifter festgesetzten Grundsätzen Pensionen erhalten, insofern sie ihnen noch nicht hinreichend bewilligt worden, und diejenigen Fürsten, welche eingezogene Besitzungen des deutschen Ordens erhalten haben, werden diese Pensionen nach Verhältniß ihres Antheils an den ehemaligen Besitzungen bezahlen.

Die Berathung über die Regulirung der Sustentations-Cassa und der Pensionen für die überrheinischen Bischöffe und Geistlichen, welche Pensionen auf die Besitzer des linken Rheinufers übertragen werden, ist der Bundesversammlung vorbehalten. Diese Regulirung ist binnen Jahresfrist zu beendigen, bis dahin wird die Bezahlung der erwähnten Pensionen auf die bisherige Art fortgesetzt.

Art. XVI. Die Verschiedenheit der christlichen Religionspartheien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.

Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken

sey, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne; jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten.

Art. XVII. Das fürstliche Haus Thurn und Taxis bleibt in dem durch den Reichsdeputationsschluß vom 25. Februar 1803 oder durch spätere Verträge bestätigten Besitz und Genuß der Posten in den verschiedenen Bundesstaaten, so lange als nicht etwa durch freie Uebereinkunft anderweitige Verträge abgeschlossen werden sollten.

In jedem Falle werden demselben in Folge des Artikels 13 des erwähnten Reichsdeputations-Hauptschlusses, seine auf Belassung der Posten, oder auf eine angemessene Entschädigung gegründeten Rechte und Ansprüche versichert.

Dieses soll auch da Statt finden, wo die Aufhebung der Posten seit 1803 gegen den Inhalt des Reichsdeputations-Hauptschlusses bereits geschehen wäre, insofern diese Entschädigung durch Verträge nicht schon definitiv festgesetzt ist.

Art. XVIII. Die verbündeten Fürsten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern:

a) Grundeigenthum außerhalb des Staates, den sie bewohnen zu erwerben und zu besitzen, ohne deßhalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu seyn, als dessen eigene Unterthanen.

b) die Befugniß

1) des freien Wegziehens aus einem deutschen Bundesstaat in den andern, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will, auch

2) in Civil- und Militärdienste desselben zu treten, beides jedoch nur in so fern keine Verbindlichkeit zu Militärdiensten gegen das bisherige Vaterland im Wege steht; und damit wegen der dermalen vorwaltenden Verschiedenheit der gesetzlichen Vorschriften über Militärpflichtigkeit

hierunter nicht ein ungleichartiges, für einzelne Bundesstaaten nachtheiliges Verhältniß entstehen möge, so wird bei der Bundesversammlung die Einführung möglichst gleichförmiger Grundsätze über diesen Gegenstand in Berathung genommen werden.

c) Die Freiheit von aller Nachsteuer (jus detractionis, gabella emigrationis) insofern das Vermögen in einen andern deutschen Bundesstaat übergeht und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freizügigkeits-Verträge bestehen.

d) **Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und die Sicherstellung der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.**

Art.XIX. Din Bundesglieder behalten sich vor, bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung in Frankfurt, wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaatin, so wie wegen der Schifffahrt nach Anleitung der auf dem Congreß zu Wien angenommenen Grundsätze in Berathung zu treten.

Art. XX. Der gegenwärtige Vertrag wird von allen contrahirenden Theilen ratificirt werden und die Ratificationen sollen binnen der Zeit von sechs Wochen, oder wo möglich noch früher, nach Wien an die Kaiserlich Oesterreichische Hof- und Staatskanzlei eingesandt und bei Eröffnung des Bundes in das Archiv desselben niedergelegt werden.

Zur Urkunde dessen haben sämmtliche Bevollmächtigte den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt. So geschehen Wien den achten Juni im Jahr eintausend achthundert und fünfzehn.

(Folgen die Unterschriften.)

Preßfreiheit.

Preßfreiheit! heißt der letzte Zug meiner Feder, wenn man mir einst die Hand zerschmettert; Preßfreiheit! heißt der letzte Laut meines Mundes, wenn man mir die Zunge aus dem Halse reißt; Preßfreiheit! heißt die letzte Grimasse meines Antlitzes, wenn man mich einst zu Tode foltert; und meine erste Frage am Auferstehungsmorgen wird sein: Hatte Deutschland Preßfreiheit? Und warum ist dies eine Gut so vieler Opfer werth? Weil es die Grundlage ist alles Völkerglückes! weil allein aus ihm hervorquillt Alles, was ein Volk frei, groß und glücklich machen kann. — Nehmt einem Volke Alles: nehmt ihm seine Verfassung, seine Institutionen, seine Gerechtsame, sein Hab und Gut; aber laßt ihm die Preßfreiheit; und es vergeht kein Jahr: so hat es alles Verlorene wieder: seine Verfassung, seine Institutionen, seine Gerechtsame, sein Hab und Gut. — Die Preßfreiheit ist die Wehemutter aller Freiheit; eben darum ist die freie Presse den Despoten ein so gefürchteter Gott! und so lange die Buchdruckerkunst, diese größte Quelle für Volkswohlfahrt erfunden ist, gab es noch keinen Tyrannen, der sein Unterjochungswerk nicht damit begonnen hätte, die freie Presse zu vernichten. — Napoleon hat es bewiesen. Er fand die freie Presse vor, und führte — die Censur ein. Selbst seine glühendsten Verehrer haben ihm diesen Schritt nie vergeben. —

Je unentbehrlicher nun die Preßfreiheit für das Volkswohl ist, um so trauriger ist die Wahrnehmung, daß der größte Theil des Volkes noch gar nicht einmal weiß, was denn eigentlich Preßfreiheit ist. Diese Wahrnehmung erklärt denn auch die sonderbare Erscheinung, daß das deutsche Volk — ich meine hier nicht die Gelehrten und Gebildeten, sondern so recht eigentlich das Volk — sich um diese wichtigste aller gesellschaftlichen Fragen gerade am allerwenigsten bekümmert. Alle Journale, die nur irgend ein Stück Ehre im Leibe haben, schreien nach Preßfreiheit, und das Volk steht dabei, horcht zu, sperrt das Maul auf und meint: das Bier ist aber heut einmal herz-

lich schlecht! — Donnerwetter! Just darum ist das Bier schlecht, weil ihr keine Preßfreiheit habt! — Meint ihr, wir schreien uns nach Preßfreiheit blos deshalb die Lunge wund, damit wir unsere Galle nicht an die Censur verschwenden müssen, oder damit unsere Setzer nicht so schändliche Correcturen haben, oder damit unsere Bücher einen bessern Markt machen? Glaubt ihr wirklich, es sei Egoismus, daß man sich im Kampfe für die Preßfreiheit moralisch todtschlagen, oder wie einen Hirsch aus eines Herren Land in das andere hetzen läßt? — O, was für miserable Begriffe habt ihr von unserer Klugheit. Es lebt sich ja weit behaglicher in Ruhe und Frieden mit den Herren, bei 1000 Thlr. Gehalt, dem Hofrathstitel und einem Knopfloche voll Orden. — Aber da denkt das Volk oft, wir schimpfen auf die Censur, wie der Tabakskrämer auf die Accise oder der Reisende auf die Paß-Bureaux. Nein, es ist ein edleres Motiv, was uns bei unserm Kampfe gegen die Censur leitet: wir erblicken in dem Besitze der Preßfreiheit nicht allein das Unterpfand unserer Nationalehre, sondern auch die Gewißheit unseres Nationalglückes! Es ist das Volk, zu dessen Ehre und Glück wir die Presse frei wünschen, und darum muß uns auch das Volk die Preßfreiheit (man begreift, daß ich immer nur von gesetzlichen Mitteln rede! —) erringen helfen.

Dazu ist aber dem Volke freilich nöthig zu wissen: Was ist die Preßfreiheit? — In wie fern ist sie zu unsrer Ehre und unserm Glücke nothwendig? — Haben wir ein Recht auf sie?

Viel, sehr viel ist in Deutschland schon über Preßfreiheit geschrieben worden, aber noch immer nicht genug! Fromme Leute, welche morgens, mittags und abends beten, sollten außer dem täglichen Brote auch noch die Preßfreiheit in die vierte Bitte bringen und also sprechen: „Unser tägliches Brot und die Preßfreiheit gieb uns heute.“ — Wenn sie der liebe Gott alsdann nicht giebt, so ist es ein sicheres Zeichen, daß wir sie uns nicht schenken lassen, sondern erwerben sollen, grad wie das tägliche Brot. — Was ist die Preßfreiheit? — Die vielen Leute,

welche darüber geschrieben haben, haben sehr gelehrt darüber geschrieben, und die Gelehrten haben das auch Alles verstanden und eingesehen; aber es ist Alles beim Alten geblieben, weil man mit sämmtlichen Gelehrten Deutschlands noch nicht einmal die einzige freie Stadt Hamburg zur Raison bringt. — Darum will ich für's Volk schreiben; darum will ich deutsch und verständlich reden, daß es das Volk begreift, und will mich nicht kehren an das Geschrei der Gelehrten, die da in dem faßlichen klaren Worte nichts anders sehen, als Ungründlichkeit, Unwissenschaftlichkeit und wie die dummen Worte im Gebiete unpraktischer Gelehrten-Pedanterie alle heißen! — Ich will für's Volk schreiben, denn nur in dem Volke liegt des Volkes Heil; und nicht die Gesinnung der Großen giebt die Bürgschaft ab für das Wohl des Staates, sondern einzig und allein die Gesinnung des Volkes! —

Man hat den Leuten weiß gemacht: Preßfreiheit sei nichts Geringeres, als die Erlaubniß: mit Druckerschwärze auf Druckpapier Jedermann einen Esel oder Schurken nennen zu können; und da meinen denn die Leute, das dürfe doch nicht zugegeben werden. — Freilich darf das nicht zugegeben werden, eben so wenig, wie es zugegeben weden darf, daß man Jemanden mündlich oder brieflich einen Esel oder Schurken nennt. Es fragt sich nun, wie soll man so etwas verhindern? Soll die Policei eine Verordnung erlassen, welche Jedem bei so und so viel Strafe befiehlt, Alles, was er den folgenden Tag über sprechen will, am Abend vorher erst der Policei vorzusagen, damit dieselbe zuvor bestimme, was er sprechen darf, und was nicht? — Was würdest Du dazu sagen, Leser, wenn die Policei eine solche Verordnung erließe? Und doch wäre diese Verordnung nichts anderes, als alle die bestehenden Censurverordnungen sind: es wäre eine Unterdrückung der Redefreiheit, wie wir uns jetzt über eine Unterdrückung der Preßfreiheit beklagen. —

Die Redefreiheit hat man noch nicht unterdrückt, sie besteht noch, und doch darf man Niemanden mündlich einen Esel oder

Schurken nennen. Wodurch verhindert man dies? — Der Staat erläßt ein Strafgesetz, nach welchem Jeder, der einen Andern durch eine Rede verletzt, zu einer angemessenen Strafe verurtheilt wird. Durch ein solches Strafgesetz ist die Redefreiheit keinesweges unterdrückt, vielmehr ist sie dadurch vor Mißbrauch geschützt; und darum setzen wir bei unserm Verlangen nach Preßfreiheit stets ein Strafgesetz voraus, durch welches Jeder, der einen Andern durch das gedruckte Wort verletzt, zu einer um so größern Strafe verurtheilt wird, je mehr das gedruckte Wort der Verbreitung fähig ist. Dadurch ist auch die Preßfreiheit vor Mißbrauch geschützt, so gut wie eben die Redefreiheit; die Preßfreiheit ist auch durch ein solches Gesetz nicht unterdrückt, und selbst wenn dies Gesetz eine gedruckte einfache Injurie mit dem Tode bestrafte: so würden wir immer noch Preßfreiheit haben. In einem Staate läßt sich die Freiheit ohne Strafgesetz nicht denken; aber noch nie hat das Strafgesetz die Freiheit vernichtet oder beeinträchtigt.

Die Preßfreiheit also ist die Freiheit, Alles drucken und verbreiten zu können, voraussetzend ein Strafgesetz als Bürgschaft gegen Gesetzwidrigkeiten. — Das ist es, was wir wollen, wenn wir nach Preßfreiheit schreien. Es ist also keineswegs das Gespenst, vor dem das Volk stets in Furcht gesetzt wird; es ist dabei keine größere Sorge, als bei der Redefreiheit, und doch hat wohl noch Niemand gewünscht: es möge eine Censur für das mündliche Wort geben, d. h., wie ich schon oben auseinander gesetzt, einen Befehl: daß Niemand den Tag über etwas sprechen darf, was er den Abend zuvor der Policei nicht aufgesagt hat, und was von dieser nicht genehmigt ist. Und warum möchte man keinen solchen Befehl? Nicht allein, weil die Ausführung derselben ungeheuer langweilig, mühsam und zeitraubend ist: sondern weil dadurch Millionen mündiger Menschen in ihrer Gedankenäußerung abhängig sind von dem Gedankengange anderer Creaturen, und weil diesen Creaturen dadurch über andere

Menschenwesen eine Willkür eingeräumt wird, die man selbst an dem lieben Gotte nicht kennt. — Gott selbst, der doch gewiß weiß, was gegen ihn ist und seinen Willen, der sich nicht irren kann, wie ein Censor: er zwingt die Menschen nicht durch Stricke und Ketten, jenen Willen zu thun, sondern er begnügt sich damit, diejenigen zu bestrafen, welche ihm entgegen handeln. Gott selbst hat dem Menschen die Willensfreiheit gelassen; er hat keine Censur eingesetzt — und schwache, dem Irrthum unterworfene Menschen wollten es? — — —

Schon aus dieser Betrachtung läßt sich abnehmen, daß sich das Gefühl jedes freisinnigen Wesens gegen die Censur erklären muß, und in der That ist es auch vorzüglich unser empörtes Gefühl, das uns im Kampfe gegen jenes Institut so häufig Maß und Ziel verfehlen läßt. Aber wir wollen es uns noch deutlicher machen, wie nothwendig für unsere Nationalehre die Preßfreiheit ist, ganz abgesehen von dem Beispiele der übrigen Nationen, von denen nur die geistig untergeordnetsten: die Asiaten, die Türken, die Russen und die Italiener noch — wie wir Deutschen — unter den Fesseln der Censur liegen. Alle gebildeten Nationen des Erdballs haben Preßfreiheit! —

Man denke an die Schule zurück. Der Knabe hat eine Arbeit geliefert: er hat sie mit Lust und Liebe gefertigt, er freut sich ihrer. Er hat auch nichts dagegen, wenn der Lehrer, der ihm in geistiger Beziehung so sehr überlegen ist, die Arbeit prüft sie verbessert &c. — Welche Gefühle aber werden die Brust des Knaben bestürmen, wenn das Schulreglement festsetzte: daß er seine Arbeit einem andern Schüler zur Prüfung übergeben, sich dessen willkürlichen Aussprüchen unterwerfen und die Arbeit von ihm verstümmeln lassen müsse? Muß das Ehrgefühl des Knaben nicht auf's empfindlichste verletzt sein? Und der Knabe ist nur ein Knabe; seine Ehre ist nur ein dunkles Gefühl; der Mann aber, der deutsche Mann, ist sich seiner Ehre bewußt; er ist mündig, und seine Ehre besteht eben zum größten Theile

darin, als ein Mündiger, und nicht als ein Kind, betrachtet und behandelt zu werden! — Und die deutsche Nation besteht aus 20 Millionen deutschen Männern. Greife ein Jeder in seine Brust und spreche alsdann: Ist die Preßfreiheit für die Ehre der deutschen Nation nothwendig? — Ich will es bei dem ewigen Richter nicht hoffen, daß eine einzige Stimme mit „Nein!" antwortet.

Aber nicht allein die Ehre der Nation, auch ihre Wohlfahrt ruft mit lauter Stimme nach Preßfreiheit. —

Ich reiste jüngst auf der Eisenbahn nach Altenburg; neben mir saß eine Dame in die Vierzig. Ich weiß nicht, woran sie mir den Demagogen ansah, genug, sie fing an, von Politik zu sprechen, indem sie behauptete: ihr König sei ein braver, ritterlicher König. Ich hatte aus Galanterie nichts dagegen, fand mich aber zu der Frage veranlaßt, ob Madame etwas vom Art. XVIII, d der deutschen Bundesacte wisse. — Sie verneinte. — Ich citirte ihr den Artikel; denn er ist mir sehr geläufig. —

„Ja die Preßfreiheit!" fiel mir die Dame ein, „wenn wir die erst hätten, dann wäre Alles gut!" — Man kann sich meine Verwunderung denken darüber, daß eine Dame, die in die Ritterlichkeit ihres Königs verliebt war, so demagogische Tendenzen hatte. Ich bat sie um Auskunft, und sie erklärte mir, daß sie von der Justiz in verschiedenen Instanzen sehr verletzt worden sei, alle ihre Beschwerden, an den König gerichtet, ihm nicht zugingen, und die öffentliche Darlegung des Verfahrens gegen sie von dem Censor gestrichen würde. „Wie sollen nun solche Dinge dem Könige zu Ohren kommen?" rief sie aus. —

In dieser einfachen Mittheilung liegt die große Nothwendigkeit der Preßfreiheit für die Wohlfahrt des Volkes ausgedrückt. Wo, wie dies namentlich in Deutschland der Fall ist, die Regierung nicht in den Händen des Volkes liegt, sondern dem Ermessen der Behörden anheim gegeben ist, da kann es nicht

fehlen, daß die Freiheit des Volkes an der Willkür Einzelner zu Grunde geht, und was ist ein besseres Mittel für die Wohlfahrt des Volkes, als die Freiheit? Handel, Ackerbau, Gewerbe, sie können nur vollkommen gedeihen, da, wo sie sich der größtmöglichsten Freiheit erfreuen. Wo Willkür herrscht, verkümmern sie. — Wodurch anders kann der Willkür der Behörden und Beamten ein Gegengewicht gegeben werden, als durch die Presse, durch die öffentliche Besprechung und die dadurch gebildete öffentliche Meinung. Die öffentliche Meinung ist unfehlbar, sie ist die letzte und zugleich die mächtigste Instanz. Ist aber die Presse nicht frei, darf sie sich nicht anders aussprechen, als die Partei, gegen deren Willkür sie kämpfen soll, es will: dann ist eine Appellation an die öffentliche Meinung unmöglich; denn jene Partei wird natürlich nichts gegen sich schreiben lassen, und an ein Besserwerden der öffentlichen Zustände ist nicht zu denken, weil die Willkür ohne die freie Presse nicht zu vernichten ist. Es kann Keinem, der nur irgend zu denken und zu folgern versteht, schwer fallen, zu zeigen, wie der Grund alles Elend des Volkes, aller Noth, aller Trübsal, alles Kummers und aller Sorgen nur in dem Mangel der Preßfreiheit zu finden sein kann. Und darum ist es die heiligste Pflicht des Volkes, für die große Frage der Preßfreiheit sich nicht allein zu interesiren, sondern auch dies höchste aller Gü.er erwerben zu helfen. —

Ohne Furcht egoistischer Motive beschuldigt zu werden, dürfen wir nun wohl auf eine Klasse von Staatsbürgern hinblicken, welche durch die Censur direct und materiell benachtheiligt werden, ich meine alle Diejenigen, welche sich durch die Presse und ihre Erzeugnisse ernähren. — Warum sollten den Schriftstellern und Buchhändlern bei Ausübung ihres Gewerbes mehr Rechte entrissen werden, als z. B. dem Schuster und dem Fabrikherrn? — Ich sehe das nicht ein; denn in einem guten Staate haben alle Bürger gleiche Rechte.

Ich rede jetzt vom Schuster: Wenn man ihm befehlen woll-

te, sein zugeschnittenes Leder vor der weitern Arbeit erst dem Policeidiener zu übergeben, damit dieser nach seinem eigenthümlichen Geschmack hier etwas abschneidet, dort etwas anheftet: was würde der Schuster dazu sagen? Er würde einen solchen Befehl für das größte Unrecht erklären, denn seine Schuhe würden seinen Kunden nicht mehr passen, er würde seine Kunden verlieren und mit den Kunden seinen Broterwerb. Accurat so ist's mit dem Schriftsteller, dem Censor und dem Publicum. Auch dem Schriftsteller wird durch die Censur, ihrem Geschmack zufolge, sein Broterwerb verkümmert, oft sogar ganz entrissen. Ist das nun Recht? — Es könnte nicht passiren, wo Preßfreiheit ist. —

Ich rede jetzt vom Fabrikherrn: Derselbe hat sich, sogar noch mit hoher obrigkeitlicher Erlaubniß, eine Fabrik gebaut. Warum er eine hohe obrigkeitliche Erlaubniß dazu braucht, das ist mir nicht klar; denn wo man um Erlaubniß bitten muß, da kann diese Erlaubniß auch versagt werden, wieder nach Willkür; und wie man einem Menschen die Gelegenheit, sich zu ernähren, vorenthalten darf, das sehe ich nicht ein. — Doch genug, er hat die Erlaubniß nachgesucht und erhalten; seine Fabrik steht fertig, sein Capital steckt darin, es rentirt sich gut, und dabei lebt der Herr der Fabrik nach den Gesetzen des Landes. Aber er trägt stets einen rothen Rock, und roth ist gerade die Farbe, die der Herr Minister durchaus nicht leiden kann. Er läßt daher den Fabrikherrn ersuchen, den rothen Rock abzulegen. Der Fabrikherr legt den rothen Rock nicht ab; — und plötzlich erscheint der hochobrigkeitliche Befehl: die Fabrik dürfe nicht mehr fortgeführt werden; die Concession dazu sei zurückgenommen worden. Das Capital des Fabrikherrn ist vernichtet; er ist an den Bettelstab gebracht. — Was würde der Fabrikherr dazu sagen? Er würde über Tyrannei klagen und mit Recht nach Gewerbefreiheit schreien, bei der so etwas nicht vorkommen kann. — Sollen die Buchhändler nun nicht das Recht haben, Preßfreiheit zu verlangen, damit man ihnen nicht nach Willkür Concessionen zu Zeitschriften entziehen kann, in denen vielleicht ihr ganzes Vermögen steckt?!

Brauche ich nun noch zurück zu kommen anf die Frage: Hat Deutschland ein Recht auf die Preßfreiheit? — Aus dem bisher Gesagten — sollte ich meinen — geht ein solches Recht zur Genüge hervor; das Recht, Gedanken zu haben, ist dem Menschen mit dem Gehirne, das Recht, seine Gedanken zu verbreiten, mit der Zunge geboren, und eben so unveräußerlich, wie Gehirn und Zunge selbst: nur ein richterliches Urtheil kann dem Menschen eines dieser Glieder rauben zur Strafe für ein großes Verbrechen. Nimmermehr aber darf die Willkür eines Einzelnen ein ganzes Geschlecht, das Nichts verbrochen hat, zur Strafe des geistigen Todes verdammen. Die Preßfreiheit ist ein angebornes Menschenrecht. Aber sie ist auch ein erworbenes Recht; mit Blut erworben in den verhängnißvollen Jahren 1813 — 15, und so wurde sie dem deutschen Vaterlande durch ein rechtsgiltiges Document — die deutsche Bundesacte — feierlichst zugesichert.

Darum ist es die heiligste Pflicht für das ganze Volk, für den Kleinsten wie für den Größten desselben, alle Kräfte aufzubieten, wenn es gilt, dem deutschen Vaterlande die Preßfreiheit zu erringen.

Visitenkarte.

Um meinen Lesern einen freundschaftlichen Besuch zu machen.

(Hierzu die Titel-Lithographie.)

Als ich noch das jetzt todte Wochenblatt „Locomotive" redigirte, dies „leichtsinnigste und ungründlichste aller Blätter" (wie sich die Augsburger Allgemeine Zeitung ausdrückte), das aber doch den in Deutschland bisher noch nicht erhörten Erfolg hatte, bei einem nur halbjährigen Bestehen seine Abnehmer auf die Zahl 12000 zu bringen: da reis'ten manche der Freunde, die ich mir durch das kleine Blättchen gewonnen hatte, nach Leip-

zig, um mich zu sehen und kennen zu lernen. Das hat mich gefreut, ich gestehe es gern. Als sie mir nun sagten, es würde gewiß allen meinen Lesern Freude machen, mich einmal sehen zu können, da dachte ich: I nun, deine Leser machen dir zu Anfange eines jeden Quartals einen symbolischen Besuch; du bist ihnen einen Gegenbesuch schuldig; bei solcher Visite lernt man sich am besten kennen; wie wär's, wenn du ihnen nächstens dein Portrait übersendetest und einen kurzen Abriß deiner Lebensgeschichte beifügtest?! Die Idee fand im Kreise meiner nähern Freunde Beifall; da aber inzwischen die „Locomotive" (nach dem unerforschlichen Rathschlusse der Preßpolicei) verschied, so mußte ich meinen Plan bis jetzt verschieben. So ist es gekommen, daß die Titel-Lithographie mein etwas griesgrämiges Portrait und dies Monatsheft folgenden Abriß meiner Biographie enthält:

Ich bin zu Neiße (Schlesien) am 10. März 1813 geboren, grad an dem Stiftungstage des eisernen Kreuzes. Ich habe diesen Umstand stets für eine vortreffliche Ironie des Zufalls gehalten; denn bekanntlich wurde das eiserne Kreuz das Symbol für die Freiheit Deutschlands, und mein ganzes Leben hindurch habe ich in Deutschland die Freiheit gesucht, aber sie bis heutigen Tages, nach meinem 30. Jahre, noch nicht gefunden. Das eiserne Kreuz meinte aber freilich eine andere Freiheit als ich. Mein Vater, der den sogenannten Freiheitskrieg erst als Feldwebel, dann als Lieutenant mitmachte, während ich an den Zitzen irgend einer Ziege meinen ersten Heldenmuth erprobte, folgerte aus jenem ironischen Umstande, daß ich dereinst ein großer Krieger werden müsse, und versäumte nach der Zurückkunft aus dem Felde nichts, mich für diesen Beruf zu bilden. Ich sollte schon mit meinen fünften und sechsten Jahre exerciren, Posten stehen, marschiren und dergleichen militairischen Schnack durchmachen. Zu meiner Genugthuung kann ich sagen, daß ich daran niemals Geschmack gefunden habe. Ich konnte das Maschinenwesen nicht leiden, das sich in diesen Exercitien offenbarte. Schläge bekam ich nie; aber desto mehr Arrest. Mein Vater hatte einen wahren Graus vor

dem Prügelsystem. Er war der sehr vernünftigen Ansicht, daß der menschliche Körper ein viel zu edles Theil der Schöpfung sei, als daß ein andrer menschlicher Körper darauf los schlagen dürfe. —

Mein Vater wurde auf sein Ansuchen verabschiedet und erhielt bei dem Kriegscommissariat in Berlin eine Stelle als Secretair. Er war das, was ich nicht bin und nie sein werde: ein exacter Beamter und ein vorzüglicher Actenmensch, und so sollte er denn eben mit einer bedeutenden Gehaltszulage zu einem bedeutenden Posten avanciren, als er plötzlich starb, mich als eine neunjährige Waise zurücklassend. — Ich wünschte, mein Vater hätte länger gelebt, nicht in meinem Interesse, sondern im Interresse des Vaterlandes. Er war 30 Jahre alt, als er starb, und hätte es leicht zum Minister bringen können. Das wäre mir um Deutschlands willen lieb gewesen, denn mein Vater war ein grundliberaler Mann, und immer so klug, es Niemandem zu sagen: Constitution hätten wir alsdann, Preßfreiheit auch; für die Oeffentlichkeit aber will ich bei seiner Vorliebe für die Acten nicht stehen. —

Ich war also 9 Jahre alt und eine Waise. Durch die Verwendung des Bruders meiner Mutter, eines Hauptmanns von Below beim 2ten Garde-Regimente in Berlin, erhielt ich Aufnahme in dem königlichen großen Militairwaisenhause zu Potsdam, als ich eben das zehnte Jahr zurückgelegt hatte. Bei meiner Ankunft daselbst war ich im Punkte der Wissenschaft der einfältigste Bursche, den man sich denken kann. Mein Vater hatte nämlich den Grundsatz, ein Kind bis zum zehnten Jahre nur körperlich auszubilden, und dann erst an die Bildung des Geistes zu gehen. Er behauptete: der Geist hole das Versäumte schon nach; man lerne nach dem zehnten Jahre in einem Monate mehr, als vorher in einem halben Jahre; niemals aber könne der Körper das nachholen, was an seiner Ausbildung versäumt worden sei. An mir hat sich die Wahrheit dieses Grundsatzes erprobt, und ich hänge ihm auch an.

Also ich war der dümmste Schulbube, den man sich denken kann; in jeder andern Beziehung pfiffig und gewandt. Vom Schreiben verstand ich wenig mehr, als was die andern Jungen mir in den Sand vorgekritzelt hatten; Rechnen verstand ich so nothdürftig, wie man es an Aepfeln, Nüssen u. dgl. lernen kann; beim Lesen waren mir alle Sprachen gleich, denn sie kamen mir alle spanisch vor, und mit dem Beten hatte mich mein Vater stets verschont. Er meinte: es sei unnöthig, dem Schöpfer Worte vorzusprechen, die er alle selbst wissen könne. Man solle gut handeln und nicht gut sprechen! — Wenn mein Vater so etwas heut zu Tage drucken ließ, so bekäme er dafür nicht das Imprimatur; denn es wäre etwas gegen die Kirche; und doch hat er mich nach diesem Grundsatze erzogen, und zu einem *guten* Menschen erzogen, sogar zu einem sehr *religiösen* Menschen, obgleich ich seit meiner Confirmation in keine Kirche mehr gegangen bin und kein Gebet mehr *gesprochen* habe. — Die Natur war meine Kirche, jede That meines Lebens, bei der mein Gewissen mir ein Bravo! zurief, war mein Gebet. —

Ich sollte examinirt werden, für welche der sechs Schulklassen der Anstalt ich reif sei. Ich war es vielleicht kaum für die letzte. Kurz vor der Prüfung aber sagte mir ein Knabe, wenn der Lehrer mich früge, was ein rechter, spitzer und stumpfer Winkel sei, so sollte ich sie ihm so vorzeichnen: ∟ < <. Mit diesen mathematischen Kenntnissen ausgerüstet, begab ich mich in's Examen, und siehe da, die einzige Frage, welche mir vorgelegt wurde, war: Was ist ein rechter, spitzer und stumpfer Winkel? Ich malte die drei Winkel hin und — wurde für die dritte Klasse bestimmt! – Dieser Umstand, so unwichtig er scheint, war für mein ganzes Leben entscheidend; denn bei dem Ehrgeize, den ich als Knabe besaß, wäre mir eine spätere Zurückversetzung unerträglich gewesen, und so warf ich mich denn mit einem unglaublichen Fleiße auf die Schulwissenschaften. Ganze Nächte saß ich und lernte, lernte auch mit einem solchen

Erfolge, daß ich bereits nach einem halben Jahre in die zweite und ein Jahr darauf in die erste Klasse versetzt wurde. Noch mehr: ich nahm in dieser Klasse sehr bald den ersten Rang ein und wurde als ein Knabe von 12 Jahren zu der obersten Stelle der ganzen Anstalt von 500 Knaben befördert, zu der Stelle eines sogenannten Oberaufsehers.

Die Erziehung der Anstalt war durchgängig militairisch; trotz meines Widerwillens gegen alles soldatische Wesen wollte ich auch in dieser Beziehung excelliren, und es gelang meinem Eifer so sehr, daß die Vorgesetzten der Anstalt mich einer besondern Aufmerksamkeit würdigten, und beschlossen, aus mir etwas Anderes zu machen, als das, wozu nach der Verfassung des Militairwaisenhauses jeder Zögling bestimmt war: ein Handwerk zu erlernen, und sodann in der Armee als Unterofficier zu dienen. — Man fragte mich, ob ich mir getraue, die zum Fähnrich-Examen nöthigen Kenntnisse mir durch Selbstunterricht zu erwerben. Ich bejahte, studirte mit erneuetem Eifer und leistete nach vollendetem 17. Jahre das Fähnrich-Examen. In Folge dessen wurde ich im Jahre 1831 als Fähnrich zum 36. Infanterie-Regimente nach Mainz versetzt, besuchte im Februar desselben Jahres die Divisionsschule in Trier und zeichnete mich auch hier durch den angestrengtesten Fleiß so aus, daß ich schon im Juli desselben Jahres nach Berlin zum Officiers-Examen gehen durfte. Dies bestand ich „mit Belobigung", was zur Folge hatte, daß ich schon im August durch königliches Patent zum Lieutenant ernannt wurde.

Ein neues Leben sollte jetzt für mich beginnen. Ich hatte Jeden zu außerordentlichen Hoffnungen für meine militairische Laufbahn berechtigt; allein diese Hoffnungen wurden getäuscht; durch die Täuschung, der ich selbst ausgesetzt war. Ich schwärmte für den Corpsgeist der Regimentsofficiere; ich wollte Jeden meiner Kameraden mit brüderlicher Liebe umfassen; allein — ich wurde zurückgestoßen. Die Prosa des militairischen Lebens gähnte

mein poesiereiches Herz entsetzlich an; — ich zog mich in mich selbst zurück! —

Das nachdenkliche Leben, zu dem ich verurtheilt war, hatte die Folge, daß ich anfing, die Welt von einer andern Seite, als bisher, aufzufassen. Ich wurde Zeuge von vielen Uebelständen, namentlich von Ungerechtigkeit und Willkür, und, indem mein Herz sich gegen alles dies empörte, bildete sich in mir eine Opposition gegen das bestehende Schlechte oder das schlechte Bestehende, und eine entschieden liberale Gesinnung bemächtigte sich meiner Brust. — Ich bin ihr bis zu diesem Momente treu geblieben und werde ihr treu bleiben bis ans Ende meines Lebens! —

Es konnte nicht fehlen, daß bei dieser Gesinnung das Militairleben mir mit jedem Tage verhaßter wurde. Eine völlige Melancholie bemächtigte sich meiner, und gewiß wäre diese Melancholie in Wahnsinn übergegangen, wenn ich nicht i. J. 1836 um meinen Abschied gebeten und denselben auch erhalten hätte.

Da ich mich schon früher mit literarischen Arbeiten beschäftigt und besonders Lust zur dramatischen Dichtkunst empfunden hatte, so beschloß ich: mich zum dramatischen Dichter auszubilden, und um mir die dazu nöthigen technischen Kenntnisse zu erwerben, das Theater zu betreten. Ich blieb vier Jahr lang Schauspieler, hatte aber trotz einiges Talents nie das Glück, bei einer namhaften Bühne Anstellung zu finden. Daher verließ ich das Theater, und widmete mich ganz der Schriftstellerei. Ich schrieb einige Dramen, in denen ich mir vorgezeichnet hatte, das moderne Leben mit allen seinen Kämpfen zu schildern; aber als ich endlich durch meinen Aufenthalt in Leipzig mehr bekannt wurde mit dem politischen Treiben: da konnte ich mich nicht halten, mich vorerst einem dringenderen Ziele zu widmen: die Ungerechtigkeit, die Willkür, die Unvernunft, den Sclavensinn

und alle die Krebsschäden des öffentlichen Lebens mit meiner Feder zu verfolgen. Ich gründete die „Locomotive", und daß ich für meinen guten und edlen Zweck in meiner populären und dabei humoristischen und satyrischen Schreibweise das rechte Mittel ergriffen hatte, das bewies mir der ungeheure Erfolg meines Volksblattes, und die Freundschaft und Theilnahme so vieler edlen Vaterlandsfreunde. — So viel von meinem Leben. Auf die „Locomotive" und ihre kurze Geschichte komme ich später wieder zurück und werde dabei der Welt erzählen, was man unter „Maßregeln" versteht.

Von Policei Wegen.

Dramatische Scene.

Actuar (klingelt). Der Sachse soll kommen.

Sachse (tritt ein). Guten Tag, Herr Actuar.

Actuar. Schon gut. Ihr seid vorgeladen, wißt Ihr, warum?

Sachse. Wie soll ich denn das wissen, Herr Actuar? Es wird Einem ja niemals vorher gesagt, weswegen. Da wird man 24 Stunden vorher bestellt, auf die Policei zu kommen, weiter nichts! und muß sich 24 Stunden lang ängstigen, warum.

Actuar. Wer ein gutes Gewissen hat, braucht sich niemals zu ängstigen.

Sachse. Erlauben Sie, vor der Policei hat keine Seele ein gutes Gewissen. Und wenn sie unsern Herrn Christus, der doch ohne Sünde war, citirten: er müßte sich auch ängstigen;

denn wenn man auch nichts verbrochen hat, so kann man doch von der Policei jedenfalls bestraft werden.

Actuar. Wie so? das ist nicht möglich.

Sachse. Sehr möglich, weil die Policei kein Gesetz hat und keine Gründe, sondern blos Verordnung und bon plaisir.

Actuar. Dummes Zeug! Kennt Ihr das Gesetz für die Hausbesitzer, die Straßen vom 1. Mai an mit Wasser sprengen zu lassen.

Sachse. Ja.

Actuar. Heut ist der 10. und Ihr habt nach der Anzeige des Sergeanten noch nicht ein einziges Mal gesprengt.

Sachse. Herr Actuar, Sie wissen selbst, vom 1. an hat es noch jeden Tag 24 Stunden lang geregnet, und es regnet noch heute: wozu sollte ich da sprengen?

Actuar. Wollt Ihr die Maßregeln der Obrigkeit schon wieder kritisiren? Ihr wißt, daß Ihr ohnehin bei der Behörde schlecht angeschrieben steht, weil Ihr es Euch zum Geschäft macht, im öffentlichen Gasthause die Maßregeln der Regierung zu besprechen, oft so gar zu tadeln. Deshalb wird man Euch auch nun nach dem Gesetz bestrafen. Ihr habt 10 Tage lang nicht gesprengt; für jedes Mal Unterlassen beträgt die Strafe 5 Ngr. macht 1 Thlr. 20 Ngr., die Ihr zu erlegen habt.

Sachse. Das ist aber doch sehr hart, wenn es 10 Tage lang in einem Guß regnet.

Actuar. Egal. Ihr habt die Form verletzt. Zahlt also und raisonnirt künftig nicht wieder über Maßregeln der Obrigkeit, so wird man solche Gründe nicht hervorsuchen, Euch zu zwiebeln.

Sachse. Wenn ich aber damit nicht zufrieden bin.

Actuar. So beschwert Euch bei der höhern Behörde.

Sachse. Ach, Herr Actuar, Sie wissen schon: daß eine Krähe der andern die Augen nicht aushackt. — Hier ist das Geld. Steht denn unter dem Protokoll auch: Von Rechts Wegen?

Actuar. Nein, im Gegentheil: Von Policei Wegen. —

Archiv der Zeitgeschichte *).

Deutschland.

— Das preuß. Justizministerialblatt enthält eine Verfügung des Justizministers vom 7. Juni über die Anstellung der Subaltern-Beamten, worin es heißt: daß, abgesehen von den Ansprüchen der versorgungsberechtigten Militairpersonen, zunächst auf die Qualification der Beamten gesehen werden, und nur unter gleich qualificirten Bewerbern die Anciennetät entscheiden soll. — Die Verfügung ist gewiß recht gut gemeint; allein es fragt sich: wer soll über die Qualification entscheiden? Die Vorgesetzten? Die Conduitenlisten? Da fürchte ich sehr, es wird der Riß der Anciennetät ausgebessert werden mit dem noch ärger zerrissenen Flicken der Gunst oder der Vetterschaft. —

— Vivat deutsche Flotte! Dr. Saß, dessen Gedanken bisher immer auf dem großen Ocean schwammen, schwimmt nun in dem seligen Ocean der Wonne. Am 26. Juni ist das erste Marineschiff Preußens und des Zollvereins, die Corvette „Amazone", in Stettin vom Stapel gelaufen. — Habe ich es nicht immer gesagt? wir bekommen in Deutschland mit mäßigem Fortschritt noch Alles miteinander, was unsern Magen und Gedärmen wohlthut. — Ein satyrischer Mensch, der jetzt etwas todt ist, meinte: aus den Gedärmen der Menschen, und namentlich der deutschen Menschen, ließe sich eine festere Leine drehen, als jemals eine aus des Seilers Hand hervor geht. — Man mag urtheilen, ob der boshafte Mensch Recht hat.

---

*) Man möge nicht übersehen, daß dies Heft vom Monat Juli datirt. Hindernisse, die jeder deutsche Leser ohne viel Nachdenken errathen wird, haben die Ausgabe des Heftes bis jetzt (Anfang September) verzögert.

— Se. Durchlaucht, der Herr Herzog von Coburg, haben den Debit von „Meyer's Universum“ einem Bilderwerke, das in den meisten lebenden Sprachen erscheint, verboten. Zur Charakteristik dieses Universums gehört es jedenfalls, daß es — grad wie die „Deutsche Allgemeine Zeitung“ — im ganzen Universum, Oestreich und Rußland mitgerechnet, ungehindert debitirt werden darf.

— Auch diesmal hat die Sächsische II. Kammer ihre Protestation gegen die Hannöversche Verfassungsverletzung (Das ist nämlich der Ausdruck der Kammer, [Note für meinen Censor!]) in ihren Protokollen niedergelegt. Des Aufhebens werth erscheinen die Worte, welche der Abg. Braun bei dieser Gelegenheit hören ließ. Sie lauteten: „Ich kann mich nur für den Antrag aussprechen. Der Geist, der die früheren Beschlüsse hervor rief, ist derselbe! es ist der Geist, es ist der Sinn für Wahrheit, für Recht, für Aufrechterhaltung geschlossener Verträge, und ich zweifle nicht, daß dieser Geist auch noch heute in dieser Kammer weht. Die Verhältnisse haben sich, wie gesagt, seit unserem früheren Beschlusse nicht geändert; denn der factische Zustand in Hannover ist derselbe wie früher. Ist aber ja seit der Zeit eine Veränderung in den Verhältnissen Deutschlands eingetreten, so ist dies in der Weise, in der Richtung geschehen, daß dadurch die Anträge der vorigen Stände nur mehr hervor gehoben, nur mehr motivirt werden. Ich erinnere in dieser Beziehung kürzlich nur an zwei Umstände. Die Idee der Einheit Deutschlands, der Sinn dafür ist seit jener Zeit mehr und mehr erstarkt; allein wie wollen Sie diese Idee zur Realisirung führen, wenn im deutschen Lande Zerrissenheit zwischen Fürst und Volk besteht? Die Einsicht in die Nothwendigkeit der Ausdehnung des Zollvereins hat sich mehr und mehr verbreitet; allein wie wollen Sie dieser Idee Leben verschaffen, wenn gewiß ist, daß gegen dieselbe in jenem Lande bezahlte Scribenten für das Interesse des Auslandes, für das Interesse Englands schreiben, und die rechtmäßigen Vertreter des Volks dazu schwei-

gen müssen? Diese kurze Andeutung möge genügen, um zu beweisen, daß der Stand der Frage in der Hauptsache derselbe ist. Sprechen Sie sich daher auch, meine Herren, in demselben Sinne aus wie früher, die Kammer wird damit eine Ueberzeugung aussprechen, die das Gemeingut vom ganzen deutschen Vaterlande ist." —

— Während die Sächsische II. Kammer sich in jeder Beziehung so wacker und mannlich hält, und nür hin und wieder einmal einen constitutionellen Bock schießt, steht die Sächsische Erste Kammer zu jeder Minute schußfertig da. Sie ist völlig unerschöpflich in ihrer Ersten-Kammer-Weisheit. So hat sie behauptet: das Imprimatur des Censors könne den Verfasser, Verleger oder Drucker einer Schrift vor Verantwortlichkeit gegen den Staat nicht schützen; denn — man höre und merke wohl! — ein Verbrecher sei darum kein geringerer Verbrecher, „wenn der Censor sein Mitschuldiger sei." — Wenn jeder Satz, den ein Censor zu streichen für gut finden kann, ein Verbrechen wäre: wo sollten da die Henker alle herkommen?! — Die Weisheit Salomonis ist durch jenes Argument der Sächs. I. Kammer um all ihren Ruhm gekommen; man wird nicht mehr von den Sprüchen Salomonis reden, sondern nur von den Sprüchen der Sächs. I. Kammer. — Jenes Votum derselben heißt aber in Wahrheit nichts anderes, als: Es giebt in einem Park viele Wege; einige sind von der Policei verboten, andere nicht. Kein Mensch aber außer der Policei kann die verbotenen Wege von den nichtverbotenen unterscheiden. Deshalb ergeht die Policeiverordnung: Niemand darf die Wege des Parks ohne Begleitung eines Policeidieners betreten, und man hat für jede 100 Schritt solcher Begleitung 2½ Ngr. zu entrichten. — Eh bien! Man folgt getrost für seine guten 2½ Ngr.-Stücke dem Repräsentanten der Policei. Hinterher findet der Policei-Director, daß seine Beamten die Wege auch nicht genau gekannt haben, ja er findet sogar, daß er selbst die Wege nicht gehörig zu unterscheiden weiß, daß er einen Steg heut für erlaubt, morgen für ver-

boten hält. — Was thun? Um ganz sicher zu gehen, bestraft die Policei Diejenigen, welche einen von ihr möglicherweise für verboten gehaltenen Weg auch mit policeilicher Erlaubniß betreten haben! — Und das — meint die hohe Weisheit der Sächs. I. Kammer — sei ganz Recht. — Wenn alle Kammern solche erste Kammern wären: so müßte das Volk auch bei der besten Constitution die Rückenmarksdürre kriegen.

— Was den Deutschen am seltensten passirt, hat sich letzthin in Berlin zugetragen: Man ist beim Essen uneins geworden. Vier Vereine von Berliner Schullehrern feierten ein gemeinsames Fest, natürlich mit Essen, Trinken und Reden. Das Essen war gut, das Trinken war besser; — die Reden loben sich selbst, denn sie führten Krieg miteinander. Ein Theil der Redner sagte: Laßt uns unsere Freude ausdrücken darüber, daß die Angelegenheiten der Schule so vortrefflich sind. Der andere Theil sprach: Laßt unsern Schmerz ausdrücken darüber, daß die Angelegenheiten der Schule so miserable sind. — Wer von beiden hatte Recht?

— Im einigen Deutschland und dem noch viel einigeren Zollverein ist ein großer Seekrieg ausgebrochen. Baden, das an den Bodensee grenzt, hatte zu Gunsten seiner Dampfschifffahrt einige alte Privilegien der Stadt Ueberlingen ins Leben gerufen. Baiern, das auch an den Bodensee grenzt, fand sich dadurch benachtheiligt und revanchirte sich durch die Verfügung, daß kein badisches Schiff in Lindau 3 Stunden vor und 1 Stunde nach Abgang eines Lindauer Schiffes Reisende an Bord nehmen dürfe. — Würtemberg, das ebenfalls an den Bodensee grenzt, betheiligte sich auch dabei und untersagte den badischen Schiffen, in Friedrichshafen Ladung einzunehmen. Dafür revanchirte sich Baden wieder durch die Verordnung, daß allen fremden Dampfschiffen verboten wurde, in Constanz Passagiere einzunehmen. — Auch Oestreich und die Schweiz sind dabei interessirt, da auch sie an den Bodensee grenzen, denn es ergeht dem guten Bodensee grade so, wie dem „freien deutschen Rhein:“

jede Ruthe Wasser hat einen andern Landesherrn. — So ist also auf dem kleinen Bodensee große Confusion, wodurch kein Mensch mehr genirt wird, als die unschuldigen Reisenden, die hier an der Papier-Einheit Deutschlands so furchtbar würgen müssen. — Da diese Streitigkeit übrigens vor das Forum des deutschen Bundes gehört: so wird die Sache gewiß noch entschieden werden.

— Die Sitzungen der hohen Bundesversammlung haben wieder begonnen!

— Da die Demagogen-Untersuchung in Preußen (Berlin) zu keinem Resultate geführt hat, und die Eingezogenen wieder in Freiheit gesetzt worden sind: so hat auch in Sachsen (Leipzig) die Demagogen-Untersuchung zu keinem Resultate geführt, und die Eingezogenen sollen wieder in Freiheit gesetzt werden. —

— Die Ohrenbeichte, welche die Schüler in Schulpforta dem Geistlichen der Anstalt abzulegen haben, soll — wie man herausgebracht haben will — der Grund sein von der guten Disciplin der Eleven. Viele „angesehene Personen" haben bei ihrer neulichen Anwesenheit diese Disciplin so vortheilhaft für getreue Unterthanen gefunden, daß man daran zu denken anfängt, das gute Mittel der Ohrenbeichte auch auf den übrigen Lehranstalten einzuführen. Geht man nachher noch einen Schritt weiter: so könnte man die Ohrenbeichte auch als eine Administrativmaßregel den Erwachsenen auferlegen, um damit den Inquisitionsgerichten unter die Arme zu greifen. Das wäre doch recht schön, nicht wahr? —

— In Kurhessen, wurde jüngst der Abgeordnete Wippermann, ein durchaus constitutioneller und freisinniger Mann, zu der General-Brandversicherungscomission erwählt. Die Regierung versagte dieser Wahl eines ihr mißliebigen Abgeordneten ihre Bestätigung, indem sie es offen aussprach, daß die von dem Abgeordneten erfochtene gesetzliche

Opposition der Grund sei; denn in dem desfallsigen Schreiben der Staatsregierung an die Stände heißt es: „daß der fraglichen Wahl die Bestätigung deshalb versagt worden sei, weil der Abg. Wippermann während seines langjährigen öffentlichen Berufs regelmäßig Ansichten und Gesinnungen ausgesprochen und befolgt habe, welche die Wirksamkeit der Regierung zu erschweren suchten, und ihren begründeten Befugnissen und wohlmeinenden Ansichten und Willenserklärungen zum Theil auf's äußerste entgegen traten." — Darin ist mir aber wieder Vieles nicht klar. Zwischen Regierung und Staatsbürger giebt es doch nun den Boden der Gesetzlichkeit. Entweder also sind die Ansichten und Gesinnungen des Abgeordneten ungesetzlich: dann stelle man ihn vor Gericht und lasse ihn rechtskräftig verurtheilen; oder sie sind gesetzlich; wie kann alsdann eine gesetzliche Regierung daran Anstoß nehmen?! Uebrigens sind wir der kurhessischen Regierung sehr dankbar dafür, daß sie ihre Gesinnung so offen ausgesprochen. In manchen andern Ländern zieht man es vor, sich hinter Formfehlern zu verbergen, und würde in dem vorliegenden Falle z. B. heraus gebracht haben, daß in dem Taufscheine des Abgeordneten Wippermann auf dem i der Punkt fehlet, die Fähigkeit des Abgeordneten zur Wahl sonach in Zweifel zu ziehen, und die Wahl selbst zu annulliren sei.

— Ein wohlhabender Bäcker in Berlin hat neulich den Gewinn von 30 Thalern, welcher ihm durch die herabgesetzte Salzsteuer erwachsen ist, der Armen-Commission mit dem Bemerken zugesendet, daß es bei Herabsetzung der Salzsteuer die edle Absicht des Landesvaters gewesen sei, dadurch die drückende Lage der ärmern Klasse zu erleichtern, und nicht etwa dem Wohlhabenden noch mehr Vortheil zu verschaffen. Dieser Bäcker hat über die Salzermäßigung schlagendere Argumente vorgebracht, als die gesammte „schlechte Presse."

— Se. Maj. der König von Hannover sind am 20. Juni in London über einen Stein gefallen.

— Außer der bekannten Censur-Instruction ist für Preußen nun auch unterm 30. Juni ein Censurgesetz erschienen. In demselben müssen wir zwei Punkte als besonders hervortretend bezeichnen. §. 13 heißt: „Ist in Folge eines vom Obercensurgerichte erlassenen Debits-Verbots eine mit inländischer Censur gedruckte Schrift ganz oder theilweise unterdrückt worden, so ist der Staat zur Entschädigung des Betheiligten verpflichtet...... Die Entscheidung über den Betrag der Entschädigung steht den ordentlichen Gerichten zu. — Hier finden wir überall völlige Gerechtigkeit zum Grunde liegen, obwohl diese Rechtswohlthat durch den Satz: „der entgangene Gewinn ist jedoch bei Feststellung des Schadens nicht in Anschlag zu bringen," wieder verkümmert wird; denn der „Gewinn" ist eben das, wovon der Buchhändler und der Schriftsteller existiren, mithin müssen Beide verhungern, wenn das Obercensurgericht alle ihre Werke unterdrückte, was denn doch immerhin möglich ist. — §. 1, 5) heißt: „Daß in Folge der Censur Aenderungen irgend einer Art in einer Schrift vorgenommen worden sind, darf im Abdrucke weder durch Censurlücken noch auf andere Weise angedeutet, noch auch besonders angezeigt werden." — Wir wollen uns den Charakter dieser Verordnung an einem Beispiele klar machen, indem wir dabei als erwiesen voraussetzen, was keines Beweises bedarf: daß durch die Aenderungen und Verstümmelungen der Censur das literarische Product, also auch der Geist des Schriftstellers dem Publikum gegenüber **verfälscht** wird: Ich habe eine Kasse zu verwalten und alle Monat darüber öffentliche Rechnung abzulegen. Ein Vorgesetzter, dem ich unter allen Umständen bei harter Strafe zu gehorchen habe, nöthigt mich, einige Posten wegzulassen; er verfälscht meine Berichte. Ich muß gehorchen, oder ich ziehe mir lebenslängliches Zuchthaus zu. Der Bericht kommt vor das Publikum; die unrichtigen Angaben werden entdeckt; aber ich habe den strengen Befehl, auf jede Art zu verschweigen, daß ich

zu einer Fälschung gezwungen worden bin. Ich werde vom Publikum als Fälscher betrachtet, komme um meinen Credit, einzig und allein durch jenen Befehl: und nun frage ich, wie habe ich jenen Befehl des Vorgesetzten zu bezeichnen?

— Das projecte preuß. Ehegesetz hat seine vielen Gegner, aber auch manchen intimen Freund gefunden. Der baiersche Abgeordnete Dr. Harleß ist davon so begeistert worden, daß er darauf antrug, ein ähnliches Gesetz in den Theilen Baierns einzuführen, in welchen das preuß. Landrecht giltig ist. Er meint: wenn die Ehen kirchlich geschlossen würden, so müßten sie auch kirchlich getrennt werden, und daß alsdann nicht leicht eine aufgelös't würde, dafür werde die Geistlichkeit schon sorgen. Der Mann hat Erfahrung, wie es scheint. Er hat auch Recht mit der gesperrten Behauptung. Wir haben aber noch mehr Recht, wenn wir sagen: da die Ehen auf dem Civilwege getrennt werden, so müssen sie auch auf dem Civilwege geschlossen werden. — Untersuchen wir, ob die Ehe überhaupt ein kirchliches Institut ist: so müssen wir zuerst auf die Handlungen Christi sehen: Christus hat viele schöne Dinge zur Nachahmung für seine Jünger gethan: er hat den Menschen die Nächstenliebe gelehrt, er hat Hungernde gespeis't, er hat Kranke gesund gemacht, er hat Freiheit und Duldung gepredigt; aber er hat nie — ein Brautpaar copulirt.

— Der Buchdrucker F. Hollinger in Großlaufenburg (Schweiz) hatte auf seiner freien Presse ein Buch gedruckt, das den Beifall der badenschen Regierung in keiner Hinsicht hatte. Was geschieht? Hollinger geht eines schönen Morgens über die Brücke spazieren, welche die badensche Grenze bezeichnet, und kaum ist er hinüber: so wird er von badenschen Gensd'armen gepackt und eingesteckt. So sitzt er nun schon mehre Wochen, um verhört und nach den badenschen Censurgesetzen gerichtet zu werden. — Was ist doch die Civilisation für ein sonderbares Ding? Betrachten wir das Beispiel der Araber. Bei den Arabern,

die weder Policei noch Censur noch Christenthum haben, kann Jemand einen Andern erschlagen, und wenn er zu dem Sohne desselben als Gast in die Hütte kommt, so ist der Mörder dem Sohne unverletzlich; die Rache macht erst dann ihr Recht geltend, wenn der Mörder aus dem Bereiche der gastlichen Hütte ist.

— Dr. Seidenstricker und Laubinger die beiden noch in Celle sitzenden Göttinger Gefangenen, deren erster zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt worden, deren zweiter noch 8 Jahre zu sitzen hat, haben ein Gnadengesuch an den König von Hannover gerichtet, allein eine abschlägliche Antwort erhalten. —

— Die Weisheit der Sächs. I. Kammer hat unter vielen andern unbezahlbaren Schätzen der Vernunft auch den gefunden: daß das ehrenwerthe Institut der Zeitschriften-Concessionen auf Widerruf sehr recht und ersprießlich sei: denn 1) die zu Zeitschriften erforderte Concession sei zwar nicht bundesgesetzlich, aber doch landesgesetzlich (Verordnung von 1836). So? — ist eine Verordnung von 1836, welche die Stände nicht genehmigt haben, ein Landesgesetz? Das habe ich noch nicht gewußt. Aber angenommen auch, es sei ein Landesgesetz: so geht ja eben der Antrag der II. Kammer dahin, dies Gesetz aufzuheben. 2) Die Frage über Concession auf Widerruf widerspreche der Verfassung nicht, weil sie mit der Frage über Preßfreiheit in keinem Zusammenhang stehe. — Dann steht auch wohl die Entziehung der Concession zu einer Cigarrenfabrik nicht im Zusammenhange mit der Gewerbefreiheit. 3) Die Concessionirung auf Widerruf biete die beste Bürgschaft gegen einen Mißbrauch der Presse. (Bei Censur Mißbrauch der Presse?! (Klingt mir etwas räthselhaft.) Also mit andern Worten: Die Concessionirung auf Widerruf bietet die beste Gelegenheit, um sich solche Zeitschriften, die anfangen unangenehm zu werden, die nämlich nicht alles loben, vom Halse zu schaffen! —

— In Oestreich ist über die Zeitungstaxen eine Verordnung erschienen, worin es heißt: „Das vorzüglichste Bestreben der Postanstalt muß dahin gerichtet sein, den Zeitungsverkehr möglichst zu erleichtern, solchen innerhalb der gesetzlichen Schranken von jedem lästigen Zwange frei zu halten rc.“ Was man in Oestreich aber unter „gesetzlichen Schranken“ versteht, ist — bekannt. — Die östreichische Censur erlaubt nicht einmal, daß man von einem Schauspieler sagt: er habe die oder die Rolle schlecht gespielt. Um in Oestreich innerhalb der „gesetzlichen Schranken“ zu bleiben, muß man Alles bis auf die Marionetten-Buden herab loben. —

— Die Brotnoth ist in einigen Gegenden auf eine betrübende Höhe gestiegen. In Aachen veranlaßte sie die dortigen Armen zu einer zahlreichen Versammlung, die den Zweck hatte, eine Petition um Erleichterung der Noth an die rheinischen Provinzialstände zu richten. Der Vorsitzende verlor jedoch beim Anblicke so vielen Elends gleich die Fassung und schlug der Versammlung vor, sich in pleno nach Düsseldorf zu begeben, wo ein Bild solchen Jammers eine beredtere Sprache führen würde, als die schönste Petition, die doch nur an irgend einen Ausschuß verwiesen würde, der darüber erst Beschluß fassen könnte, wenn die Armen verhungert wären. — Ein solcher Zug aber sähe einem Pariser Ereignisse von 92 ähnlich, und darum sind denn auch schnell einige Prediger bei der Hand gewesen, um die Versammlung zu trösten, mit Gottes Wort zu sättigen und zum Nachhausegehen zu ermahnen. Dies wirkte, und es begab sich Alles nach Hause, ein Jegliches in sein Quartier.

— In Hamburg existirt ein Wiedertäufer, Namens Onken. Der Mann ist überzeugt, daß — wenn die Taufe etwas Nothwendiges sein soll — dieselbe bei einem Erwachsenen vernünftiger ist, als bei einem Kinde in den Windeln, maßen ein solches Kind davon nicht einer Syllaben Werth versteht. Der Mann hat ferner die Ansicht, daß — wenn die Taufe etwas

Gutes ist — man das Gute auch zwei Mal thun kann. Aus diesen Gründen hat er neulich 300 Personen über die Elbe geführt, und nachdem sie sich entkleidet hatten, im Elbstrome getauft. Ich sage dazu weiter nichts, als daß ich wünsche, diese doppelten Christen möchten auch eine doppelte christliche Liebe üben.

— Am 18. Juni feierte der Verein von thüringischen Veteranen des Befreiungskrieges das Jahresfest der Schlacht von Belle-Alliance zu Kleinbrambach und Kranichfeld im Großherzogthum Sachsen-Weimar. — Wie sehr alt müssen die guten Veteranen sein, daß sie schon wieder kindisch werden?! —

— Eine hübsche christliche Geschichte hat sich jüngst in dem sehr christlichen Berlin zugetragen: Ein dortiger jüdischer Arzt, der längere Zeit schon als Arzt bei der Armendirection Aushilfedienste geleistet hatte, bewarb sich um eine erledigte Stelle als Armenarzt, erhielt aber von der Armendirection den Bescheid: er könne, als Jude, keine Stelle als Armenarzt bekleiden, weil auch der Arzt christlichen Trost spenden müsse. — O, ich möchte den Pharisäern das Evangelium vom barmherzigen Samariter an den Kopf werfen, aber in Messing gebunden, damit es einige Löcher zu Wege bringt! —

— Die Antwort, welche der Landtagsmarschall den Kölner Bürgern auf ihre Dankadresse gab, enthält unter andern folgende Worte: „Und nun lassen sie mich noch eine Bemerkung hinzufügen. Ihr Zug nimmt sich prachtvoll aus; er füllt die ganze Straße. Dies bringt mich darauf, Ihnen zu sagen, was ich für eine der ersten Eigenschaften, der vorzüglichsten Tugenden eines Abgeordneten halte. Das ist, daß er weder Lob noch Tadel, woher sie auch kommen mögen, auf seine pflichtgetreue, mit Einsicht gewonnene Ueberzeugung einwirken lasse.“ — Das ist auch solch eine verschimmelte Redens-

art, die man in schläfrigen Zeiten hinnimmt, wie ein Stück Brod während der Theuerung. Erst wenn man ausgeschlafen hat und sich die Augen ausgerieben, dann sieht man, was daran ist; und leider Gottes! es ist viel Unwahrheit daran. — Also ein Abgeordneter soll nichts fragen nach dem Lobe oder Tadel Derer, die ihn erwählt haben? er soll nicht sprechen und handeln, wie sie verlangen, sondern nur nach seiner eignen Ueberzeugung? Ei, in welcher altfränkischen Rumpelkammer hat denn der Herr Landtagsmarschall diese constitutionelle Weisheit aufgestöbert? Das wäre ja gerade so, als wollte er es einem Gesandten zur Pflicht machen, bei allen diplomatischen Fragen nicht nach dem Willen seines Cabinets, sondern nach eignem Gutdünken zu verhandeln, und niemals nach dem Lobe oder Tadel seines Hofes, sondern nur nach seiner eignen Ueberzeugung sich zu richten!! — Ei, zum Henker! ich dächte: ein Bevollmächtigter hätte gerade nach nichts mehr zu fragen, als nach dem, was der Vollmachtgeber wünscht und will. —

— Die Dankadresse des Hannoverschen Magistrats ist vom Könige sehr gnädig aufgenommen und die Allerhöchste Zufriedenheit mit den in dieser Adresse enthaltenen Gesinnungen ausgedrückt worden. Dies Factum wird hinreichen, um sich einen Begriff von diesen jetzigen Gesinnungen des Magistrats zu machen. —

— Der Großherzog von Oldenburg hat erklären lassen, daß das oldenburgische Contingent des zusammen zu ziehenden 10. Bundes-Armee-Corps auf seine Portion Branntwein verzichte, dagegen 1/2 Pfd. Fleisch täglich mehr verlange. — Das ist ein recht erfreuliches Zeichen von militärischem Mäßigkeitsbestreben. Schade nur, daß dergleichen moralische Beschlüsse nie von unten herauf, sondern immer laut Parolebefehl von oben herab gefaßt werden. Die Herren Stabsofficiere, die ihr Schnäpschen privatim trinken, wünschen, daß ihre Leute in den Geruch der Mäßigkeit kommen. Eh bien;

es kommt ein Bataillons-Befehl: „Der Herr Commandeur wünscht, daß die Brantwein-Portion vom Bataillon abgelehnt werde, und haben die Compagnien die nöthigen Erklärungen darüber abzugeben." Die Herrn Capitains nehmen ihre Compagnien ins Gebet: „Leute, Ihr habt den Bataillonsbefehl gehört; Ihr wißt, wie schädlich der Brantwein ist; die Compagnie wird also die Brantwein-Portion ablehnen." Ich möchte nicht in der Haut Dessen stecken, der dagegen etwas einzuwenden hätte! — So hat also das Contingent einstimmig auf den Branntwein verzichtet, während jeder Einzelne alle Mäßigkeitsbestrebungen zum Teufel wünscht, und sich nach seinem Schnäpschen sehnt. —

— In Frankfurt a. M. hat sich unter der Leitung des Dr. Creiznach eine neue jüdische Secte gebildet. Die Leutchen sind so vernünftig, einzusehen, daß das ganze jüdische Ceremonienwesen etwas Unvernünftiges ist. Aber sie wollen auch nicht an die Vortrefflichkeit des christlichen glauben. Sie wollen also nicht Juden bleiben, aber auch nicht Christen werden; sie wollen blos vernünftige und also auch moralische Menschen sein. — So weit ist Alles ganz schön und gut. Nun aber wollen die Leute ihre Kinder christlich taufen und erziehen lassen, also Christen aus ihnen machen. Das ist's, was mir unklar bleibt. Wie kann ich mein Kind in Dingen unterrichten lassen, an die ich selbst nicht glaube? Ich dächte, ich ließe in einem solchen Falle mein Kind auch zu einem vernünftigen und moralischen Menschen erziehen. —

— Es gehen Dinge in Deutschland vor, bei denen uns die Stirnhaut zu zerplatzen droht. — Da hat man in Hamburg den Jastram Snitger (Candidat Werner), Verfasser der Schrift: „An Hamburgs Bürger und die vom Gebiete," vor 8 Wochen auf offener Straße arretirt und ins Gefängniß geworfen. Der wackere Mann weiß noch heute nicht, warum? denn die Untersuchung hat noch nicht begonnen, und man beabsichtigt mit

dem Gefängnisse weiter nichts, als den Literaten so lange zu peinigen, bis er das Manuscript seines zweiten Werkes der Polizei ausgeliefert. —

— In der baierischen Kammer der Abgeordneten sprach ein Baron von Welden gegen die Eisenbahnen und führte als Argument dagegen auf, „daß die Eisenbahnen das Regieren" (Policiren, Administriren) „ungemein erschwerten." — Ich bin auch eigentlich ein Gegner der Eisenbahnen, aber die Wahrheit des Baron Welden'schen Arguments hat mich auf einmal zu einem Freunde der Eisenbahnen gemacht. — Ja, die Eisenbahnen erschweren das Regieren, und das ist gut, denn schon Voltaire sagt: Il ne faut pas trop regner.

— Ein deutsche Geschichte, weil sie nur in Deutschland passiren kann: In Borken erscheint, natürlich mit Königl. preuß. Allergnädigster Concession und Censur, ein gemeinnütziger Anzeiger, verlegt von C. K. Brunn. Dieser Anzeiger entlehnt aus dem Recklinghauser Wochenblatte eine Charakteristik unter dem Titel: „Was ist ein Lieutenant?" Der Artikel erscheint zufällig während der 14tägigen Uebungszeit des Borken'schen Landwehr-Bataillons, bei welchem Herr Brunn als Unterofficier steht. Die Borken'schen Landwehr-Officiere fühlen durch den Aufsatz, obgleich der Censor des Recklinghauser Wochenblatts selbst als Officier in ihrer Mitte steht und dem Artikel das Imprimatur ertheilte, ihre Standesehre angegriffen, beschuldigen Herrn Brunn der Insubordination (?!?) und tragen gegen ihn auf kriegsrechtliche (brrrrr) Untersuchung und Bestrafung an. Das Königl. Divisionsgericht ist auch so, die Denunciation anzunehmen und zur Führung der Untersuchung aus Münster einen Auditeur zu senden, nachdem Hrn. Brunn vor der Hand Ortsarrest auferlegt worden. — Sollte man nach solchen Anstalten nicht meinen, es ginge ans Todtschießen, weil man einen censirten Ar-

tikel veröffentlicht? — Dem Officier-Corps des Borken'schen Landwehrbataillons mache ich übrigens mein Compliment: seine Glieder müssen enorm gescheidte und rasend gebildete Leute sein! —

— Das holstein'sche deutsche Bundescontingent hat für seine diesjährige Uebung von Dänemark 11 dänische Officiere geborgt erhalten, weil es ihm an holsteinischen Officieren fehlte. — Ich bin nur begierig, was es werden wird, wenn das einige Deutschland nebst Bund einmal mit Dänemark in Krieg geräth! —

— Die „Preußische Staatszeitung" ist in ihrer Mutter Leib zurückgegangen und hat sich von neuem geboren werden lassen. Sie heißt jetzt „Allgemeine Preußische Zeitung" und verspricht, so haarsträubend liberal zu werden, und so entsetzlich für den „gemäßigten Fortschritt" zu schreiben, wie kaum die „Deutsche Allgemeine", die jetzt endlich in Preußen erlaubt, aber natürlich nicht gelesen ist. — Man sieht, daß sich das Zeitungswesen einer ganz besondern Aufmerksamkeit erfreut; es wird daran exercirt, füselirt und uniformirt, daß es einen Stein in der Erde zu Thränen bringen könnte! Und gebt einmal Achtung, wenn endlich die ganze Zeitungsarmee unter einen Commandostab gebracht ist, wenn Alles in Reihe und Glied steht, mit sauber gepaßten Uniformen, wohl bewaffnet und noch besser bepackt, mit einem Worte, zur Schlacht gerüstet: dann wird es an Niemand weiter fehlen, als — an den Feinden. —

— Daß sich die Sächsische Erste Kammer beträgt, wie alle ersten Kammern: dabei ist gar nichts zu verwundern; aber daß die Sächsische Erste Kammer den Antrag der Zweiten: auf Verwendung beim Bunde um endliche Erfüllung des Art. 18, d. der Bundesacte gegen 3 Stimmen (Wehner, Gottschald und Starke) abgelehnt (!!!) hat: das nöthigt mich zu einem Schafsgesichte. — Ich bitte sehr um

Auskunft, ihr Leute: bin ich dumm oder sind's Andere? — Wenn einer jener Herren Ritter von Soundso zu einem Hofballe sich ein Paar neue Schuhe machen läßt, und der Schuster verspricht sie ihm zu 6 Uhr Abends, hat sie aber um 10 Uhr noch nicht gebracht, und der Herr Ritter von Soundso möchte etwas weniges aus seiner Hochgebornen Haut fahren: so beruhige er sein edles Blut mit — dem Votum der Sächsischen Ersten Kammer.

— Ein Substitut des königl. Procurators zu L. in Rheinbaiern hatte neulich einen Diebstahl von einem Brote im Werthe von 4 Kreuzern zur öffentlichen Anklage zu bringen. Der Angeklagte war israelitischer Confession. Das Substituten-Geschöpf hatte nun die Unverschämtheit, die Klage folgengendergestalt zu begründen: „Der Angeklagte ist Jude. Grund genug, daß er den Diebstahl begangen. Dem Geize und der Habsucht auch des vermögendsten Israeliten genügt es, sich, wenn auch durch 4 Kreuzer, zu bereichern." — Soll man dazu lachen oder weinen? soll man verachten? — So viel ist sicher, wenn jener Jude darauf erwiedert hätte: „Der Procurator-Substitut ist Christ. Grund genug, daß er Unsinn zu Markte bringt;" der Hr. Procurator-Substitut hätte gegen den Juden sofort eine neue Klage eingeleitet, und zwar wegen Gotteslästerung. —

Rußland.

— Ueber Rußland werde ich nichts sagen.

Türkei.

— Da haben nun also die Serben den abgesetzten Alexander Georgewitsch wieder erwählt, und der Hof von Konstantinopel ist zufrieden, und das Cabinet von Petersburg auch. Und warum ist dem letztern die jetzige Wahl recht, während es die frühere für

ungiltig erklärte? Weil bei der jetzigen Wahl 3 russische Commissäre gegenwärtig waren! —

Italien.

— In Genua ist von Buenos=Ayres und Montevideo eine große Partie Häute angekommen, aber als völlig vergiftet befunden worden, indem mehre Lastträger in Folge des Tragens derselben von den Symptomen einer Arsenikvergiftung befallen wurden. Die Häute sollen deshalb mit Arsenik versetzt worden sein, um sie vor Fäulniß und Würmern zu bewahren. Man sieht aber daraus, daß die servilen Leute ganz Recht haben, wenn sie behaupten, daß man sich vor solchen freien Ländern hüten möge. Es ist Alles darin vergiftet, Ideen und Häute! —

Ungarn.

— Die Ungarn sind wahre Teufelskerls. Wenn sie etwas für Recht erkannt haben, so setzen sie ihren Willen durch, und wenn man ihnen ganze Heuwagen voll Acten brächte, um ihnen zu beweisen, daß sie der Form nach im Unrecht sind. Ihr Säbel und ihre Courage ersetzen die Form. — Auf dem Reichstage zu Preßburg wollte ein Deputirter von Kroatien lateinisch reden. Die Ungarn aber hassen seit einiger Zeit das Lateinische sehr, und riefen also dem Redner zu: er solle ungarisch sprechen. Da er das nicht that, so ließen sie ihn nicht zu Worte kommen, und als der Personal nachwies, daß kein Gesetz den Gebrauch der lateinischen Sprache verbiete, machte die Versammlung sogleich das Gesetz: daß keinem ihrer Mitglieder der Gebrauch einer andern, als der magyarischen Sprache zustehen solle. Vergebens machte der Personal bemerklich, daß sie nur ein einzelner Factor der Gesetzgebung seien, daß ein solcher allein kein Gesetz erlassen könne, daß die Regierung sich erst damit einverstanden erklären müsse rc.: umsonst!

Griechenland.

— Die griechische Regierung ist noch immer in einer kleinen Geldverlegenheit, da Rußland auf Bezahlung seines Guthabens besteht. Papa Baiern könnte zwar helfen, wenn er sich von jedem Seidel Baiersch einen halben Kreuzer zahlen ließ; aber die Stände sind noch nicht zu Hause gegangen, und da möcht' es nicht gut ablaufen mit einer desfallsigen Administrativmaßregel. — So muß Se. griechische Majestät allein zusehen, wie sie fertig wird, und hat sich in ihrer Herzensangst an Oestreich gewendet. Die östreichischen Unterthanen aber sind gutmüthige Leutchen, an denen Gott und Se. Durchlaucht der Fürst Metternich Wohlgefallen haben: und so wird die griechische Regierung schon herausgerissen werden aus der Patsche. — Es geht in der Welt Alles; man muß es nur mit Geschick anfangen. —

Scandinavien.

— Eine große Studentenverbindung hat in Upsala stattgefunden. Aus Norwegen, Schweden und Dännmark kamen am Pfingstfest 170 Musensöhne nach jener alten Universitätsstadt, um zu essen und zu trinken für die Einheit des scandinavischen Reiches (Norwegen, Schweden und Dänemark). Ja, wenn's die Studenten thäten, wäre Deutschland auch schon längst eins! — Aber die Studenten thun's freilich nicht; denn wenn sie sich zum Staatsexamen den Schnurbart wegrasiren lassen: so fliegen auch gleich alle freisinnigen Ideen mit in's Barbierbecken.

Schweiz.

— Was ist denn das wieder in der freien Schweiz? Ich bitte sehr, ihr Leute, erklärt mir diesen eignen Fall. Am 9ten Juni Morgens um 1 Uhr, also mitten in der Nacht, unternahmen beim Buchdrucker Heß in Stadelhofen bei Zürich, der Staatsanwalt und dessen Substitut in Begleitung des Haupt-

manns und einer Abtheilung der Landjäger (nicht vielleicht auch eine kleine Batterie von 6 Kanonen und 2 Haubitzen?) eine Haussuchung zu dem Zwecke, die Herausgabe der Handschrift des angekündigten, aber noch nicht erschienenen Werkes von W. Weitling: „Das Evangelium der armen Sünder", so wie alles dessen, was von diesem Werke schon unter der Presse sei, zu verlangen. Die Armee nahm denn auch weg, was sie fand. Und nun frage ich: war das eine Präventiv- oder Repressivmaßregel? ist das Censur oder Preßfreiheit?

— Die freien Unterthanen in der freien Schweiz fangen an, widerspänstig zu werden. In Unterwalden ob dem Wald hatte sich die Regierung zu einer kleinen Despotie ausgebildet. Als nun die freien Unterthanen dies merkten, wurden sie stutzig und fragten: wie so? sind wir nicht freie Bürger? — Die Regierung bekam Angst, und erließ zur Beruhigung und Wiedereinschläferung eine Proclamation, worin sie sich rechtfertigen und dem Volke weiß machen wollte, daß es nur — — durch „böswillige Schreier" „irre geleitet" werde. Das Volk aber war nicht grad' so gläubig; und zum Beweise dessen hing es in Sarnen eine dieser Proclamationen an das von der Regierung sonst sehr werthgeschätzte Halseisen, den freien Galgen. Es ist eine Prämie von 100 Fr. auf des Hochverräthers Kopf gesetzt. — Ich verdiene mir diese 100 Fr. nicht.

— So etwas passirt nicht allein in England, das einige Zeitungen außer Constitution und Preßfreiheit als Muster anführten, sondern auch in der freien Schweiz: Ein Heimathloser, der in Arth einige Fensterscheiben eingeschlagen und junge Bäume abgedreht hatte, wurde von einem wohlweisen Bezirksrathe zu Schwyz zu 100 Stockprügeln verurtheilt. — Der Verurtheilte beabsichtigt eine Dankadresse an die Wohlweisheit des Bezirksraths zu Schwyz, welche Adresse von dem Bezirksrath sehr gnädig aufgenommen werden wird. —

Spanien.

— Die spanische Regierung hat sich von einem ihrer Blätter einen sehr jesuitischen Rath geben lassen, und denselben auch sofort befolgt. Sie hat nämlich den Vertrieb der Oppositionsblätter durch die Posten verboten, indem sie durch den „Patriota" ausführen läßt: daß die durch die Constitution zugesicherte Preßfreiheit nur in der Befugniß bestehe, „zu drucken und zu veröffentlichen," keinesweges aber einen Rechtsanspruch auf Versendung des Gedruckten durch die Staatspost begründe. — Das ist sehr wahr. Die Preßfreiheit begründet solchen Anspruch freilich nicht, wohl aber ein anderes Recht des Staatsbürgers: Wenn der Staat sich auf das Postinstitut ein Privilegium giebt, so ist er auch verpflichtet, Jedem ohne Unterschied die Benutzung der Posten freizugeben. Er darf dabei nicht nach Gunst verfahren, denn jeder Staatsbürger hat bei Ertheilung des Privilegiums seinen Anspruch an die Benutzung im Auge. Eben so gut, wie die Staatspost die Versendung von Zeitungen verweigert, könnte sie auch denen, die ihr oder den Regierungen mißfällig sind, die Beförderung ihrer Briefe, Gelder oder Personen verweigern, was wir mißliebigen Subjecte uns doch sehr verbitten müßten. — Uebrigens ist die Brockhaus'sche „Allgemeine Zeitung," dabei so naiv: die Maßregel anzuempfehlen, indem sie sagt: „Hätte man den Umlauf der der Regierung feindlichen Blätter und ungünstigen Nachrichten frühzeitig gehemmt, so würde man dadurch ohne Zweifel die Fortschritte des Aufstandes bedeutend gehindert haben." Was sich Diejenigen, für welche die D. A. Z. schreibt, ad notam nehmen können! —

— In Spanien überbieten sich die revolutionaire Junta und die constitutionelle Regierung in Versprechungen, die sie den Truppen machen, welche auf ihrer Seite bleiben. Einer verspricht immer mehr als der andere. Aber hoffentlich werden die Spanier eben so gut, wie andere kluge Leute, wissen: daß es mit Versprechungen, die zur Zeit der Noth abgelegt werden, dieselbe

Bewandtniß hat, wie mit der heiligen Versicherung der Wiederbezahlung, welche Jemand, der sich in großer Geldverlegenheit befindet, einem großmüthigen Borger ablegt. Es finden sich hinterher allerlei Hindernisse gegen das Worthalten. —

England.

— Beim öffentlichen Gerichtsverfahren, behaupten die Gegner desselben, diese Menschen mit dem unbegreiflichen Verstande, werde dem Angeklagten nicht genug Schutz gewährt. Und doch genießt ein solcher nicht allein durch die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit an und für sich schon mehr materiellen Schutz, wie sich dies bei den Kammerdebatten in Sachsen hinlänglich herausgestellt hat: sondern es kommt dem Angeklagten auch noch ein formeller Schutz zu statten. Wie groß ein solcher ist, ermesse man daraus, daß z. B. Feargus O'Connor, das Haupt der Chartisten, wegen Aufruhrs angeklagt, in letzter Instanz von dem Königl. Gerichtshofe in London freigesprochen worden ist, weil der Ort des Vergehens in dem Anklageact nicht innerhalb des Haupttextes, sondern nur am Rande geschrieben stand. — Bei manchen andern Prozeßordnungen wird ein Aufrührer verurtheilt, und wenn der Ort des Vergehens auch gar nicht in der Welt ist. —

— In England hat sich ein Ewiger-Friedensverein gebildet. Die Mitglieder wollen dahin wirken, daß es keine Soldaten und keinen Krieg mehr giebt, indem sie sagen: „es steht für vernünftige Wesen mit unsterblichen Seelen nicht blos mit der christlichen Religion, sondern auch mit der Humanität im Widerspruche, planmäßig zu gegenseitiger Tödtung abgerichtet zu werden.“ — Ganz dasselbe habe ich schon als Militairwaisenknabe gesagt, und noch hinzugefügt; ich begriffe nicht, wie diese planmäßig zu gegenseitiger Tödtung Abgerichteten und Abrichtenden eben deshalb eine ganz besondere

Art E h r e in Anspruch nehmen und sich den ehrenvollsten Stand nennen dürften, erhielt aber für diese „hohle Theorie“ von meinem Lehrer ein paar Ohrfeigen, die mich noch jetzt schmerzen würden, wenn ich sie nicht für die gute Sache empfangen hätte. Denn für die gute Sache leide ich gern.

Charivari.

∴ Der Herr Gymnasiallehrer **Baur** zu Darmstadt hat eine „**Elegie auf den Tod Sr. Hoheit**" des Herzogs von Orleans verfaßt. Eine Elegie auf Se. Hoheit! Der gute Matthison dreht sich im Grabe herum, wenn er diesen Titel hört; aber Louis Philipp thut mehr: er läßt den Verfasser zu sich einladen, geruht, Allerhöchstsich zwei Mal mit ihm zu unterhalten und ihn sodann an Allerhöchstseiner Tafel essen zu lassen. Herr Baur ist über alle diese unverdiente Huld so entzückt, daß er Stein und Bein schwört: Louis Philipp habe noch so unendlich viel Thatkraft, daß er zum Heile Europa's noch sehr lange leben werde; er sei überhaupt einer der liberalsten, besten und edelsten Fürsten Europa's. — Und das Alles hat der Mann bei einer zweimaligen Unterhaltung und einem Mittagessen losgekriegt? Na, ich bin begierig, was ich sagen werde, wenn mich einmal ein König zum Mittagessen einladet, als Anerkennung dafür, daß ich die „Locomotive" schreibe.

∴ Die A. A. Z. hat auch eine Rubrik, welche „**Deutschland**" heißt. Das liebe Wort steht mit hübscher fetter Schrift da; aber es ist eine pure Verschwendung der fetten Schrift. „Deutschland" braucht gar nicht darüber zu stehen; man weiß es ohne alle Ueberschrift, wenn Deutschland kommt: So wie es in der A. A. Z. heißt: „Se. Majestät der König" ꝛc. so kann man darauf schwören, Deutschland ist da.

∴ Ein Corr. des Frkf. J. schreibt aus Leipzig: „Der israelitische Gelehrte **Walesrode** aus Königsberg ist hier angekommen" ꝛc. Ei, zum Kuckuck, seit wann ist es denn Mode geworden, den Namen der Schriftsteller — wie in einem

Paßsignalement — die Religionssecte vorzusetzen, in welcher sie geboren sind? Ich habe doch noch nichts gelesen von einem lutherischen Literaten Herrn K. oder von einem reformirten Dichter Hrn. L. oder von einem römisch-katholischen Dramatiker Herrn M. — Uebrigens ist Walesrode gar kein Jude.

∴ Wenn es von jeher **Censur** gegeben hätte: so würden wir außer vielen andern schönen Dingen auch kein Christenthum haben, denn die heidnischen Fürsten würden jede christliche Lehre in den geheimen Werkstätten der Censur haben begraben lassen, wie heut zu Tage die christlichen Fürsten jede Lehre begraben lassen, die nicht christlich ist. —

∴ **Wie die Regierungen Zeitungen verwenden:** Die englische Regierung läßt sich in ihrem eignen Organ, „Times" furchtbar angreifen und ausschimpfen darüber, daß sie die Repealbewegung in Irland nicht mit Gewalt — also mit ungesetzlichen Mitteln — unterdrückt. Jetzt wird die Regierung hören, was das Volk zu dem Artikel sagt, und es danach wagen oder bleiben lassen. — Andere Regierungen verwenden ihre getreuen Organe auf eine andere Manier. Wenn sie an den Magen ihrer Unterthanen irgend ein freundschaftliches Compliment auszurichten haben, damit der Kopf fein ruhig bleibt, d. h. wenn sie irgend eine materiell-wohlthätige Einrichtung beabsichtigen: so lassen sie gegen irgend eine getreue Zeitung ein Wörtchen davon fallen, die getreue Zeitung spricht davon als von einem öffentlichen Wunsche des Volks; die Einrichtung kommt, und der Beweis ist fertig: daß die Regierung stets auf die öffentliche Stimme hört und dieselbe befriedigt! — Es geht Alles in der Welt; man muß es nur klug anfangen.

— Der **„Deutschen Allgemeinen Zeitung"** ist der Eingang nicht allein in Preußen und Oestreich, sondern auch in Italien, Rußland, der Türkei und China freigegeben worden. — Kann es ein vollgiltigeres Zeugniß geben für die ausgezeichnet anständige und wohlmeinende Tendenz jener Zeitung? — Non! —

∴ **Stadtverordnete** von B..... haben erklärt: Sollte bei den jetzigen neuen Wahlen Jemand gewählt werden, der stumm sei, aber hören könne: so ist diese Wahl für giltig zu achten, denn um „Ja" zu sagen, bedürfe es nur eines sanften Kopfnickens. — Ein erhabenes Beispiel von Freiheit und Gleichheit, oder wie die Berliner sagen: Was den Eenen recht is, des is den Andern billig. —

∴ **Oeffentliche Anfrage.** Hat die Bibel die deutsche Censur passirt und wo? Man bittet sich darüber Auskunft aus, weil man schon lange vergebens nach einem Orte sucht, wo man freisinnige Schriften drucken lassen kann.

∴ Ein Correspondent der Königl. privil. Nachr. im Berl. Voss. Erben schreibt aus **Oderberg** über die dort herrschende Noth und fügt als Nachschrift bei: „So eben ist hier zur allgemeinen Freude und Beruhigung die sichere Nachricht eingegangen, daß Seine Majestät, unser geliebter, theurer König, aus dem freien Drange Seines Vaterherzens, die gründliche Abhülfe unsrer Noth für die Zukunft auf das Strengste anbefohlen hat. — Viele Thränen der Freude fließen, und viele heiße Gebete für die lange Erhaltung dieses angebeteten Monarchen steigen in diesem Augenblicke zu Gott empor! —

Druck von Ed. Heynemann.

LOCOMOTIVE.

Monatsschrift

für

den deutschen Michel

von

Held.

Monat August 1843.

Halle, 1843.

Selbstverlag.

(In Commission bei Ed. Heynemann.)

Deutsch und verständlich
für
Vernunft, Freiheit und Recht!

Das Lämmchen.

Ein junges Lämmchen, weiss wie Schnee,
  Ging einst mit auf die Weide;
Muthwillig sprang es in dem Klee
  Mit ausgelassner Freude.

Hop, hop, gings über Stock und Stein
  Mit unvorsicht'chen Sprüngen;
„Kind, rief die Mutter, Kind, halt ein,
  Es möchte dir misslingen."

Allein das Lämmchen hüpfte fort,
Bergauf, bergab in Freuden;
Zuletzt musst' es am Hügel dort
Für seinen Leichtsinn leiden.

Am Hügel lag ein grosser Stein,
Den wollt es überspringen;
Seht da, es springt, und — bricht ein Bein,
Aus war nun Lust und Springen.

O liebe, muntre Kinder! schreibt
Dies tief in eure Herzen:
Die Freuden, die man übertreibt,
Verwandeln sich in Schmerzen.

Censur.

Man wird sich doch darüber nicht wundern, daß ich schon wieder und immer wieder über die Angelegenheiten der Presse rede? Das ist ja gerade so natürlich, wie die Frage nach dem Zustande des Wetters im Monat Juni und Juli dieses Jahres. Dies Wetter entschied über eine Hungersnoth des Leibes, der Preßzustand entscheidet über die geistige Hungersnoth, und schon aus der Bibel kann man lernen, daß der Geist viel, viel wichtiger ist als der Körper; denn es stehet geschrieben: „Es ist Dir besser einäugig zum Himmel fahren, als daß Dir Leib und Seele verdorren mag in der Hölle.“ —

Aber eigentlich habe ich es hier gar nicht mit der Censur zu thun, sondern mit den Censuren, mit dem Plural der Censur, denn die deutsche Censur hat ihren Plural so gut, wie die deutsche Einheit. Die deutsche Censur zerfällt in nicht weniger selbstständige Theile, als das einige Deutschland in souveraine Staaten: — Was in Meiningen die Censur passirt, wird in Coburg-Gotha gestrichen; in Sachsen-Altenburg kann man jede Zeitschrift ohne Concession herausgeben, im Königlichen Sachsen soll man sich zu jedem Werke in einzelnen Heften eine Concession auf Widerruf erbitten; — in Sachsen-Weimar-Eisenach sind Bücher über 20 Bogen völlig censurfrei; im Königlichen Sachsen muß jedes Werk zwei Censuren passiren: die eigentliche Censur und die Nachcensur. d. h. die Censoren-Censur und die Regierungs-Censur.

Wenn ich von den vielen deutschen Censuren zu näherer Beleuchtung jetzt die preußische und die sächsische erwähle: so

geschieht dies erstens deshalb, weil ich diese beiden Herrschaften am genausten kenne, und zweitens, weil sie in ganz Deutschland die wichtigsten sind, die preußische darum, weil sich Preußen nicht allein 1815, sondern auch und ganz besonders seit 1841 der Angelegenheit der Presse am sorgsamsten angenommen hat. Die sächsische deswegen, weil unter ihr der Mittelpunkt des deutschen literarischen Verkehrs sich bewegt.

Es giebt zwischen diesen beiden Censuren einen höchst merkwürdigen Unterschied. Der Regierungsrath Hesse in seinem größtentheils trefflichen Werke: „Die preußische Preßgesetzgebung, ihre Vergangenheit und Zukunft“ spricht sich darüber folgendermaßen aus:

„In allen deutschen Bundesstaaten besteht die Censur, und in den meisten sind die Censurvorschriften strenger und beschränkender als in Preußen; dennoch lernt man in Preußen viele inneren Verhältnisse des Landes nur durch die fremde Presse kennen, welche täglich preußische Verwaltungsmaßregeln und Gesetzesvorschläge zur Kenntniß ihrer Leser bringt, die man in preuß. Blättern vergebens suchen würde. Allein in andern deutschen Bundesstaaten *) steht der Censor auf dem Boden der Gesetzlichkeit: seine Aufsichtsbehörden rectificiren ihn nur, wenn ihn der Vorwurf einer offenbaren Gesetzwidrigkeit trifft: er hat sich bei Beurtheilung der ihm zur Censur vorgelegten Manuscripte nicht zu fragen: „ist die Schrift schädlich, verletzt sie möglicherweise irgend eine Empfindlichkeit, wird sie in der Hauptstadt mißfallen?“ Er fragt sich nur: „hat nach den bestehenden Gesetzen der Autor ein Recht auf Veröffentlichung dieser Schrift?“ und giebt oder versagt hiernach selbstständig die Druckerlaubniß. Der preuß. Censor aus der alten Schule befindet sich in einer andern Lage. Er glaubt nicht an die Gültigkeit der Gesetze, deren Inhalt durch zahlreiche besondere Instructionen wesentlich modi-

*) Das heißt aber nur in sehr wenigen. H.

ficirt worden ist, er sieht sich an eine Menge von persönlichen und subjectiven Rücksichten gebunden, welche die Frage nach dem Rechte des Schriftstellers gar nicht aufkommen lassen; er ist nicht blos Censor, er ist auch Kritiker und bestimmt sein Urtheil über die Druckfähigkeit einer Schrift nach der präsumtiven politischen und wissenschaftlichen Confession seiner Vorgesetzten; er fragt sich nicht blos, ob die Schrift schädlich, sondern, ob sie schicklich ist und nirgends Anstoß erregen wird." —

Der Unterschied, den Hesse hier als zwischen der preußischen und der Censur der andern Bundesstaaten bestehend angiebt, findet namentlich statt zwischen der preußischen und sächsischen Censur.

So ist es denn gekommen, daß manches Manuscript, dem in Preußen das Imprimatur versagt wurde, nach Sachsen ging uud dort gedruckt wurde, bis es einem Minister einmal einfiel, gegen diesen oder jenen Schriftsteller zu verfahren, und ihm dann nicht die Hälfte von dem passirte, was in Preußen ohne allen Anstand durch die Censur geht. Dies Alles wird noch deutlicher werden, wenn wir uns später die speciellen, dahin einschlagenden Fälle vorführen.

Wenn wir die preußische Censurgesetzgebung betrachten, wie sie seit dem 1. Juli d. J. in Kraft steht, so müssen wir — wenn wir uns erst an den Gedanken der Censur überhaupt gewöhnt haben — aufrichtig bekennen, daß durch sie zwar kein Schritt vorwärts, d. h. kein Schritt zur endlichen Preßfreiheit gethan ist, aber doch der bestehende Zustand auf ein regelmäßigeres, festeres und gesetzlicheres Fundament gebaut worden. Wir wollen uns dies an den einzelnen in der preußischen Censurgesetzgebung hervor leuchtenden Punkten beweisen:

1. Wir haben in Preußen eine öffentlich bekannt gemachte und erläuterte Censurinstruction, unter der ausdrücklichen Bestimmung, daß bei der Frage: zulässig oder unzulässig? nichts als sie, nur sie allein entscheiden soll, daß also alle Special-Verordnungen von Ministern oder sonstigen Beamten völlig un-

giltig sind, für die Folge gar nicht mehr erlassen werden können und nur dem Könige allein eine Erweiterung der Instruction vorbehalten bleibt. Der Schriftsteller ist somit schon hierdurch gegen einen Theil der Willkür des Censors geschützt; denn er weiß eben so gut wie dieser, was er ohne Furcht vor der Censurscheere schreiben darf, was nicht. Da aber jede Censurinstruction, auch die beste, an dem allgemeinen Uebel der willkürlichen Auslegung leidet, so haben wir

2. den Trost, in dem Obercensurgerichte eine zum Theil richterliche Corporation zu besitzen, die da berufen ist, die Differenzen zwischen den Schriftstellern und Censoren durch ein motivirtes Urtheil zu beseitigen. Dies Collegium macht zugleich geheime Instructionen, die den einzelnen Censoren vielleicht von Behörden zugegangen sein könnten, unwirksam, indem es seine Urtheile nur nach der öffentlichen Censurinstruction fällt.

3. Das Verbieten bereits erschienener Schriften, womit bisher so vielfacher Mißbrauch getrieben, ist den Administrativ-Behörden gänzlich entzogen, und einzig und allein der richterlichen Entscheidung des Obercensurgerichts anheim gegeben worden.

4. der Staat übernimmt die Entschädigung für Werke, die mit seiner Censur gedruckt aber dennoch verboten werden.

5. Der Begriff „Zeitschrift", dessen Unbestimmtheit der Willkür so viel Spielraum ließ, ist genau festgestellt worden, indem alle Schriften, deren einzelne Hefte in monatlichen und größern Zwischenräumen erscheinen, zu den Zeitschriften nicht gerechnet werden.

So weit sich die Censur irgend regeln läßt, ist sie in Preußen geregelt worden, und es ist dabei nichts zu beklagen, als die große Strenge der Censurinstruction selbst, die — wenn Censoren und Obercensurgerichtsmitglieder nicht liberale Männer sind — im Stande ist, die dem Gedeihen des Staates so nothwendige Opposition gänzlich zu vernichten.

Ich will nicht hoffen, daß man mir den Vorwurf macht:

ich gäbe mich jetzt — wo ich in Preußen schreibe — zu einem Lobredner Preußens her.

Nicht deshalb, weil ich unter preußischer Censur schreibe, finde ich die preußische Censur wohlgeordnet; sondern weil ich die preußische Censur wohlgeordnet finde, schreibe ich unter preußischer Censur. Das ist die Logik! —

Eine Censur könnte nur dann auf den Titel eines Rechtszustandes Anspruch machen: wenn ihr nur das zu streichen erlaubt wäre, was gegen ein wirkliches Strafgesetz verstößt, und was daher — wenn es gedruckt und verbreitet wäre — zu einem Criminalverfahren gegen den Verfasser berechtigte; wenn ferner der Censor gerichtlich verantwortlich wäre nicht nur für das, was er passiren läßt, sondern noch mehr für das, was er streicht. — Diese Bedingungen einer gesetzmäßigen Censur erfüllt aber weder die preußische, noch die sächsische, noch die Censur irgend eines censirten Landes. Diese Bedingungen kann auch keine Censur erfüllen, denn wer wollte bei solchen Bedingungen Censor sein?! Darum ist das einzige Mittel, was übrig bleibt: Preßfreiheit, Preßstrafgesetz, Preßproceßordnung. Dann muß Jeder sein eigner Censor sein, und die unselige Willkür hat ein Ende. —

Was man in keinem censirten Lande der Welt findet, das findet man in dem Mittelpunkte des deutschen literarischen Verkehrs, in dem constitutionellen Sachsen: die Nachcensur. Damit ist aber nicht etwa die Recensur gemeint, welcher ausländische bereits censirte Werke unterworfen werden, wenn sie ins Inland kommen; — in einer solchen Recensur, die auch manchmal ausnahmsweise und vorübergehend in andern Ländern vorgefunden wird, ist wenigstens noch die Möglichkeit einer Idee von Im-materiellen-Recht-sein-können. — Nein! die sächsische Nachcensur ist ganz etwas anderes; die sächsische Nachcensur ist eine völlige zweite Censur, die zwar nicht, wie die erste, darüber zu entscheiden hat, ob das Werk gedruckt werden darf oder nicht, son-

dern die darüber entscheidet, ob das mit Königlich sächsischer Censur bereits gedruckte Werk auch ausgegeben werden darf.

Daß die Nachcensur mit der Vorcensur sehr häufig in Collision kommt, läßt sich leicht denken, und so geschieht es denn nicht selten, daß das censirte und gedruckte Buch nicht ausgegeben werden darf, sondern von dem Nachcensor confiscirt wird. Dem Verleger werden zwar in einem solchen Falle die Druckkosten des Werkes ersetzt, nicht aber das dem Schriftsteller gezahlte Honorar, nicht aber der ihm entgangene Gewinn, von dem er doch in seinem Geschäfte zu leben genöthigt ist. Dies hat bereits die Folge gehabt, daß die Buchhändler dem Schriftsteller das Honorar nicht eher zahlen, als bis sein Werk auch die Nachcensur passirt hat. Die Nachcensur aber wird nicht nach öffentlichen Instructionen, sondern nach „höheren Staatsrücksichten gehandhabt, die dem Censor nicht bekannt sind, also auch dem Schriftsteller nicht bekannt sein können.

Ich gebe es gern zu, daß Gründe da sein mögen, die periodische Presse besonders zu beaufsichtigen: daß man den Namen des Redacteurs und Herausgebers verlangen kann, und daß dieselben — bei Preßfreiheit, nicht bei Censur! — eine Caution stellen: wie man aber die Erlaubniß, eine periodische Schrift zu schreiben, von der Gnade der Regierung abhängig zu machen, und dadurch aus einem allgemeinen Gute, der Schreibfreiheit, besondere Privilegien zu bilden das Recht hat: das wird mir ewig unklar bleiben. — Ganz mit demselben Rechte — könnte man sagen: wer über Politik schreiben oder Dramen dichten oder geographische Werke verfassen oder lyrische Gedichte herausgeben will, bedarf dazu einer besondern Concession, die nach Ermessen des Magistrats versagt oder ertheilt werden wird. — Ich will sogar gegen die Concessionen selbst nichts einwenden, sobald dieselben zu einer gesetzlichen Controle nothwendig sind; aber dagegen muß ich mich entschieden erklären, daß diese Concessionen zur Aus-

übung eines allgemeinen Rechts abhängig sind von der Gnade der Behörde, daß sie dieselben nach Gunst oder Ungunst gewähren oder versagen kann.

Noch betrübender als alles dies aber ist das Widerrufen einer ertheilten Concession. Hier kommt eine Eigenthumsfrage mit ins Spiel, und ich habe schon in dem Artikel „Preßfreiheit *)“ an einem Beispiele gezeigt, wie dadurch der Begriff des Eigenthumsrechts wahrhaft vernichtet wird. — Der Riegierungsrath Hesse sagt darüber in seiner schon angeführten Schrift:

„Nun bedarf aber kein Act der Censurverwaltung so sehr der innern Rechtfertigung, als die administrative Unterdrückung einer bereits erschienenen Schrift; denn kein anderer Verwaltungsact greift so tief in das materielle Privateigenthum ein, und gegen nichts pflegt sich die öffentliche Meinung so entschieden zu erklären, als gegen Debitsverbote, deren Gründe nicht Jedermann einleuchtend sind. Wenn Verfasser und Verleger Alles gethan haben, was die Gesetze verlangen, um ihrer Schrift die Debitsfähigkeit zu verschaffen; wenn das Imprimatur des Censors ihnen Gewährleistung verspricht, daß dem Debit ihrer Schrift nichts entgegen stehe, und sie wird dann dennoch ohne Mittheilung der Gründe außer Verkehr gesetzt: so liegt darin eine so auffallende Abweichung von der herkömmlichen Ordnung der Dinge, eine so plötzliche Unterbrechung des öffentlichen Friedens, daß ein großes und seltenes Vertrauen dazu gehört, um an die Gerechtigkeit einer solchen Maßregel zu glauben. Es ist in der Regel kein kleines Vermögensobject, was von dem Debitsverbote getroffen wird. Der plötzliche Verlust desselben bringt es dem Verfasser und Verleger zum Bewußtsein, daß sein Eigenthum nicht an dem Rechtschutze Antheil hat, den alles übrige Eigenthum im Staate genießt.“ —

Wie sehr Recht hat hier der Regierungsrath Hesse; aber

---

*) Siehe Juli-Heft.

wie wenig ist das Volk noch im Stande, zu begreifen, daß er Recht hat.

Das Institut der Zeitschriften=Concession auf Widerruf ist nun eben im constitutionellen Sachsen am meisten ausgebildet. Wer das Glück hat, eine Concession zu bekommen, bekommt sie nur auf Widerruf, und der Widerruf, d. h. die Zurücknahme der Concession tritt ein, sobald die Regierung es für gut findet. So sind in Sachsen binnen kurzem zurück genommen worden die Concessionen zu den Zeitschriften: „Deutsche Jahrbücher," „Locomotive," „Sächsischer Hausfreund," „Planet." In Preußen giebt es jetzt auch noch Concessionsentziehungen; allein sie hängen von einem Urtheil des Obercensurgerichts ab; und selbst ausländische Zeitungen genießen, mit Ausnahme der politischen, dieser Art von Rechtschutz, indem ihr Debit in Preußen nur durch ein Obercensurgerichtliches Urtheil verhindert werden darf.

Gesetz.

Wenn ich einmal Justizminister werde (wozu ich freilich wenig Aussicht habe), will ich meiner Zeit den Beruf zur Gesetzgebung nicht absprechen, wie das Hr. v. Savigny gethan, sondern Alles anwenden, um das Volk zu diesem Berufe heran zu bilden; denn die Gesetzgebung ist das vollgiltigste Zeugniß für die politische Reife eines Volkes. — Wenn ich einmal Staatskanzler werde, wie der Fürst Metternich in Wien (wozu ich freilich noch weniger Aussicht habe): so will einen Katechismus des Gesetzes anfertigen lassen und die Schüler müßten ihn auswendig lernen, wie den Katechismus Luther's, aber ihn mehr begreifen als diesen. — Und wenn ich einmal gar König oder Kaiser werde (wozu ich die wenigste Aussicht habe): so will ich einen Tempeldienst des Gesetzes einführen, damit alle Welt mit heiliger Ehrfurcht erfüllet werden vor dem Gotte des Staatsbürgerthums, dem Gesetze. —

Es fehlt dem Deutschen an nichts weniger als an Ehrfurcht. Aber der Deutsche hat keine Ehrfurcht vor dem Gesetze, sondern blos Furcht daran. Da ihm „gesetzt" und „eingesperrt werden" sinnverwandte Wörter sind: so denkt er bei dem heiligen Worte „Gesetz" sogleich an's Zuchthaus, jeder Titel klingt ihm wie Schlüsselgerassel und jeder Paragraph wie das Knarren der Gefängnißthür. Er hat sich gewöhnt in dem Gesetze nur die Gewalt der Strafe zu sehen, die bösen Folgen seiner bösen Handlungen, er hat den hohen Standpunkt noch nicht erklommen, wo er die schöne Aussicht genießt, die ihm das Gesetz als einen majestätischen Felsen zeigt, an dem sich die Brandungen der Tyrannei machtlos brechen, und auf dessen höchstem Gipfel der schlanke Baum der Freiheit grünt

und sproßt. Ja, nur in den Gesetze wurzelt der wahre Freiheitsbaum; nur aus dem Erdreiche des Gesetzes saugt er die Säfte, die seine Früchte zu den köstlichsten der Erde machen und zur Nahrung für die Wohlfahrt aller Völker; außer dem Gesetz wird die Freiheit des Herrschers Despotie und die Freiheit des Volkes Cannibalismus! —

Aber eben darum muß das Gesetz auch die Bundeslade des Staatsbürgers sein, und mit derselben Verehrung muß er zu ihm hinauf blicken, mit welcher der gläubige Katholik sein Knie beugt vor dem Venerabile. Das Gesetzbuch sei ihm Evangelium, die Männer des Gesetzes Hohepriester, und der Ausspruch: „Im Namen des Gesetzes!“ erfülle ihn mit demselben Gefühle der Ehrfurcht, wie den frommen Christen der Anruf: „Im Namen Gottes!“ denn das Gesetz ist der sichtbare Gott der Staatsbürgerwelt. —

Je freier ein Volk ist, desto mehr Ehrfurcht hat es vor dem Gesetze, je unfreier es ist, desto mehr Furcht hat es vor ihm. — Blickt einmal hin auf den Engländer: mit welcher heiligen Ehrfurcht spricht er von seinem Gesetze, daß ihm unverletzlicher ist, als die Satzungen seiner Hochkirche! Einem Haufen Hellebardierer würde er sich muthig entgegen werfen, um Haus und Hof zu vertheidigen: aber der Constabler mit dem bloßen weißen Stabe, den Sinnbilde der Gesetzeskraft, folgt er willig von Haus und Hof. Die Ehre eines englischen Ministers bleibt unangefochten von den Schmähungen der Parlementsglieder, von dem Pfeifen des Pöbels und den Schimpfworten der zügellosen Presse; aber man beweise ihm eine einzige Gesetzübertretung: und seine Ehre ist für ewig dahin! —

Und nun betrachtet einmal den Deutschen. Wie gleichgiltig ist ihm das Gesetz, wenn er den Gensd'armen entfernt weiß! er kennt es nicht einmal, und nur der Zuruf eines Policeidieners sagt ihm dann und wann, daß er gethan, was das Gesetz verbietet. Er fürchtet das Gesetz, wie er die Patrouille fürchtet, wenn er nächtlicher Weile auf verbotenen Wegen umher wandelt.

Ich kann es nicht glauben, daß die Regierungen nicht sehnlichst wünschen sollten, die Furcht ihrer Unterthanen von dem Gesetze möge sich in Ehrfurcht vor demselben verwandeln; aber die Regierung muß diesem schwierigen Act durch alle ihre zu Gebote stehenden Mittel unterstützen, und dieser Mittel sind viele.

Ich will es versuchen, einige derselben zu bezeichnen:

Das Augenmerk der Regierung muß vor allen Dingen darauf gerichtet sein, bei jedem officiellen Schritte und durch jede zu treffende Anordnung zu zeigen, und wo möglich mit viel Ostentation zu zeigen, wie groß ihre eigene Ehrfurcht vor dem Gesetze ist. Ist irgend etwas geeignet, dem Volke Achtung vor dem Gesetze einzuflößen, so ist es die Ehrfurcht der Regierung vor dem Gesetze. Wer denkt hier nicht an das Beispiel des Brutus, der sein Vatergefühl der Ehrfurcht vor dem Gesetze zum Opfer brachte, und seine beiden Söhne dem Henkerbeile preisgab? Kein Römer, dem dies Ereigniß zu Ohren kam, konnte sich einem ehrfurchtsvollen Schauer erwehren vor der Macht des Gesetzes; aber es war die Schauer, die uns erfaßt inmitten eines mächtigen Tempels! Indem die Regierungsgewalt dem Gesetze den Tribut der Ehrfurcht zollt, gewinnt das Gesetz an Achtung, ohne daß die Regierungsgewalt an Achtung verliert; eben so! wie die Vorstellung von Gottes Majestät in uns wächst, wenn wir irdische Majestäten vor ihm anbetend in den Staub fallen sehen. —

Je weniger man das Gesetz zu fürchten hat, um so mehr Ehrensache ist es, das Gesetz zu achten.

Aber es genügt nicht, daß die Regierungen eine solche Ehrfnrcht vor dem Gesetze haben, sie müssen diese Ehrfurcht auch zur Schau tragen, und jede ihrer Handlungen muß in den Augen der Menge ein Beweis sein von dieser Ehrfurcht. Dahin gehört, daß alle Verordnungen und Verfügungen in Hinsicht ihres Inhalts auf's genaueste mit dem Gesetze harmoniren, daß man in ihnen keine willkürliche Auslegung eines Gesetzes, keine zur Bedrückung des Unterthanen, oder wohl gar im eignen

Nutzen der Regierung unternommene Deutelung einer Gesetzstelle findet. Ist ein Gesetz zweierlei Deutungen unterworfen, so wird eine Regierung ihre Ehrfurcht vor dem Gesetze am besten dadurch bethätigen, daß sie es so deutet, wie es dem Interesse des Unterthans, nicht aber, wie es ihrem eignen Interesse am entsprechendsten ist. — Das Gesetz ist da, um die Rechte des Staatsbürgers zu schützen, nicht aber, um sie zu beschränken; und indem die Regierung eine Gesetzstelle zu diesem letztern Zwecke deutet: verletzt sie das Gesetz, und beweis't also, daß es ihr an Ehrfurcht vor dem Gesetze fehlt. —

Aber nicht blos der Inhalt einer Regierungsverfügung, nein auch die Form derselben muß die Ehrfurcht vor dem Gesetze zur Schau tragen: Jede Verordnung, sie sei so unbedeutend, wie sie immer wolle, sollte die Gesetzstelle, worauf sie sich gründen und an ihrer Stirn die Worte tragen: „Im Namen des Gesetzes." — Wie beruhigeud wäre es für den Staatsbürger, in allen Zufertigungen, in allen Verfügungen an ihn, in allen Bescheiden gleich zu Anfange die wenn auch nur formelle Versicherung zu erhalten, daß man bei dem Bescheide das ihn schützende Gesetz in Augen hatte und nur nach diesem entschied. — Wie erhebend müßte es nicht sein, an Warnungstafelu, auf öffentlichen Tarifen, in officiellen Bekanntmachungen statt der Persönlichkeiten des „Magistrats" oder des „Stadtraths" oder des „Landraths" oder der „Kreisdirection" oder des „Ministerii" das „Gesetz" unterschrieben zu finden! — Das Gesetz würde bald ein Amulet sein für den Staatsbürger, er würde glücklich leben in dem schönen Glauben, daß ohne des Gesetzes Willen, ihm kein Haar vom Haupte fällt."

Das Gesetz ist dem Staate das, was Gott der Kirche ist! —

Darum Ehrfurcht, heilige Ehrfurcht vor dem Gesetz! — König und Lastträger seien gleich erfüllt von dieser Ehrfurcht: dann nur kann es ein Segen sein, in einem Staate und unter einem Fürsten zu leben.

Das Lamm und der Wolf.

(Aus dem A B C-Buch für Kinder.)

Ein Lamm trank tief im Thale aus einem klaren Bache. Weit aufwärts an demselben stand ein Wolf in gleicher Absicht. Kaum erblickte er aber dasselbe, so sprang er herab, um es zu zerreissen. „Was that ich dir,“ sagte das erschrockene Lamm, „dass du mich tödten willst?“ — Du hast mir das Wasser im Bache trübe gemacht, dass ich nicht daraus trinken konnte, sprach der Wolf. — „Aber es floss ja von dir zu mir herab,“ erwiederte das Lamm. — Du hast mich auch vor einem halben Iahre einmal geschimpft, sagte darauf der Wolf. — Das Lamm hingegen: „Da war ich ja noch nicht geboren.“ — Gleichviel, antwortete der Wolf, so that es dein Vater. Worauf er auch wirklich das arme Lamm zerriss.

Die preußische Censurinstruction.

vom 31. Januar 1843.

Damit meine Leser sehen, was und wie man in Preußen **nicht** schreiben darf: theile ich ihnen die neue preußische Censurinstruction vom 31. Jan. 1843 wörtlich mit. Sie lautet:

I. Die Censur soll keine ernsthafte und bescheidene Untersuchung der Wahrheit hindern, noch den Schriftstellern ungebührlichen Zwang auflegen, noch den freien Verkehr des Buchhandels hemmen.

II. Durch die Censur soll dagegen der Druck solcher Schriften verhindert werden, welche mit den Hauptgrundsätzen der Religion im Allgemeinen und des christlichen Glaubens insbesondere im Widerspruch stehen, also: entweder den Grund aller Religionen überhaupt angreifen, oder die wichtigsten Wahrheiten derselben verdächtig, verächtlich oder lächerlich machen wollen; oder die christliche Religion, die biblischen Schriften und die darin vorgetragenen Geschichts- und positiven Glaubenswahrheiten für das Volk zum Gegenstande des Zweifels oder gar des Spottes zu machen suchen; oder, selbst wenn sie für einen engern Kreis von Lesern oder nur für Gelehrte bestimmt sind, unanständige, lieblose, zur Vertheidigung der eignen oder ruhigen Wiederlegung entgegengesetzter Meinungen nicht unmittelbar gehörende Angriffe auf andere Glaubensparteien enthalten; oder endlich Religionswahrheiten auf satanische Weise in die Politik hinüberziehen und dadurch Verwirrung der Begriffe verbreiten. Hiernach sind also Schriften, durch welche eine der christlichen Kirchen oder eine im Staate geduldete Religionsgesellschaft, oder ihre Lehren, Einrichtungen oder die Gegenstände ihrer Verehrung herabgewürdigt, geschmäht oder verspottet werden, für unzulässig zum

Drucke zu achten. Wenn ferner von der Erlaubniß zum Drucke Alles ausgeschlossen bleiben soll, was die christliche Religion, die biblischen Schriften und die darin vorgetragenen Geschichts- oder positiven Glaubenswahrheiten für das Volk zum Gegenstande des Zweifels oder gar des Spottes macht, so ist der letztere nirgend zuzulassen, die Erörterung des erstern aber wenigstens in solchen Schriften nicht zu gestatten, welche entweder durch populairen Ton oder durch Wohlfeilheit ihres Preises für einen größern Leserkreis und daher auch für die geringere Volksklasse berechnet erscheinen, wie namentlich Zeitungen und Flugschriften. In Schriften dieser Art ist auch dem jetzt vielfach hervortretenden, für den religiösen und moralischen Zustand des Volks verderblichen Bestreben nicht Raum zu geben, die religiösen Wahrheiten anzugreifen und durch die Ergebnisse philosophischer Deductionen zu ersetzen.

III. Unzulässig zum Druck ist ferner, was die Moral und guten Sitten beleidigt. Der Censor hat solchen Schriften und Aufsätzen die Erlaubniß zum Druck zu versagen, welche entweder ihrem Gegenstande oder ihrem Ausdrucke nach unsittlich sind, insbesondere aber denen, von welchen Verführung zur Immoralität zu besorgen ist.

IV. Die Druckerlaubniß ist ferner solchen Schriften zu versagen, welche die Würde, die innere und äußere Sicherheit sowohl des preußischen Staats als der übrigen deutschen Bundesstaaten verletzen, also Theorieen entwickeln, welche auf Erschütterung der Verfassung der preußischen Monarchie oder der in den deutschen Bundesstaaten geltenden Verfassungen abzielen, oder dahin streben, im preußischen Staate oder in den deutschen Bundesstaaten Mißvergnügen zu erregen und gegen bestehende Verordnungen aufzureizen; oder Versuche involviren, im Lande oder außerhalb desselben Parteien oder gesetzwidrige Verbindungen zu stiften, oder in irgend einem Lande bestehende Parteien, welche am Umsturz der Verfassung arbeiten, in einem günstigen Lichte darzustellen; oder endlich Verunglimpfungen der mit dem preußischen Staate

in freundschaftlicher Verbindung stehenden Regierungen und der sie constituirenden Personen enthalten. Es ergiebt sich hieraus, was die Verhältnisse des Inlandes betrifft, schon im Allgemeinen, daß keine Aeußerung von der Censur gestattet werden darf, wodurch die Würde des Königs, des königlichen Hauses oder einzelner Mitglieder desselben, oder des Königthums überhaupt, angegriffen oder gefährdet, oder der Staat, dessen Einrichtungen und Organe herabgewürdigt werden. Um aber auch im Einzelnen zu beurtheilen, inwieweit, insbesondere in Bezug auf Zeitungen und Flugschriften, Aeußerungen über 1) die Verfassung, 2) die Gesetzgebung, 3) die Verwaltung des Staats vom Censor gestattet werden können, sind diese Gegenstände abgesondert in Betracht zu ziehen. Zu §. 1. In Beziehung auf die Verfassung dürfen keine Aeußerungen gedruckt werden, welche das monarchische Princip des preußischen Staats oder die den bestehenden ständischen Institutionen desselben gesetzlich vorgezeichneten Grundlagen angreifen oder zur Unzufriedenheit mit dem monarchischen Princip oder mit den gedachten Institutionen aufzureizen suchen. Zu §. 2. Was die Gesetzgebung anbetrifft, so sind in Druckschriften Urtheile oder Aeußerungen sowohl über schon bestehende gesetzliche Vorschriften als über Entwürfe zu dergleichen nur dann zulässig, wenn sie in bescheidener, anständiger Form und wohlmeinender Absicht erfolgen; feindselige und gehässige oder in unanständigem, wegwerfendem Tone abgefaßte Beurtheilungen solcher Vorschriften und Entwürfe darf der Censor nicht gestatten. Zu §. 3. Auch die Maßregeln der Verwaltung und die Amtshandlungen ihrer Organe in zum Druck bestimmten Schriften zu würdigen, und Verbesserungen in den einzelnen Verwaltungszweigen anzudeuten oder vorzuschlagen, ist erlaubt, sofern dies in bescheidener, anständiger Form und in wohlmeinendem Sinne geschieht. Urtheile über die Amtshandlungen einzelner Beamten und Behörden müssen sich jedoch von jeder persönlichen Kränkung derselben fern halten und auf die Würdigung bestimmter klar dargelegter Thatsachen beschränken. Nach Vor-

stehendem hat also der Censor bei der Frage, ob er Aeußerungen über den Staat, seine Einrichtungen, seine Gesetzgebung, seine Verwaltung oder deren Organe zum Druck verstatten dürfe, nicht blos auf den Inhalt, sondern auch auf Ton und Tendenz der Schriften zu achten. In leidenschaftlicher oder unanständiger Sprache geschriebene Aufsätze und Stellen sind unzulässig. Eine in wohlwollender Tendenz und in anständiger Form ausgesprochene Kritik, welche belehren, rathen und dadurch nützen und verbessern will, soll nicht gehindert werden. Nicht zu dulden sind dagegen Verspottung oder Verunglimpfung gesetzlich bestehender Einrichtungen oder anmaßender, geringschätzender Tadel derselben. Ebenso sind auch solche Artikel nicht zum Druck zu verstatten, welche dahin zielen, Zwiespalt zwischen den im Lande vorhandenen Ständen und Confessionen zu säen, und dieselben unter sich oder gegen die Regierung aufzuregen. In allen vorgedachten Beziehungen gilt es gleich, ob die feindselige Tendenz direct kundgegeben, oder hinter der Anführung von angeblichen Thatsachen oder von Gerüchten versteckt wird. Auch macht es keinen Unterschied, ob Aeußerungen, die nach allem Vorstehenden überhaupt unzulässig sind, bereits anderwärts gedruckt waren. In wie weit Aeußerungen über den deutschen Bund, die einzelnen Bundesstaaten, deren Regenten und Regierungen, sowie über andere fremde Staaten und Regierungen zum Druck geeignet sind oder nicht, ist in den oben aufgeführten Gesetzesstellen genügend bestimmt.

V. Endlich darf der Censor nichts zum Druck verstatten, was auf die Kränkung der persönlichen Ehre und des guten Namens Anderer abzielt.

Der Deutsche der Journalistik gegenüber.

Die beklagenswertheste Erscheinung in dem ohnehin mangelhaften politischen Leben und Weben des Deutschen ist sein Verhältniß zur Journalistik. Dies wirklich betrübende Verhältniß ist um so weniger zu rechtfertigen, da in dieser Hinsicht wenigstens der Deutsche nur von sich und seinem Willen abhängt, und von keiner äußern Gewalt zu irgend einem Handeln oder Unterlassen gezwungen wird: Von allen erlaubten Journalen kann er halten, was er will; er wird nicht gezwungen, die Allgem. Preuß. Zeitung zu halten, wenn er sie nicht halten will, und er wird nicht verhindert, auf die liberale Mannheimer Abendzeitung zu abonniren. — Der Deutsche wird nicht gehindert, jährlich 12 Thaler auszugeben für die A. A. Z. und wenn sie noch 12 mal langweiliger wäre, als sie ist; er ist aber auch nicht gehindert, jährlich einen Gulden auszugeben für ein witziges Blatt, falls die Existenz eines solchen gestattet wäre.

Man wird sogleich sehen, wo ich hinaus will, wenn man mir erst nach Spanien, Frankreich und England gefolgt ist.

Als in Spanien Espartero die Oppositionspresse dadurch unterdrückte, daß er den Staatsposten deren Debit untersagte, da traten die Oppositionsmänner in Catalonien zusammen und beschlossen: 1) die Blätter Espartero's nicht mehr zu lesen und zu halten, und wenn man ihnen noch Geld dazu böte; 2) die Blätter ihrer eignen Partei, mit Aufopferung auch der bedeutendsten Mittel, auf jedem Wege zu beziehen, blos um die Organe

hrer Partei unter jenen Maßregeln Espartero's nicht zu Grunde gehen zu lassen.

In Frankreich hat jede politische Partei ihr journalistisches Organ, denn sie ist von der Nothwendigkeit eines solchen mehr überzeugt, als von der Nothwendigkeit eines Feldherrn in der Schlacht. Ist die Partei so wenig zahlreich, daß sie mit gewöhnlichen Mitteln ihr Organ nicht erhalten kann: so greift sie zu außerordentlichen Mitteln, sie unterzieht sich den größten Opfern, nur um mit ihrem Organ nicht ihre Sache fallen zu lassen. — Dasselbe Verhältniß findet in England statt.

Alle freien Völker, alle Völker von politischem Bewußtsein, alle nach Fortschritt strebenden Völker finden die Bürgschaft für ihre Freiheit, für ihr politisches Bewußtsein und für ihr Streben in der Aufrechthaltung ihrer resp. journalistischen Organe. Diese Aufrechthaltung ist ihr Hauptaugenmerk, für das sie mit den größten Opfern zu wirken bereit sind. Spanier, Franzosen, und Engländer halten keine Zeitungen, um sich an ihnen zu amusiren, um sich die Langeweile damit zu vertreiben, nicht einmal, um sich daraus zu unterrichten: nein! sie halten die Journale ihrer Partei als die Standarte, als das Palladium derselben, an dessen Untergange der Untergang der Partei selbst hängt. Und in der That ist auch der Untergang des Partei-Organs allemal das Zeichen von dem bevorstehenden Untergange der Partei. — Ein ministeriell gesinnter Franzose würde sich schämen, das Journal des Débats nicht zu halten, und wenn ein Republikaner den „National" nicht auf seinem Tische liegen hätte, so würde er glauben, seine Gesinnung zu verdächtigen.

Ganz anders nun ist der Stand der Dinge in Deutschland. Ich rede hier zunächst nicht von dem Umstande, daß in Deutschland die Censur regiert, von der man in jenen Ländern nichts weiß, sondern ich rede von dem noch betrübenderen Umstande, daß der Deutsche in dem deutschen Journalismus nichts anderes erblickt, als — Lecture: Er hält aus Gewohnheit des Lesens — seine Gesinnung sei, welche sie sei — die Staatszeitung seines

Landes, die Provinzial-Zeitung seines Bezirks und das Localblatt seines Wohnortes. — Wenn seine Lesewuth durch diese Organe nicht gestillt ist: dann erst sieht er sich nach andern Blättern um und wählt zuerst das amusanteste und sodann das, was seiner eigenen Gesinnung am entsprechendsten ist. Amusement ist ihm die Hauptfrage, Gesinnung die Nebenfrage. Das Amusement bezahlt der Deutsche; aber er bezahlt es kaufmännisch. Er dividirt die Zahl der Witze durch das Abonnementsgeld, und berechnet sich genau, wie viel Witze auf den Groschen kommen. Findet er im zweiten Quartal auf den Groschen einen Witz weniger: so läuft er hin und bestellt für das dritte Quartal das Journal — ab! — Er fragt auch nicht dabei, **woher dieser Witzdefect gekommen,** nein er findet nur, daß er für seine zwei Thaler jährlich seine Amusementsrechnung nicht mehr findet; er bestellt das Blatt ab *) — — Ob durch ein solches Verfahren die gute Sache der Freiheit und des Fortschrittes ein Organ verliert, und ob die Unternehmer für ihre viele Mühe, für ihre mannichfachen Opfer, für ihren im Interesse der guten Sache hingegebenen Schweiß hinterher noch verhungern müssen: das kümmert den Deutschen nicht! und ich muß es mit blutendem Herzen niederschreiben: Der Deutsche ist gegen seine Wohlthäter nur dankbar, wenn sie vermodert sind! —

Auf diese Weise ist es in Deutschland ohne alle Schuld des Redacteurs möglich, ein journalistisches Organ dem Nichts zu überantworten.

Ob ich hier prophetisch von der neuen „Locomotive" gesprochen, weiß ich selbst noch nicht. Allein ich werde es erfahren. So viel ist gewiß: wird meine hier niedergelegte Ansicht von dem deutschen Volke durch diese Erfahrung bestätigt: so werde ich darüber trauern, aber bei Gott! nicht um meinetwillen! —

*) Ich habe es erlebt, daß Leute, welche für die selige „Rheinische Zeitung" schwärmten, dieselbe abbestellten, als ihre Artikel „matter" wurden.

Der Vertrag von Verdun 843 *).

Unsere auf Jubiläen und Monumente erpichte Zeit läßt kaum ein Jahr vergehen, ohne ein Erinnerungsfest zu feiern. Dießmal hat man den Tractat von Verdun zum Gegenstande der Feier gewählt. Sofern Jubelfeste nur Ereignisse betreffen sollen, die in allgemeiner Erinnerung fortleben oder solche, welche die gegenwärtige Nation mit Freude erfüllen müßten, wenn sie sie mit erlebt hätte — so ist die Wahl dieses Festes keine ganz glückliche zu nennen. Die Masse des Volks weiß vom Tractat zu Verdun gar nichts, und die Geschichtskenner, welche darum wissen, fühlen wohl, daß die Nation nicht unbedingt Ursache hat, stolz darauf zu sein, denn er ist nichts als der Schluß einer gräuelvollen Zeit und die Mutter neuer Zwietracht gewesen. Wer den Tractat zu Verdun würdigen will, muß sich erinnern, daß Ludwig der Fromme seinen Vetter Bernhard wegen der von diesem angefochtenen ersten Theilung des Reichs (817) blenden ließ; daß im J. 830 sich denselben Ludwigs eigene Söhne gegen ihren Herrn und Vater empörten und sich seiner bemächtigten; daß auf dem Lügenfelde bei Basel der Kaiser von einer seinem Hause befreundeten und verpflichteten Macht verrathen, von seinen Anhängern verlassen, von seinen eigenen Söhnen zum zweitenmal gefangen, nach Compiegne geschleppt, des Reiches entsetzt und zur öffentlichen Kirchenbuße genöthigt ward; daß die Zwietracht der Söhne Ludwig dem Frommen nochmals die Kaiserkrone verschaffte, und daß eine neue Empörung Ludwigs des Deutschen sein Herz brach (840). Sein Tod war das Zeichen zu erneuertem Kampfe; bei Fontenay (841) fielen 100,000 Franken, bei

*) Aus besonderen Gründen theile ich diesen der A. A. Z. (Nr. 222.) wörtlich entlehnten Artikel „Aus Rheinpreußen, 6. August" mit.

H.

Straßburg überwältigte Ludwig den sächsischen Heerbann, welchen Kaiser Lothar aufgeboten hatte. Der Geschichtskenner weiß, daß diese Unfälle, diese Erschöpfung, diese Verwüstung es waren, welche Lothar nöthigten, den Frieden zu suchen, der unter dem Namen des Tractats von Verdun bekannt ist. Dieser Tractat hat das Gesammtrecht des carolingischen Hauses auf das ganze carolingische Erbe sanctionirt, die Gemeinschaft des Heerbanns, die Idee eines gemeinsamen Reichs und Reichshauptes festgehalten, und wenn auch seit dieser Zeit die Geschichte Deutschlands, Italiens und Frankreichs abgesondert sich entwickelt hat, so sind doch die weitern durch Gewalt der Waffen bewirkten Theilungen des Lothar'schen Erbes und die Wiedervereinigung des ganzen Frankenreichs in der Person Karls des Dicken (884) Beweise, daß eine wirkliche politische Trennung, also auch eine wahrhafte Einheit der einzelnen Trennstücke durch den Tractat von Verdun **nicht** begründet worden war. Nur der erste Grund zum Zerfällen des großen Frankenreichs war gelegt worden, was wir als ein glückliches Ereigniß wohl schwerlich preisen können, da der Stamm der Franken kein fremder, sondern ein deutscher Stamm gewesen, da die carolingischen Herrscher keine fremden, sondern einheimische Herrscher waren. Gälte es, die vollständige Trennung Deutschlands von den übrigen zur carolingischen Monarchie gehörigen Ländern zu feiern, also die Auflösung der Verbindung der carolingischen Monarchie, so müßten wir warten bis zum Jahr 887, wo auf der Reichsversammlung zu Tribur Karl der Dicke entsagt, oder bis zum Jahr 911, wo zum erstenmal ein deutscher König (Konrad I.) ohne Rücksicht auf das Herrscherrecht des carolingischen Hauses gewählt ward. Sehen wir auf den unmittelbaren Inhalt des Tractats zu Verdun, so hat sich Deutschland desselben nicht zu freuen und nicht zu rühmen, denn das Deutschland, welches er aufstellte, kann uns nicht genügen. Dieses Reich war durch den Rhein begränzt, nur die Städte Mainz, Worms und Speier, und **zwar bloß um des Weines willen**, Ludwig dem Deutschen zugeschieden. Es ist keine

Ursache vorhanden, über eine solche Theilung zu jubeln, wenigstens müßte gleichzeitig das Becker'sche Rheinlied gesungen werden, als Protestation gegen die Schlüsse, welche zu unserm Nachtheil aus solcher Festbegehung gezogen werden könnten. Betrachtet man endlich die jetzige Zeit, und vergleicht sie mit der von 843, so wird doch auch derjenige, welcher die Verleugnung einer durch den Tractat von Verdun begründeten politischen Einheit und Selbstständigkeit Deutschlands für historische Spitzfindigkeit erklärt, nicht in Abrede stellen, daß gerade nach seiner Betrachtungsweise die jetzige Zeit die Kehrseite der damaligen ist. Wir haben nicht wenige Urkunden des jetzigen deutschen Staatsrechts, worin der Annahme, daß Deutschland ein Bundesstaat sei, feierlich widersprochen, der Bund vielmehr ausdrücklich ein Staatenbund genannt ist. Uns genügt, daß unsere Einheit eine ideale ist, daß die einzelnen in abgesonderten Staaten lebenden Stämme viele Sympathieen und viele Interessen mit einander gemein haben, und daß ein Band der Sprache, der Sitte, der Litteratur, und gemeinsamer Erlebnisse, und politischer Schicksale sie umschlingt. Aber anerkennungswerth bleibt, daß der Gedanke an Einheit und Selbständigkeit Deutschlands nicht mehr zu den gefahrbringenden gerechnet wird, die Regierungen vielmehr gern wecken und pflegen, was die Nationalerinnerungen erstarken macht. Damit aber läßt sich nicht widerlegen, daß das deutsche Reich am 6. August 1806 nach langer Krankheit an den Folgen der Uneinigkeit und Zwietracht gestorben ist, indem an diesem Tage Kaiser Franz II. die deutsche Krone und Reichsregierung niedergelegt und das römische Reich deutscher Nation seine Endschaft erreicht hat. Wenn wir Bewohner des linken Rheinufers jenes Fest ebenfalls begehen, so befinden wir uns daher in einer seltsamen Lage, denn für uns kehrt eben heute der Tag wieder, an welchem wir von Deutschland getrennt worden sind. Es ist daher kaum möglich, daß sich viele Sympathieen für die auf heute angeordnete Feier an den Tag legen werden. Auf der rechten Rheinseite könnte es wohl anders sein;

dort hat das Fest einige Bedeutung. Aber auch dort ist es im Grunde nur der Geburtstag eines Gestorbenen, der gefeiert wird, was wider den Gebrauch und nicht recht einleuchtend ist. Denn mit dem 6. August 1806 beginnt die Geschichte des rheinischen Bundes, die in der des deutschen Bundes sich fortsetzt: beide Bünde, wenn sie auch in der Hauptsache keineswegs zu vergleichen sind, erscheinen als Vereinigungen souveräner abhängiger Fürsten zu gemeinsamer Vertheidigung, aber nichts weniger denn als ein deutsches Reich.

Zeitungs-Nachrichten.

Am 11. August Nachmittags um 2 Uhr 25 Minuten langten Se. Wohlgeboren der Schriftsteller Herr Held mit der Post von Weißenfels in Halle an. Nachdem Dieselben aus dem Wagen gestiegen, wobei Sie den Wagentritt mit dem linken Fuße zuerst berührten, traten dieselben aus dem Posthofe auf die Straße und wurden von einer großen Anzahl versammelter Straßenjungen mit den unzweifelhaftesten Zeichen von Dummheit angegafft. Hierauf bestiegen Dieselben eine der manchmal bereitstehenden Droschken, und, nachdem Sie dem Kutscher für die dargebotene Quittung zwei und einen halben Silbergroschen überreicht hatten ließen Sie Sich in den Gasthof zum Kronprinzen fahren, wo Dieselben ihr Absteigequartier zu nehmen beschlossen hatten. Se. Wohlgeboren schienen von der Reise etwas angegriffen zu sein, denn Sie sprachen bei Tafel kein Wort, sondern zogen sich schon nach dem dritten Gange auf Ihr Zimmer zurück, wo Sie mit einem hölzernen Zahnstocher Sich die Zähne zu reinigen die

Aufmerksamkeit hatten. Den Zahnstocher handhabten Dieselben dabei mit den drei ersten Fingern der rechten Hand. Da Se. Wohlgeboren nach dem Mittagsmahle für gewöhnlich nicht zu ruhen pflegen, so ergriffen Sie die Klingelschnur, um mit der Ihnen eignen Leutseligkeit dem Kellner zu befehlen, den Kaffee zu serviren. Nachdem dies zur vollsten Zufriedenheit Sr. Wohlgeboren geschehen, und Dieselben den Kaffee mit den sichtbarsten Zeichen von Wohlbehagen zu Sich genommen, begaben Sie Sich, zum Beweise Ihrer Rüstigkeit, zu Fuße die Treppe hinab, um gleichfalls zu Fuße das Innere der Stadt in Augenschein zu nehmen, wobei jedoch Ihr sonst stets freundliches Antlitz die Spuren inneren Mißvergnügens über den allerdings nicht lobenswerthen Zustand des Hallischen Straßenpflasters zu tragen schien. Se. Wohlgeboren waren sogar so wohlwollend, mit einer nicht unbedeutenden Verziehung der Oberlippe zu Ihrer Begleitung den Gedanken zu äußern, daß Dieselben auf ihren sonst so zahlreichen Reisen noch nirgends ein so grundschlechtes Steinpflaster angetroffen. — Nach dieser, von Ihrer ganzen Umgebung mit den Zeichen der aufrichtigsten Beipflichtung aufgenommenen, eben so geist- wie gemüthreichen Aeußerung begaben Sich Se. Wohlgeboren etwas annuyirt in Ihr Hotel zurück, wo Sie Sich nach eingenommenem frugalem Souper zur Ruhe begaben, indem Sie mit dem rechten Beine zuerst das Bett bestiegen. Die Wünsche aller Gutgesinnten für eine geruhsame Nacht nach den vielen Anstrengungen dieses ersten Tages des Aufenthalts Sr. Wohlgeboren in Halle, begleiteten Dieselben in die Arme des stärkenden Schlummers. —

Unantastbare Gedanken.

Kann denn nicht der deutsche Mann zum deutschen Manne sagen: Du bist ein Schafskopf — und dennoch mit ihm in Ruhe und Frieden leben?"

Immermann's Münchhausen.
Theil II. S. 7.

— Wenn es regnet, wird es naß.

— Im Winter sind die Tage kürzer, als ich Sommer.

— Dagegen sind im Sommer die Tage länger als im Winter.

— Gutes Wetter ist besser als schlechtes.

— Am Tage wacht man, und bei Nacht schläft man.

— Manchmal aber schläft man auch am Tage und wacht bei der Nacht.

— Der Esel ist ein vierfüßiges Thier.

— Eine Stunde hat 60 Minuten.

— Die Mücke gehört nicht zu den Vögeln, sondern zu den Insecten.

— Wenn man den Finger in's Feuer steckt, so verbrennt man sich.

— Wenn man als Knabe geboren ist, so kann man niemals ein Mädchen werden.

— Gegenstände, welche von der Sonne beschienen werden, werfen einen Schatten.

— Ein Ehepaar besteht aus Mann und Frau

— Sie sollen ihn nicht haben
Den freien deutschen Rhein.

— Die Scheere ist ein schneidendes Instrument.

Archiv der Zeitgeschichte *).

Deutschland.

— In Preußen ist ein Gesetz über die neuen $2\frac{1}{2}$ Silbergroschen-Stücke erschienen. —

— Die hohe deutsche Bundesversammlung hält Ferien. —

— In Lübeck sind wegen mancherlei Unregelmäßigkeiten in der Militairverwaltung Unruhen ausgebrochen, welche die A. A. Z. nur immer mit dem Ausdruck „Krawall" bezeichnet. Zur Unterdrückung dieses „Krawalls" sind eine Menge policeilicher Verordnungen ergangen, von denen folgende drei wirklich bemerkenswerth und für vorkommende Fälle — wovor uns Gott behüten wolle! — als Muster aufzustellen sind: 1) Es dürfen nicht mehr als 2 Menschen zusammen über die Straße gehen. 2) Kein Mensch darf auf der Straße stehen bleiben. 3) Kein Mensch darf sich an seiner Hausthür aufhalten oder aus seinem Fenster sehen. — Wäre die Pariser Policei Anno 1789 so klug gewesen, wie die Lübecker Anno 1843: gewiß, Ludwig XVI. lebte heute noch. — Oder ist das ein falscher Schluß? —

— Die A. A. Z. berichtet zu ihrer größten Genugthuung, daß bei dem Lübecker „Krawall" zwar 30 Menschen verhaftet worden seien, darunter sich aber „kein einziger anständig gekleideter Mann befunden habe. Denn, da sie nur von anständig gekleideten Menschen — so setzt die A. A. Z. voraus — gelesen werde: so ist sie vor dem Argwohn geschützt, durch ihre so entsetzlich liberalen Artikel den „Krawall" veranlaßt zu

*) Ich sehe mich veranlaßt, zu erklären, daß ich preußische und russische Zustände nicht besprechen, sondern nur referirend mittheilen werde.

haben. — „Ein gut Gewissen ist ein sanftes Ruhekissen!“ meint die A. A. Z. —

— Auch in deutschen Kammern sitzen manchmal auf einer Bank die verschiedensten Elemente: So giebt es in der baierschen Kammer der Abgeordneten zwei Männer, Decan Lechner und Dr. Müller. Wie verschieden die Tendenzen derselben sind, geht gleich aus dem Eingange ihrer jüngst hintereinander eingebrachten Anträge hervor. Decan Lechner sprach: „Es möge Se. Maj. der König allerehrfurchtsvollst gebeten werden, allergnädigst zu verfügen“ ꝛc. Dr. Müller sprach: „Se. Maj. möge auf verfassungsmäßigem Wege gebeten werden, die Rüge-Strafantheile ꝛc. einzuziehen.“ —

— Die A. A. Z. sagt in Rücksicht des jüdischen Reformvereins zu Frankfurt a. M. „Während sie (die Reformen) das Aeußerliche zum größten Theil als geistig unberechtigt, ja zuweilen als einer höheren Gesittung unwürdig erkennen, haben sie sich allgemach von der Theilnahme am heutigen Judenthum moralisch losgesagt, und sind nur noch durch Gewöhnung, durch die Controle des Staats ꝛc. äußerlich an die mosaische Religionsgemeinschaft gefesselt. Verderblich und unmoralisch ist dieser Zustand, denn so lange der Mensch in der Gesamtheit lebt, soll er auch äußerlich und praktisch dasjenige, was er innerlich ist, darzustellen suchen.“ — Die A. A. Z. hat noch niemals in ihrem Leben einen moralischeren Satz ausgesprochen, als den mit gesperrter Schrift dargestellten.

— Se. Durchlaucht der Herzog von Nassau ist am 12. Juli durch Frankfurt a. M. gekommen. (Correspondenz-Nachricht, kostet die Redaction 3½ Sgr. Porto.)

— Was doch die Welt auf unmoralischen Wegen moralisch zu werden strebt! — Da hat sich jetzt in Hamburg, dem viele Häuser verbrannt sind, aber kein einziger Zopf, sogar ein Denuncianten-Verein gebildet, der bereits 500 Mitglieder zählt. Um den Zweck dieser Biedermänner zu begreifen, muß

man sich erinnern, daß die Unterthanen der resp. *) deutschen Staaten zwar die Erlaubniß haben, in den Lotterien ihrer resp. Staaten, nicht aber das Recht, in den Lotterien anderer Länder zu spielen. — Der Zweck jenes Vereins besteht nun darin: alle diejenigen Hamburger, welche in der Lotterie des benachbarten Holstein spielen, aufzuspüren und den Behör den anzuzeigen. — Einige Hamburger meinen, es sei ein Glück, daß die Leute zu diesem Zweck einen ordentlichen Verein gestiftet hätten, denn nun sei von ihnen — bei dem bekannten Schicksal der deutschen Vereine — nicht viel zu fürchten.

— Mittels Königl. Cabinets-Ordre ist für den auf den 6. August fallenden Sonntag durch die ganze preußische Monarchie eine gottesdienstliche Feier befohlen worden zur Erinnerung an das tausendjährige Bestehen der politischen Einheit und Selbstständigkeit Deutschlands, und dabei besonders verordnet werden daß 1) in der Hauptpredigt auf diese Einheit und Selbstständigkeit Bezug genommen, 2) der fortschreitenden Entwickelung Deutschlands erwähnt, und 3) nach der Predigt in allen Kirchen zum Dank für dieses Ereigniß der Ambrosianische Lobgesang gesungen werden. — Mit gewohntem Gehorsam ist man überall diesem Allerhöchsten Befehle nachgekommen. —

— Auf seiner ganzen großen Reise ist der Prinz Albrecht von Preußen nirgends mit größerem Jubel und größeren Festlichkeiten empfangen worden, als in der Walachei. Beim Eintritt ins Land, während seines Aufenthalts in Buchareſt und bei seinem Austritt aus dem Lande: überall war er von ehrenbezeugenden Walachen umgeben, und von Musik umtönt, welche letztere in dem Abspielen des „Heil Dir im Siegeskranz!" völlig unermüdlich war. Ein Schreiben in der A. A. Z. aus Bucharest erwähnt dieses letztern Umstandes als eines vorzüglichen Beweises von der großen Verehrung, welche die Walachen für den hel-

*) Abkürzung für „respectiven."

denmüthigen Prinzen empfanden, und fügt hinzu: „Ueberhaupt wird der Eindruck, welchen das echt ritterliche, des Nachkommen des großen Kurfürsten und des hochberühmten Friedrichs würdige Auftreten zurück ließ, Allen, welche das Glück hatten, in seine Nähe zu kommen, unvergeßlich bleiben." — Der Correspondent sieht einer Anstellung an der A. Pr. Z. entgegen, auf welche er die gegründetsten Ansprüche hat.

— In der baierschen Abgeordnetenkammer war die Bemerkung gefallen, daß man ein freies, selbstständiges Ministerium wünsche. Darauf erwiederte der Minister v. Abel: „Wir, die wir hier an diesem Tische stehen" (nämlich die Minister), wo immer es sich um ein wahres Bedürfniß des Landes handelte, haben noch immer bei unserm geliebten Könige ein offenes Ohr, ein Vaterherz gefunden, und dieses Vaterherz, es giebt Ihnen weit größere Bürgschaft für das Glück des Landes, als ein Ministerium solch selbstständiger Art, wie man es hier bezeichnen und herbei wünschen wollte. Auch beruht die Selbstständigkeit der Minister auf ganz andern Grundlagen: sie beruht in den persönlichen Gesinnungen, in dem Charakter der Männer, die an diesem Platze stehen." — Das ist recht schön gesprochen.

— In ganz Deutschland ist die Erndte gut. Die deutschen Mägen werden beruhigt werden, also auch Köpfe und Herzen. —

— Der Königl. preuß. Gesandte am östreichischen Hofe hat am 6. August in Wien „zur Jubiläumsfeier des tausendjährigen selbstständigen Bestands unseres deutschen Vaterlandes **als eines Nationalkörpers**" ein glänzendes Festmahl veranstaltet. —

— Zur größten Betrübniß aller Loyalen ist der bekannte Schriftsteller Hr. v. Rumohr in Berlin mit Tode abgegangen. Er hat ein Kochbuch geschrieben. —

— Zur Feier der tausendjährigen Einheit Deutsch-

lands ist in Berlin unter Leitung des Professors Maßmann — in der Hasenhaide geturnt worden.

— Zur Feier der tausendjährigen Einheit Deutschlands ist in Potsdam auf dem Theater des neuen Palais die „Medea" des Euripides vor dem Hofe und einem gewählten Publicum aufgeführt worden.

— Meyerbeer und Mendelssohn-Bartholdy sind für Berlin Sonne und Mond. — Wenn der Eine nach Berlin kommt, reis't der Andere ab. —

— Nach der Unterdrückung des Lübecker Aufstandes vom Juli las man eines Morgens von verruchter Hand am Rathhause angeschlagen, folgende Worte: „die Lübecker Juli-Revolution ist wegen ungünstiger Witterung ausgesetzt" — Und richtig brach auch der „Krawall"*) am 9. August wieder los. —

— Unter den Namen Separatisten oder Inspirirte haben sich im Großherzogthum Hessen viele Männer zu einem Vereine gebildet, der nach dem Ausspruche Christi: „Ihr sollt allerdings nicht schwören rc.!" die Verpflichtung zur Ableistung des Eides nicht anerkennen und der in einem gemeinschaftlichen Bande gleicher Grundsätze und Liebe, wobei Jeder dem Andern stets hilfreich zu sein gehalten ist, seine Lebensaufgabe sieht. Da der Verein wegen seiner religiösen Ueberzeugung von der Unchristlichkeit des Eides, die er durch jenen klaren Ausspruch Christi nachweis't, die Sanction des Staats nicht erhalten hat, so ist er nach Nordamerika ausgewandert, wo die Menschen glauben dürfen, was sie wollen. — Es muß den Vaterlandsfreund innig betrüben, eine Menge so vortrefflicher, wahrhaft moralischer Menschen ihrer Heimath den Rücken kehren zu sehen! —

— Die Herzoginn von Sachsen-Meiningen hat nach 16jähriger Kinderlosigkeit am 8. August eine Tochter geboren. —

*) Eine kurze Geschichte dieses Krawalls folgt im Septemberhefte.

Das ganze Land soll über dies Ereigniß — wie die deutschen Zeitungen berichten — in den größten Jubel ausgebrochen sein. Ich war gerade in Altenstein, als die Nachricht dorthin kam, und habe mich mit eignen Ohren von der Wahrheit dieser Behauptung überzeugt: denn eine kleine Musikantenbande durchzog musicirend das Oertchen und mehre Bursche ließen Raketen und Schwärmer los.

— Der am 9. August in Lübeck ausgebrochene „Krawall" hat sich aufs Fenstereinwerfen beschränkt. — Die Glaser meinen, solche Revolution sei für sie nicht weniger vortheilhaft, als die französische von 1789 für die Welt. — Der Deutsche bleibt halt ewig ein Egoist.

— Die beiden liberalen Schriftsteller Edgar und Bruno Bauer, welche in Charlottenburg eine Buchhandlung etablirt und sodann eine von dem letztern verfaßte Schrift über das Verhältniß von Kirche und Staat (über 20 Bogen) verlegten, sind mit einer policeilichen Haussuchung belegt worden, die den Zweck hatte, das Werk zu confisciren. Dieser Zweck wurde erreicht, und man ist nunmehr auf die Entscheidung des Obercensurgerichts bedeutend neugierig. Ich sage absichtlich neugierig, denn ein höheres Interesse als das der Neugierde nimmt der Deutsche an dergleichen — Ereignissen im Allgemeinen nicht. —

— Es hatte sich das Gerücht verbreitet, der König von Preußen sei von einem Unwohlsein befallen worden. Darauf beeilte sich die Presse, dies Gerücht zu widerlegen, und ein Correspondent des Frankfurter Journals schreibt mit fliegender Feder: „Schreiber dieses hat den König im vollkommensten Wohlsein in Potsdam zu Fuß kräftig schreitend gesehen"

— Das Votum eines der Ausschußmitglieder des rheinischen Provinziallandtags (enthalten in der Allgem. Pr. Ztg. vom 30. Juli.) enthält folgende bemerkenswerthe Stelle: „Nach den bisher gemachten Erfahrungen liegt in den Censureinrichtungen keine Gewährschaft, weder gegen die Uebergriffe der Redactoren, noch gegen Willkührlichkeiten und **Gewaltstreiche** der Cen-

soren, und von der Individualität der verschiedenen Localcensoren, von deren mehrerer oder minderer Unschlüssigkeit, Unbeholfenheit, Einseitigkeit oder Befangenheit einerseits, oder aber andrerseits von deren doch auch mitunter vorkommender fast gänzlicher Ungebundenheit wird es abhängen, ob der Abdruck von ganz Unschuldigem wird verweigert, oder ob wirklich Ungeziemendes wird gedruckt werden.

— Der Redacteur des zu Borken erscheinenden „gemeinnützigen Anzeigers" Hr. E. K. Brunn (vergl. Juli-Heft S. 53.) ist wegen Abdrucks der mit Censur gedruckten Charakteristik: „Was ist ein Lieutenant?" kriegsgerichtlich *) zu 14tägigem Mittelarrest bei Wasser und Brot verurtheilt worden. Das Militairgericht hat den Abdruck jenes censirten Aufsatzes für eine „Insubordination!" gehalten, da derselbe während der Landwehrübung erschien, und Hr. Brunn Landwehrunterofficier ist. —

— Zur Feier des badenschen 25jährlichen Verfassungs-Jubiläums werden so viele Exemplare der Verfassungsurkunde gedruckt, daß auf jedes Haus im Lande Baden mindestens ein Exemplar kommt. Man liebt es in Deutschland, die Constitution auf dem Papiere zu haben;

„Denn was man schwarz auf weiß besitzt: —
„Kann man getrost nach Hause tragen."

Sagt Göthe.

— In Berlin ist am 19ten August das vom großen Könige erbaute Opernhaus abgebrannt. Die eifernden Geistlichen haben diese Gelegenheit benutzt, den Zorn Gottes daraus zu beweisen über die sündhaften Comödien und Ballete, die darin gegeben wurden. Sie behaupten, der liebe Gott habe das Haus dafür mit Feuer heimgesucht. — Ja, das wäre leicht zu glauben, wenn bei dem Hamburger Brande nur nicht auch 3 Kirchen eingeäschert worden wären. —

*) Soll wohl heißen standrechtlich.

— Während des Aufstandes in Lübeck hat das Militair erhöhte Löhnung erhalten, natürlich blos wegen — — vermehrter Arbeit! —

— Endlich nach unendlich langen Jahren und vielem Nothgeschrei der Gutgesinnten ist Jordan's Prozeß entschieden; Jordan ist durch Urtheil des Obergerichts zu Marburg wegen versuchten Hochverraths zur Dienstentsetzung und fünfjähriger Festungsstrafe verdammt worden. Auf den höchst merkwürdigen Prozeß komme ich in einem spätern Hefte ausführlich zurück.

Großbrittanien.

— Im Unterhause wurde unter den Mitteln zur Beruhigung Irland's auch vorgeschlagen: mit dem Papste eine diplomatische Verbindung einzugehen, damit Se. Heiligkeit den Irländern von Religionswegen Ruhe geböten. —

— Das Parlement hat aber der wüthenden Dogge, die sich Repeal nennt, noch ein anderes Stückchen Beruhigungs-Fleisch zuwerfen wollen. Es erging der Antrag: die katholische Geistlichkeit, um sie von der Repeal abzuziehen, aus der Staatskasse zu besolden, und ihren Bischöfen einen Sitz im brittischen Oberhause einzuräumen. Darauf hat denn der sehr ehrenwerthe Dr. M'Hale folgende Erklärung abgegeben: „Die Tugend des katholischen Klerus sei probefest gegen die verrätherischen Ordalien solcher Liebkosungen. Das irische Volk und die irische Priesterschaft werden, wie immer, so auch jetzt fest zusammen halten.“ —

— In England reist jetzt ein irischer Mäßigkeitsprediger, Namens Pater Theobald Mathew, umher und wirbt Rekruten für die Mäßigkeit. Er hat in einem Tage in Liverpool 20,000 Menschen das Mäßigkeitsgelübde abgenommen. 19,900 davon hatten am andern Tage ihre Uebereilung bereut und baten ihre Schenkwirthe um Verzeihung. —

— Als Victoria jüngst den Themse-Tunnel besucht hatte, und wieder hinauf stieg, wurde sie von einem Haufen Kohlenträger mit dem Zuruf empfangen: „Gott grüß Euch, Madame!" — Victoria verneigte sich lächelnd, berichtet die A. A. Z. —

— Hr. Hume hat im Unterhause um Ermächtigung zur Einbringung folgender Bill ersucht: Errichtung von Schulen nach gesunden Erziehungsgrundsätzen, in welchen, um keine Confession zu beeinträchtigen, sich die Lehrer nur um die physische, wissenschaftliche und moralische Erziehung der Kinder zu bekümmern hätten, der Religionsunterricht aber eine Sache für sich sei. —

— Die freien Engländer wollen, um ihre Brüder, die freien Irländer, besser an der Trense zu führen, eine Bill durchsetzen, welche den Irländern das Waffentragen verbietet. Gegen jene Bill sprach H. Crawford die bemerkenswerthen Worte: „Engländer und Schotten genießen das Recht, Waffen zu tragen, und es ist eine von den wesentlichsten Attributen der Freiheit. Die Beschränkung dieser Gerechtsame in Bezug auf die Irländer, schafft eine kränkende Unterscheidung und ist eine Verletzung der Rechtsgleichheit; es ist hiernach die Pflicht dieses Hauses, eine Maßregel, die eine solche Beschränkung auflegt, zu verwerfen. — Das Haus — verwarf den Antrag des wahrhaft ehrenwerthen Hrn. Crawford.

— Wie musterhaft die Seelengröße der englischen Minister ist, geht am besten aus den Reden hervor, mit denen sie sich von der Opposition angreifen lassen, ohne eine Miene zu verziehen, ohne pikirt zu sein, ohne den Angreifern etwas nachzutragen, ohne es sie bei anderer Gelegenheit entgelten zu lassen, ohne sich zu rächen. — In einer der letzten Unterhaussitzungen stand Lord John Russell gegen Sir Robert Peel auf und sprach also: „Es wäre ein ziemlich leicht erringbarer Triumph, darzuthun, daß was Gesetzgebung anbelangt, die jetzige Regierung

ungeachtet der größern Mittel, die sie besitzt, nicht mehr ausgerichtet hat, als ihre Vorfahrerinn. In der That ließe sich fragen, wozu hat jener glückliche Stand der Dinge geführt, welchen der Hr. Baronet gegenüber uns verkündete, als er seinen Wählern sagte: „„das constitutionelle Saitenspiel werde fortan harmonisch gestimmt sein““ Nun, seit dieses Saitenspiel so harmonisch stimmt, worin bestehet, möchte ich fragen, die Musik, die es spielt? Mit welchen Melodien, welchen glücklichen Accorden hat es unser Ohr erfreut? „Rule Britannia *),“ denk ich, war es nicht. Unsere Grundherren, Landwirthe und Viehzüchter werden kaum behaupten, daß es das Lied war: „O das Rostbeef von Alt-England!“ — Eben so wenig werden die irischen Mitglieder glauben, daß es ihre Nationalweise war: „Sanct Patrick's Tag am Morgen.“ Ja ich bin nicht einmal sicher, ob es immer lautete: „God save the Queen **)!“ Der einzige Ton, dessen ich mich erinnere, war der des Schlummerliedes, den man manchmal in gewissen Stadien öffentlicher Festessen vernimmt: „Wir nicken allesammt!“ Ja das scheint mir die große legislative Symphonie gewesen zu sein, die Ihrer Majestät Minister im Parlamente aufgespielt haben.“ — Und was hat R. Peel darauf erwiedert: Hat er den Redner arretiren lassen wegen unehrerbietiger Aeußerungen? hat er ihn vor Gericht gezogen wegen Verspottung der Regierung? Nein er hat darauf erwiedert, daß der edle Lord (Russel) allerdings berechtigt sei, die Regierung anzugreifen. Wäre jedoch die Regierung so strafbar, wie der edle Lord sie dargestellt, so hätte er mit einem Antrage schließen sollen, das Benehmen der Regierung zu rügen. Und hielte er die Aussichten der Nation wirklich für so düster, wie er sie geschildert, so würde er kaum in den scherzenden Ton verfallen sein, womit er seine Rede begonnen. — So viel See-

*) „Herrsche Britannia“ das erste Volkslied der Engländer.

**) Gott erhalte die Königin, entsprechend dem preußischen „Heil Dir im Siegeskranz,“ welches Lied auch von dem englischen die Melodie erhalten hat.

lengröße hat ein englischer Minister! Er verträgt den Humor, den Witz, und die beißendste Satyre nennt er „scherzenden Ton.“

— Der Anti-Duell Verein, der bereits 416 Mitglieder zählt, hat jüngst eine Versammlung gehalten, worin die Bitte an die Königin beschlossen wurde: es möge Ihrer Majestät gefallen: jeden Duellanten mit ihrer königlichen Ungnade heimzusuchen, und so zur Unterdrückung dieser unchristlichen S tte mit zu wirken. Andere verlangten: man solle das Parlament um ein Gesetz bitten, welches die Verletzung oder Tödtung im Duell gerade so bestrafte, wie jede andere Verletzung oder Tödtung. Dagegen machten aber die freien Engländer geltend: Das Gesetz dürfe keinen freien Engländer hindern, über eine Verletzung oder Tödtung seines eigenen Körpers contractlich übereinzukommen, denn jeder freie Mann sei Herr seines Körpers, und das Duell sei eine solche contractliche Uebereinkunft.

— Immer und immer wieder muß man seinen Blick auf den ungeheuern Unterschied richten, der zwischen englischer und deutscher Regierung besteht. Dieser Unterschied tritt am sprechendsten hervor aus den Handlungen und Meinungen der Minister. Man bemerke in dieser Hinsicht, was sich im Oberhause letzthin zugetragen: Ein Lord stellte den Antrag, die politischen Versammlungen durch ein Gesetz zu verbieten, aber ein Minister, Herzog von Wellington, sprach gegen diesen Antrag!!! weil man die Freiheit nur soweit beschränken dürfe, als sie wirkliche Rechte Anderer wirklich verletze, nicht aber schon bei der bloßen Muthmaßung solcher Rechtsverletzung.

— Um den Aufstand in Wales besser zu überwachen, ist von der Regierung vorgeschlagen worden, die Invaliden zu Chelsea in Function zu setzen. Darüber nun spricht sich das englische Scherzblatt „Punch“ folgendermaßen aus: Der Versuch, die Chelsea-Invaliden in Krieger zu verwandeln, ist einer der abenteuerlichsten Plane, worauf ein mißleitetes Ministerium je

verfallen. Es ist wahr, in den Ackerbaubezirken werden diese Invaliden, oder wenigstens ihre Bildnisse, als Vogelscheuchen gebraucht, um die Sperlinge von den Kornfeldern abzuhalten; aber ihnen wirkliche Flinten in die Hand zu geben, das ist der Wahnsinn der Verzweiflung. Selbst Falstaff würde sich geschämt haben, mit diesen Soldaten durch Coventry zu marschiren. —

— Die englischen Zeitungen melden, Victoria habe die Absicht, Louis Philipp auf dem Schlosse Eu mit einem Besuche zu „überraschen." Da wird Louis Philipp dringend zu ersuchen sein, keine Zeitungen zu lesen: sonst kommt er bei dem Besuche um die Hauptsache, die Ueberraschung. —

— Das englische Blatt „Sun" macht es der englischen Noblesse zum bittern Vorwurfe, daß sie, allerlei englische und deutsche Vorgänge vergessend, den König von Hannover so gewaltig fetirt habe. — Dagegen erklärt die „Times": Sollten wir Engländer den König etwa darum mit Unhöflichkeit behandeln, weil er einen geringfügigen Streit mit einigen Hannoveranern über eine kleine Constitution gehabt? —

Spanien*).

— Als Narvaez mit den Revolutionstruppen vor Madrid ankam, um es einzuschließen, und der Gouverneur der Stadt, Brigadier Lommory, erklärte: er werde Straße um Straße vertheidigen, und sich schließlich, nachdem er in die drei Pulvermagazine Feuer gelegt hatte, in den königl. Palast zurück ziehen, da bekamen die fremden Gesandten eine solche Angst um ihr theures Leben, daß sie in pleno erklärten, sie würden einen solchen äußersten Schritt nicht erlauben. Darauf aber ließ ihnen Hr. Mendizabal eröffnen: „Wenn der diplomatische Kör-

*) Da ich für das Octoberheft eine kurze Geschichte der spanischen Revolution von 1843 beabsichtige, so erscheint es überflüssig, dieselbe hier aphoristisch zu geben, und ich beschränke mich also hier auf die Mittheilung charakteristischer Züge.

H.

per sich in Dinge mischen will, die ihn nichts angehen, so werde ich ihm die Pässe zusenden, und Diejenigen, welche binnen 24 Stunden die Stadt nicht verlassen haben, erschießen lassen." — Der diplomatische Körper meinte: das sei Anarchie. —

— Ein schönes Beispiel von dem Sinn der Spanier für die Unabhängigkeit der Justiz gab der spanische oberste Gerichtshof, er hat unmittelbar, nachdem das Revolutions-Ministerium Lopez seinen Präsidenten abgesetzt, demselben folgende Erklärung zugesandt: „Der oberste Gerichtshof, ohne andere Sendung, als Recht zu sprechen, sieht von jeder politischen Frage ab: er wird nur das thun, was Eid und Pflicht, welche die Verfassung und die Gesetze ihm auferlegen, gebieten. Die Richter, aus welchen der Gerichtshof zusammengesetzt ist, anerkennen auf der breitesten Grundlage den Grundsatz der Volksoberherrlichkeit, und folglich unterwerfen sie sich und werden sich immer unterwerfen allem dem, was die Nation entscheiden wird. Als Magistratspersonen haben sie den Eid geleistet, zu achten und achten zu machen Gesetze und Verfassung des Königreichs. Sie können folglich die Anerkennung einer Regierung, die nicht nach den Bestimmungen der Verfassung gebildet worden ist, als rechtmäßig und national — nicht mit ihrem Eide vereinigen, — einer Regierung, von der der Gerichtshof nicht weiß, wer sie errichtet oder ermächtigt, noch ob die ganze Nation oder die Mehrheit sie anerkannt hat." — Der ganze Gerichtshof riskirt, durch diese Erklärung abgesetzt zu werden, aber er gibt sie dennoch! — —

— Der alten Stadt Sevilla, welche sich von Espartero nicht hat erobern lassen, ist von der jetzigen Regierung das Prädikat der „unbesiegten" und ein Lorbeerkranz verliehen worden. — Ob wohl die jetzige Regierung eine gleiche Verehrung für die Stadt an den Tag legen würde, wenn sich dieselbe einmal gegen die jetzige Regierung empörte, und sich von ihr nicht

erobern ließe? — Als sich die Griechen gegen die Türken empörten, war Ypsilanti in den Augen der Griechen ein ruhmwürdiger Held, in den Augen der Türken ein verächtlicher Verräther. — Dergleichen Beispiele erzählt uns die Weltgeschichte noch manche.

— Das neue Ministerium hat unterm 8. August die 13jährige Königin für mündig erklärt, aber die Regierung wirklich anzutreten, wird ihr erst erlaubt werden, wenn sie vor den am 15 Oktober zusammentretenden Cortes den constitutionellen Eid geleistet haben wird: Ich gelobe und schwöre, daß ich die Constitution aufrecht erhalten will rc. —

— Isabelle II. fängt bereits an, sich à la Napoléon populär zu machen: Bei einer Musterung der Truppen ließ sie sich vom General Narvaez den Offiicier und den Soldaten vorstellen, die sich am meisten ausgezeichnet hatten. Den Officier, einen Lieutenant, machte sie zum Capitain, den Soldaten zum Unterofficier. —

— Louis Philipp möchte um jeden Preis durch seinen Sohn, den Herzog von Aumale, Schwiegerpapa der jungen Königin werden, und lässt alle Minen springen, um die Cortes für diese Partie Mariage zu gewinnen; aber die Spanier bezeigen wenig Lust zu einer solchen diplomatischen Hochzeit, und stimmen mehr für die Wahl unter den deutschen Prinzen, mit Ausschluß östreichischer und preußischer.

Portugal.

— Die Königinn von Portugal hat eine Tochter geboren. Fünf Tage nach der Geburt wussten die englischen und französischen Hoffraubasen schon, wer sie heirathen sollte. — Dem 3 Jahr alten Grafen von Paris, künftigen Könige von Frankreich, ist dies Glück beschieden. Die portugiesischen und französischen Hofdamen lassen sich bereits neue Kleider zur Hochzeit machen.

— Espartero hat sich nach seiner Vertreibung aus Spanien

mittels eines englischen Schiffes nach Lissabon begeben. Die dortige Regierung aber hat ihm die Landung verweigert, weil — der spanische Gesandte an ihrem Hofe sich für die neue Regierung erklärt habe. —

— Die neugeborne Prinzessin führt folgende Namen: Doña Maria Anna Fernanda Leopoldina Michaela Rafaela Gabriela Carlota Antonia Julia Victoria Praxedes Gonzaga de Braganza e Bourbon Sax Coburg e Gotha. — Der Name nimmt mehr Raum ein, als das ganze Königreich auf der Landkarte.

Frankreich.

— Die Julifeste sind dies Jahr nur kirchlich gefeiert worden, eben so wie das tausendjährige Jubiläum von Deutschlands Einheit. — Das Julifest hat mit diesem Jubiläum überhaupt die merkwürdigsten Aehnlichkeiten, und es kann keinem nur einigermaßen scharfsinnigen Leser schwer werden, diese Aehnlichkeiten aufzufinden.

— Die Bulletins über die bekannte Heldenthat (?) des Herzogs von Aumale: Wegnahme der Smalah *) Abdel Kaders, (Seitenstück zu der neulichen siegreichen Erbeutung von 20,000 Schafen) sind auf Befehl Louis Philipps, des Vaters des jungen Helden, in einer Million Exemplaren über ganz Frankreich gratis verbreitet worden.

— Als vor einiger Zeit die Unterhandlungen wegen einer Heirath zwischen dem Prinzen von Joinville und einer Prinzessin von Brasilien fast so gut wie zerschlagen waren, da meinte das Organ der Regierung, das Iournal des Débats: es sei recht gut, denn eine solche Verbindung habe die mannigfachsten Nachtheile für die Industrie des Landes, und überdies sei die Prinzessinn nichts weniger als schön und liebenswürdig. Jetzt hat der Prinz von Joinville die brasilianische Prinzessin gehei-

*) Zeltlager.

rathet, und nun läſſt ſich das J. des Débats alſo vernehmen: Dieſe Verbindung ſei in jeder Beziehung ſegensreich für Frankreichs Macht, für ſeine Religion, für ſeine Induſtrie. Die Prinzeſſin ſei ſchon verwandt mit allen Dynaſtieen, welche die Welt regieren; (auch mit Rufſland?) ſie habe ein edles Herz und beſitze als Frau alle Annehmlichkeiten ihres Geſchlechts, alle Grazie der Jugend und Schönheit, ſie ſei lebhaft, verſtändig, wohlwollend, habe einen zierlichen Wuchs, hohe Stirn und Augen von ſeltener Schönheit. Außer allem dieſen aber ſei ſie noch beiſpiellos reich, mit einem Worte: Frankreich und der Prinz von Joinville ſeien durch dieſe Heirath die beiden glücklichſten Weſen unter der Sonne. —

— Der Herzog von Nemours, der künftige Regent Frankreichs, bereiſ't das Land, um ſich beliebt zu machen, was ihm ſehr nöthig iſt. In Mans, das einen ſehr liberalen Magiſtrat hat, wurden ihm keine beſondern Empfangs-Feſtlichkeiten bereitet, weil der Magiſtrat — nicht heucheln wollte, denn man liebt den Prinzen dort nicht, und es wäre alſo nur eine erheuchelte Feſtlichkeit geweſen, die der Magiſtrat unter ſeiner Würde hielt. — In dieſem Sinne redete auch der Maire, Hr. Tronvé-Chauvel, den Prinzen an. Er ſprach: „Wenn die Prinzen ſich heut zu Tage den Bevölkerungen zeigen, ſo iſt es nicht wie ſonſt, um Huldigungen von ihnen zu verlangen, ſondern ihre Bedürfniſſe kennen zu lernen, ihre Wünſche zu vernehmen.“ —

— Der Herzog von Aumale, welcher im vorigen Jahre noch Oberſtlieutenant war, iſt jetzt bereits Generallieutenant, und außerdem noch zum Gouverneur von Conſtantine erkannt, um ſich vorzubereiten, nächſtens Vicekönig von Algier zu werden. —

— Die ſchon erwähnte große Heldenthat des Herzogs von Aumale, die Eroberung der Smalah Abd el Kaders, ſoll nach dem Willen des Vaters des Helden der Nachwelt durch den Pinſel aufbewahrt werden. Der berühmte Maler Horace Ver-

net hat von Louis-Philipp den Auftrag erhalten, nach Algier zu reisen, um das Gemälde anzufertigen, welches sodann dem Museum von Versailles einverleibt werden soll. —

Nützliche Lehren und gute Gedanken.

(Aus dem A B C-Buch für Kinder.)

1. *Die Wassermaus und die Kröte.*

Von den Ufern einer See
Krochen einst des Abends späte
Eine Wassermaus und Kröte
An dem Berge in die Höh.
Aber mitten in dem Wandern
Rollt die eine mit der andern
Plötzlich in die See hinab;
Und wie sehr die Kröte rang
Und den Leib zum Schwimmen zwang,
Fand sie doch allhier ihr Grab.
Also gings der armen Kröte.
Ihr Gesell, die Wassermaus,
Machte sich nicht viel daraus;
Sie treibt ihr Gewerb' in Flüssen,

Wenn es auf der Erde ruht.
Folglich, seht ihr, ist es gut,
Mehr als eine Kunst zu wissen.

---

2. *Der tyrannische Hecht.*

Ein Hecht regierte lange Zeit
In einem Flusse weit und breit.
„Ich bin das Schrecken aller Thiere,
„Die ich in diesem Wasser spüre.
„Was hindert mich denn," hub er an,
„Dass ich im weiten Ocean
„Nicht eben so wie hier befehle,
„Und was ich seh', zum Frass mir wähle,
Dies sagt der Hecht und schwimmt sogleich
Hinab ins grosse Wasserreich.
Allein ein Hay*), der kaum vernommen,
Warum der Fremdling angekommen,
Thut seinen weiten Rachen auf
Und speist den argen Fresser auf.

Ganz recht! Der kleinere Tyrann
Traf endlich einen grössern an.
O möchten, die dem Hechte gleichen,
Mit ihm ein gleiches End' erreichen!

---

*) Ein grosser Raubfisch im Meere.

Scandinavien.

— Vier finnischen Studenten: Asplund, Olzom, Löfström und Wendelin, welche bei dem Einheits-Zweckessen in Upsala gegenwärtig waren, ist der Wiedereintritt in die Universität Helsingsfors untersagt worden. —

Schweiz.

— Die Sitzungen der Tagsatzung, dieses Bundestages der Schweiz, haben begonnen.

— Der östreichische und badensche Geschäftsträger in Zürich hatte von der dortigen Behörde die Namen der östreichischen und badenschen Handwerker verlangt, welche in Folge der Communisten-Umtriebe aus der Schweiz gewiesen worden waren, wahrscheinlich um sie zu Hause, nämlich in Oestreich und Baden, besonders coram zu nehmen; — allein die Züricher Regierung hat ein solches Denuncianten-Ansinnen in höflichen, aber sehr unzweideutigen Ausdrücken abgelehnt.

Italien.

— In Rom werden jetzt viele heidnische Chinesen zu christlichen umgewandelt, oder vielmehr in den Glaubenssätzen des Christenthums, und zwar des katholischen, unterrichtet. Wenn sie Alles hübsch auswendig wissen, schickt man sie in ihr Vaterland zurück, um ihre Landsleute das Erlernte zu lehren. Der Kaiser von China ist damit nicht ganz einverstanden, er will sich die Sache erst noch überlegen.

— Auf Befehl des Papstes ist ein Werk des Gelehrten Forti verboten worden. Die A. A. Z. meint: dies Werk müsse — nach dem Verdammungsurtheile zu schließen — das verabscheuungswürdigste sein, was jemals die Presse verlassen hat. Augsburger Allgemeine Zeitung, was für einfältige Schlüsse lässest Du Dir zu Schulden kommen. Wenn das Verdammungsurtheil der römischen Clerisei einen Maaßstab abgäbe für die Verabscheuungswürdigkeit einer Schrift: was müsste man alsdann von Luthers 95 Sätzen halten? —

— Gegen die Juden in Ancona und Sinigaglia ist von Seiten des dortigen General=Inquisitors ein Decret erlassen worden, folgenden Inhalts: 1) kein Jude darf christliche Dienstboten halten, 2) jeder Jude, der außer dem Ghetto (Judenviertel) Eigenthum besitzt, muß dasselbe veräußern, 3) keine Judenfamilie darf außer dem Ghetto wohnen, 4) kein Jude darf außer dem Ghetto mit einem Christen zusammen essen, 5) kein Jude darf außer dem Ghetto schlafen, 6) kein Jude darf einen Christen zum Uebernachten im Ghetto veranlassen, 7) kein Jude darf sich von einem Christen eine Arbeit verrichten lassen, 8) kein Jude darf mit einem Christen Bekanntschaft anknüpfen. —

— In der Türkei — nämlich auf der dazu gehörigen Insel Samos — ist eine neue Gerichtspflege eingeführt worden, mit (hört! hört! hört!) Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Geschwornengericht! — Gott sei Dank! wenn die Türken diese Güter schon bekommen, so ist auch für uns Deutsche die Hoffnung noch nicht verloren.

Literatur und Kunst.

— Vorwärts! Volkstaschenbuch für das Jahr 1843. Herausgegeben von R. Blum und Dr. Fr. Steger. — Eins der verdienstlichsten Producte der gegenwärtigen Literatur. Nur Schade, daß der Prediger= und Proffessorenton, in welchem das Ganze gehalten, für den Theil des Volkes, an welche sich die Herausgeber in der Vorrede wenden, die Arbeiter „mit schwieligen Händen" das Werk unverdaulich machen wird.

— Eins der merkwürdigsten Bücher — der neusten Zeit sind die „Geheimnisse von Paris" von Eugen Sue. — Das Werk schildert mit einer seltenen Wahrheit das Leben, Treiben und Elend der ärmern und niedern Klassen; aber eben wegen dieser Wahrheit, die den Herren und Damen von Comfort das Haar zu Berge sträubt, und sie zittern macht vor einer unwillkommenen Störung ihrer Bequemlichkeit, wegen jener Wahrheit wird das Werk in den höhern Pariser Zirkeln und von

Zeitungsschreibern in Deutschland geschmäht und für übertrieben erklärt. — Freilich, wer sich täglich in Genüssen aller Art wälzt, mag nicht gern in den Kloak schauen, worin sich andere Menschen stündlich im Elende wälzen.

— Fr. Halm, der aber eigentlich Freiherr von Münch-Bellinghausen heißt, und ein Bruder des Bundestagespräsidialgesandten ist, hat bekanntlich außer der „Griselbis" noch mehre dramatische Gedichte geschrieben, unter andern den bekannten „Sohn der Wildniß." In Folge dieser seiner Dichtung hat er von dem Könige von Baiern folgendes Handschreiben erhalten:

„Herr Baron! Es empfange der Verfasser der Griselbis „und des Sohns der Wildniß das Ritterkreuz meines Ver-„dienstordens des heil. Michael. Ein Verdienst, ein großes „ist es, solche treffliche dramatische Werke hervorzubringen, ein „um so erfreulicheres in unserer daran äußerst armen Zeit. Mich „ergriffen dieselben, und nicht versagen kann ich mir's, Ihnen „dies Merkmal der Anerkennung Ihres mich durchdringenden „Werthes zu ertheilen. Mit dem Wunsche, daß Sie unser deut-„sches Vaterland mit gleichen so vortrefflichen Schauspielen be-„reichern möchten, der Ihnen wohlgeneigte Ludwig."

Charivari.

.˙. Ein Pariser Correspondent der deutschen Allgem. Zeitung schreibt: „Ich sehe in Hrn. von Lamartin'es Rede einen Rückschritt" Hat man schon einen bessern Beweis gefunden, dafür, daß Lamartin'es Rede ein Fortschritt ist? Wenn der Krebs der Schnecke das Rückwärtsgehen vorwirft, so muß die Schnecke im Vorwärtslaufe begriffen sein. —

.˙. Die Pfaffen lassen aus Lyon ein neues Wunder verbreiten. Ein Mädchen, das am Knochenfraß litt, hat drei Messen hinter einander angehört und ist davon gesund geworden. —

.˙. Noch ein Wunder! Man hat Heiligenbilder, welche Blut schwitzen, Mariastatuen, welche mit den Augen blinken,

aber man hatte bisjetzt noch keine Fürstenbüsten, welche Geberden machen. In Erfurt hat sich ein solches Wunder vorgefunden. Ich lese es in N. 84. der Erfurter Zeitung. Dort heißt es bei Gelegenheit der Beschreibung eines Freiheitskriegeserinnerungsfestes (Süßes Geheimniß der Reminiscenz!) „Hierauf verfügten sich die Anwesenden in den auf das sorgfältigste eben so sinnig als geschmackvoll mit Waffen, Blumen und Emblemen decorirten Speisesaal" (kein deutsches Fest ohne Speisesaal!) „in welchem die Büste Sr. Maj. des Königs, umgeben von den prachtvollsten Topfgewächsen, prangte, und über welcher die des hochseligen Königs mild herab lächelte." —

∴ Da wir die Freiheit nicht bekommen, kriegen wir von der A. Pr. Ztg. wenigstens vordemonstrirt, wie viele verschiedene Arten von Freiheit es gibt.

Die A. Pr. Ztg. setzt in einem langen Artikel: „Wohin gehen wir?" auseinander, daß es eigentlich eine romanische und eine germanische Freiheit gibt, (nicht auch eine slavische?) Daß die germanische Freiheit darin besteht, seine Freiheit zum Besten eines Andern aufzuopfern, und daß diese Art Freiheit für die Deutschen am besten paßt, weil die Deutschen von den Germanen abstammen. — Was das Alles für ausgedörrtes Professorgeschwätz ist! Es giebt nur eine Freiheit und die besteht darin: daß man Alles thun darf, was man will, soweit dadurch die Freiheit und das Recht eines Andern nicht beschränkt oder verletzt wird.

∴ Die A. A. Z. ereifert sich entsetzlich über die A. Pr. Z. Und warum? Die A. Pr. Z. hatte behauptet, es gäbe in Deutschland, trotz München, keine Historienmalerei. Das verschnupft die Augsburgerinn, und sie legt eine satyrische Lanze ein.

∴ Es ist wohl bekannt, daß in der A. A. Z. von Zeit zu Zeit — je nachdem der Wind von Osten oder Westen bläſ't — der Liberalismus spukt. Aber man denke sich mein Erstaunen, als ich in Nr. 224. folgende Stelle lese:

„Dabei darf aber auch, wenn nicht beim Richter, als sol-

chem, doch wenigstens beim Menschen und Gesetzgeber nicht verkannt werden, daß zwischen gemeinen Verbrechen und politischen ein wesentlicher, naturrechtlicher Unterschied besteht, der sich selbst im Sprachgebrauch geltend macht, indem dieser eigentlich nur politische Vergehen kennt.

Druck von Ed. Heynemann in Halle.

LOCOMOTIVE.

Monatsschrift

für

den deutschen Michel

von

Held.

Monat September 1843.

Halle, 1843.
Selbstverlag.

Deutsch und verständlich
für
Vernunft, Freiheit und Recht!

Mündlichkeit und Oeffentlichkeit *)

von

Dr. R. Frankenfels.

Es ist über diesen Gegenstand schon so viel und ungleich Besseres gesagt, als ich darüber werde sagen können. Ich erachte es aber für eine heilige Pflicht jeden Menschenfreundes, denselben so lange fortwährend zur Sprache zu bringen, bis durch die Gewährung der gerechtesten Bitte es nicht mehr nöthig seyn wird, darüber noch ein Wort zu verlieren. Im gegenwärtigen Aufsatze werde ich mich bemühen, auch dem Kurzsichtigsten darzuthun, daß Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens sowohl eine absolute Forderung der Gerechtigkeit, als auch außerdem von großem Nutzen, namentlich für das Gedeihen eines geordneten Staatslebens ist.

Wir wollen mit der Mündlichkeit des Verfahrens, welche am meisten Noth thut, beginnen.

I. Mündlichkeit.

Daß dieselbe nicht dahin zu verstehen, als ob im Criminalprozeß Alles mündlich, gar nichts schriftlich verhandelt werden dürfte, leuchtet ein. Eine schriftliche Grundlage

*) Aus besondern Gründen mitgetheilt aus Steinmann's Mefistofeles II. Theil. H.

ist unentbehrlich, und findet sich auch im öffentlichen Anklageprozeß, namentlich im französischen. Es werden auch bei diesem Akten, besonders bei der durchweg schriftlichen Voruntersuchung, geführt und sind zur Constatirung des Thatbestandes, zum Nachweis der beobachteten Förmlichkeiten und zur Sammlung der Indizien durchaus nothwendig. Durch Mündlichkeit des Verfahrens soll vielmehr ausgedrückt werden: Das Urtheil über die Schuld oder Unschuld eines Angeklagten soll auf Grund der mündlichen Vernehmung aller Derer gesprochen werden, welche als Ankläger, als Angeklagte oder endlich als Zeugen die Basis der richterlichen Ueberzeugung bilden können und sollen. Es soll also der Angeschuldigte sich vor den Personen selbst vertheidigen, die über ihn urtheilen werden, es sollen die Richter auf die Personen sehen und hören, deren Aussagen der Grund der Ueberführung oder Freisprechung des Angeschuldigten sind. Es ist demnach die Mündlichkeit eigentlich nichts Anderes, als die Oeffentlichkeit vor den urtheilenden Richtern. Man könnte sie daher auch die parteiliche Oeffentlichkeit nennen. Wie ist es aber im geheimen Inquisitionsverfahren? Hier steht der Angeklagte, der Ankläger, die Zeugen persönlich nur dem Untersuchungsrichter gegenüber; das urtheilende Criminalgericht urtheilt auf Grund der von diesem aufgenommenen Aktenstücke, und dazu noch auf Grund eines von einem seiner Mitglieder gehaltenen Vortrags aus jenen Akten. Ein solches aktenmäßiges Verfahren widerstreitet aber der Idee der Gerechtigkeit, widerstreitet der Tendenz des Criminalprozesses und dem Geiste des Criminalrechts.

Worin besteht der Geist des Letztern? Das Criminalrecht ist zwar auch eine Disziplin des Rechts, es steht aber in einem ganz andern Verhältnisse zu den übrigen Rechtsdisziplinen, als diese unter einander. Der Charakter

der Letztern ist das **Formale**, das Recht verhält sich in ihnen lediglich als Formbestimmung der Lebensverhältnisse einer jeden Disziplin, es bestimmt, in welcher Form ein gewisses Lebensverhältniß Geltung habe: Der **Inhalt** dieser Verhältnisse geht das Recht nichts an. Das Recht in denselben erscheint daher in der Gestalt abstrakter, formaler Begriffe. Ganz anders im Criminalrecht. Dieses hat es nicht mit Formbestimmungen und abstrakten Begriffen zu thun, sondern mit dem **innern Lebensgrunde**, aus welchem alle Gestaltungen des Lebens hervorgehen, mit dem Seyn oder Nichtseyn, mit dem Menschen selbst. Der Mensch ist freilich auch Subjekt der andern Rechtsgebiete, aber nicht als solcher, sondern nur als Subjekt von Rechten, er kommt dort nur in einem bestimmten äußern Rechtsverhältnisse, im Privatrecht als Person, im Staatsrecht als Bürger, im Kirchenrecht als Christ u. s. w. in Betracht. Im Criminalrecht hingegen erscheint der Mensch **ausserhalb** eines bestimmten Rechtsverhältnisses, nur als Mensch in seiner Menschlichkeit. Die übrigen Rechtsdisziplinen haben die einfache Aufgabe, die objektiven Rechtssätze zu entwickeln, durch welche die Verhältnisse des Lebens bestimmt werden, die diesem Rechtskreise angehören; das Criminalrecht hat zwar auch diese Aufgabe, insofern es die objektiven Rechtssätze von Verbrechen und Strafen entwickelt; die Wissenschaft derselben reicht aber nicht hin, um auch nur ein einziges Verhältniß im Leben darnach zu beurtheilen, sie genügt nicht zur Criminalpraxis, weil das kriminalistische Verhältniß dualistisch ist, auf der einen Seite das Recht, auf der andern den Menschen betrachtet. Es ist also für den Criminalrichter das Erkenntniß- und Beurtheilungsvermögen des menschlichen Wesens erforderlich. Das Eine, was er demnach wissen muß, ist, was menschlich, und was menschliche Handlung, das Andere, welche menschliche Handlung Verbrechen, und was die Strafe die-

ser Handlung sey. Das kriminalistische Urtheil trifft immer den Menschen, deßhalb können denn auch jene objektiven Rechtsbestimmungen im Criminalrecht nicht so bestimmt und unbeschränkt seyn, wie im Civilrecht; die verbrecherische Handlung in ihren Folgen erscheint zwar immer als ein äußeres Faktum, aber weil dieses Faktum seinen Grund im Menschen, in seinem Willen, seiner Freiheit hat, also nur nach dem größern oder geringern Grade der Freiheit des Willens mehr oder minder strafbar ist, so kann es im Criminalrecht keine absolut bestimmte Strafe geben. Gesetzlich ist nur ein gewisses Maaß der Bestrafung festgestellt, der Richter muß im einzelnen Falle die Strafe nach der konkreten Natur des Verbrechens, festsetzen. Diese konkrete Natur des Verbrechens als, einer menschlichen Handlung, kann nur durch die konkrete Beurtheilung des Subjekts gefunden werden. Der Richter muß also in jedem Falle die Beschaffenheit des Menschen, als Urhebers des Faktums, die Lebensgeschichte desselben kennen; denn das Verbrechen verhält sich gleichsam als der Schlußstein des ganzen menschlichen Lebens, als eine Consequenz der menschlichen Individualität.

Es erhellt hieraus, daß die Untersuchung eines Verbrechens sich nicht auf die Beschaffenheit des Verbrechens beschränken darf, vielmehr hauptsächlich auf die Beschaffenheit des Urhebers sich erstrecken muß, daß also dem Criminalrichter die persönliche Kenntniß des Menschen, welcher eine verbrecherische Handlung begangen, unentbehrlich ist. Fast in demselben Maaße unentbehrlich ist ihm aber auch die persönliche Kenntniß des Anklägers und der Zeugen, da diese Personen vereint die Basis des richterlichen Urtheils bilden sollen. Woher will nun aber der Richter diese ihm unentbehrliche Kenntniß erlangen, wenn er alle jene Personen nicht sieht und hört, sondern sie nur durch das Medium eines Dritten, des Untersuchungsrichters, und

wiederum nur durch das Medium der todten Schriftsprache kennen lernen soll? Daß die Schriftsprache nie die lebendige Tonsprache erreichen oder ersetzen kann, wird Jeder bei einiger Vergleichung leicht einsehen, und es ist fast unbegreiflich, wie der große Menschenkenner Feuerbach jene dieser gleichstellen, sie gleich groß, gleich vollkommen in ihrer Art und gleich wirksam nennen kann. Die todte Schriftsprache, bleibt immer nur ein höchst unvollkommenes Bild der lebendigen Tonsprache, welche so wenig, wie ein noch so treffend gemaltes Portrait, je das Original erreichen, so wenig, wie ein noch so kunstreich zusammengesetzter Automat die menschliche Stimme ersetzen kann. Die Schriftsprache ist immer nur eine mehr oder minder, nie aber ganz getreue Uebersetzung der Tonsprache, und selbst die getreueste Uebersetzung ist doch nie das Original selbst. Betonung, Ausdruck, Mienen und Geberden sprechen bei dem lebendigen Menschen mit; Alles dieses, was vereint die Sprache erst vollständig macht, fehlt bei der Schriftsprache. Bei der Beurtheilung des Charakters einer Person ist es nothwendig, Alles dieses, so wie die ganze Erscheinung, das Benehmen derselben an sich und Anderen, bei einem Angeklagten also namentlich dem Ankläger und den Zeugen gegenüber zu berücksichtigen. Deßhalb bemerkt das Rundschreiben der rheinpreußischen Immediatjustizkommission vom 3. Dezember 1816 (Niederrhein. Archiv I. 96) sehr richtig: „Es muß ein Hauptaugenmerk des die (öffentliche) Untersuchung und die endliche Verhandlung leitenden Richters seyn, dem Angeklagten jede Gelegenheit zur vollkommensten und freiesten Entwicklung seiner Individualität zu geben.“ Diese freie Entwicklung der Individualität ist jedoch nicht anders möglich, als wenn vor dem Angeklagten Alles öffentlich geschieht, wenn er Alles hört, was gegen ihn vorgebracht wird, wenn er gleich im rechten Moment auf dieses antworten und sich vertheidigen kann. Im geheimen Inquisitionsverfahren ist dem Angeklagten eine solche Entwicklung seiner Individualität nur in geringem Maaße gestattet, da

er, ausgenommen im Falle der Confrontation, den Ankläger und die Zeugen gar nicht zu sehen bekommt.

Aber immer stehen doch nur dem Untersuchungsrichter jene nothwendigen Mittel, sich mit der individuellen Subjektivität des Angeklagten bekannt zu machen, zu Gebote. Dem erkennenden Richter, dem nur die durch Jenen niedergeschriebenen Aussagen zu Gesichte kommen, fehlen diese Mittel gänzlich. Und doch soll derselbe das Urtheil fällen, also Alles, was einen Maaßstab für diesen geben kann und muß, prüfen. Die Kenntniß der Bildung und des Grades der Zurechnung des Angeklagten aber, welche bei Arbitrirung des Strafmaaßes von größtem Einflusse seyn sollen, kann der erkennende Richter nie selbst, nicht durch die ausführlichsten Aktenverhandlungen erlangen, da ihm die, gerade in der Art ihres Ausdrucks charakteristischen Reden des Angeklagten, nur in den vom Untersuchungsrichter zu schönen, zusammenhängenden, logisch verarbeiteten Protokollen zu Gesichte kommen. Ist es auf diese Weise zu verwundern, daß einem Richter, der die derartig verarbeiteten Aussagen eines Angeschuldigten las, derselbe als ein sehr vernünftiger Mann vorkam, während er schwachsinnig war?

Die deutsche Praxis hat für die Vortheile, welche die Mündlichkeit durch Beobachtung des Benehmens des Inkulpaten gewährt, dadurch ein Surrogat zu schaffen gesucht, daß sie dem Inquirenten zur Vorschrift machte, ein s. g. Geberdenprotokoll aufzunehmen, durch welches „ein treues (?) und vollständiges (?) Bild von dem nicht blos in Worten liegenden Benehmen, sondern dem Ausdrucke, dem Tone, der Verschiedenheit der an den Tag gelegten Gefühle, Art des Ausdrucks der Worte und dem Betragen der vernommenen Person gegeben werden soll." Daß die Lösung dieser Aufgabe eine unmögliche ist, braucht wohl nicht weitlaufig ausgeführt zu werden. „Dieß Surrogat eigener Beobachtung, sagt ein rheinpreußischer Gerichtsbeamte, welches sich ohnehin nicht einmal auf die Zeugen bezieht, zeigt mehr den Wunsch, als die Möglichkeit der Abhülfe und scheint

blos aus einem gewissen Drange nach Selbstberuhigung hervorgegangen zu seyn, welche bei einigem Nachdenken jenes naturwidrige Verfahren dem Gesetzgeber und Richter nie gewähren kann. Denn es genügt ja nicht die Wahrnehmung, daß der Beschuldigte beim Vorzeigen der Leiche des Erschlagenen oder des geraubten Gegenstandes oder bei Vorhaltung der gegen ihn ermittelten Anzeigen erröthete oder erbleichte, daß er stammelte oder zitterte, daß er durch seinen Blick, durch seine ganze Haltung eine Gemüthsbewegung verrieth; nein, alle diese Symptome müssen erst gedeutet werden, und dieß kann nur durch die fortgesetzte Beobachtung aller, auch der momentansten Regungen geschehen, welche wohl kein Inquirent zu protokolliren versuchen wird. Thut er dieß aber nicht, so fehlt entweder die Möglichkeit jeden Verständnisses obiger Indizien, oder der Inquirent muß sie selbstständig qualifiziren und sich so ganz gegen Bestimmung zum Richter darüber aufwerfen, ob Inkulpat aus Reue oder aus Schrecken über seine entdeckte Schuld, oder vielleicht wegen des barschen Benehmens des Inquirenten, oder aus Indignation über den auf ihn geworfenen Verdacht, oder endlich aus Erstaunen über die sich mehrenden Anzeigen in jene Gemüthsbewegung gerieth. Die Aufnahme jenes Geberdenprotokolls entspricht daher keineswegs seinem Zwecke, selbst wenn ein Chodowiecki die Randzeichnungen dazu liefern wollte; allein es ist um so gefährlicher, weil sein Inhalt dem Beschuldigten nicht einmal mitgetheilt wird, er also gar keine Gelegenheit erhält, dem Inquirenten den Grund seines Erröthens oder seines Zornes zu erklären und so dessen Irrthum zu berichtigen. Eben so muß der Inquirent in's Gebiet des erkennenden Richters eingreifen, wenn ein Zeuge die Stellung und die Bewegungen des Inkulpaten im Augenblicke des Verbrechens, z. B. in einem Streite nachmacht; er muß nun selbst und in letzter Instanz beurtheilen, ob jene Stellung auf Angriff oder Vertheidigung hindeutet, da man doch wohl nicht verlangen wird, Abbildungen davon für den erkennenden Richter zu liefern."

Dennoch hat man den Umstand, daß der Beschuldigte nicht seinen Richtern gegenüber stehe, gerade als einen Vorzug des geheimen schriftlichen Verfahrens betrachtet, indem man glaubt, daß nur in dieser Weise ein unpartheiisches Urtheil zu erlangen sey. Man meint nämlich, daß die Persönlichkeit und das Benehmen des Beschuldigten bald günstig, bald nachtheilig auf die Richter einwirken würde. Wie läßt sich dieß aber von einem ganzen Richterkollegium annehmen? Sollte eine solche Einwirkung auch bei einem einzelnen Richter Statt finden, würden dann nicht die übrigen Jenen zurechtweisen und belehren? Weit eher wird jene Besorgniß aber gerechtfertigt seyn, wenn nur ein einzelner Richter, der Inquirent, den Beschuldigten sieht und hört; hier ist keine Controlle möglich, und doch wäre sie so nöthig, denn wie leicht kann es der Fall seyn, daß ein einzelner Mensch sich von der Persönlichkeit eines andern für oder gegen ihn einnehmen läßt; hier ist eine solche nachtheilige Einwirkung weit eher zu befürchten; und welchen Maaßab hat der erkennende Richter, der den Beschuldigten nicht einmal sieht, dafür, woran er erkenne, ob und in welchem Grade eine solche Einwirkung Statt gefunden habe. Was man als einen Nachtheil des mündlichen Verfahrens ansieht, ist also gerade ein großer Vorzug desselben. Was von dem Angeklagten, gilt, wenn auch nicht in demselben Maaße, vom Ankläger und den Zeugen.

Aber auch nicht einmal die, an sich schon so mangelhaften Untersuchungsakten selbst, legen den Grund zu dem Urtheile. Da es nicht gut möglich, daß alle Richter die Akten lesen, so wird für alle diese ein Referent ernannt, und in wichtigern Fällen diesem zur Controlle ein Correferent beigegeben, Berichterstatter, welche in einem Auszuge aus den Akten das nach ihrer Ansicht Wesentliche zusammenstellen und das so Zusammengestellte den übrigen Richtern mittheilen: Ein oder zwei Richter denken also hier für alle übrigen, diese müssen sich auf die größere oder geringere Gewissenhaftigkeit, Sorgfalt, Genauigkeit und Fähigkeit des Re-

ferenten verlassen; (jurare in verba referentis). Welche Bürgschaft haben dieselben, daß der Referent auch die wirklich wesentlichen Umstände hervorgehoben, daß er gewissenhaft und genau zu Werke gegangen? Aber wenn Letzteres auch der Fall, so steht der Referent doch nicht höher, als ein anderer Mensch, ist daher auch beim besten Willen Irrthümern unterworfen: Was ihm unwesentlich scheint, kann gerade von hoher Wichtigkeit für ein gerechtes Urtheil seyn, er wird dem Collegium die Sache nur nach seiner Auffassungsweise vortragen; wird diese aber auch immer die richtige seyn? „Der Referent gibt also lediglich das Material der Beurtheilung, so weit es ihm gut dünkt, und nur auf dem Boden, den er so abgesteckt hat, kann der Widerstreit allenfallsiger, entgegengesetzter Meinungen ausgekämpft werden. Wie die Sachen sich verhalten, das kann nur Er sagen; die Anderen streiten blos über die rechtlichen Wirkungen der vom Referenten bereits gemäß seiner persönlichen Ansicht von der Sache, in ein logisches Ganze verarbeiteten Thatumstände. Wahrlich ein recht trostloses jurare in verba referentis! Hiernach scheint es wenigstens bei größern, auf künstlichen Indizienbeweisen beruhenden Prozeduren unvermeidlich, daß im Grunde der Referent allein das Urtheil macht; in diesem Falle würde es aber doch wenigstens die Billigkeit serheischen, die Entscheidung des Einen Referenten nicht durch die Autorität eines ganzen Collegii zu verstärken, und den Angeklagten nicht unter dem Gewicht von sieben Richternamen zu erdrücken.“

Daß bei diesem System des Strafverfahrens, sagt mit Recht der Verfasser des erwähnten Schriftchens, das heilige Recht der Vertheidigung zu einem wesenlosen Schatten einschrumpft, leuchtet wohl von selbst ein. Und so hat denn auch das österreichische Gesetzbuch über Verbrechen ganz konsequent und mit dürren Worten in §. 337, Theil I, ausgesprochen: „Da die Vertheidigung der Schuldlosigkeit schon von Amtswegen in der Pflicht des Criminalgerichts mitbegriffen ist, so kann

der Beschuldigte weder die Zugebung eines Vertreters oder Vertheidigers, noch die Mittheilung der vorhandenen Anzeigungen verlangen." Die übrigen deutschen Gesetzgebungen, insbesondere auch die preußische, scheinen zwar gegen die Vollständigkeit dieser offiziellen Vertheidigung noch einiges Mißtrauen zu hegen, und gestatten resp. eine schriftliche Vertheidigung, welche eben so, wie die Untersuchungsakten, nur in die Hände des Referenten gelangt; dieser nimmt natürlich nur so viel Notiz von derselben, als es ihm eben nöthig scheint, fertigt sie auch wohl mit einigen Worten ab, wenn er für seine Person von ihrer Grundlosigkeit durchdrungen ist, oder es ihm zu viel Mühe machen würde, dieselbe zu widerlegen. Sollte wohl der Vertheidiger, der weiß, daß er nicht für das Gericht, sondern nur für den Referenten arbeitet, sich diejenige moralische und geistige Spannkraft erringen können, welche so nöthig ist, um alle Vertheidigungsmittel gewissenhaft zu benutzen, sie der Anklage gegenüber ebenfalls in ein gerundetes System zu fügen, und so die zerstreuten Lichter in einen Brennpunkt zu vereinigen? Wird nicht die Besorgniß, unbeachtet zu bleiben, seine Kräfte lähmen und dem glatten Wege der Bequemlichkeit den Vorzug vor dem Dornenpfade voller, treuer Pflichterfüllung sichern? Selbst der redlichste Eifer muß allmählig unter diesem Drucke erliegen, und so werden denn vielleicht im besten Falle die etwaigen faktischen Widersprüche in den Akten, aber schwerlich die unendlich schwierigern und wichtigern Fragen der Zurechnungsfähigkeit und Absichtlichkeit, der Nothwehr und Provokation u. dgl. m. eine genügende Würdigung finden, weil gerade hierbei jedes kleinste Moment der Untersuchung zu dem ganzen Gebäude benutzt werden müßte, eine Arbeit, die nach stattgehabter mündlicher Verhandlung des ganzen Prozesses vor den Augen der Richter und Zeugen, in Gegenwart des Angeklagten und seines Vertheidigers leicht, sicher und lohnend ist, beim schriftlichen Verfahren aber zu einem Riesenwerke wird, das keine Anerkennung und wenig Erfolg verspricht und daher

nur selten unternommen wird. Die Arbeit ist um so vergeblicher, weil der Vertheidiger ganz außer Stande ist, das ganze System der Anklage und die einzelnen Aufstellungen und Schlüsse des Referenten zu widerlegen, indem er vor Erlassung des Urtheils keine Kenntniß von der Relation erhalten kann. Nur die Macht hundertjähriger Gewohnheit kann es erklären, wie erleuchtete deutsche Fürsten ihre Unterthanen auf das bloße Wort eines Re- und allenfalls noch Correferenten, man möchte sagen, unvertheidigt verdammen, ja hinrichten lassen, ohne sie ihrem Richter persönlich gegenüber zu stellen; doch nicht die Fürsten, nicht das Volk, sondern seine Juristen haben dieß verschuldet; auch die Tortur hat ja unter ihrer Aegide Jahrhunderte lang in unsern Gerichtshöfen gewüthet, bis endlich die gekränkte Menschheit ihr unverjährbares Recht wieder erobert und F r i e d r i c h II. sie für immer verbannt hat.

Der Referent soll auch den Inquirenten controlliren, soll das Verfahren bei der Untersuchung prüfen, die g e f u n d e n e n Mängel rügen und diesen abzuhelfen suchen. Er wird aber doch nur den Mängeln abhelfen können, die sich wirklich aus den Akten ergeben — denn nur diese kann er f i n d e n — welche also s i c h t b a r e Verstöße gegen allgemeine oder wichtige Vorschriften der Prozeßordnung enthalten. Wie viele Mängel werden ihm aber nicht entgehen? Der Inquirent verfährt bei der Untersuchung ganz selbstständig: Da er nicht Alles, was der Angeklagte und die Zeugen vorbringen, niederschreiben kann, so wird er nur das aus ihren Aussagen, was ihm w e s e n t l i c h scheint, nur die Beweisangaben, welche i h m wesentlich scheinen, aufzeichnen und zur Untersuchung ziehen. Auch wird der Inquirent jene Aussagen nur nach dem Gesichtspunkte, aus welchem er das zur Untersuchung gezogene Verbrechen ansieht, auffassen und demgemäß zu einem logischen Ganzen verarbeiten. Der Gesichtspunkt des Inquirenten wird aber nicht immer der richtige seyn. Die Erfahrung zeigt nun auch nach dem Urtheile von Sachverständigen in denjenigen Ländertheilen, wo das fran-

zösische Gerichtsverfahren gilt, täglich, wie wesentlich oft die Aussage der Zeugen in der Audienz von derjenigen abweicht, welche der Untersuchungsrichter protocollirt hat, und wie ganz anders der Beweis sich in der Audienz herausstellt, als nach Lage der Vorakten. Die Mängel, die auf jene Weise entstehen, werden aber dem Referenten, der die Zeugen nicht noch einmal vernimmt, entgehen müssen. Sein Urheil über das Wesentliche der Verhandlungen wird ja auch nothwendig durch das Urtheil des Inquirenten bedingt, und da das Urtheil des erkennenden Richters wieder durch das des Referenten bedingt wird, so werden auch Jenem solche Mängel entgehen. Allein selbst den gefundenen Mängeln wird nicht immer noch abgeholfen, die unterbliebene Aufnahme der Beweise über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten nicht immer noch nachgeholt werden können, weil z. B. ein Zeuge, dessen Vernehmung der Inquirent für unerheblich hielt, der Referent aber für erheblich erachtet, inzwischen verstorben ist u. dgl. m. Solche Fälle werden aber schwerlich, fast unmöglich vorkommen können, wenn sämmtliche Verhandlungen vor den erkennenden Richtern geführt werden; wenn diese selbst es vernehmen, was gegen den Angeklagten vom Kläger vorgebracht, was von den Zeugen für und gegen ihn ausgesagt wird, so wie das, was der Angeklagte darauf erwiedert; wenn endlich durch den unausbleiblichen Kampf und Austausch ihrer verschiedenen Meinungen und Ansichten erst die wahre Ansicht gewonnen wird.

So wie nun aber die Oeffentlichkeit vor den Richtern die einzige Bürgschaft für die Erlangung eines gerechten und sachgemäßen Urtheils ist, so sichert auch sie allein den Angeschuldigten vor Anwendung ungerechter Mittel bei der Untersuchungsführung. Das, was in Folge eines Verbrechens geschehen muß, die kriminalprozessualischen Handlungen, bestimmt sich als das nothwendige Mittel für den Zweck der Aufhebung des Verbrechens. Da der Criminalprozeß also nur ein Akt der Gerechtigkeit ist, und nur zum Zweck der Gerechtigkeit Statt findet,

so dürfen in demselben auch keine Mittel angewandt werden, welche an sich rechtswidrig sind, oder eine Rechts-Verletzung enthalten. „Während," sagt Mittermaier, „das Interesse des Staats, daß jedes verübte Verbrechen entdeckt und bestraft werde, und die Rücksicht, daß nach der Natur der heimlich und schlau verübten Verbrechen nur größere Kraftanwendung den Feinden der Entdeckung der Wahrheit entgegenwirken kann, eine Organisation des Strafverfahrens fordert, bei welchem am sichersten der Verbrecher zur verdienten Strafe gezogen wird, tritt auf der andern Seite die Grundrücksicht ein, daß der eines Verbrechens verdächtige Bürger noch nicht als wirklich schuldig gelten könne, daher jedes Mittel vermieden werden muß, durch welches der Unschuldige verletzt würde. Die Achtung der individuellen Freiheit der Bürger, welche unzertrennlich von wahrer, politischer Freiheit ist, fordert aber auch eine Schutzwehr gegen leichtsinnige oder ungerechte Angriffe der Freiheit, und gegen alle Exzesse richterlicher Bedrückung oder Amtseifers."

Da der deutsche und preußische Criminalprozeß jene Organisation nicht hat, so kann nur die Oeffentlichkeit desselben, wenigstens vor den erkennenden Richtern, diese nothwendige Schutzwehr bilden. Der deutsche wie auch der preußische Prozeß beruhen ihrem innersten Wesen nach auf einem positiven Beweissystem. Beide erfordern, um den Beschuldigten für völlig überwiesen erklären und gegen ihn die ordentliche Strafe des Verbrechens aussprechen zu können, das qualifizirte Geständniß des Beschuldigten oder das Zeugniß zweier Augenzeugen. Da diese sich nur in den wenigsten Fällen finden werden, so ist der Inquirent fast immer auf die Erlangung des ersteren hingewiesen. Wird er aber hierzu sich nicht vielmehr alle nur ersinnliche Mühe geben, ein solches Geständniß auf jede mögliche Weise vom Angeschuldigten zu erpressen? Die körperliche Tortur darf er zwar nicht mehr anwenden, aber ist die oft an deren Stelle angewandte geistige Tortur nicht noch weit gefährlicher? Ganz ist auch die körperliche Tortur nicht abgeschafft,

sie lebt vielmehr, wenn gleich nicht in ihrer früheren Grausamkeit, in dem in neuerer Zeit erfundenen System der s. g. Ungehorsamsstrafen fort, welche gegen den leugnenden, lügenden oder eine Antwort verweigernden Angeschuldigten eintreten. So verordnet das österreichische Gesetzbuch, daß der Beschuldigte, wenn er Antworten verweigert oder das Gericht durch falsche Angaben irre zu führen sucht, oder hartnäckig leugnet, zuerst mit Fasten bei Wasser und Brod und dann mit 40 bis 30 Streichen von 3 zu 3 Tagen durch den Inquirenten zu bestrafen sey. Sollte diese furchtbare Gewalt, die dem Inquirenten in die Hände gegeben ist, zur Verhütung eines Mißbrauchs nicht der Controlle bedürfen? Die preußische Criminalordnung ist zwar in der Hinsicht liberaler, daß sie in solchem Falle die eigenmächtige Züchtigung durch den Inquirenten untersagt, diese vielmehr auf den vom Inquirenten erstatteten Bericht nur durch ein Decret des Collegii verfügt werden kann. Ist dadurch aber die Möglichkeit eines Mißbrauchs abgeschnitten? Da der Antrag auf Züchtigung vom Inquirenten ausgeht, so wird er seinen mündlichen oder schriftlichen Vortrag schon einzurichten wissen, daß dem Antrage willfahrt wird. Die Züchtigung ist schon an sich eine höchst gehässige Maaßregel. Sie soll hauptsächlich in dem Falle Statt finden, „wenn der Angeschuldigte hartnäckig leugnet oder Lügen vorbringt." Wenn derselbe vollständig überführt ist, so ist sie ganz überflüssig, indem alsdann ja sofort das Urtheil gesprochen werden kann. Wenn dies aber nicht ist, woher weiß denn der Inquirent, daß der Angeschuldigte leugnet oder lügt? Er wird dies doch nur annehmen, wenn derselbe seine Aussage nicht so einrichtet, wie er es verlangt. Seine subjective Ueberzeugung wird also die Stelle des Beweises vertreten. Auf Grund dieser aber die Züchtigung zu verhängen, erscheint höchst gefährlich und widerstreitet nicht nur allgemeinen Grundsätzen, sondern ist auch namentlich mit sonstigen Vorschriften der preußischen Criminalordnung im Widerspruch. Denn so lange der Angeschuldigte nicht vollständig überführt ist, gilt die Ver-

muthung für seine Unschuld; statt dessen wird nur die Schuld vorausgesetzt, um zum Beweise derselben zu gelangen. Es verordnet die preußische Criminalordnung aber auch, daß der erkennende Richter, im Falle der Angeschuldigte nicht vollständig überführt ist, daß also nicht die ordentliche Strafe eintreten kann, niemals auf körperliche Züchtigung erkennen soll. Sie findet es also ungerecht, daß in solchem Falle durch Urtheil und Recht auf eine so grausame erkannt werden solle, und nichts desto weniger läßt sie zu, daß auf den einseitigen Antrag des Inquirenten durch ein bloßes Decret dieselbe verfügt wird. Es ist überhaupt gar nicht einzusehen, wozu eine solche Maßregel dienen soll; bei dem abgefeimten, verstockten Verbrecher wird sie nichts ausrichten; auf den nur durch unglückliche Umstände zur Begehung eines Verbrechens Verleiteten wird aber jedenfalls eine milde Behandlung mehr einzuwirken vermögen. Erforderte aber nicht mindestens die Billigkeit, daß die Richter, ehe sie diese Strafe verfügten, sich selbst davon überzeugten, daß sie begründet sey? Aber, auch abgesehen von diesem Mißbrauch der Züchtigung, zu deren Abschaffung noch keine Hoffnung vorhanden, kann der Inquirent sein Amt zu mancherlei unwürdigen und auch gesetzlich unerlaubten Mitteln zur Erpressung eines Geständnisses mißbrauchen, daß die Gegenwart der Richter während der ganzen Untersuchung höchst nothwendig erscheint, um Mißbräuche der Gewalt Seitens des Inquirenten, zu verhindern. Um deren Gegenwart bei allen Untersuchungen möglich zu machen, ist freilich die, auch naturgemäße Trennung der Verbrechen in einfache Polizeiuntersuchungen, Vergehen und eigentliche Verbrechen, erforderlich und nothwendig, nur die Untersuchung der letzteren den Criminalbehörden zu überweisen.

Eine fernere Bedingung dieser Garantie ist aber auch die Einführung einer Voruntersuchung, wie sie im englischen und

französischen Strafprozesse besteht, da zur Ersparung eines sonst unnützen Zeitaufwandes in der mündlichen Verhandlung vor den erkennenden Richtern nur mit der Aufnahme der in der Voruntersuchung gesammelten Beweise verfahren werden kann. Etwas derselben Aehnliches hatte auch die gemeinrechtliche Praxis in der Generalinquisition, welche, wie jene, dazu diente, den Thatbestand zu constatiren und die Indicien zu sammeln, nach deren Beendigung, wenn sich Anzeigen der Thäterschaft gegen Jemanden herausgestellt hatten, erst der förmliche Criminalprozeß (in der Specialinquisition) gegen denselben begann. Die Generalinquisition ward jedoch allmälig abgeschafft, und in der österreichischen und preußischen Gesetzgebung kommt sie eigentlich gar nicht mehr vor. — Eine solche Voruntersuchung ist aber auch eine dringende Forderung der Gerechtigkeit, da jeder Criminalprozeß an sich ein Uebel ist, und es daher nicht nur im Interesse des eines Vergehens Verdächtigen, sondern auch des Staates, welcher sowohl den Verbrecher verfolgen, als den Unschuldigen schützen soll, liegt, denselben nicht eher einzuleiten, als bis sich hinlängliche Anzeigen der Thäterschaft ergeben haben. Um jede Willkühr und mögliche Ungerechtigkeit zu verhüten, müßte daher auch, wie im englischen und französischen Verfahren, durch ein förmliches Urtheil erkannt werden, ob die Einleitung des förmlichen Criminalprozesses Statt finden solle, oder nicht. Bei der Voruntersuchung selbst müßte aber dem zur Untersuchung Gezogenen mehr Garantie gegen Mißbrauch der richterlichen Amtsbefugniß gegeben werden, als nach dem französischen Verfahren, da hier der Untersuchungsrichter ganz allein, ohne sonstige Urkundszeugen als den Gerichtsschreiber, die Untersuchung führt. Weit liberaler ist das englische Verfahren, wo die Voruntersuchung von d e n e n geschieht, welche auf Einleitung oder Abweisung der Criminaluntersuchung erkennen. So wie daher diese vor den das Urtheil sprechenden Richter, so muß auch jene in Gegenwart der Richter geführt werden, welche dazu bestimmt sind,

nach derselben auf Einleitung oder Zurückweisung der Criminaluntersuchung zu erkennen.

So wie nun die Öffentlichkeit des Verfahrens von den erkennenden Richtern und die dadurch bedingte Mündlichkeit desselben eine gebieterische Forderung der Gerechtigkeit ist, so ist sie auch schon deshalb zu empfehlen, weil dies Verfahren seiner Natur nach ein weit schnelleres, als das schriftliche ist. Es leuchtet ein, daß, was in wenigen Minuten gesagt werden kann, eine Stunde und darüber zum Niederschreiben erfordert. Die schriftliche Verhandlung wird also jedenfalls einen größeren Zeitraum umfassen. Dieser Mißstand zeigt sich auch noch, nachdem die Untersuchung beendigt und die Akten zum Spruch versandt sind, indem sie alsdann, nach dem Verhältniß ihres Umfangs, Wochen oder Monden lang beim Referenten, und eben so lange beim Correferenten zur Ausarbeitung der Relation und Correlation liegen, diese selbst aber, eine mehr oder minder lange Zeit, je nach der Geschäftsüberhäufung des Gerichts, dort ruhen, ehe sie zum Vortrag kommen. Das mündliche Verfahren verdient also schon in Rücksicht der Schnelligkeit den Vorzug vor dem schriftlichen. „Die Schnelligkeit des Verfahrens merzt den durch das Verbrechen verursachten Schaden, soviel diese Ausmerzung selbst möglich, in einer kürzern Zeit wieder aus. Der Verletzte kommt schneller wieder zu seinem Rechte, der Bestohlene schneller zu seinem Eigenthume, der durch die schwebende Procedur Belästigte eher wieder zur Ruhe.“ — Aber welchen Vortheil hat vor Allem das schnellere Verfahren nicht für den unschuldig Angeklagten! Schon daß ein Unschuldiger Monate lang wegen einer Untersuchung verhaftet ist, kann die Ursache seiner Verarmung, der gänzlichen Außerstandsetzung, sich in Zukunft Brod zu verdienen, seyn. Dauert aber die Untersuchung Jahre lang, so muß dies in den meisten Fällen eine nothwendige Folge derselben seyn. Er wird nun endlich für unschuldig erklärt, aber das Erkenntniß ist für ihn beinahe

von keinem Nutzen mehr; seine Habe hat die Jahre lange Untersuchung verzehrt, und jetzt wird er brodlos wieder in die bürgerliche Gesellschaft hinausgestoßen. Er war vor seiner Verhaftung ein redlicher Bürger, und jetzt erst wird er — durch Noth gezwungen — vielleicht ein Verbrecher. Das Wohl des Einzelnen, das Wohl ganzer Familien, das Wohl und die Ruhe des Staates werden durch Verzögerung der Rechtsverhandlungen gefährdet.

Eine sich nothwendig aus der Schnelligkeit des mündlichen Verfahrens ergebende Folge ist auch dessen größere Wohlfeilheit. Je länger das Verfahren dauert, desto kostspieliger, je kürzer, desto wohlfeiler wird es seyn. Da die meisten Verbrecher der ärmeren Klasse angehören, und deshalb der Staat in den meisten Fällen die Kosten der Untersuchung tragen muß, so ist er direct dabei betheiligt, daß diese so schnell wie möglich beendet wird. Die Mündlichkeit erspart auch eine Menge Schreiber und andere Beamte. Nach Hansemann und Starke betragen die Kosten der Justizverwaltung auf jeden Gerichtseingesessenen in den alten Provinzen Preußens 14½ resp. 15½ Sgr. in der Rheinprovinz dagegen nur 7 Sgr. Ebenso kommt nach Starke in der Rheinprovinz erst auf 2049 Gerichtseingesessene 1 Justizbeamter (Richter, Advokaten, Notare u. s. w.) während in der Provinz Preußen schon auf 994, in der Provinz Brandenburg schon auf 722, in der ganzen Monarchie, (mit Ausschluß der Rheinprovinz) auf 841 Köpfe 1 Justizbeamter kommt. Der Vorwurf der größern Kostspieligkeit, den man dem mündlichen Verfahren macht, ist also durchaus unbegründet. Die das Gegentheil Behauptenden stützen sich darauf, daß die Zeugen zweimal vernommen werden müßten, einmal vor dem Instructionsrichter, das zweite Mal vor dem erkennenden Gericht; sie wissen aber nicht, daß bei den Polizeigerichten gar keine, bei den Zuchtgerichten nur ausnahmsweise eine vorläufige Instruction Statt findet; brin-

gen aber gar nicht in Anschlag, was die Mündlichkeit an Beamtengehalt und Atzungskosten erspart.

Aber selbst wenn die Mündlichkeit kostspieliger wäre, kann sie wohl in Betracht kommen, wo es sich um die beste Art der Wahrheitsermittelung, um die vollkommenste Uebung der Gerechtigkeit, um Menschenleben, Ehre und Freiheit handelt? Kann sie einen Grund abgeben, eine Verfahrungsart beizubehalten, von der der große Feuerbach folgende abschreckende Charakteristik giebt: „Wer unser gegenwärtiges, rastlos sich abtreibendes, doch immer nur wenig beförderndes Treiben in der Nähe betrachtet, wird sich kaum enthalten können, an ein Mühlwerk zu denken, für welches zahlreiche Gesellen und Jungen in emsiger Hast das Wasser aus der Quelle herbeiholen, um es tonnenweise selbst über die Schaufeln des Rades zu gießen; aller Mühe ungeachtet, dreht sich dieses nur langsam, bloß ruckweise um seine Achse, während, ohne daß es jenes Schöpfens, Tragens und Rennens bedürfte, das Werk in unvergleichlich rascherem Schwunge sich fortbewegen würde, wenn man nur den verständigen Entschluß fassen wollte, die lebendige Quelle selbst zur Mühle hinzuleiten?

Damit jedoch das Prinzip der Mündlichkeit, oder, wie es seiner Natur nach vielmehr heißen sollte, das Prinzip der Oeffentlichkeit vor den erkennenden Richtern, Einheit und Lebendigkeit erhalte, ist es durchaus erforderlich, die in der Person des Inquirenten vereinigten verschiedenartigen Functionen zu trennen und jede derselben verschiedenen Personen zu überweisen, an die Stelle der Inquisitionsmaxime eine andere zu setzen. Nach derselben eröffnet der Inquirent von Amtswegen die Untersuchung, und wenn diese auch auf Grund einer Denunciation eingeleitet ist, so kommt der Denunciant doch nun als Anklagezeuge bei der Untersuchung in's Spiel, der Inquirent ist an seine Angaben nicht gebunden, es hängt von ihm ab, ob er denselben noch weiter zuziehen will; er soll vielmehr selbstthätig alle Thatsachen und Umstände aufsuchen,

welche zur Feststellung der Thäterschaft führen; er ist also als eigentlicher Ankläger zu betrachten. Zugleich ist er Richter, da er die Beweismittel aufnimmt, ja sogar allein darüber entscheidet, welche erheblich, also aufzunehmen, welche unerheblich, oder vielmehr eigentlich gar keine Beweismittel, also zu verwerfen sind. Da er nun aber auch „denjenigen Umständen, welche zur Vertheidigung des Beschuldigten gereichen, nachforschen" soll, so übernimmt er zu jenen auch noch die Rolle des Vertheidigers. Diese dreifache Function übersteigt jedenfalls, auch beim besten Willen, die menschlichen Kräfte, und eine nothwendige Folge ist, daß die eine unter der andern leidet. Gewöhnlich wird dies hinsichtlich der Vertheidigung der Fall sein, namentlich wenn man, wie in Preußen geschieht, die Führung der Untersuchung, zur Ersparung besoldeter Richterstellen, den Referendarien, welchen noch die gehörige Erfahrung und Kenntniß mangelt, überläßt *). Diese werden, um ihren Scharfsinn und ihre Kenntnisse dem Collegio, bei welchem sie arbeiten, im glänzendsten Lichte zu zeigen, nur zu oft ihre Ehre und ihren Ruhm darein setzen, möglichst viele Beweise gegen den Beschuldigten aufzufinden, denselben des vorgeworfenen Verbrechens möglichst zu überführen, und dies um so mehr, je größer das Verbrechen und je schwieriger die Ermittelung desselben und der Thäterschaft ist. Die für den Beschuldigten sprechenden Beweismittel, die, die Zurechnung ganz oder theilweise ausschließenden Thatumstände, werden sie nur zu oft, wenn nicht übergehen, doch mit weniger Liebe und

---

*) Die Referendarien in Preußen müssen eine Zeit lang bei einer Criminaluntersuchungsbehörde beschäftigt seyn, um sich in den Untersuchungsfuhrungen zu üben, demnach sich Geschicklichkeit darin zu erwerben. Die wegen eines vorgeworfenen Verbrechens zur Untersuchung Gezogenen werden also als Bildungsmittel betrachtet, gleichsam als Rechnenerempel, an und durch deren Auflösung die Referendarien sich üben sollen.

Eifer aufzunehmen und in's Licht zu setzen, bemüht seyn. Die Gerechtigkeit, der Zweck des Criminalprozesses, fordert daher die Trennung jener, sich zum Theil entgegenstehenden Functionen, die Abschaffung der Inquisitionsmaxime, aus welcher jene naturwidrige Stellung des Inquirenten hervorgegangen ist. Was soll aber an deren Stelle gesetzt werden? Das Accusationsprinzip, wie es in England besteht, wonach nur, wenn ein Kläger auftritt, ein Verbrechen zur Untersuchung gezogen wird, giebt der bürgerlichen Gesellschaft keine Sicherheit. Am zweckmäßigsten ist eine Vermischung des accusatorischen mit dem inquisitorischen Prinzip, wie in der französischen Criminalgerichts-Verfassung. Da der Staat nicht nur dabei interessirt ist, sondern auch die Pflicht hat, vorgefallenen Verbrechen nachzuforschen und sie zu verfolgen, so treten nach derselben Staatsanwälte als öffentliche Ankläger auf*). Diese Einrichtung sichert aber den Angeschuldigten auch mehr vor Bedrückung und Chikane, als wenn der durch ein Verbrechen unmittelbar oder mittelbar (als nächster Anverwandter u. s. w.) Verletzte, welcher sich nur zu oft von rachsüchtigen Eingebungen leiten lassen, nie aber vorurtheilsfrei und unbefangen handeln würde, selbst als Partei gegen Jenen aufträte. Die Staatsanwälte sollen aber nur als Vertreter des Staats auftreten, sollen nur über die Aufrechthaltung der Gesetze wachen, und da neben der Verfolgung der Verbrecher der Staat auch die eben so dringende Verpflichtung hat, den Unschuldigen zu schützen, so schreiben den Staatsanwälten sogar die Gesetze vor, sobald aus den Verhandlungen sich die Unschuld des Angeklagten ermittelt, selbst auf die Anerkennung der Unschuld desselben anzutragen. Da aber immerhin der Fall möglich, daß dieselben zu sehr nur einen Theil ihres Amtes, das des Anklägers, im Auge haben, und gleichsam

---

*) Ihre Function bei der Voruntersuchung ist bereits angegeben.

Partei gegen den Angeklagten nehmen, so wird dem Angeklagten, wenn er nicht selbst einen solchen wählt, vom Gerichte ein Vertheidiger bestellt, der bei allen Sitzungen desselben stets zugegen sein muß, und das Recht hat, alle Mittel anzuwenden, um die Unschuld des Angeklagten darzuthun, zu welchem Zwecke er auch durch das Organ des die Untersuchung leitenden Gerichtsbeamten alle Fragen, die ihm zur Vertheidigung dienlich scheinen, an die Anklage- und Vertheidigungszeugen zu stellen befugt ist*). Der Staatsanwalt und der Vertheidiger controlliren einander gegenseitig, und beide wiederum den Richter. Dieser leitet die Untersuchung und nimmt die von beiden Seiten vorgebrachten Beweismittel auf.

Auf diese Weise ist einem Jeden seine eigenthümliche Rolle zugewiesen und ein Uebergriff der einen in die andere unmöglich gemacht.

Die Vertheidiger des schriftlichen Verfahrens haben zwar noch mancherlei Einwendungen gegen die Mündlichkeit erhoben; sie aber alle anzuführen um zu widerlegen, würde für die vorliegende Abhandlung zu weit führen, auch sind sie eben so unhaltbar, als die bereits zur Sprache gekommenen.

---

*) Nach der preußischen Criminalordnung ist zwar auch die Gegenwart des Vertheidigers bei den Zeugenverhören gestattet. Mir ist aber kein Fall bekannt, wo von dieser Befugniß Gebrauch gemacht wäre, und sie wird natürlich auch nur da vorkommen können, wo der Beschuldigte, der auf die Zuziehung des Vertheidigers bei den Zeugenverhören anträgt, so viel Vermögen besitzt, um denselben für seinen Zeitverlust zu entschädigen. Beim mündlichen Verfahren wird ihn schon der Beifall des Gerichts, so wie beim öffentlichen Verfahren der des anwesenden Publikums für seine Mühe lohnen.

Das Veilchen.

Blühe liebes Veilchen,
Das ich selbst erzog,
Blühe noch ein Weilchen,
Werde schöner noch!
Weisst du, was ich denke?
Lotten zum Geschenke
Pflück' ich nächstens dich.
Blümchen freue dich!

Lotte, musst du wissen,
Ist mein liebes Kind!
Sollt' ich Lotten missen,
Weinte ich mich blind!
Lotte hat vor allen
Kindern mir gefallen,
Die ich je gesehn,
Das muss ich gestehn!

Solch ein süsses Mädchen
Gibt es weiter nicht!
Zwar hat Nachbars Gretchen
Auch ein hübsch Gesicht;

Doch muss ich's nur sagen,
Würde man mich fragen:
Willst du Gretchen frein?
Sicher sagt' ich: nein!

Aber da die Kleine
Liegt mir in dem Sinn!
Anders nehm' ich keine,
Wenn ich älter bin!
O die süsse Lotte!
Nächst dem lieben Gotte
Hab' ich doch allhie
Nichts so lieb, als sie.

Manche, die mich kennen,
Spotten dann und wann;
Wenn sie Lotten nennen,
Sehen sie mich an.
Thut es nur, ihr Leutchen!
Lotte bleibt mein Bräutchen!
Künftig sollt ihr schön
Mit zur Hochzeit gehn.

Aber du, mein Veilchen,
Sollst für Lotten sein!
Blühe noch ein Weilchen
Hier im Sonnenschein!

Bald will ich dich pflücken,
Ihre Brust zu schmücken.
Ach dann küsst sie dich,
Und vielleicht auch mich!

Overbeck

Archiv der Zeitgeschichte.

Deutschland.

— Da die Gräfin von Reichenbach vor kurzem gestorben, so haben Se. Königl. Hoheit der alte Kurfürst von Hessen geruht, sich neuerdings zur linken Hand zu vermählen, und zwar mit dem jungen Fräulein von Berlepsch, Tochter des Commandanten von Cassel. Die Trauung fand am 28. August in Wilhelmsbad statt. Der Kurfürst nahm die zu diesem Tage veranstalteten Feierlichkeiten sehr gnädig auf; nur die beabsichtigte Fackelmusik am Abende hatte er sich verbeten —! — um — in seiner Ruhe nicht gestört zu werden, wie die Magdeburger Zeitung naiv berichtet.

— Die Sitzungen der Hohen Bundesversammlungen sollen am 14. Dec. wieder beginnen.

— Die Zeitungen berichten stets mit wirklich lobenswerthem Eifer Anfang und Ende der Bundestagssitzungen. Wenn ich aber nur wüßte, aus welchen Quellen sie diese Ereignisse schöpften — ! —

— Der König von Preußen hat eine Verordnung über die Bildung militairischer Ehrengerichte erlassen, und diese Verordnung zum Gesetz erhoben. — Meinem Grundsatze getreu, kann ich diese Verordnung einer Kritik nicht unterwerfen — ! —

— Außerordentlich wichtige Berichtigung. Die A. A. Z. hat bei der Beschreibung des Jubiläums der Universität Erlangen zu bemerken vergessen, daß der König von Baiern sich bei diesem Feste hat repräsentiren lassen. Der biedere Repräsentant Sr. Majestät, Regierungspräsident Acrian zu Anspach, findet diese Unterlassungssünde der A. A. Z. so horrible, daß er eine amtliche Reclamation erläßt, des Inhalts: daß die Redaction durch jene Auslassung seines Namens, als Specialkommissionair Sr. Majestät, „gerade den wesentlichsten Theil jenes Festes, nämlich die Mitwirkung Sr. Majestät des Königs, unbeachtet gelassen" und er sie hiermit auffordere, dies außerordentliche Versehen durch Aufnahme seiner Reclamation so viel wie möglich gut zu machen. —

— Der schleswig-holsteinische Advokatenverein hat in einer zu Kiel abgehaltenen Generalversammlung eine Petition an die Regierung um vollständige Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege, so wie um Einführung der Jury in Criminalsachen, mit großer Mehrheit beschlossen. **Cfnstrschffrf**! — Na, es wird doch von Zeit zu Zeit immer wieder ein bischen hell in Deutschland, und es könnte doch möglich seyn, daß das jetzige Halbdunkel, welches manche Menschen für die Abenddämmerung halten, die Morgendämmerung ist. —

— L. Buhl, Herausgeber des später unterdrückten „Patrioten" ist wegen eines Aufsatzes über die preußische Postverwaltung auf Antrag des Generalpostmeisters v. Nagler zu dreimonatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt worden. — **Cfnstrschffrf**! —

— Der König von Baiern hatte als Kronprinz eine Allee bei Aschaffenburg gern besucht. Die Allee hat er jetzt chaussiren lassen, und über diesen Beweis königlicher Gnade sind seine Aschaffenburger Unterthanen so gerührt., daß sie ihn um Erlaubniß baten, ihre Liebe und Dankbarkeit durch ein Denkmal an einer passenden Stelle jener Allee ausdrücken zu dürfen. — „Die huldvolle Gewährung dieser Bitte erfolgte," und das Denkmal — ein großer Sandstein-Obelisk — führt in metallenen Buchstaben die Inschrift! „Ludwig I König von Baiern — ihrem erhabenen Wohlthäter — die dankbare Stadt Aschaffenburg — 1843. **Cfnstrschffrf.**

— Eine Duellgeschichte ist es, die namentlich wegen Michels Einmischung in dieselbe zu einer Art politischen Ereignisses wurde: Der Banquier Moritz v. Haber — ich weiß nicht, ob früher oder noch jetzt israelitischer Confession — war von einem badenschen Offizier, Namens v. Göler beleidigt worden, indem dieser veranlaßt hatte, daß Habers Name von einer Subscriptionsliste zu einem Ball in Baden-Baden gestrichen wurde. v. Haber, in seiner Eigenschaft als Edelmann, fordert v. Göler zum Zweikampfe. Dieser will sich aber erst von seinem Offizier-Corps die Erlaubniß dazu holen, und dies Corps urtheilt: v. Göler dürfe dem v. Haber keine Genugthuung geben, — weil — je nun, wahrscheinlich, weil es unter der Würde eines badenschen Offiziers ist, der von Heiden abstammt, sich mit einem Edelmanne zu schlagen, der von den Juden abstammt. — Über eine solche höchst mittelalterliche Ansicht empört, tritt ein wackerer Russe, Herr v. Wereffkin,

der sich in Baden-Baden aufhält, für Haber ein, und fordert Göler. Mit einem russischen Edelmanne sich zu schlagen, kann die Ehre eines badenschen Offiziers nicht ausweichen. Das Duell findet statt: Göler wird tödtlich verwundet und stirbt Tags darauf; Wereffkin bleibt auf dem Platze. —

Diesen unglücklichen Ausgang nimmt die badensche Militairbehörde zum Vorwand, auf die Arretirung Habers, als Anstifters des Duells, (!) anzutragen. Die Arretirung erfolgt; aber der Pöbel ist damit noch nicht zufrieden. Er rottet sich zusammen, bestürmt das Haus Habers, richtet darin unter beständigem Schreien: Hep! Hep! die fürchterlichsten Verwüstungen an, und geht in seinem mittelalterlichen Fanatismus so weit, auch die Häuser anderer Israeliten mit seiner Zerstörungswuth heimzusuchen. — Michel, das war grenzenlos dumm von Dir, weil ich nicht boshaft sagen will. Schämst Du Dich wirklich nicht, gegen Deine Brüder, die mit Dir dasselbe Schicksal haben, daß sie die Offenbarung Johannis nicht verstehen, mit einer so grenzenlos unvernünftigen Wuth zu verfahren? Ich hätte Dir wirklich mehr Menschenverstand zugetraut, weil Du den „freien deutschen Rhein" so nahe hast. — Merke Dir's, was Dein edler Morallehrer Jesus — wenn auch in anderer Gestalt — gesagt hat: Eine jede Verfolgung eines Juden als Juden, schändet den Christen als Christen! — — —

Herr v. Haber ist — wie das auch von einem vernünftigen Gericht nicht anders zu erwarten war — freigesprochen worden.

Am 6. Septbr. fand zu Berlin in der Hasenhaide eine Weihe statt, mit welcher man — wie die Zeitungen meinen — seit 30 Jahren im Rückstande war. Es

sind dort nämlich auf einem Flecke 2382*) Preußen begraben, die in den Schlachten von Großbeeren und Dennewitz verwundet wurden und in den Berliner Lazarethen verstarben. Diese Grabstätte hat jetzt ein Denkzeichen und eine Umzäunung erhalten. **Cfnstrschffrf!** —

— In Hamburg ist ein bischen Unruhe ausgebrochen. Die Geschichte wurde durch etwas Schreien von Seiten des neu gestifteten Vereins „für das Weintrinken" veranlaßt, begann Nachts 12 Uhr und endigte um Mitternacht, als die Nachtwächter die Tumultuanten ersuchten, zu Hause zu gehen. — Die Hamburger bilden sich jetzt nicht wenig ein auf diese ihre „Septembertage"; einige der Weintrinker nannten sich stolz Septembriseurs, und forderten Freiheit und Gleichheit vor der Weinflasche — ! —

— In der A. A. Z. fordert ein Correspondent aus Frankfurt — am Main die Bundesversammlung auf, Beschlüsse gegen das öffentliche Spiel zu erlassen. — Meine Leser wissen schon von früher her, was ich über das Spiel denke.

Das Spiel als Leidenschaft betrachtet, ist unedel, unwürdig und also vom Standpunkte der Moral aus zu verwerfen. Die Presse, eingedenk ihres hohen edlen Berufs, möge gegen jene Leidenschaft mit allen ihr zu Gebote stehenden Waffen kämpfen. Aber diese Leidenschaft ist eine solche, die nur die Würde dessen untergräbt, der sich ihr ergeben, niemals aber die Rechte eines Andern verletzt, darum auch niemals durch ein Verbotsgesetz unterdrückt werden darf, denn das Gesetz darf die Freiheit nur in so weit beschränken, als dadurch die Rechte eines Andern verletzt werden. Wenn also in Deutschland

*) Für die Genauigkeit der Zählung will ich nicht bürgen; es könnten leicht einige mehr oder weniger seyn. H.

noch kein Verbotsgesetz gegen das Spiel erlassen ist, und zwar aus dem von mir angeführten Grunde noch nicht erlassen ist, so sollte man die Concession, die die Regierungen dadurch der Freiheit machen, um so mehr anerkennen. Jener Correspondent mit seiner Bitte gemahnt an den Gefangenen mit gefesselten Füßen, der seinen Wärter ersucht, ihm zu größerer Sicherheit auch noch Handschellen anzulegen. — Der freiheitshassende Correspondent meint ferner: wenn sein Gesuch nicht erfüllt werden solle, so möge man wenigstens den Einsatz an den grünen Tischen so hoch stellen, daß nur der Reiche das Vorrecht genösse, sich sein Geld nehmen zu lassen. — Das ist wieder falsch. Vorrechte sind schon als Vorrechte verwerflich. Vom Standpunkt des Rechts aus aber muß der Arme über sein Geld (sein Eigenthum) eben so nach eigenem Willen verfügen können, wie der Reiche.

Und wenn man jenes Motiv als Gewaltmittel zur Moral zu benutzen gedenkt, so irrt man sich in dem Charakter des Mittels. Wer von der Leidenschaft des Spiels einmal erfaßt ist, der spielt, und sollte er sein letztes Hemd verkaufen, um den Einsatz zu erschwingen. Und wer 5 Thaler daran wenden will, der läßt sich davon nicht abhalten, gleich viel, ob er sie bei einem hohen Einsatze auf ein Mal, oder bei einem niederen Einsatze auf zehn Mal verspielt. —

— Der Kaufmann Jacobi in Lübeck hat bei der Bürgerschaft eine Revision der Steuergesetze beantragt, der Art, daß die Steuern mehr nach dem Verhältniß des Vermögens und des Einkommens vertheilt werden, was bis jetzt leider noch nicht der Fall war. Da Herr Jacobi selbst Capitalist ist und er beim Durchgehen seines Vorschlages bedeutend höher besteuert werden würde, als jetzt: so ist jener Vorschlag ein so seltener Beweis wahrhafter Humanität, daß sich Hr. Jacobi den Händedruck jedes Ehren-

mannes verdient hat. Ich biete ihm hierdurch den meinen an! — — Übrigens ist auch Herr Jacobi in Lübeck nicht weniger beliebt, als sein wackerer Namensvetter in Königsberg. —

— Der Kaiser von Rußland hat während seiner Anwesenheit in Sanssouci bei Potsdam die Gemächer Friedrichs des Großen bewohnt.

— **Cfnstrschffrf**! —

— **Cfnstrschffrf**! —

— Zugleich mit dem Kaiser von Rußland waren in Berlin zum Besuch: Se. Kaiserliche Hoheit der Herr Großfürst und Ihre Kaiserliche Hoheit die Frau Großfürstin Michael nebst deren Töchtern Kaiserlichen Hoheiten, Se. Kaiserliche Hoheit der Herzog von Leuchtenberg, Se. Königliche Hoheit der Herr Kronprinz und Ihre Königliche Hoheit die Frau Kronprinzessin von Schweden, Se. Königliche Hoheit der Herr Großherzog und Ihre Kaiserlich Königliche Hoheit die Frau Großherzogin von Sachsen-Weimar und Eisenach, Se. Königliche Hoheit der Herr Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, nebst Hochdessen Mutter und Schwester Hoheiten, Se. Durchlaucht der Herzog von Braunschweig, Se. Königliche Hoheit der Prinz Johann von Sachsen, Se. Königliche Hoheit der Herr Prinz und Ihre Königliche Hoheit die Frau Prinzessin Friedrich der Niederlande, Se. Durchlaucht der Herr Herzog und Ihre Durchlaucht die Frau Herzogin von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg nebst Höchstihrer Kinder Durchlauchten. — **Cfnstrschffrf**! — Se. Wohlgeboren der Schriftsteller Herr Held waren durch ein Gallenfieber abgehalten worden, die Reise nach Berlin zu unternehmen. —

— Und es begab sich im einigen Deutschland, daß ein Grenzkrieg ausbrach: Am Ausfluß der Weser liegt eine seit etwa 50 Jahren durch Anschwemmung von so genannter Schlok (Marscherde) entstandene, sehr fruchtbare große Insel, die „Lunenplatte“ genannt, welche, wie alle Inseln in der Unterweser, zum oldenburgischen Gebiete gehört, und Staatsdomäne, jedoch auf Erbpacht an Privatleute ausgegeben ist. Vor einigen Tagen wird von hannöverschen Unterthanen ein nächtlicher Überfall gemacht, und heimlich ein Königlich Hannöverscher Grenzpfahl mitten auf der Insel aufgerichtet, deren Hälfte als hannöversches Territorium in Anspruch genommen wird. Die deutschen Insulaner lassen sich dies ihrer Natur nach gefallen, richten blos einen Großherzoglich Oldenburgischen Grenzpfahl auf, protestiren mit dem Munde und berichten an die Großherzogliche Regierung. Diese hat Anfangs die Absicht, die Hilfe des deutschen Bundes anzurufen; allein da ihr an einer baldigen Entscheidung dieser Angelegenheit liegt, so gibt sie Befehl zur gewaltsamen Vertreibung der Besitzstörer. Die Schlacht auf der Lunenplatte wird geschlagen, es setzt einige Beulen, die Hannoveraner fliehen, der Königlich Hannöversche Grenzpfahl wird zertrümmert, und der Krieg ist zu Ende.

— Bei der Anwesenheit des Cultusministers, Herrn Eichhorn, in Bonn hatte derselbe das corpus academicum sich versammeln lassen, und an dasselbe unter andern folgende denkwürdigen Worte gerichtet: „Seit kurzem höre man, das Gerücht habe sich verbreitet, es sei vorbei mit der unbedingten Freiheit der Forschung, und eine Reaction sei eingetreten. Die anwesende Versammlung sei aber zu genau mit den Richtungen der Zeit bekannt, um einem solchen Gerüchte Glauben zu schenken. Es sei davon nichts wahr; vielmehr wollten der König und die Männer, die sein Vertrauen zur Leitung des Staats berufen, die Wis-

senschaft auf alle Weise befördern, nur die dämonischen Kräfte, die sich den Universitäten aufzudringen suchten, sollten aus dem Schooß der Universitäten verwiesen werden." — Der Rector, Prof. Naumann, der die Rede beantwortete, äußerte in Bezug auf jene Worte, daß er dieselben dahin verstanden habe: die ächte Wissenschaft könne nur bei der ächten Freiheit gedeihen. — **Cfnstrschffrf**! —

— Das Zuchtpolizeigericht in Trier hat einen Preßprozeß entschieden, und zwar auf eine Weise, wie es sich von Richtern, die mit dem öffentlichen Verfahren auch vernünftige liberale Gesinnungen und keine Buchstabenweisheit eingesogen haben, nicht anders erwarten ließ. Der Oberpräsident hatte nämlich die Redaction der Trierschen Zeitung wegen zweier Punkte vor das Zuchtpolizeigericht stellen lassen: 1) wegen Nichtbeobachtung eines Censurstrichs (es waren nämlich etwa 6 Exemplare einer ganzen Auflage schon abgezogen, als der Satz wegen der Censur wieder aus der Presse genommen werden mußte; der Expeditor hatte aber zufällig jene wenigen Exemplare mit zur Post gesandt und dem Oberpräsidenten war zufällig eins zu Gesicht gekommen). 2) wegen sichtbarer Censurlücken durch zu viele Sperrung der einzelnen Worte. — Das Gericht erkannte an, daß der erste Anklagepunkt in sich selbst zerfiele, daß es in Rücksicht des zweiten der Censur unmöglich zu stehen könne, typographische Vorschriften zu geben, und also zu bestimmen, wieviel Zwischenraum zwischen den einzelnen Wörtern oder Zeilen sein solle. Es sprach den Angeklagten daher frei. — Man vergleiche damit, was ich in dem Julihefte (S. 46.) über das Verbot der Censurlücken gesagt habe.

— Die Versammlung der deutschen Naturforscher und Ärzte ißt und trinkt dieses Jahr in Grätz. Die erste Tafel ist am 19. d. M. durch den Erzherzog Johann

von Ostreich eröffnet werden. — Die Nuturforscher fanden die östreichischen Speisen vortrefflich, und die östreichischen Weine aller Beachtung werth. —

— Der König von Preußen hat dem Kaiser von Rußland eine große Militairtafel gegeben, nämlich ein Mittagsessen, an welchem nur Militairs Theil nahmen. Den ersten Toast brachte der König auf seinen Kaiserlichen Gast aus, worauf letzterer durch einen Toast auf seinen Königlichen Schwager dankte, und der König endlich auf das fortdauernde Freundschaftsverhältniß der preußischen und der russischen Armee trank. —

— Eine preuß. Ministerialverfügung vom 18. Juli c. erklärt, daß die Herausgeber periodischer Schriften zur Aufnahme der ihnen von Privatpersonen zugesendeten Annoncen (in den Intelligenzenraum gegen Bezahlung) nach Lage der bestehenden Gesetzgebung nicht angehalten werden können. —

— Das Rastadter Hofgericht hat Herrn von Haber durchaus freigesprochen. Die Kölnische Zeitung spricht sich darüber wörtlich folgendermaßen aus: Man hat also diesen Mann eilf Tage lang ohne alle Ursache im Gefängnisse gehalten, und ihm nicht einmal erlaubt, seinen Anwalt, den Abg. Sander, zu sehen. Noch mehr, man hat alle Papiere Habers bis ins Jahr 1830, die doch unmöglich mit der Gölerschen Duellangelegenheit in Verbindung stehen können, durchwühlt, sich in die Geheimnisse eines Privatmanns gedrängt, und die Militair-, nicht die Civilbehörde ist es gewesen, welche sich diese Befugniß zutheilte. Wie man hört, wird der Anwalt Sander das nicht auf sich beruhen lassen, und Haber ist weit entfernt, im Bewußtsein seines guten Rechts, irgend einer weitern Untersuchung auszuweichen.“ —

— Auch in Heidelberg hat ein Tumult stattgefunden: Am 20. d. M. ging der Decan S. (warum schreiben die

Zeitungen den Namen dieses Biedermannes nicht aus!) bei Gelegenheit der Leichenrede über den verstorbenen Schreinermeister Fischer in seinem apostolischen Eifer so weit, die Leichenrede in eine Strafpredigt zu verwandeln, indem er sich in unpassenden Ausdrücken über das gotteslästerliche Leben und den genußsüchtigen Sinn des Bürgerstandes (die Heidelberger Bürger sind nämlich fröhliche, lebenslustige Menschen) ausließ. Dies erbitterte die Versammelten so sehr, daß sie unter lautem Murren den Begräbnißplatz verließen. Abends begann sich das Volk vor dem Hause des Decans und in den angrenzenden Straßen zu Tausenden zusammen zu rotten, und seinem Unwillen durch Pfeifen, Lärmen und Schimpfen Luft zu machen. Als aber die Gensd'armerie es versuchte, die Menge mit Säbelhieben und Pistolenschüssen auseinander zu treiben, da wurde die Erbitterung des Volks so sehr gesteigert, daß es die Gensd'armerie mit Steinwürfen in die Flucht schlug, und sodann Fenster, Läden und Thüren der Wohnung des Decans zertrümmerte. — Um 11 Uhr gelang es den Bemühungen und dem Zureden mehrerer Bürger, die Menge zu beruhigen und zum Auseinandergehen zu bewegen. Als um Mitternacht 200 Mann Infanterie von Mannheim mit der Eisenbahn ankamen, und unter Trommelschlag in die Stadt zogen, um die Revolution zu bändigen, lag schon Alles in den Betten. — —

— Der König von Preußen hat dem neuen Hospodar der Walachei, Fürsten Bibesco, zur Belohnung für die freundliche Aufnahme, die derselbe dem Prinzen Albrecht hat angedeihen lassen, (vergl. Augustheft) das Großkreuz des rothen Adlerordens verliehen. —

— Cfnstrschffrf! —

— „Hofrath J. B. Rousseau" schreibt die A. A. Z. „früherer Redacteur der Frkft. Oberpostamtszeitung,

später Feuilletonist an der A. Pr. Z. wird vom 1. October an ein, den strengconservativen Tendenzen gewidmetes, „„Deutsches Nationalblatt““ herausgeben. —

— In einer, zu Gunsten der Magdeburger Zeitung gegen den dortigen Localcensor vom Obercensurgerichte gefällten, Entscheidung heißt es: „Der Verfasser spreche zwar lebhaft, und seine Ausdrücke könnten hin und wieder angemessener sein, allein der Censor habe nicht den Beruf, die Besprechung eines solchen Gegenstandes auch in Zeitblättern zu hindern, oder den Aufsätzen alles Charakteristische durch Streichung jedes lebhaften und entschiedenen Ausdrucks zu entziehen; er habe nur zu beurtheilen, ob Form und Inhalt einer Schrift die gesetzlichen Schranken überschreite.“

— Das meiste politische Bewußtsein in Deutschland findet sich am Rhein. Dort haben sich z. B. aller Orten Vereine gebildet, um die Rhein- und Moselzeitung, welche reactionäre Tendenzen verfolgen will, nicht mehr zu halten. — Ein Correspondent meint dabei, ob das liberal sei? und ob dieselben Leute, die beständig nach Preßfreiheit verlangten, hier sich nicht gegen Preßfreiheit aussprächen. — Ist das nun nicht eine perfide Verwirrung der Begriffe? Was hat denn das Lesen und Halten eines Journals mit der Preßfreiheit zu thun? Muß ein Freund der Preßfreiheit deshalb jedes reactionäre Blatt lesen? Die Vereine verbieten ja der Rhein- und Moselzeitung nicht das Schreiben und Drucken, sie wollen das Gedruckte blos nicht lesen, und daran thun sie recht.

Kann man sagen, ich sei ein Feind der Gewerbefreiheit, wenn ich mir meine Cigarren nicht dort kaufe, wo sie mir zu schlecht sind, sondern nur dort, wo sie mir gefallen? — Ich wünschte, man machte es überall und mit allen reactionären Journalen so, wenn auch blos deshalb, um die Wage wieder ins Gleichgewicht zu bringen.

— Die Arbeitslosigkeit scheint in Preußen auf eine bedrohliche Weise überhand zu nehmen. Preußische Blätter berichten: daß die Eisenhütten zu Osterfeld und Liedern ihren Betrieb eingestellt, weil sie sich gegen die Preise des englischen Roheisens nicht halten können, indem dies zu geringe Einfuhrsteuer zahlt; ferner daß zu Dorsten die Schiffbauer ihre Arbeiter wegen Mangels an Beschäftigung entlassen haben, und daß im Kreise Bochum die Branntweinbrennereien wegen Mangels an Absatz stille ständen.

Großbrittannien.

— Die „Times" hofft von dem Besuche Victoria's bei Louis Philipp eine sehr günstige Rückwirkung auf die in letzter Zeit merklich erhöhte gereizte Stimmung zwischen den beiden Völkern. Die „Times" hofft da ins Blaue hinein. Die beiden Nachbarvölker richten sich mit ihren Gesinnungen gegen einander nicht nach der Stimmung, die ihre Monarchen angeben, und diese wiederum können ohne den Willen der Kammern, also des Volkes, weder eine freundliche noch eine feindliche Demonstration gegen einander durch Regierungshandlungen von sich geben. Beide Regenten können sich umarmen, und ihre Völker sich doch die Hälse brechen.

— O'Connel hat seinen „Plan des neuen irischen Parlaments" öffentlich bekannt gemacht.

Derselbe spricht sich folgendergestalt aus:

Art. 1 anerkennt die vollen Thronrechte Victoria's, welche Gott erhalten möge, über Irland, und Art. 2 besagt, daß das irische Volk ebenso die erblichen und persönlichen Rechte der Peers von Irland, und die legislative und richterliche Autorität des irischen Hauses der Lords anerkenne. Art. 3. Das Volk von Irland beharrt fest auf Wiederherstellung des irischen Hauses der Gemeinen, bestehend aus 300 Repräsentanten des irischen Volks. Die Irländer sprechen im Angesicht ihres Schöpfers das Recht dieser Wiederherstellungen an. Sie haben sich der Union, als einem bindenden Gesetze, zwar gefügt, aber sie erklären feierlich, daß solche weder im Recht noch in einem verfassungsmäßigen Prinzip begründet ist, folglich nicht verflichtend für das Gewissen ist. Art. 4 und 5 handeln von der Zusammensetzung des irischen Unterhauses. Dasselbe soll aus 173 grafschaftlichen und 127 städtischen Mitgliedern bestehen. Art. 6 handelt vom Stimmrecht. Jeder, der einen eigenen Heerd hat, kann, wenn er ein halbes Jahr in einer Grafschaft, oder ein ganzes Jahr in einer Stadt ansässig ist, das Wahlrecht ausüben. Art. 7 setzt als die Wahlart Ballotage fest. Art. 8 erklärt, daß der factische König oder Regent von England jederzeit rechtlicher König oder Regent von Irland sein soll. Art. 9 wahrt, während die legislative Union getrennt wird, die politische Einheit der Inseln. —

„Der Standard" nennt diesen Plan Hochverrath in der Theorie und sagt: „So lange O' Connels Hochverrath blos ein theoretischer ist, können wir ihn auch nur in der Theorie aufhängen — eine Unterhaltung indessen, der sich, wie wir ihm versichern können, sehr viele Engländer con amore hingeben. Wenn aber der Brandstifter einmal wagen sollte, seine Theorie in die Praxis hinüber zu führen, dann würde, so wie sein Hochverrath aufhörte, blos in der Theorie zu bestehen, auch sein Aufhängen nicht

mehr blos theoretisch sein. Er spreche einmal für sein Parlament und seine Magistrate Autorität in gutem Glauben an, und ein Galgenstrick in gutem Glauben wird für ihn fertig sein.“ —

— Englische Zeitungen berichten: Victoria habe sich auf der Fahrt nach der französischen Küste als ein guter Seemann gezeigt. — Ich traue zwar einem gekrönten Haupte alles Mögliche zu; aber daß eine Königin sich als „Seemann“ gerirt, übersteigt meinen loyalen Glauben doch. —

— Daß die Preßfreiheit nicht alle Zeitungen zu Feinden der Regierung macht, sehen wir an der englischen. Kaum hat Victoria die Absicht ausgesprochen, den König der Franzosen zu besuchen, so werden auch die Franzosen von den englischen Zeitungen gelobhudelt. Der „Standard“ zerschmilzt ordentlich in Freundschaft für die Franzosen, er nennt sie ein „tapferes, gescheidtes, edelmüthiges, hochherziges und nur etwas zu hitziges und empfindliches Volk.“ —

— Der „Standard“ meint ferner: jener Besuch Victoria's wird dem Jahrhunderte alten Vorurtheile, als seien Engländer und Franzosen geborne Feinde und Nebenbuhler, die Axt an die Wurzel legen. — Das glaube ich zwar nicht, wünsche es aber von ganzem Herzen, denn es kann für das künftige Heil von Europa nichts ersprießlicher sein, als wenn Franzosen, Engländer und Spanier sich die Hand zu einem ewigen Bunde reichen. —

— Cfnstrschflrf! —

— England hat die neue spanische Regierung anerkannt. England ist jedes Mal zuerst auf dem Platze, wenn es gilt, einen aus dem Willen des Volkes hervorgegangenen Zustand der Dinge anzuerkennen.

— Als die Königin auf ihrem französischen Zuge in Plymouth landete, hatte sie, berichtet der „Sun“ in

Walter Scottscher Manier — folgenden Anzug an: kleinen Strohhut mit erbsengrünen*) Bändern und einer kleinen Rosette, ein einfaches kaffeebraunes**) Kleid und darüber eine kleine mit lilafarbenem Atlas eingefaßte Schürze.

In dieser Schilderung scheint mir eine Hauptsache vergessen worden zu sein, denn es ist doch nicht minder wichtig, zu wissen, von welcher Farbe die Glaceehandschuhe waren, wichtig besonders für Diejenigen, welchen die Ehre des Handkusses zu Theil wurde. — Nach der mir zugegangenen Nachricht waren die Handschuhe kohlschwarz, womit aber englische Steinkohlen gemeint sind.

— Die A. A. Z. berichtet aus London vom 2. September wörtlich: „Heute endlich hat der König von Hannover seine Rückreise anch Hannover angetreten." —

Ich muß diese Construction der A. A. Z. im höchsten Grade mißbilligen, denn man könnte jenes „endlich" leicht so auslegen, als ob die Engländer über diese Abreise erfreut wären, und doch haben uns einige englische Blätter berichtet, daß die Aufnahme des Königs in England ganz so gewesen, wie der biedere Greis sie verdient. —

— Der Lordmajor der City von London und sein ganzer Rath haben beschlossen, dem Regenten Espartero nicht allein eine Glückwunschadresse zu überreichen, sondern ihm zu Ehren auch ein großes Festmahl zu veranstalten.

— Die „Times" versucht es, die Irländer deutsch zu behandeln, nämlich nicht bei der Ambition, sondern beim Magen zu packen, um sie mit ihrem guten O' Connel zu entzweien. Sie schreibt ihnen, die Königin hätte ihren diesjährigen Ausflug eigentlich der Stadt Dublin und den Irländern zugedacht gehabt. Daß sie aber nun nach

---

*) Es sind also hier frische Erbsen gemeint, nicht dürre. H.

**) Es ist damit Kaffee ohne Sahne gemeint. H.

Frankreich gehe und Dublin also um diese, auch in Hinsicht auf Gewerbe und Verdienst nicht gering anzuschlagende Gunst komme, hätten die Irländer nur dem Daniel O'Connel zu verdanken.

— Ein närrischer Kauz in England, ein Puseyit, hat eine Schrift herausgegeben über „die Kirche in unserer Zeit, ein Wort an Geistliche und Laien.“ Darin behauptet der närrische Mann, alle Confessionen der christlichen Kirche seien tief gesunken und bedürften der Wiederherstellung; dies könne aber nur geschehen dadurch, daß Gott selbst wieder Richter und Rathgeber einsetzt, und darum soll ein Jeder beten, „daß Gott wieder sichtbare Apostel in die Welt senden möge.“ —

— Englische Zeitungen machen es dem Lord Aberdeen, dem Minister des Auswärtigen, zum Verbrechen, daß Louis Philipp ihm in Eu die Hand gedrückt hat. Sie sprechen es geradezu aus, daß solche Gunstbezeugungen des Königs der Franzosen nur für einen Verkauf der englischen Interessen an Frankreich gespendet werden könnten! — —

— Kein Mensch auf der Welt hat ein schnelleres Avancement gemacht, als der königliche Gemahl, Prinz Albert, in England. So wie irgend eine, eines Prinzen und königlichen Gemahls würdige, Stelle vacant wird, so wird sie dem Prinzen Albert von seiner königlichen Gemahlin verliehen, und so ist denn der Prinz*) eben jetzt wieder durch Decret zum Generalcapitain und Obersten der Artillerie an die Stelle des verstorbenen Herzogs von Sussex ernannt worden. — Der „Sun“ scherzt über dies schnelle

*) Wäre die Ehe zwischen Victoria und Albert kinderlos geblieben, so würde nach Victoria's Tod Ernst August von Hannover König von England werden.

Militairavancement, und meint mit Ovid: Militat omnis amans, et habet sua castra Cupido. d. h. zu deutsch: „Liebe kann Alles.“

— Deutsche Zeitungen animiren die Königin Victoria, das nächste Jahr nach Deutschland, der Geburtsstätte ihres geliebten Gemahls, zu reisen, nämlich den Rhein hinauf nach Köln, um den bewußten Dom anzusehen. — Victoria hat aber keine Lust, was ihr auch keineswegs zu verdenken ist. Warum? Das bleibt ungesagt. —

— Cfastrschffrf! —

Spanien.

— Folgende Städte haben zur Belohnung ihres Verhaltens während der Revolution gegen Espartero, von der neuen Regierung neue Titel erhalten:

Sevilla die „unbesiegte“
Granada die „heldenmüthige“
Valencia die „hochherzige“
Malaga die „immer tapfere“
Almeria die „Freiheit ergebene“
Teruel die „sehr edle, sehr getreue und siegreiche.“
Cuenca die „sehr edle, getreue und kühne.“

— In Madrid hat sich ein Bataillon des Regiments „Principe“ empört. Es forderte die ihm versprochene Beurlaubung. — Sofort wurde es entwaffnet, und 5 Sergenten, 2 Unteroffiziere und 1 Soldat wurden erschossen.

— Cfnstrschffrf! —

— Die Königin und ihre Schwester waren neulich auf einer Spazierfahrt dem Sacrament begegnet und sogleich aus dem Wagen gestiegen, um dem „Allerheiligsten" in die Kirche zu folgen, wo sie so lange knieeten, bis das Tabernakel das Sacrament wieder einschloß. Über den dadurch an den Tag gelegten „frommen Sinn" sind die Spanier gerührt und entzückt. Ein junger Mensch trat beim Ausgange aus der Kirche vor die Königin hin und hielt eine pathetische Rede an dieselbe, worin er ihr die Liebe und Freude des Volks über die königliche Frömmigkeit ausdrückte. Die Rede würde noch sehr lange gedauert haben, wenn der Jubel der Menge den Redner nicht endlich übertäubt hätte. —

— Die Königin, deren Informator Hr. Olozaga ist, lernt gegenwärtig französisch, indem sie die öffentlichen Verhandlungen constitutioneller Staaten übersetzt, um sich mit der Ausübung der Rolle einer constitutionellen Königin vertraut zu machen. — Ich empfehle ihr auch etwas Deutsch; dabei läßt sich ebenfalls viel lernen. —

— **Cfnstrschffrf** ! —

— Narvaez, der spanische Kriegsminister, wird beschuldigt, ein „schwarzes Postkabinet" errichtet zu haben, wo Briefe heimlich eröffnet werden, das Briefgeheimniß also verletzt wird. Solche Beschuldigung ist auch gegen andere Männer laut geworden. —

Portugal.

— Don Miguel, der seit langer Zeit ruhig und zurückgezogen in Rom lebte, hat von der großen europäi-

schen Reaction gehört, und wie auch Louis Philipp derselben angehöre. Nun findet er die Zeit passend, mit seinem Umtrieben wieder hervorzutreten, und so erscheint denn plötzlich ein Manifest folgenden Inhalts: „Se. Majestät habe durch Mittheilungen ihrer ergebenen Freunde die Gewißheit erlangt, daß in Portugal alles reif sei für eine Restauration. Sie verspreche die Verleihung einer Charte und appellire an die Freunde der Freiheit und des Vaterlandes. Hoffentlich werden die Portugiesen nicht dumm sein, und sich neuen Bürgerkriegen aussetzen, um am Ende den Don Miguel noch zu bekommen.

— Cfnstrschffrf! —

— Zurbano, der blutige Anhänger Esparteros, ist auf seiner Flucht aus Spanien, als Bauer verkleidet, nach Oporto gekommen, aber sofort von dem portugiesischen Generalgouverneur Garcego verhaftet und nach Lerida transportirt worden. — Zurbano hat ein solches Schicksal für seine Grausamkeit zwar verdient; aber den Portugiesen hätte man doch mehr Gastfreiheit zutrauen sollen. —

Nützliche Lehren und gute Gedanken.

(Aus dem A B C-Buche für Kinder.)

Der Aufschub.

„Morgen, morgen, nur nicht heute,“
Sprechen immer träge Leute,
„Morgen! heute will ich ruhn,
„Morgen jene Lehre fassen,
„Morgen diesen Fehler lassen,
„Morgen dies und jenes thun.“

Und warum nicht heute? Morgen
Kannst Du für was Andres sorgen;
Jeder Tag hat seine Pflicht.
Was geschehn ist, ist geschehen;
Das nur kannst du übersehen;
Was geschehn wird, weisst du nicht.

Wer nicht fortgeht, geht zurücke,
Unsre schnellen Augenblicke
Gehn vor sich, nie hinter sich.
Das ist mein, was ich besitze;
Diese Stunde, die ich nütze,
Die ich hoff', ist die für mich?

Jeder Tag, verlebt vergebens,
Ist im Buche meines Lebens
Nichts, ein unbeschriebnes Blatt.
Wohl denn! morgen, so wie heute,
Steh darin auf jeder Seite
Von mir eine gute That.

Das milchweisse Mäuschen.

Ein milchweiss Mäuschen war einmal
Von einer grossen Mäusezahl
Die einz'ge ihrer Art;
Ihr Fellchen war dem Atlas gleich
So glatt, so schimmernd und so weich,
Sie selbst war klein und zart.

„Kind," sprach die Mutter einst zu ihr,
„Noch kennst du nicht das böse Thier,
„Die Katze, unsern Feind.
„Sie lau'rt auf uns in finstrer Nacht;
„Dein Fell ist weiss, nimm dich in Acht!
„Mein Rath ist gut gemeint.
„Auch vor der Eule hüte dich,
„Dir fehlt Erfahrung, wie man sich
„Gefahren klug entzieht."
Das Mäuschen dünkt sich klug und spricht:
„O Mutter sorgt für mich nur nicht;
„Ich weiss schon wie man flieht."
Nun ging es einstens auf den Schmaus
Des Abends ohne Mutter aus,
Und tanzte frisch und keck;
Doch da es wieder heimwärts ging,
Da kam die Eule schnell und fing
Das weisse Mäuschen weg.
„Ach," rief es, wie war ich bethört!
„Hätt' ich der Mutter Rath gehört,
„So litt' ich nicht den Tod!"
Allein das weisse Mäuschen schrie
Umsonst; die Eule speiste sie
Zu ihrem Abendbrot.

Frankreich.

— Das J. des Débats sprudelt von Lobeserhebungen der Königin Victoria. Unter andern sagt das genannte Blatt: „Als ein Pfand des Friedens begrüßen wir die Ankunft dieser jungen Fürstin, die mit soviel Anmuth und so heiterer und reizender Stirn die Last der Geschicke eines großen Volkes trägt.“

— Als einen Beweis, daß es den französischen Zeitungen auch gestattet ist, sich tadelnd über die Königin Victoria und ihren Besuch auszusprechen, gebe ich in Folgendem 1) eine Stelle aus dem „National“: „Seit es der Königin Victoria gefallen hat, anzuzeigen, daß sie sich das kleine Vergnügen einer kleinen Reise in Frankreich gönnen wolle, scheinen die Hofleute und mit ihnen eine beträchtliche Anzahl dynastischer Bürger, (bourgeois) fast den Verstand verloren zu haben. Sie sind so glücklich, so stolz, die Herscherin des mächtigsten Reiches von Europa bei uns zu empfangen, daß der Kopf ihnen schwindelt. Bis jetzt waren sie den großen Herren gegenüber gar schüchtern; aber siehe da, die Königin von England ist so gnädig, selbst zu kommen und durch ihre bloße Ankunft wird das etwas Roturierartige, was im Ursprung unsers Hofes noch lag, verwischt. Jetzt hat der Hof von Eu

Niemand mehr um etwas zu beneiden, denn er wird ja von einem gekrönten Haupte besucht; und welch einem gekrönten Haupte!

— Die Deutschen in Paris, wenigstens die Correspondenten für die deutschen Zeitungen, sind doch höchst patriotische Männer. Rings umgeben von den französischen Urtheilen über den Königlich Englischen Besuch in Eu, kritisiren sie denselben deutsch, und zwar folgender Art: Der Besuch Ihrer Majestät der Königin von England bei Sr. Majestät dem Könige der Franzosen ist jedenfalls ein bezeichnender, höchst wichtiger politischer Act, es ist eine Manifestation England's gegen Irland, um den dortigen Empörern gegen die gute Ordnung das herzliche Einverständniß mit Frankreich zu zeigen und so alle leeren Hoffnungen der Aufrührer, auf französische Unterstützung, in der Wurzel zu vernichten. —

— **Cfnstrschffrf**! —

— Prinz Albert erschien während des Besuchs im Schlosse nur am letzten Tage in Uniform, die Königin gar nicht. —

— **Cfnstrschffrf**! —

— Bekanntlich sitzt der Prinz Louis Napoleon im Schlosse Ham als Staatsgefangener, weil er einmal hat den großen Napoleon copiren wollen, die Copie aber verunglückt war. Späterhin hat er sich mit Schriftstellerei beschäftigt und ein unpolitisches Werk über Runkelrübenzuckerfabrikation geschrieben. Jetzt bekommt er wieder Lust, „Napoleon auf Elba" zu spielen, Die Besatzung spielt mit, und ruft von Zeit zu Zeit: Vive l'Empereur! —

Aber die zeitige französische Regierung hat schon vor diesem bloßen Echo aus der Kaiserzeit einen solchen Respect, daß sie jede Woche die Besatzung wechseln läßt, und die Begnadigung des Prinzen, welche schon nahe bevorstand, auf einige Jahre hinausgeschoben hat. —

— Ein preußischer Offizier, Rittmeister v. B.....r hat eine neue Erfindung von neuen Brandbomben gemacht. Er wollte sie der preußischen Regierung verkaufen, da es aber in Preußen schon mit den alten Brandbomben ganz vortrefflich geht, und die Regierung das Anerbieten daher ablehnte, so begab sich der erfindungsreiche Offizier nach Paris zu Louis Philipp, der neue Mittel für seine alten Zwecke allerdings gebrauchen kann. Die neuen Brandbomben sollen für die Befestigung von Paris wie geschaffen sein, und wenn diese Befestigung ihren Zweck erreicht, so hat jener preußische Offizier das schöne patriotische Bewußtsein, das Seinige redlich dazu beigetragen zu haben.

— Die französischen Blätter und das französische Volk fangen nach gerade an, einzusehen, was es mit der Befestigung von Paris auf sich hat, und daß es damit gegen den heiligen Bund nicht so bös gemeint war, sondern nur gegen die innern Feinde. —

Dem zufolge hat die Stadt Nantes eine Petition abgefaßt, daß die neuen Forts nicht bewaffnet würden, und die Presse verlangt gebieterisch, daß alle Anlagen eingestellt werden, welche dahin zielen, die Forts in wenigen Stunden zu bewaffnen, weil es — um äußere Feinde abzuhalten — genügt, wenn die Forts in 14 Tagen armirt sind. Soviel Zeit vergeht unter allen Umständen zwischen dem Ausbruch eines Krieges und dem Erscheinen des Feindes vor Paris. Es wäre wenigstens eine ungeheuere Schande für Frankreich, wenn es schneller ginge. — Wenn die Regierung nun auf dies allerdings gerechte Verlangen nicht hört, dann dürfte es in den nächsten Kammern leicht sehr hitzige Debatten geben, und Hrn. Guizot's Portefeuille etwas stärker wackeln, als gewöhnlich in der diesjährigen Session. —

— Auch dem „National", dem eifrigsten Vertheidiger der Pariser Befestigung, sind die Schuppen von den Augen

gefallen. — Er eifert jetzt mit der ganzen Frische seiner republicanischen Kraft gegen die „Bastillen" wie das Volk jetzt die Forts nennt, und verlangt sogar, daß die Minister in Anklagestand gesetzt werden, weil sie sich nicht an das von den Kammern sanctionirte Befestigungsgesetz halten, sondern neue Werke anlegen, zu denen weder Erlaubniß noch Geld von den Kammern gegeben worden. So würden in Vincennes Arsenale, Geschützgießereien und unendliche Casernen angelegt, die auf 45 Millionen angeschlagen, und wovon den Kammern nicht eine Silbe vorgelegen hat. —

— **Cfnstrschffrf!** —

— Aus Paris berichtet man, daß im Laufe des Novembers ein großer europäischer Congreß statt finden wird, um die Angelegenheiten Spanien's zu ordnen. — Ich dächte, man ließe die Spanier ihre Zwistigkeiten allein ausmachen. Ich habe noch nie was Gescheidtes dabei herauskommen sehen, wenn eine Familie in Uneinigkeit lebte, und geschäftige Gutmacher sich hinein mischten, um Frieden herzustellen. Und der Staat ist nichts, als eine Familie im Großen.

— **Cfnstrschffrf!** —

Belgien.

— Die belgischen Bischöfe haben einen Hirtenbrief an sämmtliche Katholiken erlassen, um sie vor dem Lesen und

Verbreiten schlechter Schriften zu warnen. — Solche Fälle kommen auch wohl anders wo vor. Nun aber höre man, welche große Achtung die belgische Geistlichkeit vor den freien Institutionen des belgischen Volkes, und namentlich vor der Preßfreiheit hat. Damit es nicht den Anschein gewinne, als sei je er Hirtenbrief ein Angriff gegen die Preßfreiheit, — was er übrigens in den Augen keines Vernünftigen ist, — so heißt es in demselben mit großem Nachdruck, daß es sich dabei nicht von der gesetzlichen Freiheit vor der bürgerlichen Ordnung, sondern nur von der moralischen Freiheit, von der göttlichen Ordnung handle, daß dem Belgier allerdings das Recht zustehe, ohne vorherige Censur drucken und verbreiten zu lassen, was er wolle, und daß die Kirchen in ihrer Eigenschaft, als moralisches Institut, nicht durch Zwangsmittel, sondern nur durch Anmahnung dahin wirken wolle, daß man sich vor einem falschen Gebrauche jener Freiheit hüte. — Ich habe noch nie aus dem Munde eines Geistlichen eine so vernünftige Demonstration gehört, und wenn ich glauben könnte, daß alle katholische Geistliche so raisonnabele und freisinnige Leute wären: ich würde auf der Stelle katholisch. —

— Nach der Rückkehr vom Schloß Eu hat Victoria benebst Prinz Albert, dem Könige der Belgier einen Besuch gemacht. Folgen dieses wichtigen Ereignisses sind: Landung in Ostende, Umarmung, Truppenparade, God save the Queen, Musik, Gastmahl, Eisenbahnfahrten nach Brügge, Gent, Brüssel, Mecheln, Antwerpen, Rückkehr, nochmalige Umarmung, Abfahrt aus Belgien. —

— Was die Königin von England bei ihren Besuchen auf dem Festlande am meisten in Erstaunen setzte, war: daß dort bei allen Gelegenheiten das Militair eine so wichtige Rolle spielte. —

Schweiz.

— Endlich ist die Aargauische Klosterangelegenheit durch Tagsatzungsbeschluß entschieden worden, und zwar dahin: daß diese Angelegenheit mit dem Erbieten Aargau's: von den aufgehobenen 5 Klöstern die drei Frauenklöster Fahr, Gnadenthal und Marienkrönung wieder herzustellen, erledigt sei. — Gegen diesen, von der verfassungsmäßigen Mehrheit gefällten, Beschluß haben die katholischen Stände Luzern, Uri, Schwytz, Unterwalden und Zug Protest eingelegt, weil der Art. 12 des Bundesvertrags vom 7. August 1815. dahin laute: daß der Fortbestand der Klöster und die Sicherheit ihres Eigenthums gewährleistet sei, und zweitens, weil es der Majorität der Tagsatzung nicht zustehen könne, eine Vorschrift des Bundesvertrags zu ändern. — Eine närrische Behauptung! Dann stände es auch wohl der Majorität einer constitutionellen Kammer nicht zu, einen schlechten Paragraphen in der Verfassungsurkunde zu verbessern und die mangelhafte Constitution bliebe bis in alle Ewigkeit mangelhaft! — Nicht so! Die Majorität kann den größten Unsinn beschließen, und der Unsinn wird durch diesen Beschluß, wenn auch nicht zum Sinn, so doch zum Recht. — Überdies hat die Majorität der Tagsatzung gegen jenen Protest protestirt und geltend gemacht: 1) Die Tagsatzung ist von der fraglichen Angelegenheit von den protestirenden Ständen selbst als competente Entscheidungsbehörde angerufen worden, 2) nach allgemeinem Rechts-

grundsätzen könne eine und dieselbe Behörde für ein und denselben Gegenstand nicht zugleich competent und incompetent sein, je nachdem sie für oder gegen die Wünsche der Parteien entscheidet; 3) aus diesen Gründen ist der Tagsatzungsbeschluß **rechtsgiltig**, der Protest der katholischen Stände mithin eben so unzulässig wie rechtswidrig. —

Niederlande.

— Dem armen **Limburg** geht es recht miserable, denn dem alten Sprichwort zum Hohn, muß es der Diener zweier Herren sein: es ist eine holländische Provinz und gehört zu gleicher Zeit zum deutschen Bunde. Nun soll es an Holland Geld und Soldaten geben, wie die andern Provinzen, und an den deutschen Bund soll es auch Geld und Soldaten geben. Das geht natürlich über die Kräfte des Limburger Käse, und so wird denn von den Ständen über den politischen **Truffaldino***) viel hin und her gestritten. — Die holländische Regierung stützt sich bei ihrer Forderung auf den Art. 1 des Grundgesetzes, worin es heißt: „Limburg ist, unbeschadet seiner Beziehungen zum deutschen Bunde, eine niederländische Provinz,“ und meint, wenn Limburg doppelte Verflichtungen habe, so habe

*) **Truffaldoni**, oder der Diener zweier Herren, Lustspiel von Goldoni.

es dafür auch das Glück, zum deutschen Bunde zu gehören. — Na! — das ist eine metaphysische Ansicht von der Sache. — Die holländische Regierung hätte Recht mit ihrem Art. 1 des Grundgesetzes, wenn es darin hieße: Limburg ist eine niederländische Provinz, ohne Rücksicht auf seine Beziehungen zum deutschen Bunde. So aber lautet Art. 1 nicht, sondern vielmehr: Limburg ist eine niederländische Provinz, unbeschadet seiner Beziehungen zum deutschen Bunde," d. h. ohne die Beziehungen zum deutschen Bunde zu schmälern. Und das ist ein Unterschied, den weder Kammer noch Regierung beachtet hat. —

Dänemark.

— In Stelle des verbotenen „skandinavischen Vereins" hat sich in Kopenhagen eine „skandinavische Gesellschaft" gebildet, deren Statuten von der Regierung genehmigt wurden, weil der Charakter und die gesellschaftliche Stellung der Mitglieder eine Bürgschaft böten für die guten Zwecke der Gesellschaft. — Die guten Leute beabsichtigen, nur skandinavische Speisen zu essen, und skandinavische Getränke zu trinken. Mit Reden werden sie sich weniger befassen und mit Handeln gar nicht.

Griechenland.

— In der Nacht vom 14. zum 15. September ist in Athen eine Revolution ausgebrochen, die sich durch Ordnung, Ruhe, Mäßigung und schnelle Beendigung selbst vor der französischen Julirevolution auszeichnet. In einem einzigen Vormittage war sie blutlos zu Ende gebracht, indem König Otto das Verlangen des Volkes, nach der verheißenen Constitution, sofort erfüllte. Am Nachmittage desselben Tages hatte die Stadt ihr altes Aussehen wieder und es herrschte darin die vollkommenste Ruhe *). —

Ungarn.

—Die ungarischen Stände haben an den Kaiser von Österreich, ihren König, den Antrag gestellt: die religiösen Zustände durch das Gesetz, ohne alle weitere Modification, nur auf folgende beide Principien hin zu regeln: vollkommene Gewissensfreiheit (d. h. in religiöser Hinsicht soll es Jedem frei stehen, zu glauben, zu denken, zu thun und zu lassen, was er will) und vollkommne Gegenseitigkeit aller Confessionen (d. h. was dem Protestanten Recht ist, muß es auch dem Katholiken und dem Juden und dem Islamiten u. s. w. sein). — Ein recht wackerer Antrag! Überhaupt, wenn die Ungarn auf der

*) Eine kurze Geschichte dieser griechischen Revolution erfolgt im nächsten Hefte.

Bahn fort gehen, die sie betreten haben, so können sie leicht in der Welt noch eine eben so wichtige als ehrenvolle Rolle spielen! —

Italien.

— Man hat es jetzt heraus, warum in Sinigaglia das berüchtigte Interdict *) erlassen worden ist. Die A. A. Z. berichtet: Der Großinquisitor sei von einem jüdischen Vetturino (Lohnkutscher) gefahren worden, die Pferde hätten sich gescheut und die Eminenz dadurch in große Gefahr gebracht. Die Eminenz habe geglaubt, der Jude habe Höchst Sie absichtlich umwerfen wollen, und demzufolge sei jenes mittelalterliche Edict aus dem bestaubten Archive hervorgesucht und erneuert worden. — Was für ein Geschrei würde man in der christlichen Welt erheben, wenn der Sultan einmal an der Bude eines christlichen Krämers sich die Nase stieße, und dafür alle Christen in seinem Reiche einsperren ließe! — Und doch, was that der christliche Großinquisitor anders? — —

Rußland.

— Ein in St. Petersburg sich aufhaltender Franzose, Namens Antoine Sampret, ist „wegen schlechter Auf-

*) Siehe August-Heft, Rubrik Italien.

führung aus den Grenzen des Reichs gewiesen, und ihm die Rückkehr nach Rußland versagt worden. —

— Cfnstrschffrf! —

Türkei.

— Dem Sultan ist eine Prinzessin geboren. Dies Ereigniß findet dort sehr oft statt und zwar aus guten Gründen. Deutschland wird aber nichts desto weniger den gebührenden Antheil daran nehmen. —

— Der alte Milosch gibt immer noch keine Ruhe. Je weniger die Serben ihn haben wollen, desto mehr will er die Serben haben, und so ist denn wieder eine Verschwörung entdeckt worden, wobei die Familie Obrenowitsch die Hand im Spiel hatte. Baron Lieven soll den alten Unruhstifter deshalb bei der österreichischen Staatskanzlei verklagt haben. Die wird's aber nicht so streng mit ihm nehmen, da er nicht gegen Österreich oder Deutschland, sondern blos gegen die Pforte complotirt hat. —

— Von den deutschen Zeitungen wird ein maßloses Geschrei erhoben gegen die Pforte, weil sie einen jungen Armenier, Namens Dukim, der Vortheile halber erst von seiner Religion zum Islam übergetreten war, dann denselben heimlich wieder abgeschworen hatte, um zur griechischen Kirche überzugehen, — nach dortigem Gesetz und Recht hat zum Tode verurtheilen und hinrichten lassen. —

— Es ist nun zwar (ganz abgesehen davon, daß es natürlich Niemand etwas angeht, ob und wie oft ich meine Religion wechsele) ein unerhörter Unsinn, einen Menschen für das zweimalige Wechseln seiner Religion zu bestrafen, wenn man das einmalige Wechseln derselben gut heißt,

denn eine Sache, die einmal recht ist, ist auch nichts Unrechtes bei der tausendsten Wiederholung; allein die Apostasie wird nun einmal nach den türkischen Gesetzen mit dem Tode bestraft, und den Christen kommt es am wenigsten zu, vom Standpunkte des Christenthums aus darüber ein Geschrei zu erheben *), denn sie dürfen nur auf ihr Mittelalter zurückblicken, um sich zu gestehen, daß sie es noch weit ärger getrieben. — Hand aufs Herz, was machten die Christen damaliger Zeit mit einem Juden, der zum Christenthum überging, und nachher dasselbe wieder abschwur, um zum Judenthum zurück zu treten? Sie ließen ihn lebendig schinden! — Und wenn solche Grausamkeiten heut zu Tage nicht mehr statt finden: so liegt der Segen davon nur allein in den humanern Schutzgesetzen, nicht aber in der Abnahme des christlichen Fanatismus. —

— Die Inseln Caffo und Calymno sind im Aufstande gegen die türkische Regierung. — — Was sie wollen, weiß man noch nicht, vermuthlich etwas, was sie noch nicht haben, und sie haben noch sehr vieles nicht.

Literatur und Kunst

— Ein russischer wirklicher Geheimrath v. Tenpoborsky hat ein französisches Buch über die östreichischen Finanzen und Handelssysteme geschrieben, da er längere Zeit am östreichischen Hofe accredirt war. Die A. A. Z.

*) Vom Standpunkte des Rechts und der Moral muß man es allerdings.

findet dies Buch sehr vortrefflich und nennt es das gehaltvollste, was seit Erschaffung der Welt über diesen Gegenstand erschienen. Daher ist anzunehmen, daß das Werk die östreichischen Systeme äußerst vorzüglich findet.

— Zu Paris ist wieder einmal ein politisches Lustspiel aufgetaucht; es führt den Titel: „Eine Reise nach Spanien" und macht viel Glück. — Im Grunde genommen, muß jedes gute Lustspiel politisch sein, und das ist eben der Grund, warum das Lustspiel in Deutschland nicht gedeihen kann. —

— Die Pariser Theatercensur streicht nicht allein Stücke und Stellen in Stücken; sondern auch Schauspieler streicht sie weg. — Und aus welchem Grunde? — Nun, aus dem sie überhaupt streicht. — Da der Schauspieler Lemaitre in „Robert Macaire" mit der größtmöglichsten Wahrheit das Bild der Verworfenheit dargestellt, so hat die Pariser Theatercensur verboten, daß er in den dramatischen Mystères de Paris den maître d'école spielt. — Genug für den Weisen. —

— In Elbing ist erschienen: „Anti-Herwegh," Gedichte von Eduard Tieffenbach, ½ Thlr. — Vier Personen in Deutschland haben diese Meisterwerke gelesen: der Verfasser, der Setzer, der Corrector und — der Censor. —

Charivari.

*** Die A. A. Z. bringt einen unendlich langen Aufsatz über die neuste Entdeckung auf dem Gebiete des Lichts. Die Männer des Dunkels brauchen aber nicht

zu erschrecken; Es ist nicht die Rede von dem geistigen Lichte, wie es z. B. Luther angezündet, sondern von dem materiellen, wie es jede dumme Köchin zu Stande bringt, wenn sie im Besitz von Stahl, Stein, Zunder und Schwefelfaden ist. — Übrigens möchte ich der A. A. Z. doch wohlmeinend rathen, die Naturlehre den Schulbüchern zu überlassen.

*** **Cfnstrschffrf!** —

*** Ich halte es für meine Pflicht, folgendes Inserat des wackern Schriftstellers M. Honek (M. Cohen) aus d. A. A. Z. abdrucken zu lassen:

Gegen Herrn Benazet. In einem Inserat in der Allgemeinen Zeitung von Augsburg wagt es der Spielpächter Benazet in Baden-Baden, die Worte über mich drucken zu lassen: „Die Spielgeschichten von M. Honek in der Kölnischen Zeitung sind den Thatsachen nach erfunden und in ihren Folgerungen Verleumdungen.“ Ich habe gegen das Spiel geschrieben und werde fortfahren gegen das Spiel zu schreiben, weil ich der festen Überzeugung bin, daß die Presse eine heilige Pflicht erfüllt, wenn sie mit aller ihr zu Gebote stehenden Kraft gegen die heillosen öffentlichen Spielbanken ankämpft; aber ich halte es unter der Würde eines deutschen Schriftstellers, sich persönlich irgend wie mit einem Spielpächter zu befassen, wäre es auch nur durch einen Injurienprozeß. Ferneren Angriffen des Herrn Benazet und Consorten werde ich nur ein stolzes Stillschweigen entgegensetzen. Baden-Baden d. 21. Septbr. 1843. M. Honek (M. Cohen).

*** Als besten Empfehlungsbrief (sagt die Mannheimer Abendzeitung) drucken wir hier den Anfang aus dem Inhaltsverzeichniß Nr. 73 der Allg. preuß. Zeitung wörtlich ab; es kann nicht fehlen, daß ihr dieser Dienst von großem Nutzen ist:

Amtlicher Theil. Enthält sechs Ordensverleihungen an russische Offiziere, und eine an einen östreichischen Hofrath; ferner Charakterisirung des Stralsunder Bürgermeisters als geheimer Regierungsrath, eine Patentverleihung auf eine Walkverrichtung und die Anzeige von der glücklichen Ankunft des kais. russ. geheimen Raths Jrukowsky.

Inland. Landtags Angelegenheiten. Rheinprovinz. Halberstadt. Durchreise Sr. Majestät des Königs von Sachsen. Aachen. Durchreise Sr. Majestät des Königs der Belgier.

Deutsche Bundesstaaten. Sachsen. Dresden. Durchreise Sr. königl. Hoheit des Prinzen Wilhelm von Preußen. — Ankunft Sr. Kaiserl. Hoheit des Erzherzogs Stephan. — Leipzig. Abschiedsadresse an den Minister von Lindenau. — Sachsen - Altenburg. Altenburg. Versammlung der Landwirthe. — Holstein. Altona. Portofreiheit für das Bundescontingent (?). — Freie Städte. Schreiben aus Frankfurt a. M. (Ankunft Sr. Kaiserl. Hoheit des Erzherzogs Albrecht und Ihrer Kaiserl. Hoheit der Großfürstin Helene). Baden. Unruhen in Karlsruhe. —

Druck von William Semmler in Halle.

LOCOMOTIVE.

Monatsschrift

für

den deutschen Michel

von

Held.

Monat October 1843.

(Mit zwei Erkenntnissen des Ober-Censur-Gerichts.)

Halle, 1843.
Selbstverlag.

Teutsch und verstäudlich
für
Vernunft, Freiheit und Recht!

Erkenntniß des Ober-Censur-Gerichts

in Sachen der „Locomotive" gegen ihren Censor.

In Folge meiner gegen den hiesigen stellvertretenden Local-Censor bisher eingegebenen fünf Beschwerden wegen versagter Druckerlaubniß ist mir nunmehr auf die erste derselben nachstehende Entscheidung des Obercensurgerichts in Berlin zugefertigt worden:

Erkenntniß.

Auf die von dem Schriftsteller Held zu Halle unterm 28. September 1843 eingereichte Beschwerde über die Seitens des Censors versagte Erlaubniß zum Abdruck mehrerer für das Augustheft 1843 der in Halle herauskommenden Monatsschrift „Locomotive" bestimmten Stellen, hat das Ober-Censur-Gericht, nach erfolgter Erklärung des Staats-Anwalts, in der Sitzung vom 14. November d. J. an welcher Theil genommen haben: der Präsident, Wirklicher Geheimer Ober-Justizrath und Staats-Secretair Dr. Bornemann und
die Mitglieder, Geheimer Ober-Justizrath Zettwach
Geheimer Ober-Tribunalrath Decker
Geheimer Ober Justizrath Dr. Eichhorn
Geheimer Ober-Justizrath Dr. Göschel
Geheimer Ober-Regierungsrath Mathis
Geheimer Ober-Tribunalsrath Ulrich
Wirklicher Legationsrath Graf v. Schlieffen und
Professor, Dr. v. Lancizolle

auf den Vortrag zweier Referenten für Recht erkannt:

daß die von dem Censor ausgesprochene Versagung der Druck-Erlaubniß:

I. für das Seite 3 und 4 des zur Censur vorgelegten Probebogens befindliche Gedicht „Morgenruf" mit Ausnahme der letzten Zeile der dritten Strophe. (Seite 4 Zeile 10);

II. für die nachstehenden Stellen des Seite 5 bis 16 befindlichen Aufsatzes „Censur":

(folgt die Bezeichnung der für zulässig erklärten Stellen.)

III. für die nachstehenden Stellen des Seite 19 befindlichen Aufsatzes „Gesetz":

(folgt die Bezeichnung der für zulässig erklärten Stellen.)

wie hierdurch geschieht, aufzuheben und den bezeichneten Stellen die Druck-Erlaubniß zu ertheilen; die Beschwerde dagegen in Beziehung auf alle anderen Stellen, denen der Censor die Druck-Erlaubniß versagt hat, als unbegründet zurückzuweisen.

Von Rechts wegen

Gründe.

Der Schriftsteller Held zu Halle hat unterm 28. September d. J. darüber Beschwerde erhoben, daß ihm für das Augustheft der Monatsschrift „Locomotive," welche er zu Halle erscheinen läßt, das Gedicht „Morgenruf" gänzlich gestrichen, und einer großen Anzahl von Stellen in den Aufsätzen „Censur" und „Gesetz" die Druck-Erlaubniß versagt worden ist.

In Betreff der Förmlichkeiten des Verfahrens ist nichts zu erinnern.

In der Sache selbst kann:

1. gegen die Zulassung des Gedichts „Morgenruf" ein Bedenken daraus entnommen werden, daß dasselbe in einem außerhalb der deutschen Bundesstaaten erschienenen Werke bereits abgedruckt, und für letzteres die Debits-Erlaubniß nicht nachgesucht und ertheilt worden ist (§. 11. *No.* 3. der Verordnung vom 23. Februar 1843.), dem Abdruck mithin anscheinend die Vorschrift §. 1. *No.* 1. der Verordnung vom 30. Juni 1843 entgegen steht. Dieses Bedenken ist indessen nicht für begründet zu achten. Zwischen denjenigen Schriften, gegen welche ein Debits-Verbot ergangen ist (§. 11. *No.* 2. der Verordnung vom 23. Februar 1843.) und den außerhalb des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schriften, für welche die Debits-Erlaubniß nachgesucht werden muß (§. 11. *No.* 3 l. c. und §. 6. der Verordnung vom 30. Juni 1843.), waltet ein in der Sache selbst liegender Unterschied ob. Den Ersteren sind die Letzteren nur dann in allen Beziehungen gleich zu achten, wenn die Debits-Erlaubniß nachgesucht und versagt worden ist. So lange dies nicht geschehen ist, darf zwar die Verbreitung solcher Schriften, bei Vermeidung der im §. 6. der Verordnung vom 30. Juni 1843 bestimmten Nachtheile, nicht erfolgen. Wie aber dem Verleger von dergleichen Schriften die Nach-

suchung der Debits-Erlaubniß jederzeit freisteht, so kann auch für einzelne Theile derselben die Druck-Erlaubniß erbeten werden. Die Vorschrift §. 1. No. 1. der Verordnung vom 30. Juni 1843 steht dem nicht entgegen. Denn der Inhalt als solcher ist noch gar nicht verboten, die Verbreitung der Schriften vielmehr, ohne Rücksicht auf ihren Inhalt, lediglich wegen Mangels der Debits-Erlaubniß untersagt. Die einzelnen Stellen, welche im Inlande zum Drucke gelangen sollen und deshalb der Censur vorgelegt werden, sind daher nicht als eine Mittheilung des verbotenen Inhalts einer verbotenen Schrift anzusehen, sondern als ein Manuscript, welches, wie im Auslande, so auch im Inlande gedruckt werden soll und demnach den bestehenden Censur-Gesetzen, wie jedes andere Manuscript, unterworfen ist.

In der Sache selbst stehen diese Gesetze dem Abdrucke des Gedichts nicht entgegen, da dasselbe, mit Rücksicht auf das poetische Gewand, lediglich als ein Aufruf zum Fortschritt auf geistigem Gebiete zu betrachten ist, wie solche Ergüsse ohne Anspruch auf praktische Bedeutung in Gedichten älterer und neuerer Zeit zu finden sind. Nur die Stelle, Seite 4, Zeile 10. deren Druck ferner versagt werden soll, überschreitet in den gebrauchten leidenschaftlichen Ausdrücken die durch die Censur-Instruction gezogenen Grenzen.

II. Der Aufsatz mit der Ueberschrift „Censur" ist gegen die Censur im Allgemeinen und gegen die Sächsischen Censur-Einrichtungen insbesondere gerichtet.

So weit der Verfasser seine Ansichten über Preßfreiheit und Censur im Allgemeinen ausspricht, ingleichen die bestehenden Censur-Einrichtungen in einer der Censur-Instruction entsprechenden Form kritisirt, und für seine Behauptungen angeblich vorgekommene Thatsachen anführt, darf ihm die Druck-Erlaubniß nicht versagt werden. Hiernach waren alle in dem Tenor der Entscheidung bezeichneten von dem Censor gestrichenen Stellen, ungeachtet ihrer zum Theil dem Gegenstande wenig angemessenen Sprache, zuzulassen. Im Übrigen mußte die Beschwerde dagegen zurückgewiesen werden, weil die von dem Censor gestrichenen Stellen wider die Censur-Instruction verstoßen. Einige derselben — die Stellen in der Note **) Seite 7, Zeile 17. Seite 8 und Zeile 10 — 18. Seite 10 — involviren offenbar eine persönliche Kränkung der Beamten und Behörden, (Artikel IV. zu No. 3 der Censur-Instruction). Andere enthalten außerdem Verunglimpfungen der mit dem preußischen Staate in freundschaftlicher Verbindung stehenden Regierungen — die Stellen: Seite 8. Zeile 6 — 13. Seite 11, Zeile 23 und 24. Seite 12, Zeile 14 und Seite 12, Zeile 21. (Artikel IV. 1. c.). — Andere endlich sind schon wegen der darin neben Ehrenkränkungen sich aussprechenden verunglimpfenden und durchaus gehässigen Richtung gegen bestehende Einrichtungen und des darin liegenden Strebens, Mißvergnügen zu erregen, verwerflich. — Die Stellen: Seite

6, Zeile 19 — 22. Seite 10 von den Worten „Wie die Censur" bis zur Zeile 22, Seite 11. und Seite 15, Zeile 8. von dem Worte „dagegen" bis zum Schluß des Aufsatzes (Artikel IV. l. c.)

III. Der Aufsatz „Gesetz" beschäftigt sich mit der Ehrfurcht vor dem Gesetze, die der Verfasser als das wesentlichste Lebens-Element des Staats darstellt. In dieser seiner Tendenz ist der Aufsatz, da die gesetzgebende Gewalt durchaus unberührt bleibt, nicht censurwidrig. Ebenso wenig verstoßen die in dem Tenor der Entscheidung bezeichneten, von dem Censor gestrichenen Stellen gegen die Censur-Instruction. Für diese Stellen war daher die Druck-Erlaubniß zu ertheilen, für die andern von dem Censor gleichfalls gestrichenen Stellen dagegen zu versagen. Einige derselben enthalten in ihren durch keine Thatsachen motivirten Behauptungen, gehässige und verunglimpfende Beurtheilungen des Verfahrens der Regierungen und ihrer Organe überhaupt, wie die Stellen: Blatt 3, Zeile 21 bis Blatt 4 Zeile 12 und Blatt 5, Zeile 10 bis 18 oder mehrere Bundesstaaten insbesondere, wie die Stellen: Blatt 6, Zeile 11 bis 15, und zielen auf Erregung von Mißvergnügen ab. Andere verletzen in der Verbindung, in welcher der Verfasser von Gott und den Fürsten spricht, die Religion und die Würde des Königthums, wie die Stellen: Blatt 1, Zeile 20 bis Blatt 2, Zeile 5 und Blatt 7, Zeile 10 bis 15. — Alle diese Stellen verstoßen daher gegen Artikel II. und IV. der Censur-Instruction

Hiernach war überall, wie geschehen, zu erkennen.

Berlin, den 14. November 1843.

Das Königliche Ober-Censur-Gericht.

(L. S.) (gez.) Bornemann.

Rechtliche Befugniß als Folge des vorstehenden Erkenntnisses.

Die rechtliche Befugniß als Folge eines obercensurgerichtlichen Erkenntnisses ist der Abdruck der von dem Gerichte für zulässig erklärten Aufsätze und Stellen. Demgemäß lass ich dieselben hier unten folgen, weniger deswegen, weil ich dadurch hoffte, die von dem Censor theilweis gestrichenen beiden Aufsätze in ihrer ursprünglichen

Gestalt herstellen zu können als viel mehr, um dadurch nicht unwichtiges Document zur Censurgeschichte zu liefern. — Wo es der Zusammenhang nöthig machte, mußten hierbei auch die Stellen, welche der Censor schon hatte passiren lassen, wieder mit abgedruckt werden, und sind diese letztern zur Vermeidung jedes Irrthums mit deutschen Lettern gesetzt, während die vom Ober-Censur-Gerichte für zulässig erklärten mit lateinischer Schrift gedruckt sind.

Die in Folge des obercensurgerichtlichen Erkenntnisses für zulässig erklärten Stellen sind nunmehr folgende:

I. Das Gedicht „*Morgenruf*" von G. Herwegh.

Die Lerche war's, nicht die Nachtigall,
Die eben am Himmel geschlagen;
Schon schwingt er sich auf, der Sonnenball,
Vom Winde des Morgens getragen;
Der Tag, der Tag ist erwacht,
— Die Nacht,
Die Nacht soll blutig verenden —
Heraus, wer an's ewige Licht noch glaubt!
Ihr Schläfer, die Rosen der Liebe vom Haupt
Und ein flammendes Schwert um die Lenden!

Die Lerche war's, nicht die Nachtigall:
Erhebt euch vom Schlummer der Sünden;
Schon wollen die Feuer sich überall,
Die heiligen Feuer entzünden,
Frisch auf und die Waffen gefeit!
Der Streit,
Der Gottesstreit soll beginnen.

Hinweg aus des Liebchens rosigem Arm
Und hinein in der Feinde gepanzerten Schwarm
Und auf fliegenden Rossen von hinnen!

Die Lerche war's, nicht die Nachtigall:
Kein Küssen gilt es und Kosen,
Sie singt von nahendem Donnerhall,
Sie singt von des Schlachtfelds Rosen,
Den Rosen, damit in Todeslust
Die Brust,
Die Brust der Helden sich schmücket.
D'rum auf und wohlan, bis frei die Welt,
Sei der Himmel ein einig Kriegerzelt

Die Lerche war's, nicht die Nachtigall:
So lass, o Jugend, dein Träumen,
Und wie von den Bergen mit Jubelschall
Die muthigen Wasser schäumen,
Und wie sie jagen in's tiefste Thal
Den Strahl,
Den silbernen Strahl durch's Gelände:
So gieb ihr dein Blut, so gieb ihr dein Wort,
Dass die Erde nicht ganz und gar verdorrt,
So gieb ihr dein Herz, deine Hände.

Die Lerche war's, nicht die Nachtigall;
Die kecke Gespielin der Wolke
Fliegt jauchzend hinter dem Sonnenball,
Hoch über dem staunenden Volke,
Und unter dem Scheffel bleibt auch nicht
Das Licht,
Das Licht der Freiheit verborgen;

Viel tausend Herzen sind angefacht,
Und preiset die Liebe die Sterne der Nacht,
Die Völker, sie preisen den Morgen.

II. Im Aufsatze: „**Censur**“. (S. Augustheft S. 5 u. f.)

Wenn Jemand eines frohen Abends viel Champagner getrunken hat, so geziemt es ihm, am andern Morgen sich eines anständigen Katzenjammers zu erfreuen; und wenn sich ein loyaler Unterthan an der Idee der Pressfreiheit berauscht hat: so darf er nicht säumen, seine Augen sofort wieder auf die Censur zu richten.

...in Sachsen-Altenburg kann man jede Zeitschrift ohne Concession herausgeben, im Königlichen Sachsen soll man sich zu jedem Werke in einzelnen Heften (*also auch wohl zum Conversations-Lexicon?*) eine Concession auf Widerruf erbitten.

...Aber damit ist's noch nicht genug: Die einzige Stadt Leipzig enthält vier oder sechs Censoren. Ich will mich verpflichten, jedem dieser vier oder sechs Censoren dieselben vier oder sechs Sätze vorzulegen, und wenn sie die Censur-Tour gemacht haben: so soll mir jeder Censor einen Satz, aber jeder einen andern gestrichen haben.

Aber damit ist's noch nicht genug: Mir ist der Fall mehr als einmal vorgekommen, dass der Censor einem Artikel das Imprimatur gab, denselben Artikel aber, als er ihm sechs Stunden darauf wieder vorgelegt wurde, strich. Noch mehr: der Censor strich mir einen wirklich unschuldigen Artikel. Als ich ihm darauf sagen liess: der Artikel habe in der Mannheimer Abendzeitung gestanden, strich er den Strich weg und liess den Artikel passiren.

...Ich will nicht hoffen, daß man mir den Vorwurf macht: ich gäbe mich jetzt—wo ich in Preußen schreibe—zu einem Lobredner Preußens her. *Ich wüsste nicht, was mich bei meinem unauslöschlichen Hasse gegen die Censur zu dem Lobredner jenes Landes machen sollte.*

...Eine Censur könnte *allenfalls* nur dann auf den Titel eines Rechtszustandes Anspruch machen:

...Darum ist das einzige Mittel, was übrig bleibt: Preßfreiheit, Preßstrafgesetz, Preßproceßordnung. Dann muß Jeder sein eigner Censor sein, und die unselige Willkür hat ein *seliges* Ende.

...Nein! die sächsische Nachcensur ist ganz etwas anderes; die sächsische Nachcensur ist eine völlige zweite Censur, die zwar nicht, wie die erste, darüber zu entscheiden hat, ob das Werk gedruckt werden darf oder nicht, sondern die darüber entscheidet, ob das mit Königlich sächsischer Censur bereits gedruckte Werk auch ausgegeben werden darf. *Als wenn ein sächsischer Buchhändler ein Manuscript censiren und drucken liess, um es zu seinem Plaisir in die Maculaturkammer zu stellen. Jedes Werk, das man drucken lässt, lässt man drucken, um es zu verkaufen und also zu verbreiten.*

...Mithin ist es auf diese Weise der Regierung möglich gemacht, einen Schriftsteller — obgleich derselbe nur censurgemässe und censirte Werke schreibt — dem Hungertode zu überantworten, sie darf nur alle seine Werke von der Nachcensur confisciren lassen! Und so wäre es mir ergangen, wenn es nicht zufällig ausser dem Königreiche Sachsen auch noch Deutschland gäbe, und zwar solches Deutschland, wo man zwar von viel Censur, aber doch wenigstens nichts von der sinnreichen Erfindung der Nachcensur weiss.

... Ganz mit demselben Rechte — *oder vielmehr Unrechte* — könnte man sagen: wer über Politik schreiben oder Dramen dichten oder geographische Werke verfassen oder lyrische Gedichte herausgeben will, bedarf dazu einer besondern Concession, die nach Ermessen (*also nach Willkür*) des Magistrats versagt oder ertheilt werden wird.

... Noch *entsetzlicher* als alles dies aber ist das *willkürliche* Widerrufen einer ertheilten Concession.

... Das Institut der Zeitschriften-Concession *auf Gnade oder Ungnade — oder wie man es gewöhnlich nennt* — auf Widerruf ist nun eben im constitutionellen Sachsen am meisten ausgebildet.

... So sind in Sachsen binnen kurzem zurück genommen worden die Concessionen zu den Zeitschriften: „Deutsche Jahrbücher,“ „Locomotive,“ „Sächsischer Hausfreund,“ „Planet“ *und von mehren andern steht die Concessionszurücknahme noch in Aussicht.*

... *Ein weiterer Uebelstand der sächsischen Censur ist die Schutzlosigkeit des Schriftstellers gegen die Willkür der Censoren. Es steht dem erstern zwar auch dort der Beschwerdeweg durch zwei Administrativ-Instanzen (Kreisdirection und Ministerium des Innern) offen; allein, wenn auch die Fälle häufig sind, in welchem diese Instanzen das, was der Censor stehen liess, strichen, so weiss man doch von Fällen des Gegentheils kein Wort. Ich habe nie davon gehört, dass eine Beschwerde über versagte Druckerlaubniss, ein für den Schriftsteller günstiges Resultat gehabt hätte.*

III. Im Aufsatze: „**Gesetz**“. (S. Augustheft S. 13 u. f.)

... Wenn ich einmal *allmächtiger* Staatskanzler werde, wie der Fürst Metternich in Wien (wozu ich freilich noch

weniger Aussicht habe): so will ich einen Katechismus des Gesetzes anfertigen lassen, und *die Jungen in der Schule* müßten ihn auswendig lernen, wie den Katechismus Luther's, aber ihn mehr begreifen als diesen. — Und wenn ich einmal gar König oder Kaiser werde (wozu ich *trotz des Napoleonschen Phänomens* die wenigste Aussicht habe): so will ich *grad' wie der alte Fritz, die Menschen nach ihrer eigner Façon selig werden lassen; aber dafür* einen Tempeldienst des Gesetzes einführen, damit alle Welt mit heiliger Ehrfurcht erfüllet werde vor dem Gotte des Staatsbürgerthums, dem Gesetze. —

...aber der Constabler mit dem bloßen weißen Stabe, dem Sinnbilde der Gesetzeskraft, folgt er willig von Haus und Hof. 400000 *Irländer stehen bereit, ihr Blut zu opfern für ihr gerechtes Verlangen: und ein einziger Paragraph des Gesetzes hält die zum Schlage aufgehobenen* 400000 *Schwerter zurück.*

...Ich kann es nicht glauben, daß die Regierungen nicht sehnlichst wünschen sollten, die Furcht ihrer Unterthanen vor dem Gesetze möge sich in Ehrfurcht vor demselben verwandeln; *denn es ist ehrenvoller, über ehrfurchtsvolle Männer, als über furchtsame Kinder zu herrschen. Das Volk ist reif für eine solche Umwandlung.*

...*Ein König, der sich selbst des Thrones für verlustig erklärte, weil er das Gesetz verletzt, würde seinem Volke dadurch den höchsten Grad von Achtung vor dem Gesetze einimpfen, und so den Beweis liefern, dass er es werth sei, die Krone zu tragen.*

...Je weniger man das Gesetz zu fürchten hat, um so mehr Ehrensache ist es, das Gesetz

zu achten. *Ein Unterthan, der das Gesetz **nicht ungestraft** verletzen darf, kann das Gesetz übertreten, ohne seine Achtung vor dem Gesetze verletzt zu haben. Eine Regierung, die für Gesetzverletzungen nicht zur Verantwortung gezogen werden kann, verletzt ihre **Ehre**, wenn sie das Gesetz verletzt. Es geht damit, wie mit den Spielschulden. Je weniger dieselben durch eine gerichtliche Klage einzutreiben sind, desto mehr Ehrensache ist es, sie zu bezahlen. Darum nennt man auch Spielschulden vorzugsweise Ehrenschulden, und darum auch muss das Gefühl der Regierungen für das Gesetz die **Ehrfurcht** sein, selbst wenn man von dem Unterthanen nur die blosse Achtung vor dem Gesetze verlangt.* —

... Das Gesetz ist da, um die Rechte des Staatsbürgers zu schützen, nicht aber, um sie zu beschränken, und indem die Regierung eine Gesetzstelle zu diesem letztern Zwecke deutelt: verletzt sie das Gesetz, *ohne von dem Gesetze belangt werden zu können*, und beweis't also, daß es ihr an Ehrfurcht vor dem Gesetze fehlt. —

... Jede Verordnung, sie sei so unbedeutend, wie sie immer wolle, sollte die Gesetzstelle, worauf sie sich gründet, *in ihren Seitentaschen* tragen, und an ihrer Stirn die Worte: „Im Namen des Gesetzes." —

*... Wie begeisternd würde es sein, wenn das Auge überall, wo es auf die Spuren des Regirtwerdens trifft, in dem Worte „Gesetz" die Ueberzeugung fände, dass die Hyder der **Willkür** vernichtet ist!* —

...Das Gesetz ist der Kitt, der die Theile des Staats aneinander hält, nicht die Religion, weil die Religion blos ein Ergebniss des Gefühls ist. Es kann Staaten ohne Religion, nie aber Staaten ohne Gesetz geben. Das Gesetz ist dem Staate das, was Gott der Kirche ist! —

Ein zweites Erkenntniß des Ober-Censur-Gerichts

in Sachen der „Locomotive" gegen ihren Censor.

Auf meine zweite Beschwerde beim Obercensurgerichte in Berlin wegen versagter Druckerlaubniß ist mir folgende Entscheidung zugegangen:

Erkenntniß.

Auf die ꝛc. ꝛc. hat das Ober-Censur-Gericht ꝛc. ꝛc. für Recht erkannt: daß die von dem Censor ausgesprochene Versagung der Druck-Erlaubniß: (folgt die Bezeichnung der für zulässig erklärten Stellen) wie hierdurch geschieht, aufzuheben und den gedachten Schriftstücken die Druckerlaubniß zu ertheilen, die Beschwerde dagegen in Ansehung der (folgt die Bezeichnung der für unzulässig erklärten Stellen), als unbegründet zurück zu weisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

In Betreff der Förmlichkeit ist nichts zuerinnern. Bei Beurtheilung der Sache selbst ist davon auszugehen, daß es weder dem Buchstaben, noch dem

Geiste der Censur-Instruction gemäß sein würde, für alle die Gegenstände, deren sie erwähnt, eine jede humoristische, scherzhafte, selbst ironische Besprechung schon lediglich einer solchen Form wegen, abgesehen von dem Inhalt, für censurwidrig zu erachten. Der im Artikel I. der Censur-Instruction vom 23. Februar c. gebrauchte Ausdruck: „die Censur solle keine ernsthafte und bescheidene Untersuchung der Wahrheit hindern", führt zu einer solchen Auslegung eben so wenig, als dadurch der Censur der Beruf zugewiesen wird, jedweden schriftstellerischen Anmaßungen und Überhebungen entgegen zu treten. Es ist selbst nicht zu verkennen, daß eine glückliche Anwendung jener Formen der Besprechung den Charakter eines Tadels und einer Polemik zu mildern vermag. Dagegen versteht es sich von selbst, daß Scherz, Humor, Ironie die durch die Censur-Instruction in den Artikel II. ff. bezeichneten Grenzen des Erlaubten nicht überschreiten dürfen. Dieser Gesichtspunkt ist bei Beurtheilung der gegenwärtigen Beschwerde-Sache besonders zu beachten gewesen. Anlangend die einzelnen Artikel, so i .

1. dem ganzen ersten Artikel „Auswärtige Politik", mit Bezugnahme auf die Bestimmung sub. IV. der Censur-Instruction, das Imprimatur versagt worden. Nur die beiden im Tenor bezeichneten Stellen zielen indessen theils darauf ab, in Preußen und den deutschen Bundesstaaten Mißvergnügen zu erregen und gegen bestehende Institutionen aufzureizen, theils enthalten dieselben eine Verunglimpfung befreundeter Regierungen. Die Versagung der Druck-Erlaubniß war daher auf diese Stellen zu beschränken.
2. Der Artikel „Todesanzeige" ist, bei der jede Beziehung auf bestimmte Verhältnisse und Persönlichkeiten ausschließenden Fassung, ein bedeutungsloser Scherz und als solcher nicht censurwidrig.
3. Der Artikel „Zeitungs-Nachrichten" enthält, wie auch vom Censor angenommen sein muß, eine Parodie gegen die Verfasser mancher bis in's Kleinliche gehenden Zeitungsberichte. In diesem Sinne können auch nur die gestrichenen Stellen aufgefaßt, und daher keinesweges als Verletzungen angesehen werden, welche nach Artikel IV. der Censur-Instruction nicht zu dulden sind.
4. Eben so wenig verstößt der Artikel „die gute Presse" gegen die Bestimmung zu IV. der Censur-Instruction. Bei dem Verhalten der Regierungen in Bezug auf die Presse und den, in den Censur-Vorschriften, wie an andern Orten ausgesprochenen Prinzipien über Veröffentlichungen durch den Druck, läßt sich nur annehmen, daß der Artikel gegen die nach der Voraussetzung des Verfassers vorkommenden Tages-Schriftsteller gerichtet ist, welche durch unterschiedsloses Loben aller bestehenden oder beabsichtigten Einrichtungen, sowie aller Handlungen der Organe der Regierungen die Anerkennung der letzteren zu erlangen meinen, und einer solchen Schriftstellerei den Namen „gute Presse" beilegen. Die Art, wie diese ver-

meintlich „gute-Presse" in dem Artikel charakterisirt wird, enthält daher keine Verunglimpfung der Regierungen. Nur der letzten Zeile war wegen Mißbrauchs der Religion, auf Grund der Censur-Instruction sub. II. die Druck-Erlaubniß zu versagen.

5. Der Artikel „Raffinerie" schildert in einer karikaturartigen durchaus humoristisch gehaltenen Erzählung Mißgriffe und Mißbräuche, wie sie bei Handhabung der Censur in einzelnen Fällen vorgekommen sein können und gerügt werden dürfen, ohne daß darin ein ungebührlicher Angriff auf die Einrichtung selbst zu finden ist. Nur die individuelle Beziehung einer solchen Schilderung ist nach Artikel IV. der Censur-Instruction unzulässig, und war daher die auf eine solche Beziehung deutende Stelle zum Druck nicht zu verstatten.

6. Der Artikel „Held unter polizeilicher Aufsicht" enthält eine Verkündigung der in der Überschrift bezeichneten Maßregel von Seiten des Betheiligten selbst. Eine solche Verkündigung ist an sich nicht verboten. Auch in der Art, wie dieselbe hier geschieht, liegt weder ein Angriff auf eine Staats-Einrichtung oder Verwaltungsmaßregel noch etwa eine Verletzung der persönlichen Ehre der betreffenden Behörde. Nur die Note unter *) und der mit NB. beginnende Satz verstößt, bei der darin sich kundgebenden Verspottung, gegen die Bestimmungen des Artikels IV. der Censur-Instruction.

7. Die in dem Artikel „die preußische Censur-Instruction" dem Texte der letzteren beigegebene Nachschrift bespricht die Möglichkeit einer verschiedenen Auslegung dieser Verordnung, unter Erwähnung von Thatsachen, in einer Weise, die keinen ungehörigen censurwidrigen Tadel in sich schließt. Nur die Schlußzeilen und die dazu gehörige Anmerkung unterliegen dem Verbot des §. 1. sub. 5. der Verordnung vom 30. Juni d. J.

8. Der Aufsatz „Dummheit" ist mit Recht ganz gestrichen, da derselbe ebenfalls theils das angezogene Verbot verletzt, theils persönliche Kränkungen eines zwar nicht mit Namen, aber doch individuell bezeichneten Beamten enthält.

9. Das Gedicht „Michels Morgenlied" ist wegen des überhaupt und besonders in der 4. Strophe sich kund gebenden Strebens, in Deutschland Mißvergnügen zu erregen und gegen die Regierungen aufzureizen, mit Recht nicht zum Druck verstattet worden.

10. Der Aufsatz „Deutschlands Einheit" enthält zwar manche Einzelnheiten, welche in einem andern Zusammenhange für vollkommen zulässig zu achten wären. Dieselben stehen aber in untrennbarer Verbindung mit Ansichten und Ausführungen, welche theils der ganzen bestehenden Ordnung der Dinge in Deutschland feindlich entgegen treten, indem sie dem Kreise solcher Theorien angehören, die auf Erschütterung der deutschen Verfassungen abzielen, theils durch gehässige oder auch spöttische Beurtheilung bestimmter Regierungsmaßregeln auf Erregung von Mißvergnügen geri tet sind.

Da diese Tendenzen den Charakter des ganzen Aufsatzes wesentlich bestimmen, so konnte derselbe nach Artikel IV der Censur-Instruction zum Druck nicht verstattet werden.

Uber den in den vorgelegten Censurstucken noch enthaltenen Theil des Artikels „Kurze Geschichte der alten Locomotive" läßt sich erst nach Einsicht des ganzen Artikels urtheilen, und muß daher bis dahin die Entscheidung uber die Zulässigkeit ausgesetzt werden.

Aus vorstehenden Gründen ist uberall, wie geschehen, zu erkennen gewesen.

Berlin, den 14. November.

Das Königliche Ober-Censur-Gericht.

(L. S.) (gez.) Bornmann.

Rechtliche Befugniß in Folge dieses Erkenntnisses.

Auswärtige Politik.

Man hat es dem guten Michel in neuerer Zeit sehr zum Vorwurfe gemacht, dass er sich so viel um das Ausland bekümmert und blind und taub ist für das, was in seiner Heimath vorgeht, gleichsam wie man es einer Hausfrau stets und mit Recht verargt, wenn sie sich um die schwarze Wäsche der Nachbarin bekümmert und ihre eigene nicht aus dem Schmutze heraus wäscht. — Man hat dem guten Michel unrecht gethan, denn es gab eine Zeit für ihn, wo es ihm nicht allein an Hemden sondern auch an Strümpfen fehlte, und wo er blos eine Nachtmütze besass, die aber aus wasserdichtem Stoffe bestand unnahbar für alle reinigenden Hände. Was also blieb ihm übrig? Er musste sich ausser seinem Hause umsehen, musste fragen, was die Leute in Paris, in London und Madrid,

ja selbst in Petersburg und Constantinopel thaten, dachten und wollten, denn er selbst durfte weder etwas thun, noch denken, noch wollen. — Sollte denn der gute Michel ganz und gar schlafen? so immer und immer? und ewig und ewig? — Viel schlafen macht dumm. Ich kann es Micheln nicht verdenken, dass er sich endlich die Augen rieb und nach seinem Frühstück schrie: Er verlangte Thee aus China, Butter aus Holland und Brot aus Paris. Und das wurde ihm. Er ass und es schmeckte ihm.

...Doch Scherz bei Seite, um „wohlmeinend" zu sprechen. Die Lehre vom beschränkten Unterthanenverstande, die ein deutscher Minister erfunden hat, ist Schuld daran, dass sich Michel bei der ersten Schüssel einheimischer Kost den Magen verdorben hat. Allein er bekam einige Vomitivs im Jahre 1842, und so wurde er wieder hergestellt. Er fasste Muth, that einen Blick in sein zerrüttetes Hauswesen und fing an zu fegen, zu scheuern, zu waschen und zu plätten. Aber er machte Alles verkehrt; er nahm zum Fegen den Schrubber, zum Scheuern den Besen, zum Waschen das Bügeleisen, und zum Plätten die Seife. Es war eine deutsche Junggesellenwirthschaft, über die sich eine wohlconditionirte Hausfrau die Schürzenbänder abgerissen hätte.— Da kam Michel auf den ganz neuen Gedanken, zu sehen, wie es seine Nachbarn machen. Einige machten es spottschlecht: daraus sah er, wie er es nicht machen musste. Einige machten es sehr gut; daraus sah er, wie er es zu machen hätte. —

...So lange Deutschland noch nicht ein politisches Muster sein kann für andere Völker, so lange müssen andere Völker ein politisches Muster für Deutschland

sein. Darum ist es nothwendig für uns, die politischen Ereignisse des Auslandes nie aus den Augen zu verlieren. Die Schule, die sie uns werden, wird uns vorbereiten auf die Confirmation unseres politischen Bewusstseins, ohne das ein Volk niemals frei, also auch niemals glücklich werden kann!

Der Vorwurf, den man Micheln gemacht hat, ist also grundlos. —

Todesanzeige.

Otahaiti, den.... Se. Excellenz, der Finanzminister Uhaiga, haben sich gestern auf eine noch von Niemandem versuchte Weise zu entleiben geruht, nämlich durch freiwilliges Selbsterschrecken. Sie sassen anscheinend ruhig bei einer Tasse Thee, als Sie plötzlich, und ehe man Sie daran verhindern konnte, die Worte aussprachen: „Die Presse ist frei, der Teufel ist los!" Darauf fielen Sie zurück, und todt waren Sie. Dieser Staatsmann wird allgemein bedauert, und man begreift nicht, was ihn zu diesem Schritt bewogen haben möchte. Man hat nie irgend ein Zeichen von Geistesabwesenheit an ihm bemerkt. Er hinterlässt eine zahlreiche Familie.

Zeitungs-Nachrichten.

...Nachdem Dieselben aus dem Wagen gestiegen, wobei Sie den Wagentritt mit dem linken Fuße zuerst berührten, traten Dieselben aus dem Posthofe auf die Straße und wurden von einer großen Anzahl versammelter Straßenjungen mit den unzweifelhaftesten Zeichen von Dummheit angegafft, *in welcher Dummheit Dieselben einen Be-*

weis von der vortrefflichen Gesinnung der heranwachsenden Jugend wahrzunehmen so gnädig waren. Hierauf bestiegen Dieselben eine der manchmal bereitstehenden Droschken, und nachdem Sie dem Kutscher für die dargebotene Quittung *mit gewohnter Herablassung* zwei und einen halben Silbergroschen überreicht hatten, ..

... Den Zahnstocher *regierten* Dieselben dabei mit den drei ersten Fingern der rechten Hand. Da Se. Wohlgeboren nach dem Mittagsmahle für gewöhnlich nicht zu ruhen pflegen, so ergriffen Sie die Klingelschnur, um mit der Ihnen eignen *huldvollen* Freundlichkeit dem Kellner zu befehlen, den Kaffee zu serviren 2c.

Die gute Presse.

Grammatikalisches Tendenz - Exercitium.

Gegenwart.	**Vergangenheit.**	**Zukunft.**
Ich lobe	*Ich habe gelobt*	*Ich werde loben*
du lobst	*du hast gelobt*	*du wirst loben*
er lobt	*er hat gelobt*	*er wird loben*
wir loben	*wir haben gelobt*	*wir werden loben*
ihr lobet	*ihr habt gelobt*	*ihr werdet loben*
sie loben.	*sie haben gelobt.*	*sie werden loben*

Imperativ.

Lobe!

(Du sollst loben!)

Lobet!

(Ihr sollt loben!)

Raffinerie.

*Während meiner literarischen Wirksamkeit in * * * habe ich die gewiss merkwürdige Entdeckung gemacht, dass man dort die „schlechte Presse" nicht — wie wohl in manchen andern Ländern — als Rhabarber, sondern im Gegentheil als — Zucker betrachtet. Freilich aber als Rohzucker, der erst durch die Censur raffinirt wird. — Für Leser, welche mit dem edlen Gewerke der Zucker-Raffinerie nicht vertraut sind, bemerke ich, dass der Rohzucker, wie er uns aus den Kolonien zukommt, nachdem er geklärt, geläutert und gekocht ist, in hutähnliche Formen mit geöffneter nach unten stehender Spitze gefüllt wird. Durch diese Oeffnung in der Spitze laufen die gröbern Zuckertheile von Syrup ab; was in der Form zurück bleibt, ist der feinste Zucker, Raffinade genannt. Der abgelaufene Syrup wird abermals gekocht und in Formen gefüllt; was zurück bleibt ist Zucker zweiter Sorte, Melis; der abgelaufene Syrup wird abermals gekocht und in Formen gefüllt. Was nun in der Form zurück bleibt, ist Zucker dritter Sorte, Farin; der nun übrig gebliebene Syrup aber (Verkaufssyrup) das werthlose Zeug, das arme Leute im Kaffee trinken. —*

Man kann das Dichten, Stylisiren und Niederschreiben eines Gedankens ganz füglich dem Klären, Läutern und Kochen des Zuckers entsprechend betrachten. Das Füllen in Formen entspricht eben so wohl der Vorlegung zur Censur. Und nun geht die Raffinerie los: Ich schreibe folgenden Artikel, lege ihn im Manuscript dem Censor vor, und er

lässt ihn passiren, da er wirklich nichts gegen die Censurinstruction enthält:

„Ich gebe mir die Ehre, mich für den grössten Censurfeind im ganzen heiligen römischen Reiche zu halten; — aber ich wollte mich jeden Tag ruhig an meinen Schreibtisch setzen, wenn man mir eine Garantie böte dafür, dass der Censor mir nur das wegstreicht, weswegen ich — spreche ich es frei aus — von vernünftigen Geschwornen als Verbrecher gegen Kirche, Staat oder gute Sitte verurtheilt werden würde. Aber so etwas streicht mir der Censor nicht, denn so etwas schreibe ich nicht. Der Censor streicht nicht nach dem Gesetzbuche, sondern nach unzähligen, theils öffentlichen theils geheimen Instructionen; er streicht nicht im Sinne des Strafcodex, sondern nach den Folgen seines Speisezettels, je nachdem er gut oder schlecht verdaut. Was diesem oder jenem hohen Herrn nicht gefallen könnte, oder was dem Censor unpassend erscheint, oder was in ihm die dunkle Ahnung von dem Gefühl einer möglichen Anstössigkeit erzeugt: das wird unbarmherzig heraus geschnitten aus dem Körper des Geistes und zum Niegeboren-werden verdammt."

Der Artikel wird gesetzt und dem Censor im Correcturabzuge zur Ertheilung des Imprimatur vorgelegt. Als das Imprimatur-Exemplar in der Druckerei anlangt, hat der Satz zu meinem grössten Erstaunen eine andere Gestalt angenommen, folgende:

„Ich wollte mich jeden Tag ruhig an meinen Schreibtisch setzen, wenn man mir eine Garantie böte dafür, dass der Censor mir nur das streicht, weswegen ich — spreche ich es frei aus — von vernünftigen Geschworenen als Verbrecher gegen Kirche, Staat oder gute Sitte verurtheilt werden würde. Aber so etwas schreibe ich nicht. Der

„Censor streicht nach Instructionen. Was in ihm An-
„stössigkeit erzeugt, wird heraus geschnitten.“ —

Auf meine mit grosser Verwunderung gepaarte Anfrage wegen dieser verschiedenen Censuren eines und desselben Artikels erwidert mir der Censor: er habe in Bezug auf meine Schriften geschärfte Instructionen bekommen:

Der Bogen wird nun, da zum Ausfüllen der Lücken etwas noch nicht Censirtes eingeschoben werden musste, dem Censor abermals vorgelegt, damit derselbe das noch nicht Censirte censiren könne. Meine Verwunderung erreicht den höchsten Grad, als ich in dem bewussten Artikel abermals gestrichen finde, und derselbe nun folgende Gestalt hat:

„Ich wollte mich jeden Tag ruhig an meinen Schreibtisch
„setzen, wenn man mir eine Garantie böte dafür, dass
„der Censor mir nur das streicht, weswegen ich als Ver-
„brecher gegen Kirche, Staat oder gute Sitte verurtheilt
„würde. Aber so etwas schreibe ich nicht.“ —

Natürlich begebe ich mich mit einem Frage- und zwei Ausrufungszeichen auf dem Gesichte zum Censor, erfahre aber von ihm nichts, als dass er in Bezug auf meine Schriften noch schärfere Instructionen bekommen.

Endlich ist das Büchelchen fertig und die Nachcensur macht sich darüber her. Der Nachcensor fordert, dass in Stelle mehrer Seiten, die noch Unzulässiges enthalten, Cartons gedruckt werden, in welcher die von ihm gestrichenen Stellen auszulassen seien. Der mehrfach berührte arme Artikel bekam dadurch folgende Gestalt:

„Ich wollte mich jeden Tag ruhig an meinen Schreibtisch
„setzen. Aber so etwas schreibe ich nicht.“

Und in dieser Gestalt kommt der Artikel dem Publikum zu Gesicht. —

Aufmerksame Leser werden nun genau finden können die Raffinade, den Melis, den Farin und den Verkaufssyrup.

Held unter policeilicher Ueberwachung! —

Was für ein wichtiger Mann ich geworden bin! — Kaum lasse ich, der ich die Ehre habe, ein preussischer Unterthan zu sein, mich in Halle nieder, kaum haben die Zeitungen — jede in ihrer Art — dies Ereigniss nicht allein zur Kenntniss des Publicums, sondern auch — was wichtiger ist — zur Kenntniss der resp. Behörden gebracht: so habe ich auch schon das Auge der Policei auf mir ruhen. Aber nicht etwa stille und im Geheimen, wie alle übrigen Unterthanen, sondern mit anerkennenswerther Oeffentlichkeit und Schriftlichkeit. Ich werde auf's Rathhaus citirt und policeilich vernommen über meine sämmtlichen „persönlichen Verhältnisse": wer, wie und was ich war und bin, von Mutterleibe an bis zum heutigen Tage. — Nach Abhörung meiner Lebensgeschichte, die ich noch etwas ausführlicher geben musste, als sie im Juli-Hefte der „Locomotive" steht, wird mir zu Protocoll erklärt, dass die Behörden wegen des Vorhandenseins einer Universität in Halle meinen Aufenthalt daselbst nicht wünschenswerth finden können, und dass ich mich — falls ich denselben aufzugeben nicht für gut fände — der Unannehmlichkeit unterworfen sehen müsse, wegen eines möglicherweise stattfinden könnenden Verkehrs mit Studenten, unter besonderer „policeilicher Ueberwachung" zu stehen. —

Dass ich bei meiner streng gesetzlichen Handlungsweise eine solche „policeiliche Ueberwachung" nicht scheue, und dies auch sofort zu Protokoll erklärte, kann man sich denken; aber auffallen musste es mir denn doch, dass man gegen mich, (der ich noch in meinem ganzen Leben in keiner Untersuchung verwickelt gewesen, noch niemals, weder cri-

minell noch policeilich bestraft worden bin, und der ich nichts thue, als meine Meinungen drucken lasse, soweit mich die Regierung durch ihre Censurbehörde dazu autorisirt), die Massregel einer besondern „policeilichen Ueberwachung" in Anwendung bringt, weil ich möglicher Weise mit Studenten Verkehr haben könnte, was noch niemals der Fall war und bei meinen Ansichten von den Studenten auch niemals der Fall sein wird. — Ausserdem ist's auch noch eine gesetzlich unverbotene Handlung.

Die preußische Censurinstruction.

. . . .

Wenn man diese Censurinstruction recht aufmerksam durchgelesen hat, so sollte man denken, ein vernünftiger Mensch könne nun ungefähr wissen, was er nicht schreiben darf. Damit aber ist's nichts, vorausgesetzt, dass ich mich für einen vernünftigen Menschen halten darf. — Denn wie vielen verschiedenen Auslegungen diese Instruction unterworfen ist, sehe ich erst jetzt ein, wo ich mich eifrigst bestrebe, nach derselben zu schreiben. Mein Censor, der Oberbürgermeister Bertram, ist — so weit ich ihn bis jetzt durch die Censur meines ersten Heftes kennen gelernt habe — so gewissenhaft, sich nicht durch ein dunkles Gefühl von Anstössigkeit, sondern durch seine Ansicht von dem Sinne der Censurinstruction zum Streichen bestimmen zu lassen. Dass seine Ansicht von der meinigen dennoch verschieden ist, wird erst zu beweisen sein, wenn das Obercensurgericht entschieden hat. — Es ist gewiss ein grosser Trost, dies Obercensurgericht zu haben, nicht allein, um gestrichene Stellen später veröffentlichen und auf diese Weise, wenn auch zu spät, zeigen zu können, wie dieser oder jener Aufsatz von der Censur verstümmelt wurde, sondern auch, um den Censoren endlich einen Massstab zu geben, in welchem Sinne die Censurinstruction ausgelegt werden soll. Jetzt hat noch jeder Censor seine eigne Auslegung und

es bleibt dem Schriftsteller — will er sich sein trauriges Loos nicht zu einem verzweifelten machen — nichts übrig, als sich an die Censurinstructions - Auslegung seines Censors zu gewöhnen. So hatte ich es gemacht, als ich das zweite Heft schrieb, und ich glaubte alles Ernstes: mein Censor würde mir darin nicht ein Wort streichen. Mein Schicksal aber wollte, dass mein Censor von einer Krankheit befallen wurde. Sein Substitut in Hinsicht der oberbürgermeisterlichen Geschäfte, Stadtrath Kilger, übernahm auch seine Functionen als Censor. Da gab es nun wieder — — eine andere Auslegung der Censurinstruction.

Nach diesen Proben von den Entscheidungen des Obercensurgerichts darf ich hoffen, der „Locomotive“ einen, wenn auch nur kleinen, Theil ihres früheren Interesses wieder zu geben, und so bitte ich denn meine Leser auf's dringendste, dies Organ nicht so ohne Weiteres fallen zu lassen, wenn ich mir auch lebhaft denken kann, daß sie nach den traurigen Erfahrungen der letztern Zeit und bei der wirklichen Gehaltlosigkeit der Monatsschrift in ihren beiden letzten Heften Veranlassung gefunden haben mögen, der „Locomotive“ in der trübseligen Gestalt ihre Theilnahme zu entziehen. — Muth denn! neuen Muth!

Titulaturen.

Ehe sich der Deutsche einen Zopf abschneidet, muß er entweder zu einem Weichselzopfe geworden, oder vom Ungeziefer halb zerfressen sein. Anders läßt er das Büschel Haare nicht fahren, das er in seiner philiströsen Weltanschauung für ein Zeichen von Würde hält. Charakteristisch überhaupt ist es am Deutschen, daß er die Würde stets auf der Schale sucht, und den Begriff Oberst daher sofort dahin erklärt: es sei ein Offizier, der silberne Frangen am Epaulet und zwei Sterne darauf hat.

Alle Völker halten mehr, als das deutsche, auf äußere Formen im Umgange, im Handeln; aber kein Volk hält mehr auf äußere-Formen im Reden, als das deutsche. Man kann einem deutschen Geheimen Hofrath Herrn X. im Eifer des Gesprächs eine Ohrfeige geben; er wird zu entschuldigen verstehen, weil es im Eifer des Gesprächs geschah. Aber man stelle ihn in der Zerstreuung einer Dame als Hrn. X. vor, ohne Geheim und ohne Hofrath, und man hat sich seine Feindschaft bis zum Grabe erworben, vielleicht sogar noch über das Grab hinaus. — Einem Deutschen seinen Titel antasten, heißt in seinem Rückenmarke wühlen; er kann ohne Geist ganz zufrieden leben, aber er lebt elend ohne Titel. Der Titel ist ihm die Seele seines Glücks, Geld nur der Körper desselben, und da der Mensch für die Seele immer mehr besorgt sein soll, als für den Körper, so erklärt es sich, wie es in Deutschland Menschen geben kann, die so dumm sind, sich einen leichten Titel mit schwerem Gelde zu erkaufen. Ist das nicht sehr lächerlich? — Es giebt wirklich Leute, die stun-

denlang mit sich zu Rathe gehen, ob sie die zehn Thaler, womit sie einen armen Teufel von Genie aus dem Elende retten können, auch wirklich entbehren können, die aber keinen Augenblick überlegen, sondern frisch zugreifen, wenn man ihnen ein Freiherrndiplom für 10000 Thl. hin hält. — Ist das nicht sehr unmoralisch?

— Siehe da, das sind die beiden Gesichtspunkte, von welchen aus ich gegen das deutsche Titulaturwesen kämpfen möchte, wenn — — —

Wenn ich sage, daß ich gegen jenes Unwesen, das mit dem Ausdruck Zopf am besten bezeichnet ist, kämpfen will, so habe ich damit keineswegs die Hoffnung ausgesprochen, daß ich es besiegen, und daß es mir gelingen werde, den Zopf abzuschneiden. Um dies zu hoffen, müßte ich weniger bescheiden sein, und die großen Talente nicht kennen, die, mit weit schärfern Waffen versehen, als ich, an jener Herkules-Arbeit zu Schanden wurden. Aber ich denke so: jeder Zopf, er mag so fest gewunden sein, wie er will, ist doch am Ende nichts, als ein Büschel von einer Viertelmillion einzelner Haare; die Scheere, die an dem ganzen Zopfe stumpf wird, kann ein einzelnes Haar sehr leicht durchschneiden, und eine Viertelmillion durchschnittener einzelner Haare giebt einen durchschnittenen Zopf. — Nun aber erscheint mir das Verdienst des Zopfabschneidens so groß, daß der viertelmillionste Theil desselben, nämlich das durchschneiden eines einzelnen Haars, immer noch Speise genug ist für meinen Ehrgeiz, und wenn derselbe auch noch zehnmal hungriger wäre, als er ist. Ja ich bin nicht ganz sicher, ob ich nicht meinen ganzen Wunsch für einen dereinstigen Namen hingeben möchte für die Möglichkeit, daß die Geschichtsdocenten im zwanzigsten Jahrhunderte bei der Specialgeschichte des neunzehnten lehrten: Unter den vielen Tausenden, welche für die glücklich bewirkte Abschaffung des Titelunwesens thätig waren, befand sich auch

ein gewisser Held. — Ich meine manchmal vollen Ernstes, ich hätte meine Lebensaufgabe gelös't, wenn ich mir ein solches Denkmal gesetzt. —

Aber ich bemerke in der That, daß mich meine Vorrednerei immer weiter von der Sache abführt, und daß ich so in einen andern Fehler des Deutschen verfalle, der darin besteht, daß er vor lauter Reden nie zu Worte kommen kann.

Darum kurz ab zur Sache: Ich wollte für meinen Plan anfangs die Taktik anwenden, meinen lieben Landsleuten zu zeigen, wie sie sich durch ihre Titulaturwuth in den Augen anderer gebildeten, vielleicht sogar gebildeteren Nationen, z. B. der Franzosen, lächerlich machen. Aber ich erkannte noch zur rechten Zeit, daß dies nur ein Angriff mit verkehrtem Spieße sein würde. Meine lieben Landsleute würden mir mit dem schafledernen Patriotismus von Anno 13 in die Parade fahren, und mir beweisen: da sie seit der Schlacht bei Leipzig jedes Jahr am 18. Oktober — um ihre grandiose Ungnädigkeit gegen die Franzosen auszudrücken — deutsche Schweinsknöchel mit deutschem Sauerkraute essen und deutsch-baierisches Bier trinken: so gezieme es ihnen nicht, die socialen Einrichtungen jenes trübseligen Volkes, das sich bei Leipzig von der heiligen Alliance habe schlagen lassen, sich zum Muster zu nehmen; im Gegentheil. — Was könnte ich dagegen geltend machen? Die Schlachten von Marengo, Austerlitz und Jena? Die waren ja alle vor Anno 13, und der deutsche Patriotismus ist erst Anno 13 zur Taufe gekommen, als die Russen einrückten, und Pathenstelle vertraten.

Ich hatte für meinen Plan ferner die Absicht, zu zeigen, wie der ganze Titulaturkram dem modernen Zeitgeiste widerstrebe, und ein wahres Brechmittel für denselben sei. Damit aber würde ich das Gegentheil von dem bewirkt haben, was ich bewirken wollte. Meine lieben Landsleute würden mir entgegnet haben: Just darum wollen wir alle

Titel behalten und wo möglich noch mehr dazu erfinden, wozu uns das Talent Niemand abstreiten wird. Denn müssen wir nicht das Moderne hassen, da wir das Antike und Mittelalterliche so sehr lieben? Sind wir nicht durch die Antigone in den gebührenden Enthusiasmus versetzt worden? Fangen wir nicht an, die Jesuiten zu lieben? Haben wir nicht zum Kölner Dome so viel Geld hergegeben, daß ein ganzes Jahr daran gebaut werden kann? Tragen unsere Vaterlandsvertheidiger nicht Pickelhauben und Waffenröcke und Pantalons ohne Stege? Und werden unsere Fracks nicht bald den Schnitt haben, wie unter der Kaiserin Königin Maria Theresia? Sind nicht die Folgen der französischen Revolution durch die Karlsbader- und sonstige Beschlüsse bald ganz und gar ausgerottet? Und werden die Zopfperücken nicht bald wieder Amtstracht der Beamten sein?

Auf alle diese Einwände würde ich nichts zu entgegnen wissen, und will ich meinen Plan, nachdem ich schon so viele Worte dafür verloren, nicht ganz aufgeben, so muß ichs anders anfangen. Obs gelingen wird, weiß ich nicht, ist zu wissen auch nicht durchaus nöthig; im Gegentheil, es ist gut, daß ich von dem Erfolge meiner Bemühungen nie etwas im voraus weiß, denn wenn die deutschen Schriftsteller allemal wüßten, was sie mit ihren Arbeiten bei ihrem Volke ausrichteten, wie manche gute Idee ließe man als taubes Samenkorn in der Feder sitzen.

Verstände ich mich auf den Charakter meiner lieben Landsleute weniger, als ich mich darauf verstehe so würde ich es versuchen, ihnen den Titelkram als lächerlich darzustellen; aber so — — — Giebt es denn irgend eine Lächerlichkeit, deren der Deutsche sich geschämt hätte? Ich weiß keine. — Verstände ich mich auf den Charakter meiner lieben Landsleute weniger, als ich mich darauf verstehe, so würde ich es versuchen, ihnen den Titelkram als dumm

darzulegen; aber so — — — Giebt es denn von der Berliner literarischen Zeitung bis zur Königstädter Theaterdirection herab irgend eine Dummheit, gegen die der Deutsche sich mit Empörung *) erhoben? Ich weiß keine. — Weil ich mich auf den Charakter meiner lieben Landsleute verstehe, so will ich meinen Angriff gegen den Titelkram auf die einzige Seite abzielen, auf welcher dem Deutschen noch beizukommen ist. Ich will auf die Unbequemlichkeit des Titelwesens aufmerksam machen. —

Man denke an die Schule zurück: Mit vieler Mühe, manchem Nachsitzen und einigen Linealhieben ist man im Schön- und Rechtschreiben soweit gekommen, daß man den Contert eines Briefes erträglich zu Stande bringen kann. Jetzt handelt sich's um Adresse, Ueberschrift und Schluß. Man muß sich für 2 Thaler und 10 Silbergroschen ein Titulatur-Lexicon kaufen, das so dick, wie eine mäßige Metzgerhand breit ist. Damit ist's aber nicht abgethan; man muß es auch auswendig lernen. Da heißt es: An einen Kaiser ist zu schreiben: Allerunüberwindlichster **) Allergroßmächtigster Kaiser, Allergnädigster Kaiser und Herr. — An einen König: Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster ***)

*) Zur Sicherung gegen einen Censurstrich oder eine Criminaluntersuchung: Ich meine hier mit der „Empörung" nicht den Begriff, den die Fremdsprache mit Revolution, sondern den, welchen sie mit Indignation bezeichnet.

**) Es thut der Titulatur keinen Abbruch, wenn der Angeredete auch eben von einen andern Monarchen im Kriege überwunden ist, denn das Wort bezieht sich nur auf Friedenszeiten, in welchen ein Kaiser nie überwunden wird.

***) Ich habe einmal von meinem Lehrer ein paar Ohrfeigen, die eine auf das rechte, die andere auf das linke Ohr bekommen, weil ich an einen König zur Übung „Allergroßmächtigster" geschrieben hatte. Das „Aller" hieß es zwischen den Ohrfeigen, kommt dem Kaiser zu. Man sieht, ich war als Schüler ein arger Royalist: ich gab dem Könige mehr, als ihm zukam.

König, Allergnädigster König und Herr. — An einen Minister: Hochwohlgeborner Herr, Hochgebietender Herr Staats- (oder Finanz- oder Kriegs- ꝛc.) Minister, Gnädiger Herr; im Context aber: Ew. Excellenz *) — U. s. w. — und so weiter — und so weiter — **und so weiter** —

Ich hoffe, daß der Leser jetzt genug hat. Sollte ich mich in dieser Hoffnung täuschen, so verweise ich ihn an das Titulatur-Lexicon selbst, um es durchzulesen, rathe ihm aber, sich vorher bei seinem Arzte zu erkundigen, wie lange er nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge noch zu

*) Das Wort „Excellenz" hatte meinen Beifall; ich gebrauchte es daher einmal in der Anrede, und schrieb statt Hochwohlgeborner „Excellenter Herr". Dafur bekam ich, als Versündigung gegen einen Minister, blos eine Ohrfeige. Seit der Zeit habe ich keinen deutschen Minister mehr excellent gefunden. —

leben habe, damit er in der halben Arbeit nicht vom Tode überrascht wird. Leuten über die Dreißig gebe ich daher den Rath, gar nicht anzufangen. — — Es hat einmal einen Menschen gegeben, der die Bibel auswendig konnte. Er ließ sich für Geld hören; indeß der Eintrittspreis von einem Thaler war mir zu hoch. Wenn sich aber einmal ein Menschenwunder hören läßt, welches das deutsche Titulatur-Lexicon auswendig kann: so sollen mir zehn Louisd'ors nicht zu viel sein. Und sollte ich sie einem Könige mit Gefahr meines Lebens stehlen *) Diese Rarität müßte ich hören! — —

Ich war einer der eifrigsten Schüler, die es geben kann, und besonders eifrig in der Stunde, in welcher uns „deutsche Sprache und Orthographie" gelehrt wurde. Ich freute mich tagelang auf jene Stunde und machte reißende Fortschritte in dieser patriotischen Wissenschaft. Aber von dem Augenblicke an, wo wir an die Titulaturen kamen, war es aus mit mir. Ich sah die Stunde mit demselben Gefühle heranrücken, mit welchem der Verurtheilte den Augenblick der Execution heran nahen sieht; von Fortschritt war keine Rede mehr. Was ich bis dahin gelernt hatte, das wußte ich, mehr nicht, mehr nicht die Idee. Die Titulaturen hatten einen Schlagbaum vor meinen Deutsch- Sprach und Orthographie-Hirnkasten gelegt, und vielleicht mag auch diese meine Unempfindlichkeit gegen die patriotische Wissenschaft der Grund sein, daß ich späterhin gegen allen Patriotismus unempfindlich wurde, besonders aber gegen denjenigen, der seine Nase von dem Gestank seines eigenen Hauses wegwendet, um sie in den des Nachbargebäudes zu stecken und sich darüber aufzuhalten. — —

---

*) Note für meinen Censor und das Criminalgericht. Dieser verbrecherische Gedanke ist von einem gewissen Schiller erfunden, nicht von mir. — Delinquent ist aber bereits todt, mithin nicht mehr belangbar.

Wenn ich hoffen dürfte, daß es allen Jungen in der Schule mit dem Titelkram so ginge, wie mir, dann wäre ich überzeugt, daß es nicht erst der Worte „liberaler Schriftsteller" bedürfte, um den ganzen Kramladen in den Auskehrigt zu werfen. Aber jene Hoffnung darf ich nicht haben, weil nicht alle Schüler so denken, wie ich. Was ich nicht ganz lernen kann, das lasse ich ganz bleiben. Die gangbarste Schuljungenphilosophie ist: Von Allem was gepredigt wird, behalte so viel, wie Du mit Bequemlichkeit behalten kannst. Was Du nicht weißt, das wird Dich nicht drücken. —'

Ich muß daher noch zeigen, wie es mit dem Titelwesen einem armen Menschenkinde gehen kann, das aus der glücklichen Unbefangenheit der Schule heraus ist. —

Man stelle sich in die Lage z. B. eines Sattlermeisters, der genöthigt wird, an den Prinzen *N.* von *N.* zu schreiben, um sich die Bezahlung für gelieferte Sattlerarbeit zu erbitten. Könnte er schreiben: „An den Prinzen *N.* zu *N.*" — Der Unterzeichnete bittet um Zahlungsanweisung für die Ihnen gelieferte Sattlerarbeit laut anliegender Nota. — *N.* Sattlermeister. — so wäre ihm bald geholfen. Statt dessen muß er — denn man kann einem Menschen nicht zumuthen, als Sattlermeister zu wissen, was man als Schulfuchs gelernt hat — zum Buchhändler schicken, um sich irgend ein Titulaturlexicon zur Ansicht schicken zu lassen. Der Sattlermeister ist nemlich Literaturfreund genug, um die hübsche deutsche Einrichtung zu kennen, nach welcher man sich vom Buchhändler ein Buch zur Ansicht senden läßt, es, ohne es aufzuschneiden durchliest, und hernach zurückschickt. — Der Sattlermeister bekommt das Buch; er denkt: wenn nur um Gottes Willen der Prinz gerade auf einer Columne steht, die an der Seite offen ist. Er sucht; — weh ihm! — der Prinz steht gerade auf einer Columne, die an der Seite

zu ist. — Soll er 2 Thlr. 10 Sgr. für das Buch zahlen, um zu erfahren, wie man als Sattlermeister einen Prinzen titulirt? Nein, besser, er fragt einen gelehrten Mann um Rath. Er verläßt also seine Arbeit, um dem Stadtschreiber seine Aufwartung zu machen. Der Herr Stadtschreiber sind unglücklicher Weise krank, und für Niemand zu sprechen. Der Sattlermeister geht zu einigen Bekannten und fragt sie nach einem andern gelehrten Mann. Er wird zum Herrn Rendanten gewiesen, geht hin; allein der Herr Rendant haben eine kleine Vergnügungsreise unternommen. Der wackere Sattlermeister begiebt sich endlich nach Hause, ergreift das Titulaturlexicon, worauf gedruckt steht, daß aufgeschnittne Exemplare nicht zurückgenommen werden, und mit einem Seufzer, der über die Größe des Opfers von 2 Thlr. 10 Sgr. keinen Zweifel läßt, schneidet er die Seite auf und findet: An einen Prinzen von Geblüt: Der Sattlermeister stutzt. Ist sein Prinz von Geblüt, oder ist er ohne Geblüt? Der Fall ist kitzlich. Endlich aber denkt der wackere Meister: „Ach was, da hätte man viel zu thun, wenn man so etwas auch noch untersuchen sollte. Er mag von Geblüte sein.“ Anrede: Durchlauchtigster Prinz, Gnädigster Prinz und Herr! (Bei solchen Prinzen, die das Prädicat „Königliche Hoheit nicht haben: Durchlauchtigster Prinz, Gnädiger Herr)“ — Der arme Briefsteller ist in einer neuen Verlegenheit. Hat sein Prinz das Prädicat Königliche Hoheit oder nicht? Er suchte auf den Artikel „Königliche Hoheit“ und findet: „kommt zu allen regierenden Großherzogen, Kurfürsten und den Söhnen und Verwandten ersten Grades eines königlichen Hauses.“ — Da sein Regentenhaus nicht ein Königliches ist, sondern blos ein Herzogliches, so ist der Sattlermeister mit der Anrede im Reinen; er schreibt: Durchlauchtigster Prinz, Gnädiger Herr. — — „Im Context: Ew Königliche Hoheit. (Bei solchen Prin-

zen, die das Prädicat Königliche Hoheit nicht haben, Ew. Durchlaucht) zur Abwechselung im ersten Falle Höchst Sie und Höchstdieselben, im letztern Hoch Sie und Hochdieselben. Die Sache ist ziemlich deutlich und der Sattlermeister schreibt: „Ew. Durchlaucht wollen verzeihen, wenn Unterzeichneter sich die Freiheit nimmt, Hoch Ihnen anliegende Nota zu übersenden, über die für Hochdieselben auf Hoch Ihren Befehl gefertigte Arbeit. Ew. Durchlaucht wollen zugleich die Gnade haben, zu verzeihen, wenn ich Hochdieselben mit der Bitte belästige, daß es Ew. Durchlaucht gefallen wolle, mir den Betrag auf Hoch Ihre Kasse anzuweisen, Falls Hochdieselben es nicht vorziehen sollten, den Betrag Hochselbst baar zu übersenden. Ew. Durchlaucht ergebenster — — halt! Wie heißt's im Schluß? Das Lexicon gibt Auskunft: „Schluß: — verharren mit schuldigster Ehrerbietung als Ew. Königlichen Hoheit (Ew. Durchlaucht) unterthänigster Diener.“ — Der arme Teufel muß den Brief noch einmal abschreiben, um mit schuldiger Ehrerbietung zu verharren als Sr. Durchlaucht unterthänigster Diener. — Unglücklicher — vielleicht aber auch glücklicher — Weise findet er im Umblättern noch eine Note, worin es heißt: „Alle Handlungen des Angeredeten sind huldvollst, des Briefstellers ehrerbietigst, alle Eigenschaften des Angeredeten hoch, des Briefstellers unterthänigst. — Neue Plage. Der Brief muß noch einmal abgeschrieben werden, damit der Unterzeichnete sich seine Freiheit unterthänigst nehmen kann, die Note ehrerbietigst zu überreichen, und damit Se. Durchlaucht die hohe Gnade haben können, huldvollst zu verzeihen rc. —

Man darf es aufs Wort glauben, daß die bisherige Art dem unglücklichen Briefsteller einen ganzen Tag Zeit und anderthalb Unzen Schweißtropfen gekostet hat. — Im

allgemeinen Theile seines theuern Lexicons findet er noch die Vorschrift, daß Briefe an hohe Personen mit einem Kreuzcouvert zu versehen sind. Das bringt er nothdürftig zu Stande; aber den Entwurf der Adresse muß er bis zum nächsten Tage aufsparen, denn seine Glieder sind von der ungeheuren Anstrengung wie zerschlagen; die Augen fallen ihm zu, er spricht wie Wallenstein: „Ich denke einen langen Schlaf zu thun, denn die Mühen dieses Tages waren groß!“ und seine muntere Ehehälfte seufzt über die deutschen Titulaturen. —

Wird man es meinem armen Sattlermeister verdenken, wenn er nach den Mühsalen des vergangenen Tages bis 10 Uhr Morgens schläft? Ich glaube nicht. — Der Bedauernswürdige steht auf, frühstückt und greift sodann nach dem Titulatur-Lexicon, um sich zur Beendigung seines mühsamen Werkes zu rüsten, zur Adresse. Das Lexicon schreibt ihm vor: „Sr. Königl. Hoheit, (Sr. Durchlaucht) dem (wenn der Prinz einen militärischen Rang bekleidet, so ist derselbe hier vollständig einzuschalten, desgleichen wenn er Orden hat, Ritter der rc rc. Orden) Prinzen N. an N.“ — —

Der geplagte Sattlermeister will aus der Haut fahren: Militärischer Rang — Orden! — Wo Teufel soll er das Alles erfahren? — Sein Prinz steht in Militärdiensten des benachbarten Königreichs, so viel weiß er, aber in welchem Range steht er? Vor einem halben Jahre war er Major. Aber Prinzen avanciren schnell; er kann jetzt schon Feldmarschall sein. — Und welchen Orden besitzt er? Prinzen erhalten deren viele in sechs Monaten, und haben schon in der Wiege eine ganze Menge! — Wo findet der gute Meister den Retter aus dieser Noth? Er läuft zu allen seinen Bekannten. Der eine meint, der Prinz ist Generalmajor, der andere will wissen, er sei noch Oberst, der dritte läßt ihn schon General der Caval-

lerie sein. — Himmel, und nun erst die Orden! Löwen-Adler-, Elephanten-, St. Annen-, St. Michael- und St. Huberts-Orden, mit und ohne Eichenlaub, mit und ohne Brillanten, mit und ohne Schleife, Großkreuz, Commandeur, erster, zweiter, dritter und zwanzigster Klasse — das geht wahrhaftig über den Horizont eines Sattlermeisters! —

Endlich findet der zu Tode Gehetzte einen klugen Freund, der ihm einen vernünftigen Rath gibt: „Du hast in der nahen Grenzgarnison des benachbarten Königreichs“ — so spricht der kluge Mann, „manchen guten Freund, ich will sagen Offizier, der Dir Geld schuldig ist. Schreib an einen solchen, und bitte ihn, Dir die Adresse des Prinzen aufzusetzen.“ — Gesagt, gethan! — Der wackere Meister setzt sich hin und schreibt nach Einsicht seines Lexicons: An Se. Hochwohlgeboren den Königlichen Lieutenant Herrn von N. Hochwohlgeborner Herr Lieutenant! Ew. Hochwohlgeboren werden verzeihen ꝛc. — Drei Tage darauf kommt die Antwort: „Lieber Meister! Mit solchen Commissionen, die sich für einen Königlichen Lieutenant durchaus nicht passen, muß ich Ihn bitten, mich zu verschonen. Beifolgend sende ich Ihm übrigens, da er ein geduldiger Mann ist, meine alte Rangliste, die ich entbehren kann, da ich so eben die neue erhalten, da kann er sich selbst suchen was er braucht. — Schließlich muß ich mir aber in Seinen Zuschriften an mich mehr Respect erbitten: Ich bin der Baron N. und demnach gebührt mir das Prädicat H o c h und W o h l-g e b o r e n. —

Da hat nun der arme Teufel trotz Titulaturlexicon und verausgabten 2 Thlr. 10 Sgr. seinen Wischer, und noch dazu aus der Feder eines Königlichen Lieutenants. Aber er hat auch seine Rangliste und nun ist ihm geholfen. Er blättert emsig. Prinz N. von N. — Gott sei

Dank, er hat ihn. — „Generalmajor und Commandeur der 2. Garde-Cavallerie-Brigade, Großkreuz des Zähringer Löwenordens, Ritter des weißen Adlerordens 2. Klasse mit der Schleife, des Johanniterordens, des Militärverdienstordens. Die Adresse ist fertig. Der Brief geht ab. — Mit Sehnsucht erwartet der brave Sattlermeister die Anweisung auf 85 Thlr. 17½ Sgr. — Er will 5 Thlr. daran wenden, um sich für die ausgestandenen Strapazen einen vergnügten Tag zu machen. — Da eines schönen Morgens bringt ihm der Postbote einen Brief, — seinen Brief — uneröffnet — für 6½ Sgr. Porto. — Dem wackern Meister droht ein Schlagfluß. Er liest auf der Rückseite des Briefes: „Retour! da der Brief nicht an Se. Durchlaucht gerichtet scheint, indem Dieselben nicht Generalmajor und Commandeur der 2. Garde-Cavallerie-Brigade, sondern Generallieutenant und Commandeur der 1. Gardedivision sind. *N.* Secretär Sr. Durchlaucht. —

Nein! ruft der verzweifelnde Meister aus, „jetzt bin ich's müde, mag doch nun lieber das ganze Geld der Teufel holen. Spricht's und wirft den Brief in den Ofen, Titulatur-Lexicon und alte Rangliste nach. — —

Ich hoffe, für meinen braven Sattlermeister das öffentliche Mitleid im gebührenden Maße erregt zu haben. Wenn mich diese Hoffnung nicht trügt, so habe ich auch die Überzeugung, Etwas, wenn auch nur ein klein Wenig, für meinen guten Zweck gewirkt zu haben, und nun erlaube man mir, die deutschen Titulaturen noch etwas systematisch vorzunehmen.

Alle Titel sind entweder 1) Amtstitel oder 2) Geburtstitel, oder 3) Complimentstitel. Wenn man sie aber nach dem Unsinn rangirt, dem sie ihr Dasein verdanken, so ist ihre Reihenfolge diese: 1) Complimentstitel, 2) Standestitel, 3) Amtstitel. Man sieht, daß ich nicht radical verfahre, und alle Titel sammt und

sonders in eine Mühlgrube werfe, sondern daß ich au[s] Nothwendigkeit zu unterscheiden verstehe. Dürfte ich blo[ß] dem Hange meines Innern folgen, so predigte ich Vernichtung aller Titel; aber ich kenne den Charakter des Deutschen viel zu gut, um zu wissen, daß er kein Freund von Radicalkuren ist, und an einem zerquetschten Finger lieber sein ganzes Leben hindurch salbt und pflastert, als daß er denselben abnehmen läßt. — Zeigt sich dieser Charakterzug doch gerade jetzt bei den Bestrebungen des Liberalismus in seiner ganzen Langweile. Es vergingen Jahrzehnde, ehe der Deutsche aus seinem politischen Stumpfsinne sich aufraffte, und jetzt, wo er sich endlich mit vielem Überlegen und nach manchem Zuruf der muntern Freiheitslerche die Schlafmütze von den Ohren gezogen hat, begibt er sich ans Ankleiden mit einer Bedächtlichkeit und Vorsicht, daß er sicher ist vor dem entsetzlichen Unfalle, die Weste vor dem Halstuche anzulegen. — Ob er dabei vor oder nach der Vesper zum Mittagessen kommt, das ist ihm gleichgiltig; genug, er hat die Überzeugung, seine Weste nicht eher angezogen zu haben, als bis das Halstuch umgeknüpft war. Und das nennt man alsdann mit stolzem Bewußtsein gemäßigten Fortschritt. —

Mir könnte es eigentlich recht sein! Ob's auf englischem oder deutschem Vollblut, auf Wettrennern oder Mauleseln zur Freiheit geht: ich erlebe die Ankunft doch nicht. Und ob die Vernunft alsdann 50 oder 500 Jahre nach meinem Tode dem Vaterlande ein Willkommen zuruft, das könnte mir todten Manne herzlich gleichgiltig sein, wenn ich mehr Egoist wäre, als ich es bin, und mein gutes armes Deutschland weniger liebte, als ich es thue; — so aber — —

Doch ich bin schon wieder in den Fehler verfallen, der mich zum Professor so ungeschickt macht: ich schweife von der Sache ab, um zu beweisen, daß ich bei der Sache

bleibe. In der mündlichen Unterhaltung passirt mir das nie, aber sehr häufig beim Schreiben. —

Die unsinnigste aller Titelgattungen ist offenbar die der Complimentstitel. Wir finden sie bei keinem Volke so ausgewachsen und verwachsen wie bei dem deutschen. Ich rechne zu diesen Complimentstiteln vor allen Dingen die Geborenheit der Menschen: Hochgeboren, Hochwohlgeboren, Hoch- und Wohlgeboren, Wohlgeboren, Edelgeboren, Hochedelgeboren, Wohledelgeboren. —

Jedes dieser Prädicate enthält einen Unsinn an und für sich, und einen Unsinn in der Anwendung. Ursprünglich sollten diese Prädicate wohl den Stand der Geburt ausdrücken; allein der Gebrauch hat diese ursprüngliche Bestimmung vernichtet, und seitdem der hochedelgeborne Sohn des Tabackskrämers — liegt darin der Unsinn nicht auf der Hand? — durch Geld oder Verdienste ein Hoch- und Wohlgeborner Baron, und der wohledelgeborne Schneider durch angemessene Protection zum hochwohlgebornen Edelmann werden kann; seitdem sind jene Prädicate mit dem Grundworte „geboren" nichts als eine Farce, deren man alle Ursache hat, sich zu schämen.

Zu den Complimentstiteln rechne ich ferner noch die Prädicate des erworbenen Amtes: Excellenz, Eminenz, Hochwürden, Hochehrwürden. Ich kann dabei nicht einsehen, warum ein Amt, das schon hinlänglich durch den Amtstitel bezeichnet wird, noch ein Prädicat haben soll, das da hinten nach schleift, wie die Schleppe eines Staatskleides auf schmutzigen Straßen. Außerdem sind jene Prädicate noch so unangemessen gewählt, daß sie ganz mit demselben Grunde auf Nachtwächter- und Chausseewärterposten angewendet werden können, wie auf Minister- und Superintendentenämter. Kann ein Nachtwächter nicht ein ganz excellenter Nachtwächter sein? und kann ein Chauf-

seewärter sich der Ehre nicht eben so würdig machen, wie ein Pastor? Die Prädicate sind nutzlos und unangemessen, warum soll man sich mit ihnen abquälen? Auch die Prädicate der Geburtswürden muß ich den Complimentstiteln anreihen, und mindestens als nutzlos bezeichnen. Kann es die Würde eines hohen Hauptes mehren, wenn ihr das Prädicat vorangeht? Um nichts mehr, als des Bürgermeisters Würde dadurch gesichert wird, wenn ich ihm eine Wohlgeborenheit vorsetze. — Dasselbe Verhältniß findet bei den Prädicaten, welche man Behörden und Corporationen beizulegen für gut findet: Hoch, Hochlöblich, Wohllöblich, Löblich, Hochpreislich, Verehrlich rc. Man scheint in dieser Beziehung auch gar nicht daran gedacht zu haben, daß man durch diese Prädicate ein kritisches Urtheil fällt, welches als vorgeschrieben aus demselben Grunde zu verwerfen, aus welchem das Lob da, wo der Tadel verboten ist, zur Infamie wird. —

Ich rechne zu den Complimentstitulaturen ferner alle sogenannten Anreden, Schlüsse und Unterschriften in Briefen: „Geehrter Herr!“ „Ew. Wohlgeboren“, „Verharren in Achtung als ergebenster.“ — Alle diese unglücklichen Wendungen enthalten eben so viele Lügen und sind um so verderblicher und unmoralischer, als sie den heillosen Satz sanctioniren: daß die schmeichelhafte Lüge eine erlaubte sei. Gott bewahre uns vor einer solchen Jesuitenmoral! Sie hat schon des Unheils genug gesät in der Welt, denn wer kann wissen, wieviel Antheil jene gleißnerische Briefform haben mag an der Heuchelei und Speichelleckerei unsers ganzen kriechenden Geschlechts, an dem Schmiegen und Ducken dessen, der nichts fordert, als sein gutes Recht, an den hündischen Geberden des bittenden Mannes, an den Wurmkrümmungen des Armen vor dem Reichen! Pfui der Schande! Schämen sollte man sich

bis in das Innerste des menschlichen Herzens hinein, daß 19. Jahrhunderte nach dem Erscheinen des Mannes, der die Welt Freiheit, Licht und Menschenwürde lehrte, noch nicht genug waren, die Menschheit aus dem Hundestalle zu locken! —

In Bezug auf die Complimentstitel nun muß ich mich für deren unbedingteste Abschaffung erklären. Man wird dagegen geltend machen, daß man bei der praktischen Ausführung eines solchen allerdings vernünftigen Grundsatzes bei Dem oder Jenem anstoßen könnte. Dies ist allerdings möglich; allein in Erwägung, daß alle diese Titulaturen durch ein positives Gesetz nicht geboten sind, ihre Unterlassung mithin kein Verstoß gegen ein Gesetz ist, also auch gesetzlich keine nachtheiligen Folgen haben kann, in Erwägung ferner, daß die Mehrzahl der Menschen, auch der in den höhern Ständen, die Vernunft am Ende doch schon zugänglich geworden, und Der oder Jener, bei dem man durch Weglassung des Titulaturkrams anstoßen könnte, nur ein Esel, die Meinung eines Esels aber einem vernünftigen Menschen sehr gleichgiltig sein kann, in Erwägung endlich, daß es sich hier nur um einen allgemeinen Grundsatz handelt, der für den seltenen Fall, daß ein vernünftiger Mensch von einem Esel eine Gnade erbitten muß, immerhin eine Ausnahme gestattet: aus diesen Gründen kann ich die Annahme des oben ausgesprochenen Grundsatzes ohne alle Rücksicht empfehlen, indem ich dabei auf mein eigenes Beispiel verweise, um zu zeigen, daß derselbe praktisch sehr leicht auszuführen ist. —

Ich habe seit einiger Zeit in meinen Zuschriften an Behörden und Privatpersonen alle Complimentstitel weggelassen, und man scheint die gute Absicht, die mich dabei geleitet, anerkannt zu haben; denn weit entfernt, daß die auf meine Zuschriften erfolgten Resolutionen durch Verweigerung des geforderten Rechts oder un-

gnädigen Abschlag meiner Gesuche oder directe Hindeutung irgend einer Mißbilligung meines Verfahrens enthielten, hatte ich vielmehr die Genugthuung, zu sehen, daß auch von Seiten der Antworterlasser alle die mir nach dem alten Zopfe zukommenden Complimentstitel verschmäht worden, und ich habe schon ein paar Briefe da liegen, in denen z. B. von keiner Wohlgeborenheit die Rede ist. Daß ich diese Briefe mit besonderer Auszeichnung aufbewahre, mag man mir glauben und wer mir in Zukunft eine große Freude machen will, der läßt in seinen Briefen an mich allen und jeden Titelkram weg. Einen Brief mit „Wohlgeboren" u. d. g. werde ich hinfort stets als ein Zeichen betrachten, daß der Briefsteller mich für einen Ochsen hält. Ich wäre es wirklich, wenn ich es nicht thäte. —

Wenn mir das nun alle vernünftige Menschen nachmachen, so bin ich überzeugt: in vier Wochen ist der ganze Zopf da, wohin er gehört — beim Teufel! —

Unter Standestiteln verstehe ich die zur Unterscheidung des Geburtsstandes dienenden Bezeichnungen, und rechne dahin: Kaiser, König, Prinz, Herzog, Fürst, Graf, Baron ꝛc. Auch das Wort „Herr" gehört hierher. — Der Radicalismus wird und muß sich — wie gegen den Stand der Geburt und die dadurch statuirte Geburtsungleichheit — auch gegen die Standestitel erklären weil er die Ungleichheit des Standes nicht von der Geburt, sondern nur von der Bildung und dem Verdienste bedingen lassen darf, also nur — wie weiter unten gezeigt wird — Amtstitel zugibt. Demgemäß war auch die französische Nation, nachdem sie sich in Folge der Revolution auf den radicalen Standpunkt erhoben hatte, und bei allen ihren socialen Fragen einzig und allein die Vernunft zur Entscheidung aufforderte, schnell entschlossen, den Untergang der Standestitel zu decretiren, und so fielen denn

auch alle Titel, die auf dem eingebildeten Verdienste der Geburt aufgebaut waren.

Ich habe mich nie enthalten können, in dem Siege über das Titelwesen stets ein Hauptverdienst der französischen Revolution zu sehen, nicht sowohl wegen der spätern Folgen, denn die waren bedauerlich genug, weil das Unkraut hinterher sofort wieder aufschoß, als vielmehr, weil er die Herrschaft der Vernunft in ihrer ganzen Herrlichkeit zeigte, und namentlich bewies, daß die Vernunft, indem sie über die wichtigsten Interessen der Gesellschaft sich Geltung verschafft, auch unwillkürlich die gerinsten durchdringt, und auf diese Weise die zum Gedeihen der Gesellschaft so nothwendige Harmonie ihrer Institutionen erzeugt. — Wenn man die Staatsverfassung als eine musikalische Composition betrachtet, so gibt es nur dann ein erfreuliches Concert, wenn das Naturrecht der Grundton und die Vernunft Leitton ist.

In Bezug auf die Standestitel die französische Revolution hier zum Muster nehmen zu wollen, möchte unpraktisch sein. Darum will ich nichts dagegen haben, daß man dem Sohne des Königs sein „Prinz", dem Edelmanne sein „von" und dem Manne mit ungeflicktem Rocke sein „Herr" läßt.

Noch toleranter bin ich in Rücksicht der Amtstitel, d. h. derjenigen Bezeichnungen, wodurch man die Verschiedenheit der durch Verdienst erworbenen Ämter und Würden ausdrückt. Diese Titel, denen die Vernunft nicht das Geringste anhaben kann, sind zur Unterscheidung der Personen auf Briefen und im Geschäftsumgange sogar nothwendig, und dies zwar in demselben Maße, in welchem die Complimentstitel nutzlos sind; sie, die Amtstitel, werden sogar ersprießlich, und ich finde es ganz natürlich, daß man amtsmäßig den König oder Herzog „Regent", den Vorstand des Ministeriums „Minister", den Leiter der

Regierung „Director“, den Vorsteher einer Stadt „Bürgermeister“, den Capitain „Hauptmann“ und den Seelsorger „Pfarrer“ nennt. Aber wohl verstanden, nur im Geschäftsumgange — wie man so sagt — im Dienste. Außer demselben ist alles Privatperson; es tritt eine völlige gesellschaftliche Gleichheit ein, und diese Gleichheit darf nicht gestört werden durch das fanatische Hinüberziehen der Amtswürde in den gesellschaftlichen Umgang. — Nichts zeigt mehr die Unreife eines Volkes für die Freiheit, als seine Unfähigkeit, die Amtswürde von der Person zu trennen. Der Deutsche ist darin wahrhaftig entsetzlich; er treibt jene Unfähigkeit bis ins Fabelhafte: denn er ist im Stande, sich mit seinem Nachbar beim Bierkruge zu prügeln und ihn dabei „Herr Stadtrath“ zu nennen. —

Ich war einmal in einem Städtchen bei Verwandten zum Besuche. Die so genannten Honoratioren des Orts kamen auf der gemeinschaftlichen Kegelbahn zum Kegelspiel zusammen. Die resp. Frauen saßen dabei und strickten. Dort lernte ich die Herrschaften kennen; aber keinen einzigen nach seinem Namen; denn ich hörte während des ganzen Zusammenseins keine andere Anrede, als: „Herr Amtsactuar!“ „Herr Doctor!“ „Herr Amtmann!“ „Herr Amtsadvocat!“ „Herr Apotheker!“ „Herr Organist!“ „Herr Schulmeister!“ „Herr Controleur!“ „Herr Amtsschreiber!“ „Frau Amtsadvocatin!“ „Frau Apothekerin!“ 2c. Bis zur Rührung lächerlich waren mir dabei Ausrufe, wie folgende: „Der Herr Schulmeister schiebt Honneur!“ — „Sandhase, Herr Amtsadvocat!“ — „Herr Apotheker, alle Neun!“ — „Junge, wieviel hat der Herr Superintendent geschoben?“ — „Alle Wetter, Frau Controleurin, Ihr Mann schiebt heute eine Gans in die Wirthschaft.“ —

Kann es auf dem weiten Rund der Erde etwas Lächerlicheres und Abgeschmackteres geben? — Ich glaube nicht. —

Es wird wohl kaum noch nöthig sein, auf den grenzenlosen Unsinn hinzuweisen, der darin besteht, daß man den Ehefrauen die Amtstitel ihrer Männer beilegt. Ist irgend etwas geeignet, der Amtswürde des Mannes ein Ridicule anzuhängen, so ist es dieser einfältige Gebrauch. Der Unsinn, der darin liegt, die Frau eines Gerichtspräsidenten „Frau Gerichtspräsidentin", die Frau eines Generals „Frau Generalin", die Frau eines Pastors „Frau Pastorin" zu nennen, liegt aber auch so klar am Tage, daß es gewiß nichts als der Erwähnuug desselben bedarf, um diese absurde Mode ohne weitere Umstände in die Rumpelkammer zu werfen. —

Ehefrauen führen die Namen ihrer Männer und zu näherer Bezeichnung noch ihren Vornamen oder Geburtsnamen. Ist dies noch nicht hinreichend, um einer möglichen Verwechslung vorzubeugen, nun so bezeichne man sie noch als die Gattin oder Tochter des und des, mit dem und dem Amte bekleideten Mannes; aber man lege ihr nicht einen Amtstitel bei, der ihr um so weniger zukommt, da sie mit dem entsprechenden Amte nicht das Geringste zu schaffen haben darf. Es ist schon traurig genug, daß in der That viele Ämter des Mannes von dem Pantoffel ihrer Frauen verwaltet werden; aber eine solche constitutionswidrige Pantoffelherrschaft auch noch durch ein öffentliches Symbol der Huldigung, die Titulatur, anzuerkennen: das ist doch wahrhaftig — um es glimpflich auszudrücken — der Narrheiten größte! —

Wenn ich mich nun — alles bisher Gesagte zusammen gefaßt, für die völlige Aufrechterhaltung der Amtstitel (im Amtsgebrauche und auf Briefen) und für die Duldung der Geburtstitel erklärt, dagegen aber für die gänzliche Vernichtung der Complimentstitel ausgesprochen: so bleibt mir nur noch übrig, zu zeigen, wie ich nach dem

allen den Brief, das Hauptmagazin des Titelkrams, eingerichtet wissen will:

Jeder Brief von irgend geschäftlichem Charakter*) enthalte links oben die Adresse, (gleichlautend mit der auf dem Couvert) rechts oben das Datum. Es bleibe links ein Rand, damit der Empfänger darauf den Inhalt des Briefes und den Inhalt seiner Antwort im Auszuge bemerken kann. — Der Brief fange ohne alle Umstände und Einleitung mit der Sache an, und bringe durch Formelwesen den Lesenden nicht um seine Zeit. Die Sprache des Briefes sei höflich, aber nicht demüthig; alle Complimentstitel und Phrasen werden vermieden. — Ist man mit dem Vortrage des eigentlichen Anliegens zu Ende, so mache man ein Punktum, und schreibe rechts unter das Ende weiter nichts, als seinen Namen und Charakter. —

Man wird mir gestehen müssen, daß die Kunst des Briefformens dadurch außerordentlich vereinfacht ist. Man hat außer der eben mitgetheilten kurzen Anweisung nichts zu merken, als den Inhalt der Adresse. Aber wie einfach ist auch diese. Sie enthält nichts, als Amtstitel**) Geburtstitel, Namen und Wohnort des Adressaten; an Behörden und Corporationen nichts, als den Namen und Standort derselben; an Frauenzimmer wie schon oben erklärt.

Beispiele:

1) Dem Könige von N. in N.***)
2) Dem Prinzen von N. in N.

---

*) Denn es versteht sich wohl von selbst, daß in freundschaftlichen oder gar Liebesbriefen von äußerer Einrichtung eben so wenig die Rede ist, als von Titeln

**) Hat Adressat keinen Amtstitel und der bloße Namen genügt zur richtigen Bezeichnung nicht, so setze man hinter den Namen noch den Charakter oder das Gewerbe.

***) Der Franzose adressirt an seinen König nicht anders, als: Au Roi (dem Könige) à Paris.

3) Dem Minister des Innern, Herrn Grafen v. N. in N.
4) Dem Advocaten, Herrn N. in N.
5) Herrn von N. in N.
6) Herrn N., Schauspieler in N.
7) An das Königliche*) Ministerium des Krieges in N.
8) An das Oberlandesgericht in N.
9) An den Magistrat der Stadt N.
10) An die Direction der N.schen Eisenbahngesellschaft in N.
11) An die Redaction der N.schen Zeitung in N.
12) An die Frau Gräfin von N., geb. von N., in N.
13) An Frau von N., geb. N., Gattin des Gerichtspräsidenten von N. in N.
14) An Frau Amalie N., geb. N., Gattin des Schriftstellers N. in N.
15) An Fräulein Josephine von N., Tochter des Staatsraths von N. in N.
16) An Fräulein Auguste N. in N.

Ich hoffe, man wird mit meinem Titulatur-Lexicon weit, weit weniger Mühe haben, als der bewußte Sattlermeister mit dem seinigen. Mit derselben Zuversicht hoffe ich auch, daß die Personen, an die man nach meinen Vorschlägen schreibt, weder an ihrer Ehre, noch an ihrer Würde das Geringste einbüßen werden. und darum endlich hoffe ich, daß ich für die Zeit und Mühe, die ich auf diesen Artikel verwendet, dadurch werde entschädigt werden, daß zwei oder drei Menschen den Entschluß fassen, meinem Beispiele zu folgen. — Ist dies der Fall, dann werde ich frohen Herzens ausrufen: Siehe da, ein großer Lohn für eine kleine Arbeit! —

*) Ins Ausland zu sendende Briefe müssen noch die Bezeichnung des Landes führen, z. B. Königlich Sächsische Ministerium.

Archiv der Zeitgeschichte.

Deutschland.

— Die deutsche Bundesversammlung hält Ferien! —

Man ist im Lande Hannover an Sonderbarkeit aller Art so gewöhnt, daß selbst folgende entsetzliche Geschichte die biedern Hannoveraner in ihrem Mittagsschlafe nicht gestört hat. Ein so genannter Forstjunker hatte einigen armen Holzberechtigten ihr so genanntes Reihefeuerholz gestrichen. Er hatte so eine Art Censur ausgeübt, d. h. mit einem Federstrich das Eigenthum vernichtet. Wenn es nun auch im lieben deutschen Vaterlande Sitte ist, daß gegen die obrigkeitliche Vernichtung des geistigen Eigenthums kein Rechtsweg offen steht, dies geistige Eigenthum vielmehr der Willkür anheim gegeben ist: so wird doch zur Zeit noch erlaubt, bei Beeinträchtigung des materiellen Eigenthums den Rechtsweg zu betreten, und einige Bündel Reisholz wiegen in der Schale der deutschen Gerechtigkeitsgöttin weit mehr, als ein ganzer Band der unsterblichsten Gedanken. — Genug, die Reihefeuerholz-Beeinträchtigten nahmen einen Advokaten an, und dieser mußte den besitzstörenden Forstjunker belangen. Da dessen ganzes Verfahren so überaus willkürlich war, und ein liberales Herz nichts so sehr empört, wie Willkür, so flossen in die Klageschrift des Advokaten einige Worte ein,

die ihm sein wallendes Blut dictirt hatte. Man erschrecke nur nicht! es war dabei keineswegs die Rede von „Barbar", „Schurke", „Canaille", oder dergleichen, sondern blos von „Gesetzunkunde", eigner „Machtvollkommenheit" und dergleichen sanften Wahrheiten. — Doch was thut der biedere Forstjunker? Er belangt den Advokaten als Criminalverbrecher (!) wegen Verletzung der Amtsehre (?) und das Gericht entschließt sich, den Advokaten zu einigen Wochen Gefängniß zu verurtheilen. — Möchte die Weisheit der Herren Richter nicht einmal eine kleine Reise über den Kanal riskiren, um sich zu überzeugen, welche Redefreiheit einem Anwalte zusteht? Ich bitte sie dabei aber dringend, ihre Injurienbegriffe zu Hause zu lassen, denn sie laufen sonst sammt und sonders Gefahr. —

— Die liberale Königsberger Zeitung sagt am Schluß einer größern Beurtheilung der Rede des Herrn Eichhorn in Bonn: „Möge man endlich wenigstens von unserer Seite dahin kommen, bei allem Eifer gegen die feindlichen Ideen die Charaktere zu achten, wo sie wirklich zu achten sind. Mögen wir selbst durch die Schmähungen unserer Gegner uns in dieser Gerechtigkeit nicht irre machen lassen. Freilich thun sie Unrecht, unsere liberale Tagespresse immer als unbedeutende Klatschschwester, als böswillige Lügnerin zu verschreien; denn wie viel absichtliche Wahrheits-Entstellungen hat man ihr nachgewiesen, und welches, selbststreng wissenschaftliche Geschichtswerk enthielte nicht Irrthümer? Freilich beweist Schimpfen eine geringe Bildung, und Schimpfen im Gefühle, durch die Censur vor Erwiderungen gesichert zu sein, geringes Ehrgefühl. Aber wenn man bedenkt, daß sie ihren Ärger über die neue Zeit an den Zeitungen auslassen müssen, weil sie ihn an der Zeit selbst nicht auslassen können, daß sie die Sprache der liberalen Zeitungen für die alleinige Ursache dieser neuen Zeit ansehen, während sie doch deren Folge

ist: so fühlt man sich eher zum Mitleid, als zum Ärger bewegt." — Wahre und bemerkenswerthe Worte! —

— Die deutsche Bundesversammlung hat verordnet, daß die in Betreff der Universitäten erlassenen gemeinsamen „Maßregeln" — welche bekanntlich in einschränkenden und verbietenden Bestimmungen über die akademischen Verbindungen und sonstigen Freiheiten bestehen — auf fernere sechs Jahre in Kraft bleiben sollen. — Warum hat man nicht lieber gesagt: auf unbestimmte Zeit, wie bei den Karlsbader Censurbeschlüssen? es wäre ein Mundaufthun gewesen, und man hätte hernach, grad, wie bei den Karlsbader Censurbeschlüssen, für einige Zeiten Geschäftsruhe gehabt. —

— Die griechische Revolution soll am Münchener Hofe einen sehr betrübenden Eindruck gemacht haben. Ich kann gar nicht begreifen, warum? Baiern ist, denk' ich, ein constitutioneller Staat, und so sollte ich meinen, das constitutionelle Baiern incl. constitutioneller König, hätte über diesen Beweis von Sympathie zwischen dem griechischen und baierschen Reiche jubeln und ein Tedeum anstimmen müssen. — Man wird mit seinem einfachen Menschenverstande aus der Politik gar nicht mehr klug! —

— Die Ausweisungen Deutscher aus Deutschland mehren sich auf eine auffallende Weise. — Und trägt denn der Deutsche die Schuld, daß er häufig in der Lage ist, bei dem kleinsten Spaziergange über Feld Ausländer zu werden?

— — — Dem wackern Schriftsteller M. Honek (M. Cohen) aus Hannover, welcher sich im Bade Baden-Baden (Großherzogthum Baden) aufhielt, und einige freisinnige Berichte über die dortigen Verhältnisse, namentlich das Spiel, für die Kölnische Zeitung schrieb, ist eben deswegen durch Ministerial-Rescript aufgegeben worden, das Großherzogthum binnen 3 Tagen zu verlassen. — Warum binnen

3 Tagen? Um das Großherzogthum Baden zu verlassen, braucht man (besonders wenn man den Weg nach Westen oder Osten nimmt) kaum 12 Stunden. — Merkwürdig bleibt es dabei wieder, daß Honek's Correspondenzen in der Kölnischen Zeitung, welche ihm als Verbrechen angerechnet worden, die preußische Censur passirt haben. Und doch verwiesen? Und doch? — — Wenn man die Geschichte der Ausweisungen deutscher Schriftsteller aus den deutschen Vaterländern während des Jahres 1843, des Jubeljahrs der tausendjährigen Einheit Deutschlands, zusammen faßt, so gibt das einen über 20 Bogen starken Band.

— Es war in einigen Zeitungsartikeln die Rede von einer Vertauschung des Herzogsthums Holstein. Dagegen haben sich nun die Holsteiner keck erhoben, und gesagt: sie ließen sich nicht vertauschen; denn sie hätten eine viel zu große Ehrfurcht vor der Legitimität, als daß sie je einen andern Herrscher anerkennen würden, als ihren angeborenen. —

— Wenn ich irgendwo in Deutschland nur einen kleinen Funken von Vernunft glimmen sehe, so erfaßt mich auf der Stelle die sanguinische Hoffnung: es könnte einmal in Deutschland die Vernunft zum Regiment kommen; und in dieser Hoffnung möchte ich gleich ein Jubelgeschrei ausstoßen, als ob das liebe Vaterland schon mitten im Himmel läge. Nur nach dieser Vorausschickung wird man es begreiflich finden, daß meine Freude ordentlich kindisch war, als ich in der Aachn. Ztg. las, daß die Direction des katholischen Gymnasiums in Glogau für die dasselbe besuchenden Schüler isralitischer und lutherischer Confession besondere Religionslehrer angestellt hat. — Rationelle Menschen, zu denen zu gehören auch ich mir schmeichele, werden nun fragen: Na, wo steckt denn da die große Vernunft? Vernunft wäre nur dann in jener Thatsache

zu erspähen, wenn das Gymnasium als ein Lehrinstitut sich um die Religion, die sich doch nimmer mehr lehren, sondern nur fühlen läßt, gar nicht bekümmerte, und dieselbe daher den Erziehern der Schüler oder ihrem eigenen Herzen überließe. — Das ist zwar wahr; denn die Religion, die sich lernen läßt, ist in Wahrheit nicht Religion, sondern die Religionsform. Aber jene obige Thatsache ist denn doch ein Beweis von Toleranz. —

— Zu Ulm ist im „Deutschen Hause“ ein Saal eingerichtet worden, um die Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens zu probiren. Wenn sich das deutsche Haus davon nicht umkehrt, so wird man die Überzeugung haben, daß das offene Recht kein undeutsches Wesen ist, und es demnächst wohl auch im deutschen Lande wieder zu Hause sein lassen. —

— Vor einiger Zeit war in allen Orten von Öffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen die Rede. Jetzt ist's wieder überall still davon. Nur Breslau will noch öffentlich sein; es ist aber auf Hindernisse gestoßen. Und wenn der Deutsche auf ein Hinderniß stößt, so weiß man wie's geht: Ich habe einmal einen Menschen gekannt, der mußte höchst nöthig von Potsdam nach Berlin gehen. Es sind vier Meilen. Als er in Steglitz ankam, eine Meile von Berlin, da stieß er auf ein Hinderniß: die Berliner Garnison manöverirte, und die Chaussee war mit Batterien versperrt. Vor einer halben Stunde war an kein Durchkommen zu denken. — Was that nun mein Mann? Wartete er die halbe Stunde? Nein. Machte er sich einen Umweg über das Feld? Nein. Er zog wohl gar ein Geschütz bei Seite? Gott bewahre! — Er kehrte um, und ging wieder nach Potsdam zurück! —

— Aus Westpreußen klagt man über den Mangel an katholischen Geistlichen. —

— Die Studirenden der Berliner Universität hatten die Stiftung eines Lesevereins beabsichtigt. Derselbe ist jedoch verboten worden. Ein Anschlag im Universitätsgebäude, unterzeichnet von dem Rector und dem Senate der Universität, enthält darüber Folgendes: „In Beziehung auf den seit Anfang des Augusts unter den hiesigen Studirenden bestehenden Leseverein sind gegenwärtig Gegenstände zur Kenntniß der vorgesetzten Behörde gekommen, die mit Rücksicht auf die bestehende Gesetzgebung die gegründete Besorgniß erwecken, die Theilnehmer des Vereins möchten in weiterer Verfolgung die Zwecke desselben sich unbewußt und ohne eine Verletzung der Gesetze zu beabsichtigen, der Gefahr aussetzen, zu einer Untersuchung gezogen zu werden. Einer solchen Gefahr zeitig vorzubeugen, ist die Pflicht der akademischen Obrigkeit. Das hohe vorgesetzte Ministerium hat deshalb, in Übereinstimmung mit dem unterzeichneten Rector und Senat, die sofortige Auflösung des Vereins bei Vermeidung der für geheime Verbindungen angedrohten Strafen angeordnet: Indem wir unsern Herren Commilitonen dies zur Kenntniß bringen, halten wir uns überzeugt, daß Sie in dieser Maßregel vertrauensvoll nur eine pflichtmäßige Fürsorge der akademischen Behörde für das wahre Wohl der ihr anvertrauten studirenden Jugend anerkennen werden.“ — I, wer sollte denn diese Fürsorge nicht erkennen? Ist es doch auch bloße väterliche Fürsorge, daß man den Kindern den Gebrauch des Messers und der Gabel verbietet, und ihnen das Fleisch vorschneidet, damit nicht einmal eines der Kleinen sich sticht! —

— Es ist nicht wahr, daß der Apfel nicht weit vom Stamme fällt. „Zu einer gut eingerichteten Rechtspflege gehören wohl eingerichtete Schwurgerichte, besonders in peinlichen Fällen und, was damit zusammen hängt, Öffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen. Denn wo

man bei verschlossenen Thüren Recht spricht, da ist großer Verdacht, daß es nicht mit rechten Dingen zugeht. — Dies schrieb der berühmte W. T. Krug. Sein Sohn, der sächsische Appellationsrath Krug, unternimmt eine Reise, um die Vorzüge des Inquisitionsprozesses aufzusuchen.

— In die Stelle des zurück getretenen Stadtdirectors Rumann ist der Syndicus Evers erwählt, dessen Wahl aber von dem Könige nur unter der Bedingung bestätigt worden, daß die Stadt ihr wohl erworbenes Recht auf die Ausübung der Polizei der Regierung abtrete. Die Stadt hat diese Bedingung — erfüllt. — Die städtische Ausübung der Polizei ist eine so nothwendige Bürgschaft für die Freiheit der Einwohner, daß sich in früheren Zeiten die Bürgerschaften dies Recht von der Staatsgewalt mit schwerem Gelde erkauften. Heuer treibt man damit einen schlechten Tauschhandel. Man gibt die Perle hin für die Perlmuschel. — In Dresden aber hat man's noch witziger gemacht. Dort gab die Bürgerschaft ihr Polizeirecht — gratis hin, weil's ihr ein bischen theuer wurde. Grad wie jener arme Teufel, der sich aus Hunger als Verbrecher denuncirte, blos um im Gefängnisse zu essen zu bekommen.

— Dr. F. Dingelstedt, erst liberaler Dichter, dann königlich würtembergischer Hofvorleser, ist jetzt vom Könige von Würtemberg zum Hofrath und Bibliothekar bei der königlichen Handbibliothek ernannt worden. — Dem bekannten Werke: „der cosmopolitische Nachtwächter“ von Dr. F. Dingelstedt ist die Aufnahme in diese Handbibliothek von dem neuen Bibliothekar verweigert worden, indem derselbe jenes Werk für eine „Jugendverirrung“ des Verfassers erklärt. —

— Der Königsberger Censor hatte der Königsberger Zeitung einige Stellen aus Lessing's Werken gestrichen.

Die desfalsige Beschwerde beim Obercensurgerichte wurde von demselben — zurück gewiesen. — Na, habe ich's nicht immer gesagt, daß Lessing, Schiller, Göthe 2c. heut zu Tage ihre besten Werke nicht hätten schreiben dürfen? Und dabei behaupten die Censurfreunde noch: dem wahren Genie würden von der Censur keine Schranken gesetzt, und die Literatur litte nicht unter dem Röthel des Censors! — Das ist auch wieder eine Sache, bei der man weinen könnte, wenn sie nicht so verflucht lächerlich wäre. —

— Der Schiffer Vogel von Bamberg, dessen Schiff der König Ludwig von Baiern bei seiner Anwesenheit in Nürnberg auf dem Ludwigs-Kanal betreten hatte, wollte dieses Schiff zum Andenken an jenes Ereigniß taufen lassen und ihm den Namen „Ludwig der Große" beilegen. Der König bewilligte die Taufe, verordnete aber den Namen „Ludwig der Teutsche". — Als die Taufceremonie durch den Geistlichen vor sich gehen sollte, entdeckte man, daß das Schiff kein neues, sondern nur ein neuangestrichenes sei, und daß es ferner bereits den Namen von des Schiffers Gattin: Kunigunde, oder Margarethe oder Gertrude getragen. Dies bestimmte den Geistlichen, die Taufe abzulehnen, weil er mit den Wiedertäufern nichts zu thun habe, und es eine Profanation sein würde, ein Schiff, das den Namen einer Schifferfrau getragen, mit dem Namen eines Königs zu beehren.

— Der Bürger-Schützen-Verein zu Meurs hat die Juden emancipirt. Nach seinen neuen Statuten kann jeder Jude König werden, natürlich nur Schützenkönig. Bethlehem war eine kleine Stadt; aber es gingen große Dinge aus ihr hervor. —

— Die Universität Göttingen geräth sichtlich in Verfall. Es ist eine alte Wahrheit; ich weiß aber nicht

ob sie schon Jemand ausgesprochen: Wo die Freiheit keine Wurzel hat, kann die Wissenschaft nicht blühen. —

— Die Erbitterung der Holsteiner gegen die Dänen wird zusehends größer, namentlich beim Militär, wo sich die deutschen Holsteiner unter dänisches Commando beugen sollen. Eine Folge jener Erbitterung ist nachstehender Vorfall: Auf dem Marsche nach Lüneburg trat ein Mann aus einer Dragonerschwadron eines Bedürfnisses wegen bei Seite. Ein junger Lieutenant bemerkt dies, zieht blank und fuchtelt den Dragoner durch. Entrüstet über dies eigenmächtige Verfahren, ritten einige der übrigen Dragoner auf den Lieutenant ein und hieben ihn nieder. —

— Die in Sachsen erscheinende „Ameise“ ein Blatt, so fleißig und rührig, wie seine Pathe, schreibt: „Wenn Jemand eine Concession auch nur zu einem Bierschank besitzt, so kann ihm dieselbe ohne Rechtsgrund nicht entzogen werden, Concessionen zu Zeitschriften werden aber den Eigenthümern willkürlich entzogen, ohne daß man nur anzuführen für nöthig hält, warum und weshalb, was oft auch gar nicht angegeben werden könnte. — Das literarische Eigenthum ist nur unter Privaten gesetzlich bestimmt; die Regierung kann es noch ohne Umstände vernichten.“ — Ei liebe Ameise, dafür haben wir auch das Glück, Deutsche zu sein. Aber beruhige Dich, in hundert Jahren ist das vielleicht anders.

— Die Mannh. Abdztg. erzählt folgende Geschichte: Vor einigen Wochen zog die Witwe eines ehemaligen Beamten der Saline Wimpfen nach St.... Bezirksamte Neudenau, zu ihrer ehemaligen Magd, welche ihr viele Jahre treu gedient, und sich in Stein verehlicht hatte, um daselbst ihre Tage zu beschließen, und in Ermangelung ehelicher Leibeserben ihrer ehemaligen treuen Dienerin ihr Vermögen ganz oder theilweise zu überlassen. Vor 8 Tagen starb sie, und hört! hört! der katholische Pfarrer St....

in Stein wies den Ehemann der Pfleggeberin, der den Todesfall behufs der Beerdigung vorschriftmäßig dem Pfarrer anzeigte, mit der Donnerrede zum Zimmer hinaus: „Seid Ihr ein Christ, daß Ihr diese Protestantin in Euer Haus aufgenommen?“ und weigerte sich standhaft der Beerdigung. —

— Es ist wieder von einer Versammlung der „ständischen Ausschüsse“ die Rede.

— Die M. A. Z. berichtet, daß der Universitätsrichter bei Auflösung des Berliner Lesevereins auf die Einrede der Vereinsglieder: daß ihrem Vereine kein gesetzliches Hinderniß entgegen stehe, die Äußerung gethan: Die Polizei kann sich nicht an die Gesetze binden! — Diese Äußerung ist vor mehren Zeugen gethan worden, die bereit sind, dieselbe gerichtlich zu bekräftigen.

— Dem Buchhändler G. Wigand und dem Buchdrucker Ries zu Leipzig, welche wegen preßpolizeiwidrigen Druckes, Verlages und Vertriebes eines Buches, dessen Titel ich nicht nennen darf, zu sechs wöchentlicher Gefängnißstrafe verurtheilt worden waren, ist ihr Gesuch um Umwandlung derselben in die gesetzlich entsprechende Geldstrafe abgeschlagen worden, und das ausgesprochene Urtheil ist an ihnen im Laufe der letzten Monate vollstreckt worden. Graf Hohenthal Püchau, Mitglied der ersten Kammer der Ständeversammlung, ist in Folge von wörtlichen und thätlichen Beleidigungen, welche er sich gegen den Advocaten Dr. Mothes zu Leipzig hat zu Schulden kommen lassen, in letzter Instanz zu zwei monatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt worden; Se. Maj. der König hat jedoch geruht, diese Strafe aus Gnaden in Festungsarrest von zwei Wochen und in eine nebenbei zu bezahlende Geldstrafe von hundert Thalern zu verwandeln. (S. Vaterl. Bl.)

— Der Buchhändler Carstens hatte eine mit Cen-

fur gedruckte Brochüre (Eckensteherwitze) verlegt. Die Brochüre mißfiel dem hohen Rathe, und deshalb brachte man nicht nur den Verleger zu einer dreitägigen Haft, sondern man ließ auch dessen Sohn, denn man für den Verfasser hielt, arretiren und in ein enges Gefängniß stecken. Der Beklagenswerthe sitzt nun schon vier Wochen seiner Freiheit beraubt. Und doch heißt es §. 7. der Bundesgesetzgebung vom 20. September 1819: Verfasser, Verleger und Drucker der mit Censur gedruckten Schriften sind von aller Verantwortung gegen den Staat frei.“ —

— Jetzt haben die Freunde der Öffentlichkeit den rechten Punkt erfaßt, um das deutsche Volk dafür zu gewinnen. Sie weisen nach, daß die Öffentlichkeit des Rechtsverfahrens vielweniger kostet, als der Inquisitionsprozeß, und nun ist's um diesen geschehen, oder ich will an der Unfehlbarkeit des deutschen Magens verzweifeln! —

— Die preußischen Landwehrmänner sollen zufolge mehrer Zeitungsnachrichten in Zukunft von ihren Vorgesetzten mit dem **vertraulichen** „Du“ angeredet werden. Der Accent ist dabei mehrmals auf das „vertraulich“ gelegt. Daraus würde folgen, daß auch die Wehrmänner ihre Vorgesetzten mit dem vertraulichen „Du“ anreden werden, denn die Vertraulichkeit kann ihrer Natur nach nie einseitig, sie muß stets gegenseitig sein. A. kann nicht vertraulich mit B. umgehen, wenn B. nicht vertraulich mit A. ist. Das einseitige „Du“ ist nicht das „vertrauliche,“ sondern das „herablassende,“ und dies bei der Landwehr einzuführen, möchte denn doch seine Sonderbarkeiten haben, wenn man bedenkt, daß oft ein Frabrikherr Wehrmann ist, während sein Schreiber oder Buchhalter den Unterofffizier oder gar den Lieutenant macht. Der Lieutenant würde sich während der 14 tägigen Übung

mit dem „Du“ schon zu revanchiren wissen für die Rüffel, die der Schreiber während des übrigen Jahres bekommen.

— In Berlin hat man am 18. Oktober die Schlacht bei Leipzig mit Mahlzeit und Hurrah gefeiert. Hurrah ist ursprünglich ein russisches Wort, und heißt zu deutsch:

„Nur die Hoffnung laßt nicht sinken!“

— Hr. von Schelling ist in seiner polizeilichen Widerlegung der wissenschaftlichen Angriffe des Dr. Paulus in Heidelberg so weit gegangen, bei der badenschen Regierung ein Criminalverfahren gegen Paulus zu beantragen. I, warum nicht gleich eine scharfrichterliche Execution: Hängen, Köpfen, Rädern, Viertheilen; es ist an Todesstrafarten in Deutschland kein Mangel. — Wie zu erwarten, ist Herr v. Schelling mit seinem unsinnigen Ansinnen abgefahren. —

— Der 13 jährige Sohn eines vornehmen Arztes in Wien Freiherr von T... hat, von der Jagd heimkehrend, einen armen Landmann todt geschossen, weil dieser mit seinem schwerbeladenen Karren dem Herrn Junker nicht ausweichen wollte. Der hochadelige Mörder ist nicht arretirt worden, sondern andern Tags munter und fröhlich von neuem auf die Jagd gezogen. —

— Nachstehende Geschichte, so sich zugetragen auf dem „freien deutschen Rhein,“ würde ich in der Rubrik Charivari erzählen, wenn sie nur irgend wo anders hätte passiren können, als in Deutschland. Ein Geistlicher tritt auf dem Verdecke eines Kölnischen Dampfschiffes aus Versehen einen Prinz S. *) auf den Fuß, und bittet, — wie das unter gebildeten Leuten üblich ist, — um Entschuldigung.

---

*) Warum spediren denn die Zeitungen nicht den vollen Namen dieses biedern Prinzen?

Prinz S., wahrscheinlich sehr belesen im Titulaturlexicon, denkt, da ihm das Prädicat „durchlauchtig" zukomme, gebühre ihm auch eine Bitte um Verzeihung, und ist so naiv, dieselbe von dem Geistlichen zu fordern. Dieser meint, Entschuldigung sei genug. Se. Durchlaucht Prinz S. aber besteht durchaus auf Verzeihung. — Entschuldigung — Verzeihung — Entschuldigung — Verzeihung: darum dreht sich der edle Wettstreit eine Viertelstunde lang. Endlich beschließt Se. Durchlaucht Prinz S. die Streitfrage par force zu entscheiden. Er befiehlt dem Conducteur, einem Deutschen, den Geistlichen vom Schiffe zu entfernen. Der Conducteur, ein Deutscher, gehorcht, und setzt den Geistlichen auf der nächsten Station mit Gewalt ans Land. — Schade, daß es am Rhein keine weit entlegenen wüsten Inseln gibt; Se. Durchlaucht Prinz S. hätten sich alsdann noch eine größere Genugthuung verschaffen können; und welche Freude für das lesende Deutschland, wenn es nächste Ostermesse im Kataloge geheißen hätte: „Robinson auf durchlauchtigsten Befehl, Erzählung der Schicksale eines deutschen Landpfarrers, welcher das Unglück hatte, einen Prinzen auf den Fuß zu treten. 8. Eleg. broch. Preis 1 Thlr." —

Die Frankfurt-am-Mainer lassen in ihrer sog. freien Stadt Karl dem Großen ein Denkmal setzen. Der wackere Kaiser, dem diese Nachricht im Elysium zukam, ist sehr entrüstet darüber, und soll ausgerufen haben: „Ihr Duckmäuser, könnt ihr das schöne Geld nicht besser anwenden? gibt es keine Armen mehr in meinem großen fränkischen Reiche? O, wenn ich nur nicht schon seit 1000 Jahren todt wäre, ich wollte euch bedenkmalen!" — Man sollte es nicht glauben, daß ein Geist so furchtbar drohen kann. — — Die A. A. Z. schreibt, daß die Statue Karls des Großen in Frankfurt a. M. auf die Mainbrücke zu stehen kommen solle, und fährt dann fort: „von sehr Vie-

len wird jedoch mit Recht gewünscht, daß dieselbe dem Römer *) gegenüber aufgestellt werde, statt der dort befindlichen geschmacklosen „Gerechtigkeit," an deren Ausbesserung jetzt gearbeitet wird." — Witz! Witz! in der Augsburger Allgemeinen! Herolde blas't! ein Witz in der Augsburger Allgemeinen! — Doch, bei Lichte betrachtet, was ist Besonderes dabei? Ging nicht Saul aus, um seines Vaters Esel zu suchen und fand ein Königreich? Warum sollte man in der Augsburger Allgemeinen nicht auch einmal einen Witz finden? —

— In München ist vom Könige von Baiern der Grundstein zu einem „Siegesthore" gelegt worden, das der siegreichen baierschen Armee gewidmet ist, und die Garnison soll jedesmal durch dieses Thor zum Manövriren ausrücken. — So gäbe es denn also jetzt in Baiern eine deutsche Walhalle, eine baiersche Ruhmeshalle für blos baierschen Ruhm, ein Siegesthor und einen Michelsberg! —

München 12. Oktober. Das Publicum bemerkt, daß der König sehr heiter und gesund aussah.

(A. A. Z.)

— Bei seiner Anwesenheit in Düsseldorf hat Hoffmann von Fallersleben den Bewohnern ein sehr vergnügtes Antlitz gezeigt.

— Das Stadtamt von Karlsruhe hat eine Belohnung von 100 Ducaten Demjenigen zugesichert, der binnen 10 Tagen Beweise liefert, daß der Angriff auf das von Habersche Haus in Folge eines Complots statt gefunden, und die dabei betheiligten Personen überführt. Verschweigung des Namens wird jedoch nicht zugesichert. — Nun das Letztere ist vernünftig in der Ausschreibung.

---

*) Das Frankfurter Raths- und Polizeihaus.

— Die spanische Tänzerin Señora Loba Montez in Berlin ist gerichtlich zu mehrjähriger Festungsstrafe verurtheilt worden, weil sie einen Gensd'armen, der sie abhalten wollte, bei der großen Parade im Gefolge des Königs zu reiten, mit der Reitgerte geschlagen, die desfalsige Gerichtsvorladung zerrissen und dem Gerichtsdiener ins Gesicht geworfen hatte. —

Großbrittannien.

— Lord Braugham hat unter dem Titel „Briefe über Gefängnißreform an Sir James Graham" *) eine kleine Brochüre herausgegeben, in welcher die Wahrheit wenig überzuckert ist. Die A. A. Z. selbst bemerkt dabei: In gewissen Ländern des Continents würde der unbedeutendste Subalternbeamte die Würde des Staats in sich verletzt glauben, wenn er hören müßte, was in England den ersten Staatsmännern in der öffentlichen Presse gesagt wird. — Ja, das ist — Gott sei es geklagt, — wahr. Der deutsche Rector hält seine ganze Gymnasialwürde für vernichtet, wenn der Subrector sich ihm mit einem „ergebensten" statt einem „gehorsamsten Diener" empfiehlt. Dem Deutschen sitzt die Würde stets in der Perücke, statt im Kopfe, im Magen, statt in der Seele, auf der Zunge, statt im Geiste, im Worte, statt in der That. Das muß anders werden, und ich will nicht müde werden, dafür zu wirken. Ich will mich's sogar ein paar Monate oder ein paar Jahre Festung kosten lassen; aber anders werden muß es. Es ist nichts mit der Preßfreiheit und ihrem Segen, wenn dem

*) Staatssecretär des Innern.

LOCOMOTIVE.

Monatsschrift

für

den deutschen Michel

von

Held.

Monat December 1843

Halle, 1843.
Selbstverlag.

Deutsch und verständlich
für
Vernunft, Freiheit und Recht!

Obercensurgerichtliche Entscheidung.

Ein Segen, welchen die Einsetzung des Obercensurgerichts in ihrem Gefolge hat, ist noch immer viel zu wenig gewürdigt worden, vermuthlich, weil dieser Segen nur ein relativer ist. Ich verstehe unter jenem Segen das Licht, welches die obercensurgerichtlichen Erkenntnisse in die Werkstatt der Censur werfen. Jene Erkenntnisse liefern immer ein gut Theil Documente zur Charakteristik der deutschen Censur, und nur von diesem Gesichtspunkte aus möge man mein Verfahren beurtheilen, wenn ich mit der größtmöglichsten Ausführlichkeit und Übersicht in Nachfolgendem diejenigen Stellen dem Druck übergebe, welche durch zwei weitere Erkenntnisse des Obercensurgerichts vom 19. Dec. 1843 für zulässig erklärt worden sind aus dem

Augustheft der Locomotive:

(Seite 34.) ...sie beruht in der persönlichen Gesinnung und in dem Charakter der Männer, die an diesem Platze stehen." — Das ist recht schön gesprochen. — *Ich bin auch weit entfernt, über das „Vaterherz" des Königs und über die „persönliche Gesinnung" und den*

„Charakter" der Minister ein Urtheil zu fällen, und das Lob, das sie dieser ihrer „persönlichen Gesinnung" und diesem ihrem „Charakter gespendet, zu schmälern; aber die Frage wird mir erlaubt sein: welche Garantien die Minister der Kammer bieten für den freilich sehr unwahrscheinlichen aber doch immer möglichen Fall, dass einmal ein König herrscht, der kein „Vaterherz" hat, und Minister am Ruder stehen, deren „persönliche Gesinnung" und „Charakter" das Gegentheil von dem sind, was die jetzigen von sich selbst behaupten? —

* * *

— Der Kaiser von Russland hat die Verfügung erlassen: alle preussischen Unterthanen, die sich ohne Pass in Russland aufhalten, so wie alle Landstreicher nach Sibirien zu transportiren, die Militair-Deserteurs aber an die Arrestanten-Compagnien abzuliefern. —

* * *

(S. 36.) ...Der Deutsche bleibt halt ewig ein Egoist, *selbst wenn er den Muth hat, von einer Revolution zu sprechen. —*

* * *

(S. 36.) — Die beiden liberalen Schriftsteller Edgar und Bruno Bauer, welche in Charlottenburg eine Buchhandlung etablirt und sodann eine von ihnen verfaßte Schrift über das Verhältniß von Kirche und Staat (über 20 Bogen) verlegten, sind mit einer polizeilichen Haussuchung *behelligt* worden, die den Zweck hatte, das Werk zu confisciren.

* * *

— Der Literatenverein in Leipzig hat in Folge der grossen Bedrückung, welche die sächsische Presse von Seiten der Censur zu derselben Zeit erfahren muss, zu welcher in den

Kammern grössere Censur-Milde (?) verheissen wird, eine Petition an die Kammern eingereicht, um Aufhebung dieses Presszwanges. —

Uebrigens hat man die gewiss höchst merkwürdige Erfahrung gemacht, dass in deutsch-constitutionellen Ländern die Censur gerade dann am härtesten wird, wenn die Kammern am eifrigsten für Pressfreiheit sprechen. Es liegt hierin ein tiefer Sinn. Kluge Leute finden ihn auch heraus. —

* * *

(S. 37.) ...Das Militairgericht hat den Abdruck jenes censirten Aufsatzes für eine „Insubordination!" gehalten, da derselbe während der Landwehrübung erschien, und Hr. Brunn Landwehrunteroffizier ist. — *So hätten wir also einen neuen Massstab für Pressvergehen: es kommt bei der Frage, ob ein Artikel strafbar ist oder nicht, auch darauf an: wann derselbe erscheint, ob heute oder morgen. Hätte Hr. Brunn den Aufsatz nach der Landwehrübung abdrucken lassen, so wäre ihm kein Haar gekrümmt worden; so aber sitzt er 14 Tage bei Wasser und Brot. — Es giebt doch immer noch sehr interessante Dinge auf der Welt. Man braucht noch nicht über Langeweile zu klagen.*

* * *

(S. 39.) ...die Lehrer nur um die physische, wissenschaftliche und moralische Erziehung der Kinder zu bekümmern hätten, der Religionsunterricht aber eine Sache für sich sei. — *Das Haus war so einfältig, diesen ebenso vernünftigen wie zeitgemässen Vorschlag unberücksichtigt zu lassen; denn die Engländer haben bei ihrer vielen Freiheit oft das Unglück: einfältige Vertreter zu wählen.*

* * *

— Ein anderer Vorschlag im Unterhause, mitunterzeichnet von Robert Owen, sprach den Gedanken aus: dass

alle in der Welt jetzt bestehenden Regierungen auf falschen Grundsätzen beruhen. Es wurde um Prüfung dieses Satzes gebeten, allein das aus brach — wie sich das nicht anders von ihm erwarten liess — in ein Gelächter aus.

* * *

(S. 39.) — Die freien Engländer wollen, um ihre Brüder, die freien Irländer, besser an der Trense zu führen, eine Bill durchsetzen, welche den Irländern das Waffentragen verbietet. *Das Recht, Waffen zu tragen, was in Deutschland, behufs einer grossen Vorsicht, nur Soldaten, Gensd'armen und Polizisten haben, ist nämlich in England das Recht jedes freien Mannes. —*

* * *

— Mirakel! Mirakel! Die A. A. Z. wird revolutionär. — Sie schreibt: (hört! hört!) „In Wales treibt Frau Rebecca ihr Unwesen fort, und wenn die Angaben des Correspondenten der „Times" über den Zolldruck in Wales nur halb wahr sind, so haben die Leute ganz recht! — Augsburgerinn! Augsburgerinn! wo ist Deine Diplomatie geblieben? Wie kannst Du so nackt und bloss den Aufruhr gegen eine hohe Obrigkeit als recht bezeichnen, Du, die Du den Lübecker Aufstand „Krawall" nennst? Hättest Du nicht eigentlich sagen müssen: „Wenn die Angaben über den Zolldruck nicht übertrieben sind, — aber sie sind übertrieben — so haben die Leute — wenn man die Sache vom Standpunkte des Naturrechts aus zu betrachten das Recht hätte, (was noch immer zu bestreiten sein dürfte) eine Art Befugniss zu einer, wenn gleich nichtsdestoweniger gesetzwidrigen Demonstration. — Siehst Du, A. A. Z., das wäre noch augsburgisch gesprochen.

* * *

— Ein Tory, Hr. P. Borthwick, nahm im Unterhause

Partei für seinen Freund Don Karlos, den er gern in dem spanischen Wirrwarr wüsste, damit er vielleicht die Krone erlange, die Constitution zum Teufel ginge, und Aristokratie, Privilegien und Geistlichkeit wieder wirthschaften könnten. Hr. Borthwick tadelte sehr die Gefangenschaft des Don Karlos in Bourges (Frankreich) und sagte dabei: „Man brachte ihn in Haft, um den Spaniern sogenannte liberale Institutionen aufdrängen zu können. Spanien, sagte man, bedürfe freisinniger Einrichtungen, derselben Freisinnigkeiten, die in unserm eigenen Lande schon so viel Unheil gestiftet haben, und noch stiften." — Der gute Hr. Borthwick mag zusehen, was er da spricht. Wenn England jene freisinnigen Einrichtungen, „die schon so viel Unglück gestiftet haben, und noch stiften", nicht hätte: so könnte Hr. Borthwick im Unterhause nicht für seinen Freund Don Karlos sprechen, sondern sässe vielleicht in irgend einer versteckten Citadelle von England zeitlebens gefangen, weil er — ein freies Wort gesprochen!

— Ein anderer Freund des Don Karlos (es ist merkwürdig, dass Don Karlos in England so viele Freunde hat!) Lord I. Manners, sagte: man müsse Alles aufbieten, um von Englands Wappenschilde den Fleck abzuwaschen, womit derselbe durch des Don Karlos ungerechte Gefangenschaft getrübt sei. — Der gute Lord mag doch Frankreich für die Abwaschung sorgen lassen, denn Don Karlos wird ja von Frankreich gefangen gehalten! dagegen mag der edle Lord lieber darauf sinnen, wie von „Englands Wappenschild der Fleck abzuwaschen" ist, womit derselbe durch die Gefangennehmung und Verbannung Napoleons immer noch getrübt ist.

* * *

(S. 42.) ... Selbst Falstaff würde sich geschämt haben, mit diesen Soldaten durch Coventry zu marschiren. —

— Deutsche Leser werden nun glauben, der Redacteur des „Punch" werde wegen unanständigen Tadels von Regierungsmaassregeln eingesteckt, oder sein Blatt werde wegen Verspottung von Regierungsmaassregeln confiscirt werden: nichts von Allem. Die Leute lesen, lachen und — die Geschäfte der Regierung und des Volks gehen ihren ruhigen Gang. — Nur in Italien und den verwandten Ländern fürchtet man, dass ein politischer Witz die ganze Ordnung der Dinge über den Haufen wirft, und lässt ihn daher von der Censur beseitigen. —

* * *

— Das englische Cabinet hat die vier andern Grossmächte (Frankreich, Russland, Preussen und Oestreich) aufgefordert, in einer Conferenz die spanischen Angelegenheiten auf die Grundlage hin zu ordnen, dass Isabelle II. constitutionelle Königinn sei. — Preussen und Russland haben diese Conferenz abgelehnt, da sie — wie es in der Antwort heisst — die Ansprüche des Don Karlos als höher betrachteten, indem dieselben legitim seien.

* * *

(S. 42.) ...Dagegen erklärt die „Times": „Sollten wir Engländer den König etwa darum mit Unhöflichkeit behandeln, weil er einen geringfügigen Streit mit einigen Hannoveranern über eine kleine Constitution gehabt?" — *Ein charakteristisches Urtheil über Deutschland. Ich bin roth geworden, als ich das las.*

* * *

(S. 43.) ...Der diplomatische Körper meinte: das sei Anarchie. — *„Energie!" verbesserte ein spanischer Witzling. — —*

* * *

(S. 43.) ...Der ganze Gerichtshof riskirt, durch diese

Erklärung abgesetzt zu werden, aber er gibt sie dennoch! *In manchen Ländern gibts Richter, die einen Unschuldigen zum Rade verdammen, wenn sie durch eine Freisprechung desselben ihre Stelle zu verlieren fürchten.* —

* * *

(S. 43 u. 44.) ... Ob wohl die jetzige Regierung eine gleiche Verehrung für die Stadt an den Tag legen würde, wenn sich dieselbe einmal gegen die jetzige Regierung empörte, und sich von ihr nicht erobern ließe? — *Komisch, sehr komisch!* — ...

* * *

— *Espartero hat unterm* 10. *Juli eine Protestation niedergelegt, gegen Alles, was von der neuen Regierung unternommen wird. Dafür hat das Ministerium unterm* 16. *August ein Decret erlassen, wodurch sie Don Baldomero Espartero seiner Titel, Würden, Aemter, Ehren und Orden für verlustig erklärt. — Uebrigens wird das Ministerium seine Gewalt, und Espartero seine Titel behalten. — Es gewinnt den Anschein, als ob die Spanier jetzt die Gelegenheit ergreifen wollten, ihre Freiheit, dieses höchste irdische Gut eines jeden Ehrenmannes, noch weiter auszudehnen, als sie es* 1837 *gekonnt. Bereits lassen sich von einflussreichen Personen Stimmen vernehmen, wie die folgende: „Das spanische Repräsentativsystem ist eitel Täuschung, der Absolutismus des Königs nur durch constitutionelle Gaukelei verdeckt, lässt dem Volke keine anderen Mittel, seine Freiheit zu vertheidigen, als Revolutionen. Die erste Ursache des letzten Aufstandes ist die wiederholte Auflösung der Cortes gewesen, wozu der Buchstabe der Verfassung berechtigte, aber welche der Vernunft und der Volksoberherrlichkeit widerstreitet. Damit die Repräsentativ-Verfassung eine Wahrheit werde und nicht eine Fiction, muss die Volksvertretung eine wirkliche sein, und müssen*

der Gewalt, die Cortes aufzulösen und Gesetze zu sanctioniren, Schranken gesetzt werden.“ —

* * *

(S. 44.) ...aber die Spanier bezeigen wenig Lust zu einer solchen diplomatischen Hochzeit, und stimmen mehr für die Wahl unter den deutschen Prinzen, mit Ausschluß östreichischer und preußischer, *indem jene — wie die Madrider Blätter behaupten — gewöhnlich mit der vollkommensten Erziehung einfache Sitten, Freimuth und Leutseligkeit verknüpfen, sich auch — ihrem deutschen Charakter zufolge — nicht um die politischen Händel bekümmerten, und die spanische Politik somit von aller fremden Einmischung gesichert wäre.*

* * *

(S. 44.) ...dem 3 Jahre alten Grafen von Paris — *wenn nichts dazwischen kommt* — künftigem König von Frankreich, ist dies Glück beschieden.

* * *

(S. 45.) ...Die dortige Regierung aber hat ihm die Landung verweigert, weil — der spanische Gesandte an ihrem Hofe sich für die neue Regierung erklärt habe. — *Man sieht, auch in Portugal weiss man Gründe zu finden, wenn es gilt, einem Ausländer — den Aufenthalt zu verweigern.*

* * *

(S. 45.) ...Der Name nimmt mehr Raum ein, als das ganze Königreich auf der Landkarte, *und ich weiss nicht einmal gewiss, ob auch undurchlauchtige Kinder so lange Namen führen dürfen.*

* * *

(S. 45.) ...sind auf Befehl Louis Philipps, des Vaters des jungen Helden, in einer Million Exemplaren über ganz Frankreich gratis verbreitet worden.

Wer 12 Exemplare nahm, erhielt eine Prämie von 10 Francs extra. —

* * *

(S. 46.) ...„Wenn die Prinzen sich heut zu Tage den Bevölkerungen zeigen, so ist es nicht wie sonst, um Huldigungen von ihnen zu verlangen, sondern ihre Bedürfnisse kennen zu lernen, ihre Wünsche zu vernehmen.“ — *Darauf liess sich der Redner weiter aus und sprach von der Verwirklichung des Repräsentativsystems, von erwarteten Verbesserungen, mit einem Worte von lauter Dingen, die dem künftigen Regenten vielleicht sehr unangenehm, aber desto nützlicher waren. — Das Volk jubelte dieser Rede seinen Beifall zu, der Herzog aber war sehr ungehalten und nahm es — obgleich er der Sohn des „Bürgerkönigs“ Louis Philipp ist, — besonders übel, dass ihn der Maire blos „Prinz“ und nicht „Ew. Königliche Hoheit“ anredete. — Zudem, sagte der Prinz, sei er nicht gekommen, um Huldigungen zu suchen, sondern Sympathien. — Wenn man umherzieht, um Sympathien zu suchen, so darf man doch nicht voraussetzen, dass überall schon Sympathien vorhanden sind, sonst brauchte man sie ja nicht erst zu suchen, und wenn man Sympathien finden will, so muss man sich vorher erst Sympathien erwerben. — Es gibt nicht überall so glückliche Triften, wie in Persien, wo ein Prinz schon deshalb die Sympathie des Volkes besitzt, weil er der Sohn seines Königs ist. — Kaum hatte man in Paris durch die Zeitungen den so eben beleuchteten Vorgang erfahren, so veranlasste Hr. Guizot in seinem edlen Eifer die Absetzung des Maire von Mans. Der National lässt sich darüber folgendermassen aus: Die Absetzung der Municipalität von Mans ist der erste politische Act des künftigen Regenten. Dieses Debut ist nicht sehr glücklich; — und der „National“ hat Recht.*

* * *

— In Algier giebt's ein einziges Journal, der „Akhbar", das natürlich unter dem Schutze der französischen Pressfreiheit erscheint. Dieses Journal wurde Hrn. Bugeaud, der — beiläufig erwähnt — zum Marschall von Frankreich ernannt worden ist, unbequem, weil es einige seiner Handlungen tadelte. Was thut Hr. Bugeaud? Er stellt aus eigner Machtvollkommenheit den Akhbar unter Censur! Wenn der „Akhbar" sich das gefallen lässt: warum nicht? — Ich würde auch herzlich gern manchem Menschen ein paar Ohrfeigen geben, wenn er sich's gefallen liesse. —

* * *

— Viele deutsche Zeitungen von bornirt patriotischen Tendenzen ereifern sich gewaltiglich darüber, dass der Kreisrath von Metz den Beschluss gefasst hat, „die Centralregierung möchte Mittel und Wege ergreifen, um den Gebrauch der französischen Sprache in allen den Gemeinden zu verbreiten, wo bis jetzt noch die deutsche Mundart die Oberhand hat." —

* * *

(S. 49.) ...ist der Wiedereintritt in die Universität Helsingfors untersagt worden. — *Man scheint also auch von Skandinaviens Einheit nichts wissen zu wollen. — Einigkeit macht stark. —*

* * *

(S. 49.) ...Der Kaiser von China ist damit nicht ganz einverstanden, er will sich die Sache erst noch überlegen, *denn die Einführung des Christenthums ist seinen conservativen Tendenzen eben so sehr entgegen, wie den italienischen Fürsten die Einführung der Constitution und der Pressfreiheit. —*

* * *

(S. 50.) ... 8) kein Jude darf mit einem Christen Bekanntschaft anknüpfen. — *Und der Mann, der ein solches Decret erlässt, nennt sich Christ. Und der Mann, der ein solches Decret erlässt, hat die Kühnheit, zu behaupten, er sei ein Jünger Desjenigen, in dessen Moral das Wort „Nächstenliebe" ohne Rücksicht auf Glauben und Vaterland den ersten Rang einnimmt, Desjenigen, der das Gleichniss vom barmherzigen Samariter lehrte??! — Sollte man da nicht — — — doch ich will mich nicht ereifern. —*

* * *

— Hr. v. Lieven, der russische Commissair in der serbischen Angelegenheit, ist wiederum in Belgrad angekommen, erstens um Wutsitsch und Petroniewitsch, die beiden Rathgeber des jungen Fürsten Alexander, aus Serbien fort zu maassregeln, und zweitens „den Gang der öffentlichen Angelegenheiten in Serbien zu überwachen". Serbien hat also mit Hrn. Held in Halle gleiches Schicksal: es steht unter „besonderer Ueberwachung", die bei Hrn. Held preussisch polizeilich, bei Serbien russisch diplomatisch ist. — Auch zwischen Wutsitsch und Petroniewitsch und mir finde ich in Hinsicht unsers Schicksals einige Aehnlichkeit. — Und das soll ein loyales Gemüth nicht schmerzen? — O! —

— Wutsitsch und Petroniewitsch haben Serbien richtig verlassen, gerade wie Hr. Held das Königreich Sachsen. — Zu der Ueberwachung Serbiens aber schüttelt die hohe Pforte ihr hohes Haupt; sie fragt sich jeden Tag nach jedem Gebet: Wie so? Sind Wir, die Wir die hohe Pforte sind, nicht souverain? Worauf der Minister des Auswärtigen allemal antwortet: Nach Noten. Er meint aber damit nicht

etwa englische Banknoten, sondern im Gegentheil russische Cabinetsnoten. —

* * *

(S. 51.) ...hat bekanntlich außer der „Griseldis" noch mehre *völlig censurgemässe und sehr fade* dramatische Gedichte geschrieben, unter andern den bekannten „Sohn der Wildniß" *das jämmerlichste Produkt, das jemals von den Zungen der Comödianten abgeleiert wurde.* In Folge dieser seiner Dichtung hat er von dem Könige von Baiern folgendes Handschreiben erhalten rc.

* * *

*** *Wer an der ehemaligen Preuss. Staatszeitung arbeiten musste, dem wird man gewiss nicht vorwerfen können, dass er keinen Theil hatte an dem Fluche Adams: „Im Schweisse deines Angesichts sollst du dein Brod essen!" — Ein Hr. Lehmann hat siebenzehn Jahre lang dieses beneidenswerthe Loos genossen, und zum Danke dafür ist er nach diesem Zeitraume, der selbst einem Karrengaule Anspruch auf das Gnadenbrot geben würde, von der Redaction ohne Pension entlassen worden, weil — — die Preuss. Staatszeitung ihren Titel geändert hat. — Warum ist der Mann nicht lieber Hofrath geworden? Ein Hofrath bekommt ein hübsches Gehalt dafür, dass er Nichts thut, und wenn er zu alt wird, um dieser Arbeit vorstehen zu können, so bekommt er noch eine hübsche Pension. — Man werde Hofrath! — Es wird mir noch nebenbei geschrieben, dass Hr. Lehmann ein Jude ist. Du lieber Himmel, was kümmert mich das? Ich soll doch nicht etwa vorkommenden Falls zu Gevatter stehen? Das thu ich nie.* —

* * *

(S. 51.) ...Ein Mädchen, das am Knochenfraß litt, hat drei Messen hinter einander angehört und ist davon gesund geworden. — *Wohlan denn Alle, die ihr am*

Knochenfrasse leidet, probirt's! Es muss Euch auch helfen, sonst taugt das Wunder nichts! — Hört drei Messen hinter einander. Wenn ihr dann nicht gesund seid, so liegt die Schuld nicht an den Messen, sondern am Knochenfrasse.

* * *

(S. 52.) ... und über welcher die des hochseligen Königs mild herab lächelte." — *Ich meine, über solchen hyperservilen Berichterstatter würde der verstorbene König, dem ein Speichellecker bekanntlich das verächtlichste Geschöpf war, auch im Leben gelächelt haben, aber nicht mild, sondern mit bedeutender Verachtung.*

* * *

*** *In Stuttgart wurde vor Kurzem im Theater ein Stück gegeben, in welchem eine Prozession vorkam. Dagegen aber protestirte ein Gesandter. Man wird denken, es war der Königl. Baiersche, oder doch der Kaiserl. Königl. Oestreichische: Nein! es war der französische.*

* * *

*** Die A. A. Z. ereifert sich entsetzlich gegen die A. Pr. Z. *c'est-à-dire der Spitz moquirt sich über den Mops.* Und warum? Die A. Pr. Z. hatte behauptet, es gäbe in Deutschland trotz München keine Historienmalerei. Das verschnupft die patriotische Ausburgerinn, und sie legt eine satyrische Lanze ein. — *Vor einiger Zeit behauptete einmal die „Mannheimer Abendzeitung", so lange es in Deutschland Censur gäbe, könne von einer deutschen Journal-Literatur nicht die Rede sein. Zu diesem Ausspruche war die patriotische Augsburgerinn — ganz stille! Ich möchte wohl wissen warum? —*

* * *

(S. 53.) ... der sich selbst im Sprachgebrauch geltend macht, indem dieser eigentlich nur politische Vergehen

kennt. *Soviel ist gewiss, dass Dasjenige, was die Verurtheilten (nämlich die Aufrührer im Canton Aargau) angestrebt, an und für sich nichts Verbrecherisches war.*" — *Ich habe bereits bemerkt, wie sehr ich über jene Stelle erstaunte. Etwas Weiteres darüber zu sagen, finde ich nicht angemessen. Es gibt einen stummen Schmerz, wie es eine stumme Freude gibt.* —

* * *

*** *Es ist oft die Frage aufgeworfen, ob ein kluger oder beschränkter Censor für den Schriftsteller vortheilhafter sei. Ich bin selbst lange darüber im Zweifel gewesen; allein jetzt habe ich gefunden, dass ein kluger Censor vortheilhafter ist. Denn wenn dieser auch versteckte Angriffe heraus findet, und also streicht, so ist man dagegen doch von seiner Seite vor dem Streichen wirklich unschuldiger Artikel gesichert. Der beschränkte (bornirte) Censor dagegen streicht oft wegen eines dunkeln Gefühls entfernter Möglichkeit einer Anstössigkeit die harmlosesten Sätze, und bringt so selbst in den gutmüthigsten Artikeln eine Confusion hervor.* —

Das Duell, als Dummheit betrachtet.

Die deutsche Sprache hat Vieles, was mir nicht gefällt; aber sie hat dagegen auch Vorzüge, die keine andere Sprache aufweisen kann. Welche Sprache ist z. B. im Stande, den Begriff der Dummheit mit einer einzigen und so trefflich bezeichnenden Sylbe wieder zu geben, wie die deutsche in den vier Lauten DUMM? Viele Zustände und Eigenschaften ließen sich gar nicht verdauen, wenn man sie nicht dumm nennen könnte; — wie oft würde man nicht Diesem oder Jenem eine Ohrfeige geben, wenn die deutsche Sprache nicht zu Hilfe käme und durch den Gedanken „Dummkopf!" unsere empörte Brust beruhigte; — und wie manche Maßregel würde uns zu Tode ärgern, wenn wir in dem stillen Ausrufe: „Dummheit" nicht Erleichterung fänden für unsere kochende Gallenblase. —

Doch ich will nur aufhören mit dieser Materie, denn ich sehe schon im Geiste meinen Censor, wie er die frisch geschnittene Feder in die blutrothe Dinte taucht, um sich vorzubereiten auf einen unermeßlichen Strich; denn die Censur steht mit der Dummheit in einem eigenthümlichen Verhältnisse: sie verfolgt den Namen fast immer, und als ich neulich die Acten meiner Censurstriche durchblätterte, da fand ich das Wort dumm zehn mal öfter, als jedes andere.

Es mag auch vielleicht daher kommen, das es ein Lieblingsausdruck von mir ist. O, er ist so umfassend, so

bezeichnend, so treffend, so genugthuend, so tröstend, so erleichternd, so effectreich, und ich kann es den Rechtsgelehrten nimmermehr vergessen, daß sie so dumm gewesen sind, dies vortreffliche Wort unter die Injurien zu rangiren. Es nimmt sich darunter nicht halb so gut aus, wie es sich im Titulatur-Lexikon ausnehmen würde: „Wirklicher Geheimer Dummkopf!“ welchen Effect müßte das machen! —

Aber jetzt werde ich der Censur ein Schnippchen schlagen, denn ich schreibe gegen das Duell, und da das Duell eine verbotene Handlung ist, die Censurinstruction aber Angriffe gegen verbotene Dinge nicht untersagt, so kann ich hier mein Lieblingswort so recht con amore abreiten.

Die Dummheiten sind erblich und halten sich noch außerdem auch für desto ehrwürdiger, je älter sie sind. Demzufolge ist eine der ehrwürdigsten Dummheiten das Duell. Ich weiß zwar nicht genau, wie alt diese Dummheit ist, und in welchem Jahre vor oder nach Christo das erste Duell statt gefunden; denn als ich, um meinen Lesern mit dieser Wissenschaft meine Aufwartung zu machen — mein neu angekauftes Pierersches Universal-Lexikon zur Hand nehme, und den Artikel „Duell“ aufsuche, finde ich die höhnische Bemerkung: „suche unter Zweikampf“. Ich will unter „Zweikampf“ suchen, aber — o Schicksal, du heftweis erscheinendes! — der Artikel Z ist noch gar nicht heraus! —

Wenn ich daher diesen Gegenstand nicht wissenschaftlich behandeln kann, so trägt Niemand anders die Schuld davon, als Herr H. A. Pierer in Altenburg, der nicht dafür gesorgt hat, daß sein Lexikon bis Z gediehen ist, zu einer Zeit, wo ich über den Zweikampf schreiben will. Meine Leser werden mich dieserhalb entschuldigen. —

Man muß es bekennen, gegen die Dummheit des Duells haben die Staatsgewalten von jeher wacker gekämpft, na-

türlich nicht in seiner Eigenschaft als Dummheit, sondern in seiner Eigenschaft als gegenseitige Realinjurie, resp. gegenseitiger Mord. Auch geschah dieser Kampf natürlich nicht mit den Waffen der Weisheit (Philosophie) sondern mit den Waffen des Verbots. Beides war falsch, und darum hat auch der Kampf bis heutigen Tags noch nichts gefruchtet. Dummheiten und Leidenschaften kann man nicht mit Verbotsgesetzen ausrotten, eben so wenig wie man den bellenden Hund mit Steinwürfen zum Schweigen bringt.

Vielleicht liegt gerade in dem Verbote der Grund, warum das Duell immer in Blüthe steht und alljährlich seine blutigen Früchte trägt. Denn ein Gesetz, dem der eigentliche Rechtsboden fehlt, wird nur so lange respectirt werden, wie man es zu fürchten hat. Hat aber der Duellant das Gesetz zu fürchten? Nein. Der Mann, der sich vor die Mündung der Pistole stellt, hat mit dem Leben abgeschlossen: kann ihm das Gesetz mehr nehmen, als das Leben? Nein. Und wer dem Geschosse seines Gegners zum Ziele gedient, der nimmt auch noch das Strafgesetz auf seine Schulter. —

Anders stände es freilich, wenn das Gesetz, welches das Duell verbietet, im Recht begründet wäre. Dann würde sich wenigstens der edle Mensch von dem Zweikampfe, als von einem Unrecht, dessen er sich zu schämen hätte, abwenden: so aber fehlt jenem Verbotsgesetze der Rechtsboden eben so, wie er dem Gesetze fehlt, welches das Spiel verbietet. — Der Duellant — und mit ihm die Welt — wird stets folgendermaßen raisonniren: Das Duell ist eine freiwillig abgeschlossene Übereinkunft zwischen zwei mündigen Menschen, sich unter gewissen Umständen gegenseitig zu tödten oder zu verwunden. Da nun jeder Mensch Herr seines Leibes und Lebens ist, so wird durch den Zweikampf das Recht keines Menschen verletzt; ergo ist

das Duell kein Unrecht und das Gesetz hat nicht die Befugniß, es zu verbieten und zu bestrafen. —

Es läßt sich gegen ein solches Raisonnement vom Standpunkte der Vernunft, der Freiheit und des Rechts auch wirklich nichts einwenden, und darin liegt der Grund, warum das Verbotsgesetz gegen das Duell noch gar keinen Erfolg gehabt hat. —

Man muß die Sache also an einem andern Ende anfassen. Aber vielleicht wird man fragen, warum man denn die Sache überhaupt anfassen muß? warum man sie, da sie doch kein Unrecht ist, nicht lieber unangefaßt, d. h. unangefochten läßt? Darauf ist im Professorton zu erwidern: Es gibt viele Dinge, die zwar kein Recht verletzen, aber doch die Moral, um die sich also zwar nicht der Gesetzgeber zu bekümmen hat, aber doch der Schriftsteller. Dahin gehören z. B. das Spiel, der Trunk, der Selbstmord, die Klatschsucht 2c.

Auch das Duell gehört dazu. Ursprünglich war der Zweikampf ein Krieg im Kleinen. Man wollte über Rechte durch die Gewalt entscheiden, weil das Gesetz dazu nicht ausreichte. In dieser seiner Tendenz war der Zweikampf nicht verwerflicher als der Krieg. Im Gegentheil, der Krieg war verwerflicher, da hierbei oft Menschen ohne alles Interesse die Streitigkeiten ihrer Herrscher mit ihrem Blute zur Entscheidung bringen mußten, während beim Zweikampfe die streitenden Parteien selbst ihre Haut zu Markte trugen. —

Jener ursprüngliche Zweck des Duells ist jetzt verloren gegangen. Kein Mensch duellirt sich mehr, um zwischen sich und seinem Gegner streitiges Recht zur Entscheidung zu bringen. Man duellirt sich nur noch wegen Beleidigungen, und darin eben liegt die Dummheit des Duells.

Wenn ich Jemand beleidige, indem ich ihm entweder einen Schlag versetze, oder ihn mit einem Schimpfworte belege, oder noch deutlicher, indem ich ihm eine Ohrfeige

gebe, oder ihn einen Esel nenne, so ist es doch wahrhaftig nicht mehr zweifelhaft, daß der Geschlagene oder Geschimpfte der Verletzte, und auf welcher Seite das Recht ist. — Was soll nun ein Zweikampf? Das Recht zur Ausführung bringen? Welch ein Unsinn! Der Ausgang des Duells ist ja zweifelhaft, und so kann es denn sehr leicht geschehen, und die Erfahrung hat es bewiesen, daß der Geschlagene noch dazu todt geschossen, und der Geschimpfte noch dazu geschlagen wird. Und das nennt man dann eine Genugthuung! Ist darin nur so viel gesunder Menschenverstand, wie ein mäßiger Pavian in seiner Hirnschale aufzuweisen hat? Nein, nicht halb so viel. Im Gegentheil, es liegt so viel Dummheit darin, wie ein neugeborner Schafkopf zwischen seinen beiden Ohren nur immer präsentiren kann.

Dem Beleidigten Genugthuung zu verschaffen, also sein unzweifelhaftes Recht zur Execution zu bringen, kann allein Sache der Übergewalt sein, also in einem Staate Sache der Gewalt des Gesetzes.

Eine Herausforderung zum Duell ist eine große Dummheit, aber eine weit größere ist die Annahme einer Herausforderung.

Was bewirkt man durch das Duell? Genugthuung, d. h. Rache. Habe ich mich für eine Beleidigung gerächt, wenn ich von dem Beleidiger todt gestochen werde? —

Es ist doch wahrhaftig weit vernünftiger, meine Rache der gewissen Gewalt zu übertragen, als dem blinden Zufall. Noch eher könnte man den Beleidiger zwingen, ins Wasser zu springen. Kann er zufällig nicht schwimmen, und er ertrinkt, so hat man Genugthuung; kann er aber zufällig schwimmen, und er kommt davon, so hat man auch Genugthuung. Dabei ist doch wenigstens der Beleidigte nicht der Gefahr ausgesetzt, zu der Beleidigung auch noch zu ersaufen.

Da stellen sich zwei Leute auf zwanzig Schritte gegenüber und feuern ein oder zwei Paar Kugeln auf einander

ab. Stürzt Einer, so haben sie Satisfaction, und versöhnen sich; stürzen Beide, so haben sie auch Satisfaction und versöhnen sich; stürzt Keiner, so haben sie wieder Satisfaction und versöhnen sich. —

Wenn mich einmal Jemand zu solchem Duell herausfordert, so werde ich ihm entgegnen: „Verehrtester, wir wollen uns auf Zwergfell duelliren, wir wollen anfangen zu lachen. Höre ich zuerst auf, so haben Sie Genugthuung, hören Sie zuerst auf, so haben Sie auch Genugthuung, und wenn wir Beide zugleich aufhören, so haben Sie wieder Genugthuung. Anders duellire ich mich nicht! —

Das Duell an sich ist blos eine Dummheit; aber es hat auch ein moralisches Verbrechen im Gefolge. Wenn zwei Menschen solche Narren sein wollen, sich gegenseitig auf eine lächerliche Weise zu massakriren: wer wollte etwas dagegen haben? Niemand. Massakrirt euch drauf los! Aber wenn das Duellherkommen so weit geht, einen Menschen durch moralische Zwangsmittel zum Zweikampfe zu pressen, ihn an den Stricken der sogenannten Ehre zum Duell zu schleppen, so geht das über die Dummheit hinaus, und es ist von einem moralischen Verbrechen zu reden.

Aber auch diese Immoralität hat ihre Quelle in der Dummheit, denn sie entspringt

1) aus einer dummen Ansicht von der Ehre,
2) aus einer dummen Ansicht von der Beleidigung,
3) aus einer dummen Ansicht vom Muthe.

Was ist die Ehre? Schelle sagt: ein Bändchen im Knopfloch; und in der That, die Art, wie man heut zu Tage Ehre gibt und Ehre nimmt, oder vielmehr zu geben und zu nehmen meint, läßt wirklich glauben, daß die Ehre ein Ding ist, welches sich mit der Bandelle abmessen läßt. Die Ehre in ihrer reinsten Bedeutung ist aber nichts anders, als das stete Streben des Menschen, alle seine Handlungen den Gesetzen der Moral an-

zupassen, und sich eben dadurch Anspruch zu erwerben auf die Achtung der übrigen Menschen. Achtung ist also die Anerkennung der Ehre. Gewöhnlich verwechselt man die Begriffe Ehre und Achtung mit einander, und nennt das Ehre, was man nur Achtung nennen sollte. — Die Ehre ist somit ein Wesen, das von Andern weder gegeben noch genommen, weder vermehrt noch vermindert werden kann, und es ist daher grundfalsch, wenn man von Ehrenzeichen, Ehrengerichten, Ehrenerklärungen ꝛc. spricht, es müßte heißen: Achtungszeichen, Achtungsgericht, Achtungserklärung. Der Sprachgebrauch ist nur da richtig, wo er ein Ehrgefühl kennt, d. h. eine durch das Gefühl eines Menschen ihm gewordene Überzeugung, Ehre zu haben oder zu begehren. Es kann ein Mensch Ehre haben und keine Achtung genießen, und auf der andern Seite kann ein Mensch sehr vieler Achtung sich erfreuen und gar keine Ehre haben. Es geht damit wie mit den Regierungen und ihrer Anerkennung von Seiten anderer Mächte. Was dort das Regieren ist, das ist in unserm Falle die Ehre, was dort die Anerkennung der Regierung ist, das ist in unserm Falle die Achtung. Es gibt Regierungen, die da regieren und nicht anerkannt sind, und wieder solche, die anerkannt sind, aber nicht regieren.

Beleidigung nennt man gewöhnlich einen Angriff auf die Ehre, oder eine Verletzung derselben. Dies ist falsch, denn die Ehre ist in Bezug auf Andere unangreifbar und unverletzbar; man kann nur seine eigene Ehre angreifen, verletzen oder vernichten. — Beleidigung würde demnach nichts Anderes sein, als das äußere Zeichen von Nichtachtung *) Und es fragte sich nunmehr, ob der Mensch

*) Da Klugheit und Dummheit Naturgaben sind, also nichts zu schaffen haben können mit der Moral, also auch nichts mit der Ehre, also auch nichts mit der Achtung: so enthält das Wort dumm keine Beleidigung, und es ist dumm, daß dies Wort im Verzeichnisse der Injur en steht.

ein Recht hat, Achtung zu fordern, Nicht-Achtung also als eine Verletzung seines Rechts zu betrachten. Achtung, die Anerkennung der Ehre, ist eine Sache der Überzeugung. Überzeugungen kann man nicht befehlen, Überzeugungen kann man nicht bestrafen. Was man aber nicht verlangen kann, das zu verlangen kann man auch nicht ein Recht haben. Mithin hat man kein Recht, Achtung zu verlangen, und die Nicht-Achtung ist keine Rechtsverletzung eben so, wie die spanische Regierung sich gewiß nicht über eine Rechtsverletzung beklagen kann, wenn Preußen nicht gewillt ist, sie anzuerkennen. Ist aber die Nichtachtung keine Rechtsverletzung, so ist auch das äußere Zeichen dieser Nicht-Achtung, also die Beleidigung, keine Rechtsverletzung, keine Injurie, und wirklich wird mir auch nicht der geringste Schaden zugefügt, wenn mich Jemand einen Esel, oder Schafkopf oder gar einen Schurken nennt *), und damit liegt das ganze dumme Kapitel von den Verbal-Injurien im Sande. —

Was drei Schritte von meiner Nasenspitze vorgeht, ist keine Injurie **). —

Wie kann man mich nun, wo ich kein Recht verletzt habe, auf irgend eine Weise zwingen, mich todt schlagen zu lassen oder zum Todtschläger an einem Andern zu werden? Und auf welche Weise wird man dies thun? — Man wird mich der Feigheit beschuldigen, wenn ich

---

Ein dummer Mensch kann ein sehr ehrenhafter, und ein kluger ein sehr ehrloser sein.

*) Man verwechsele hiermit nicht die Verleumdung. Die Verleumdung ist eine Rechtsverletzung und wird daher vom Gesetz mit Recht geahndet.

**) Wer Lust haben sollte, zu prüfen, ob meine Handlungen das Spiegelbild meiner Lehren sind, der versuche es, mich irgend wie zu nennen. Vor einer Injurienklage ist er sicher; vor einer Ausforderung auch. Ich werde es seinem innern Richter überlassen, ihn zur Verantwortung zu ziehen.

mich nicht stelle; man wird sprechen: es fehle mir an Courage, und wird so, da der Muth eine Tugend und eine Forderung der Moral ist, durch mein Ehrgefühl mich auf den Kampfplatz schleifen lassen *). —

Aber ich würde selbst eine dumme Ansicht vom Muthe haben, wenn ich auf ein solches Narrenspiel einginge. Der Muth ist die Bereitwilligkeit, Leben und Lebensgüter für Zwecke zu opfern, die in den Augen der Vernunft höher stehen, als das Leben und die Lebensgüter. Die Bereitwilligkeit, Beides für Zwecke zu opfern, welche tiefer stehen, ist Tollkühnheit, wobei „toll" den Accent hat. — Wer wird noch bestreiten, daß das Duell in seiner bewiesenen Eigenschaft als Dummheit weit tiefer steht, als das geringste der Lebensgüter, daß es weniger Werth hat, als der Tropfen Blut, den ein Nadelstich dem Finger raubt? Niemand. Folglich ist es nicht Muth, sondern Tollkühnheit, ein Duell anzunehmen. Aber ein Duell ablehnen und so für den Kampf gegen das Vorurtheil das Lebensgut der Achtung in die Schanze schlagen, das ist Muth! —

Strafsystem.

Nicht blos die öffentliche Stimme, sondern auch, und noch viel mehr die Regierungen, wenden seit einiger Zeit dem Gefängnißwesen ihre Aufmerksamkeit zu. Freilich dreht sich die Frage dabei nur um einen sehr winzigen Punkt: man sucht heraus zu bekommen, ob das System der strengen Abson-

---

*) Die berüchtigte Haber'sche Duellgeschichte hat es gezeigt, wie auf solche Weise drei Männer in der Blüthe ihres Lebens in den Tod gestürzt wurden: Göler, Wereffin und Sarachaga.

derung (das pennsilvanische) oder das bisher übliche das bessere sei, ohne zugleich die Vorfrage zu entscheiden, was man unter diesem „Besseren" versteht. — Auf diese Weise kann der Gedankenaustausch darüber nur ein sehr magerer sein, und das Resultat wird noch magerer ausfallen.

Ich will es daher in dem Folgenden versuchen, diesem Gegenstande eine etwas weitere Ausdehnung zu geben.

Vielleicht wirkt es anregend, was ich sage, und damit habe ich erreicht, was ich wollte.

Als eine ausgemachte Wahrheit, sich selbst verstehend wie ein mathematischer Grundsatz, nehme ich dabei an, daß nächst dem Leben das höchste irdische Gut die Freiheit ist. Indem wir uns nach einem Strafmittel umsehen, tritt uns die Entziehung dieses Gutes als das natürlichste, gerechteste und zweckmäßigste entgegen.

Doch ich muß diesen Satz weiter ausführen: Das Strafmittel der Freiheitsentziehung ist das natürlichste, weil es dem Begriffe von der Natur der Strafe am nächsten kommt. Es ist falsch, die Strafe als ein Besserungsmittel zu betrachten; und ich werde weiter unten Gelegenheit finden, dies nachzuweisen. Es ist ferner falsch, die Strafe als ein Abschreckungsmittel anzusehen, denn in diesem Falle würde die Strafe nur dann wirksam sein, wenn sie in den Augen des Verbrechers ihm mehr Nachtheile brächte, als das verübte Verbrechen ihm Vortheil bringt, was am Ende nur sehr selten der Fall sein wird. Und dabei ist noch in die Wagschale zu werfen die stete Hoffnung des Verbrechers: nicht erwischt zu werden. — Die Strafe soll ihrer innersten Natur nach nichts anderes sein, als die natürliche nachtheilige Folge einer verbrecherischen Handlung. — — —

Das Kind tappt aus Unachtsamkeit in die Flamme: es verbrennt sich die Finger. Ein muthwilliger junger Mensch geht trotz der Warnung vor Untiefen in ein gefährliches Wasser: er ertrinkt, oder steht wenigstens die Angst des Todes aus. Ein zänkisches Weib wirft eine Schüssel nach ihrem Manne, und zertrümmert auf diese Weise ihre Schüssel und ihren Toilettspiegel. Das alles sind natürliche Strafen, und natürliche Strafen sind die besten, weil sie am ehesten die Überzeugung liefern von dem schädlichen Charakter eines Verbrechens. Die Freiheitsentziehung ist eine natürliche Strafe für jedes Verbrechen, denn worin hat jedes Verbrechen seinen Grund? — In der Freiheit, Verbrechen begehen zu können. Jedes Verbrechen ist ein Mißbrauch der Freiheit. Wer ein Gut mißbraucht, dem wird es entzogen. Was also ist natürlicher, als die Entziehung der Freiheit für die Ausubung eines Verbrechens?! —

Aber das Strafmittel der Freiheitsentziehung ist auch das gerechteste, ja es ist das einzige gerechte. Denn alle andere Strafmittel sind schon um des willen ungerecht, weil sie — in gleicher Quantität angewandt, — verschiedene Strafempfindungen verursachen. Am deutlichsten wird

dies werden an einer Betrachtung der Geldstrafen. A und B lassen sich ein und dasselbe Vergehen zu Schulden kommen; sie werden also Beide zu gleicher Geldstrafe, z. B. zu 100 Thalern, verurtheilt. A besitzt ein Vermögen, das ihm eine jährliche Einnahme von 3000 Thlr. sichert; B verdient jährlich nur 300 Thlr. Was ist die Folge jener gleichen Geldstrafe? B ist für dasselbe Vergehen zehn mal so hart gestraft, als A. — Hierin liegt eine furchtbare Ungerechtigkeit. —

Bei der Freiheitsstrafe werden alle diese Übelstände vermieden: Die Freiheit ist nicht allein ein Gut, welches Jeder ursprünglich in gleichem Maße besitzt, oder doch besitzen soll, sondern auch ein solches, welches Jedem gleich theuer ist, wenigstens sein soll. Denn wo diese Ansicht von der Freiheit noch nicht Wurzel gefaßt hat, da darf man auch nicht reden von einem Volke, fur das wir wirken, sondern man muß von einer Heerde Menschen sprechen, die nichts anders werth sind, als nach der Willkür des Hirten aus- und eingetrieben zu werden. Wer die Freiheit nicht zu schätzen versteht, gehört nicht dem Volke an, sondern dem Pöbel, und ein Staat, der auf sein eigenes Wohl bedacht ist, muß darnach streben, den Pöbel zu vernichten. Dies geschieht am ehesten, wenn in jedem einzelnen Staatsbürger die Freiheit zum Bewußtsein gebracht wird, und von den vielen Wegen zu diesem Ziele ist einer der: daß der Staat in der ausschließlichen Einfuhrung der Freiheitstrafe von der Ansicht ausgeht: daß die Freiheit jedem gleich theuer, also die Entziehung derselben auch jedem gleich schmerzlich sein muß. —

Das Strafmittel der Freiheitsentziehung ist endlich auch das zweckmäßigste. Ein Institut ist nur dann zweckmäßig, wenn es seinen Zweck erreicht, ohne andere Zwecke zu vernichten. Dies thut von allen Strafarten nur die Freiheitstrafe. Was der Zweck der Strafe ist, haben wir oben gesehen. Soll dieser Zweck vollständig erreicht werden, so muß das Strafmittel die Fähigkeiten haben, so viele Abstufungen möglich zu machen, wie das Verbrechen Abstufungen zeigt; d. h. die Größe der Strafe muß durch das Strafmittel allemal der Größe des Verbrechens angepaßt werden können. Diese Bedingungen können nur durch das Strafmittel der Freiheitsentziehung erfullt werden.

Alle übrigen Strafmittel erfüllen theils nicht den Zweck der Strafe, theils vernichten sie andere gleich wichtige Zwecke. Die Geldstrafe verletzt die Gerechtigkeit; die körperliche Strafe verletzt die Menschenwürde und läßt als eine das Gefühl empörende und erbitternde, den Zweck der Strafe unerfüllt; endlich die Ehrenstrafe verletzt das moralische Prinzip, nach welchem nur der Mensch selbst im Stande ist, sich Ehre zu geben, und zu nehmen, und nach welchem die Ehre kein Gut ist, mit welchem man belehnt, oder das einem entrissen werden kann. Die Lebensstrafe (fälschlich Todesstrafe genannt) ist schon um deswillen eine verwerfliche, weil uns kein Blick in das Jenseit gestattet ist, und wir also nimmermehr wissen kön-

nen, eine wie große Strafe die Entziehung des Lebens, ja ob es überhaupt eine Strafe ist. —

Somit hätten wir denn den Beweis geliefert, daß die Freiheitstrafe das einzige bis jetzt bekannte Strafmittel ist, welches ein Staat gegen seine Glieder zur Anwendung bringen darf. Wozu auch noch andere Strafmittel, da das gegenwärtige vollkommen ausreicht, besonders in einem solchen Staate, wo die Freiheit als Prinzip herrscht, wo sie sich der durch die Vernunft gebotenen Ausdehnung erfreut, und wo jenes Gut, das zur Strafe entzogen werden soll, nicht schon durch den absoluten Willen des Herrschers theilweise entzogen worden ist, — also in einem freien Staate.

Indem ich in den folgenden Blättern es mir zur Aufgabe mache, erstens: nachzuweisen, daß die Freiheitentziehung als Strafmittel überall ausreicht, zweitens: anzudeuten, in welcher Weise dieses Strafmittel auf die verschiedenen Gesetzübertretungen anzuwenden sein müßte, nehme ich dabei den eben bezeichneten freien Staat zur Grundlage meiner Angaben.

Das Gesetz darf überall nur solche Handlungen verpönen, wodurch die Rechte eines Andern verletzt werden. Strafbar sind nur Gesetzübertretungen. Alle Gesetzübertretungen sind entweder Vergehen, oder Verbrechen. Vergehen sind solche Gesetzübertretungen, die entweder ohne Absicht oder aus edlen oder für edel gehaltenen Beweggründen, oder ohne ihnen zum Grunde liegende Charakterbosheit begangen werden, z. B. Todtschlag, Nothdiebstahl, sogenannte Polizeivergehen, politische Vergehen, Preßvergehen ꝛc. Verbrechen sind solche Gesetzübertretungen, welche durch die ihnen zu Grunde liegende Bosheit des Charakters die Menschenwürde des Übertreters entehren, z. B. Verleumdung, Betrug, Diebstahl, Nothzucht, Mord ꝛc.

In Bezug auf die Freiheit unterscheiden wir nunmehr die Freiheit des Willens und die Freiheit der Person. Die Willensfreiheit besteht in der Befugniß zur Ausübung jeder (gesetzlich erlaubten) Handlung, die persönliche Freiheit in der freien Verfügung über die eigene Person. Die Freiheitsentziehung würde also bestehen entweder in einer Beschlaglegung auf den freien Willen (Willenshaft) oder in einer Beschlaglegung auf die freie Person (Personalhaft), welche letztere die erstere natürlich einschließt.

Wenn nunmehr bei Verhängung der Freiheitstrafe der Grundsatz aufgestellt würde, daß Vergehen nur mit Willenshaft, Verbrechen dagegen mit Personalhaft zu bestrafen seien, so würden wir ein natürliches, gerechtes und zweckmäßiges, mit einem Worte ein vernünftiges Strafsystem erhalten.

Aber es erscheint nothwendig, daß wir uns dies System pragmatisch vorführen, und möglichst durch Beispiele verdeutlichen.

Also zuerst die Bestrafung der Vergehen durch die Entziehung der Willensfreiheit. — Hier, glaube ich, sind Beispiele zuerst am Platze. Man

lasse uns klein anfangen: Es hat Jemand in einer öffentlichen Anlage einen Frevel an Bäumen, Statuen u. dgl. verübt. Abgesehen davon, daß er den verursachten Schaden aus seinen Mitteln zu ersetzen hat, ist er auch wegen der verübten Gesetzübertretung zu bestrafen. Er würde am natürlichsten, gerechtesten und zweckmäßigsten bestraft werden, wenn das Gericht ihn verurtheilte, je nach der Größe des verübten Frevels, die Anlage ein, zwei, zehn oder zwanzig Jahre lang nicht mehr zu betreten. — Es hat Jemand in Folge einer politischen Verbrüderung, die in freien Staaten nicht ungesetzlich sind, den auch in freien Staaten gesetzwidrigen Versuch gemacht, die Regierungsform auf gewaltsame Weise zu verändern. Wie würde er am vernünftigsten dafür bestraft werden müssen? Durch ein Urtheil, welches ihm für einen gewissen Zeitraum die Freiheit entzieht, an öffentlichen oder geheimen Gesellschaften Theil zu nehmen. — Ein Schriftsteller hat sich ein Preßvergehen zu Schulden kommen lassen. Seine natürlichste Strafe ist die Verurtheilung zur zeitweiligen Entziehung der Preßfreiheit *). — Ein leichtsinniger Banquerottirer würde auf eine Anzahl Jahre, ein betrügerischer auf Lebenszeit zur Entziehung der Freiheit verurtheilt werden müssen, eine Handlung zu etabliren. Ein Mensch hat in der Schenke im Rausche einen Todtschlag begangen. Die jetzige Strafordnung wird ihn 5 — 8 Jahre auf's Zuchthaus bringen; aber wäre er nicht vernünftiger bestraft, wenn man ihn verurtheilte, zeitlebens keine Schenke mehr zu besuchen? —

Ich glaube, man wird jetzt ungefähr wissen, was ich unter der Willensfreiheitstrafe verstehe. — Je freier der Staat ist, je mehr Freiheiten also der Staatsbürger hat, desto größer wird das Feld für diese Strafart sein. — Man wende nicht ein, daß hierbei die Strafe manchmal mit den Wünschen oder Neigungen des Sträflings zusammen treffen wird, daß man also z. B. Jemand zur Strafe die Befugniß zum Besuche öffentlicher Orte entziehen würde, der am liebsten in seinen vier Pfählen sitzt. Ich entgegne hierauf: erstens besteht die Strafe ja nicht in dem Unterlassen, sondern in dem Unterlassen-müssen, in dem Gefühl: der Freiheit dazu beraubt zu sein; zweitens ist es dem Gesetz ja unbenommen, auf die Neigungen des Sträflings Rücksicht zu nehmen; und drittens werden sich auch bei dem jetzigen Systeme viele Hunderte finden, die in dem Gefängnisse nichts anders sehen, als freie Kost und Quartier, was mit ihren Neigungen gar sehr übereinstimmt.

Man wende ferner nicht ein, daß dieses Strafsystem in seiner Ausführung unüberwindliche Schwierigkeiten darbieten müsse, indem die dazu nothwendige polizeiliche Controle über die Aufrechterhaltung der Strafe nicht he-

*) In Dänemark scheint man von diesem Grundsatze auszugehen, indem dort die Censur nur als richterliche Strafe für Preßvergehen besteht.

zustellen sei. Ich erinnere dagegen, daß eine hie und da unentdeckt bleibende Übertretung des Strafurtheils die Strafe nicht vermindern kann, indem — wie ich schon oben gesagt, — die Strafe weniger in dem Nicht-ausüben eines Willens besteht, als in dem Nicht-ausüben-dürfen desselben. Und außerdem versteht es sich wohl von selbst, daß Derjenige, welcher die ihm gelassene persönliche Freiheit dazu verwendet, das ihm dictirte Strafurtheil zu übertreten, sich dieser persönlichen Freiheit verlustig macht, und daß also auf Übertretung eines Urtheils, welches die Willensfreiheit entzogen, gesetzlich nur die Personalhaft stehen kann. — Ich gebe es gern zu, daß dies Strafsystem noch vielerlei Schwierigkeiten in seiner Ausführung darbietet; aber sie sind sämmtlich zu überwinden, und dürfen also nicht in Betracht gezogen werden, wo die Vortheile so sehr überwiegend sind.

Und wenn man mich fragt, worin denn eigentlich diese Vortheile bestehen: so antworte ich Folgendes: Die Erfahrung lehrt, daß das Gut am meisten geschätzt wird, welches man besonders als Strafe verliert. Das Strafmittel der Freiheitentziehung in seiner ganzen Ausdehnung wird daher zugleich ein wirksames Mittel sein, den Werth der Freiheit beim Volke zum Bewußtsein zu bringen, und in je größerm Maße dies statt findet, desto moralischer und edler wird das Volk werden. Das Strafsystem, welches für den Einzelnen kein Besserungsmittel enthält, weil die Strafe als solche keine Besserung erzielen kann, wird mittelbar zum Besserungsmittel für die Gesammtheit des Volks, weil sie den Werth der Freiheit zur vollsten Geltung bringt. Dies ist ein großer moralischer Vortheil jenes Strafsystems. Aber es liefert auch noch einen eben so großen physischen. Die Personalhaft hat die traurige Folge, daß der Sträfling dadurch in den meisten Fällen aus seiner bürgerlichen Stellung gerissen, daß seine Existenz und die Existenz seiner unschuldigen Familie dadurch gefährdet wird, die Strafe also eben dadurch eine vom Gesetz nicht zu berechnende Größe erreicht; ja in Bezug auf die unschuldige Familie des Verurtheilten selbst zur offenbaren Ungerechtigkeit wird. Dieser große physische Übelstand wird vermindert durch die Verminderung der Personalhaft, welche eine Folge sein muß von der Einführung der Willenshaft. Hierin liegt ein großer Segen, der noch vermehrt wird durch die Betrachtung: wie viele arbeitende Hände dem Staate dadurch erhalten, und wie viele Gefängnißhäuser ihm werden erspart werden. —

Aber stets, wenigstens so lange der vollkommne Staat noch nicht gefunden ist, wird es im Staate Verbrecher geben, d. h. solche Menschen, deren Charakterbosheit ihre Gesetzübertretungen für das Gemeinwohl gefährlich machen. Für diese Menschen würde die Strafe der Willenshaft unzureichend sein; es bleibt nichts anderes übrig, als Personalhaft über sie zu verhängen.

Fragen wir uns über den Zweck dieser Art Freiheitentziehung, so müssen wir zuerst der Ansicht entgegen treten, als sei die Strafe bestimmt, eine

Besserung zu erzeugen, als sei das Gefängniß also eine Correctionsanstalt. Diese Ansicht ist eine falsche. Die Besserung eines Menschen, die moralische Erziehung, kann nie von außen nach innen bewirkt, oder mit andern Worten: es können niemals moralische Grundsätze eingebläut werden, sondern sie muß sich von innen nach außen offenbaren. Mithin kann nur die Lehre, niemals aber die Strafe Besserung erzeugen. Die Strafe im Gegentheil ist geeignet, die Besserung zu verhindern, da sie als eine (wenn auch rechtliche) Gewalt eine Erbitterung im Herzen erzeugt, jede Erbitterung aber der Besserung hinderlich ist. — Daß die Strafe eben so wenig ein Abschreckungsmittel ist, habe ich schon oben gezeigt. Mithin können wir den Zweck der Strafe nur auf den alttestamentlichen Grundsatz zurück führen: Auge um Auge, Zahn um Zahn. — Dies ist der richtige. Denn ein jeder Verbrecher setzt sich durch das Verbrechen in den Besitz eines gesetzwidrigen Genusses, woraus folgt, daß er sich einer Entbehrung, zu welcher er rechtlich verpflichtet ist, entzieht. Der Mörder, der seine Rache sättigt, der Nothzüchter, der seine thierischen Triebe befriedigt, der Dieb, der das entwendete, und der Betrüger, der das unrechtmäßig erworbene Gut genießt: sie alle entziehen sich der pflichtmäßigen Entbehrung dieser Genüsse. Was hat also das Gesetz zu thun? Es muß das dadurch gestörte Gleichgewicht der Rechte wieder herstellen, indem es den Verbrechern andere erlaubte Genüsse, hier also die Freiheit, entzieht: und das ist die Strafe. Der Zweck der Strafe also ist Herstellung der durch das Verbrechen gestörten Gleichheit der Rechte, und da haben wir das „Auge um Auge, Zahn um Zahn.“ —

Bei der Verurtheilung des Verbrechers, also bei dem Erkennen auf Gefängniß, ist wohl zu erwägen, ob es sich nur um die absolute Bestrafung, oder auch um die Unschädlichmachung des Verbrechers handelt; denn dies gibt den Ausschlag über die beiden Gefängnißsysteme.

Handelt es sich nur um die absolute Bestrafung, so liegt es im Interesse des Staates und des Verbrechers als Staatsbürger, daß die Zeitdauer des Gefängnisses möglichst abgekürzt, der Verbrecher also möglichst geringe Zeit seiner burgerlichen Carriere entzogen werde. Was nun der Strafe an Zeit abzunehmen ist, das muß ihr an Schärfe zugesetzt werden, und hier erweist sich das pennsilvanische System, das System der Absonderung, der Schweigsamkeit, der Genußentziehung als das am meisten praktische. Die Kürze der Zeitdauer bewahrt vor den traurigen Folgen dieses Gefängnißsystems: vor Lebensüberdruß, Wahnsinn u. d. gl. und die Härte desselben: Absonderung von menschlicher Gesellschaft, Schweigen, Mangel an Beschäftigung, Entziehung der Lebensgenüsse wird ein Äquivalent fur die kurzere Dauer der Verbrecher. Denn Derjenige, welcher nach diesem Systeme ein Jahr gefangen sitzt, ist eben so hart bestraft, wie Derjenige, welcher zehn Jahre in einem bequemen, gemeinschaftlichen Gefängnisse zubringt. Es wird auf diese

Weise der Verbrecher der menschlichen Gesellschaft und seiner Existenz nicht ganz entzogen, und wenn in Folge der Lehre oder eigener Einsicht ihm die Besserung gekommen ist, so wird diese Besserung für die menschliche Gesellschaft nicht nutzlos sein, denn der gebesserte Verbrecher tritt nach harter, aber doch kurzer Haft wieder in die menschliche Gesellschaft zurück. Die unseligen, verzweiflungsvollen und nichts bewirkenden Urtheile auf jahrelange Gefängnißhaft haben durch jenes System ein Ende; denn es gibt kein Verbrechen, welches groß genug ist, um durch eine 5jährige Haft nach dem pennsilvanischen Systeme nicht gesühnt zu werden, da die Erfahrung gelehrt hat, daß Menschen schon in diesem fünften Jahre wahnsinnig geworden sind. Das für den Staat Nachtheiligste, die lange Dauer der Gefangenschaft, seiner Verbrecher, wird ohne eigentliche Strafverminderung für dieselben durch jenes System vermieden, eben so vermieden wird die übergroße durch das Gesetz nicht gebilligte Strafe der Existenzvernichtung des Verbrechers. Da haben wir die Hauptgründe, welche die Einführung jenes Systems gebieterisch verlangen, beisammen! —

Ganz anders freilich gestaltet sich die Sache da, wo es wegen der Natur des Verbrechens auf eine Unschädlichmachung des Verbrechers ankommt, ein Fall, welcher im Ganzen nur selten eintreten wird. Hier, wo auf die lebenslängliche Gefangenschaft erkannt werden muß, ein Urtheil, das selbst den Tod an Schärfe übertrifft, hier ist das erleichternde Gefängnißsystem an seiner Stelle: eine bloße Haft genügt, und während man die Kräfte des Gefangenen zur gemeinnützigen Arbeit benutzt, muß man auf der andern Seite dafür sorgen, daß er sich, so weit es die Haft erlaubt, in den Genuß der Annehmlichkeiten des Lebens setzen kann.

Aus dem Bisherigen würden sich also zwei Gefängnißsysteme für Verbrecher ergeben: 1) als Strafmittel die schwere Haft, deren längste Dauer fünf Jahre nicht übersteigen dürfte; 2) als Unschädlichmachungsmittel die leichte Haft, deren Dauer die Lebenszeit ist. — —

Ich kann aber diesen Aufsatz nicht schließen, ohne hinzuweisen auf einen großen Mißbrauch, der mit der Gefängnißgewalt getrieben wird, in Rücksicht der Untersuchungshaft. — Die Untersuchungshaft mag ein bequemes Mittel sein; aber es wird verworfen von dem freien Staate, und von diesem nur als ein nothwendiges Übel in Anwendung gebracht. Leider hat man das Volk an diese Art der Haft schon so gewöhnt, daß es sich bei dem Worte Untersuchung den Arrest sogleich hinzudenkt, und es ganz in der Ordnung findet, wenn der Hungrige, der dem Bäcker ein Brot stiehlt, bis zum Urtheil eingesteckt wird. „Er sitzt in Untersuchung," ist eine gewöhnliche Redensart im Munde des Volks. — Die Ansicht, die hierbei zu Grunde liegt, ist grundfalsch. Die Verhängung der Untersuchungshaft ist keine natürliche, sondern nur von einer Nothwendigkeit gebotene Befugniß des Richters, und sollte daher auch nie von dem bloßen Ermes-

sen eines Einzelnen, sondern von dem Ausspruche einer Jury abhängen. — Sie kann der Natur der Sache nach nur dann ausgesprochen werden wenn wichtige Gründe vorhanden sind für die Muthmaßung, daß der Angeklagte sich der Untersuchung und der Strafe durch die Flucht entziehen werde. Ist der Angeklagte im Stande, gegen diese Muthmaßung für sein Erscheinen bei der Untersuchung ꝛc. anderweite Sicherheit zu bieten, z. B. durch Caution, Handgelobniß ꝛc. so muß er mit der Untersuchungshaft unter allen Umständen verschont bleiben, denn ein Angeklagter muß in den Augen der Staats- und richterlichen Gewalt so lange für unschuldig gelten, bis die Jury das Schuldig über ihn ausgesprochen.

Aus dieser Ansicht von dem Stande des Angeklagten ergibt sich denn nunmehr nicht allein die Verpflichtung fur den Richter, den Untersuchungsarrest bei der Abschätzung der Strafe in Anrechnung zu bringen, sondern auch die Art der Untersuchungshaft selbst. Da es dabei einzig und allein auf eine Versicherung der (vielleicht unschuldigen) Person ankommt, so hat der Staat die Pflicht, den Untersuchungsarrest mit allen den Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten versehen zu lassen, die der Angeklagte in seiner Häuslichkeit genießt: es darf ihm weder Meublement, noch Licht, noch Lecture, noch Arbeitsmaterial vorenthalten werden; er ist berechtigt, zu genießen, was er durch sein Vermögen sich zu verschaffen im Stande ist, es darf ihm der Besuch seiner Familie, seiner Freunde und Bekannten nicht verweigert werden, er muß im Gefängnisse leben können wie in seinem eigenen Hause; denn die Staatsgewalt ist nur berechtigt, seine Person zu bewachen, nicht aber, ihm Rechte zu entziehen. —

Man wird hier Einschränkungen verlangen für den Fall, wo die Untersuchungshaft den Zweck hat, den Angeklagten außer Stand zu setzen, die Untersuchung zu erschweren, dadurch, daß er sich mit seinen Mitangeklagten oder andern Personen verständigt. Allein diesen Zweck der Untersuchungshaft kann ich nicht anerkennen, also auch nicht die Untersuchungshaft zu diesem Zwecke. Nur der Inquisitionsprozeß erkennt ihn an, weil dieser den falschen Grundsatz aufstellt, daß der Verbrecher zu einem Geständnisse, also zu einer Selbstanklage — gebracht werden müsse. Der Anklageprozeß, (und im freien Staate gibt es keinen andern) jede Art Tortur verschmähend, begnügt sich blos damit, den Angeklagten zu überführen. Darum aber gestattet er ihm auch die Freiheit, alle Mittel aufzusuchen und anzuwenden, die zum Beweise seiner Unschuld dienen können; er raubt ihm nicht durch jene Art Untersuchungshaft die Mittel dazu. Benutzt aber der Angeklagte diese Freiheit zum Erwerb unrechtlicher Vertheidigungsmittel, z. B. falscher Zeugen, nun so gibt dies ja neue Verbrechen, für welche das Gesetz die Strafe in der Hand hat.

Die Untersuchungshaft würde sich nach dieser Theorie nur auf sehr wenige Falle beschränken, und würde auch bei diesen wenigen Fällen noch alle unnöthige Beschränkung verlieren. Und so muß es sein, denn die Freiheit ist ein so heiliges Gut des Menschen, daß demselben ohne die äußerste Nothwendigkeit kein Atom dieses Gutes geraubt werden darf.

Archiv der Zeitgeschichte.

Deutschland.

— Die hohe Bundesversammlung hält Ferien.

— Die Allgem. Preuß. Zeitung will vom nächsten Jahre an als Motto führen: „Mit Weihe und Kraft!“ Soll wohl heißen: Mit Weihwasser und Kraftbrühe.

— Die Berliner Studenten wollten dem Prof. Böckh zu seinem Geburtstage einen Fackelzug bringen. Die Polizei hatte die Gnade, denselben zu erlauben, aber nur unter der Bedingung, daß zwei ihr mißliebige Studenten von dem Zuge ausgeschlossen würden. Diese sonderbare Bedingung hatte die Folge, daß der ganze Fackelzug unterblieb. Die Studenten haben stets Energie und Gesinnung, so lange sie von elterlichen Wechseln leben. Sobald sie aber selbst für ihren Magen sorgen müssen, bezahlen sie das Kostgeld von dem, was ein Katzenbuckel einbringt. Ein Katzenbuckel aber bringt oft viel ein.

— In Frankfurt a. M. streiten sich zwei Gas-Gesellschaften darum, welche von beiden die Stadt mit dem neuen Lichte versehen soll. — Ich entscheide: Beide! denn Frankfurt a. M. kann nie zu viel Licht bekommen. —

— Hr. v. Schelling hat behauptet, der Ausdruck „freie Künste und Wissenschaften" sei nur so zu verstehen, daß Jeder die Art der Wissenschaft oder Kunst sich frei wählen könne, und in dieser Beziehung sei auch in Deutschland die Wissenschaft frei. Auch das ist ja nicht wahr, denn wenn ich z. B. eine Zeitung schreiben will, so muß ich dazu erst eine hochobrigkeitliche Concession nachsuchen, die mir ohne Weiteres versagt werden kann.

NB. Ich bemerke ausdrücklich, daß ich jenen Ausspruch des Hrn. v. Schelling nicht wörtlich wieder gegeben, sondern die Fassung etwas verändert habe, damit mich Hr. v. Schelling nicht wegen Nachdrucks gerichtlich belangen kann. —

— Die Allgem. Preuß. Ztg. nennt die Klagen über die Censur der Berliner Tagespresse ungegründet, indem sie auf sich hinweis't und naiv versichert, daß ihr nie etwas gestrichen würde. — O Gurli! Gurli! — Wenn ich weiter nichts schreiben wollte, als Variationen über das Thema:

Es ist doch Alles gut,
Was die Regierung thut;

da würde mir auch keine Sylbe gestrichen.

— Die A. Pr. Z. hatte bei dem wichtigen Acte ihrer Titelveränderung versprochen, den deutschen Zuständen einen größern Raum zu widmen. Das hat sie nicht gehalten, und man macht ihr Vorwürfe darüber. Man thut Unrecht. Die A. Pr. Ztg. konnte ihr Versprechen nicht halten, denn da ihre Tendenz der Imperativ von „loben" ist, (Du sollst loben): wo sollte sie den Stoff hernehmen zur Ausfüllung des größern Raumes?

— An der Universität Heidelberg soll eine Untersuchung eingeleitet werden über die Studenten, deren Pfeifenquasten aus schwarzen, rothen und goldenen Frangen bestehen. — Gott sei den armen Sündern gnädig! — Wo liegt denn Heidelberg? In Baden. Und

Baden? In Deutschland. — Und Deutschland? — Das weiß ich wahrhaftig nicht, denn als ich in der Geographie bei Deutschland ankam, da ist mir der Verstand stehen geblieben. — Morgen kriegt mein Buchbinder viel Arbeit: In meiner Bibliothek stehen viele Bücher mit schwarzem Deckel, rothem Schnitt und vergoldetem Titel; das muß Alles herunter, denn ich fürchte mich gewaltig vor einer Criminaluntersuchung. —

— Die Bibel als staatsgefährlich confiscirt! — Doch in Italien? — Nein, in Deutschland. — Die Sache verhält sich so: Die Züchtlinge einer Berliner Gefangenenanstalt erbaten sich von der dortigen Bibelgesellschaft unentgeltlich Bibeln. Die Gesellschaft überließ sich der süßen Hoffnung, die Züchtlinge wollten Buße thun, und sich bekehren. Die Bibeln wurden also verabfolgt. Aber was thaten die Gefangenen damit? Sie schnitten die einzelnen Buchstaben heraus, klebten sie mittels Brot auf Holzstäbe zu neuen Worten und Sätzen zusammen und führten so eine wahrscheinlich sehr unchristliche, aber im eigentlichsten Verstande doch biblische Correspondenz mit einander. Das dauerte eine ziemliche Zeit, bis endlich die Behörde dahinter kam und die Bibeln confiscirte.

— Im Lippeschen sind eine große Anzahl Bauern zu einem Verein zusammengetreten, der den Zweck hat, ein Schiedsgericht für die Civilstreitigkeiten der dortigen Bauerschaft zu werden. — Das ist brav. Man muß nicht Andere theuer bezahlen für Dinge, die man wohlfeiler selbst thun kann. „Selbst ist der Mann!“ Dies herrliche Sprüchwort sollte in Deutschland überhaupt mehr beherzigt werden.

— Der Schriftsteller Jordan soll aus Berlin verwiesen worden sein, weil er sich in den Studentenversammlungen Reden erlaubt habe, die die dortige Behörde nicht gut heißen könne. — Ob eine Behörde eine Rede gut

heißen könne, oder nicht, darauf kommt gar nichts an, sondern nur darauf: ob die Rede gegen ein positives Strafgesetz verstößt, und in diesem Falle muß man den Redner vor Gericht ziehen. — Die Ausweisung selbst — ist sie wirklich erfolgt — kann nur eine Gesetzwidrigkeit sein, denn da Jordan aus Königsberg, also preußischer Unterthan ist, so schützt ihn das Gesetz vom 31. Decbr. 1842 gegen jede Verweigerung des Aufenthalts von Seiten der Berliner Polizei, und er wird sich bei dieser Maaßregel gewiß nicht beruhigen. Thut er's, so verdient er's. Denn wer sein Recht nicht bis zum letzten Athemzuge zu vertheidigen den Muth hat, der ist des Rechts nicht werth. —

— Lübeck, 11. Decbr. Der Sohn des Buchhändlers Carstens wird aus zwölfwöchentlicher polizeilicher Haft entlassen. — Vivats der Bewohner! — Unruhen. — Militär-erscheinen. — Drei Steinwürfe. — Zwei Mann feuern scharf. — Ein Unruher am Bein verwundet. — Alles geht ruhig nach Hause. — Frieden!

— Die Aachn. Ztg. veröffentlicht eine Geschichte über den muthmaßlichen Ursprung der Du-Frage, welche die Landwehr so verdutzt gemacht hat. Sie erzählt: Beim letzten Manöver habe der Commandeur einer Landwehrbrigade sich mit einigen Wehrmännern unterhalten und den einen gefragt: „Wer bist Du mein Sohn?“ — „Kreisjustizrath von N.“ — den andern: „Und wer ist denn Er, mein Lieber?“ — „Oberlandes-Gerichts-Assessor N.“ — den dritten „Und wer sind Sie?“ — „Kutscher bei Herrn von N.“ — Dem Commandeur sei dies sehr komisch vorgekommen, und lachend über diese verkehrt angebrachten Anreden, habe er gesagt: Man solle doch eine allgemeine Anrede festsetzen. Das vertrauliche Du sei die beste. — So soll die Frage entstanden sein. — Wenn auch nicht wahr, doch gut ersonnen! — Aber woher kommen solche Verlegenheiten? Blos von dem Unsinn der Titulaturen

überhaupt, und daß man die Rang- und Standwuth selbst in die einfachste Anrede mischt. Entweder mögen sich alle Menschen unter einander mit dem großen grammatikalischen Unsinn „Sie" anreden, oder alle mit „Ihr", wie die Franzosen, oder alle mit „Du". Das Letztere ist offenbar das einzig Vernünftige; aber ehe die Deutschen dahin kommen, wird man ihnen noch manche Dosis Nießwurz beibringen müssen. —

— Zur Würdigung des gemeinen deutschen Rechts, was natürlich nicht in Deutschland, sondern in Rom zur Welt gekommen ist: Zur Giltigkeit eines Testaments (wobei eine Anzahl Thaler in Frage kommen) sind, wenn es nicht gerichtlich aufgenommen wird, sieben völlig unverdächtige, feierlich geladene, männliche Zeugen erforderlich. Um einen Menschen zum Tode zu verurtheilen genügen zwei männliche oder weibliche Zeugen. — Hierin liegt viel Stoff zum Nachdenken und zur — Betrübniß. Und so ist denn auch vor kurzem im Hannöverschen eine Müllerin durch jene Gesetzbestimmung über das Testament um 18000 Thaler gebracht worden, und noch dazu durch eine grobe Fahrlässigkeit der Gerichtsbeamten. Wen die Geschichte interessirt, der lese sie ausführlich in der Aachener Zeitung Nr. 352.

— Die Magdeb. Ztg. — die aus bloßer Dummheit der „guten Presse" angehört, also eigentlich unzurechnungsfähig ist — schreibt: „Fast das ganze Personal der Druckerei, aus welcher E. Bauer's confiscirtes Werk hervorgegangen, ist bis auf die untersten Personen hinab" (also incl. Druckerjungen) „von dem Hausvoigteigericht verhört worden. Ob sich gegen dieselben eine Strafe festsetzen läßt, da die Censurinstruction diesen Fall nicht vorher berücksichtigt hat, muß der Erfolg lehren." — Also ob Jemand, gegen den weder Gesetz noch Recht spricht, verurtheilt werden kann, muß

der Erfolg lehren; und ob man einen Druckerjungen dafür bestrafen kann, daß er die Farbe aufgewalzt hat zu einem Werke, welches hohe Obrigkeit für anstößig hält: das muß der Erfolg lehren. Und ob man das Recht hat, der Magdeb. Ztg. die Presse zu zerschlagen, weil sie so über alle Begriffe dumm ist, das muß auch der Erfolg lehren! — Und wenn es der Erfolg lehrt? Ich hoffe, die M. Z. wird alsdann in ihrer Dummheit consequent genug sein, zu folgern: der Erfolg hat es gelehrt, folglich ist es ein historisches Recht.

— Ein Mensch in Erfurt, der für ein bischen Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Rechtsverfahrens, aber um aller Heiligen willen kein Schwurgericht schreibt, vertheidigt seine Ansicht durch folgenden Satz: „In Staaten, wo der Monarch als Schöpfer des Rechts (?) gedacht wird, (dergleichen Staaten giebt es wohl auf dem Sirius?) darf man die Öffentlichkeit und Mündlichkeit nicht mit Einrichtungen verweben, welche die Souverainitätsrechte verkümmern.“ — Der Verfasser scheint da die nagelneue Ansicht zu haben, als sei es das Recht des Souverains, über einen Angeklagten das Schuldig oder Nichtschuldig auszusprechen, denn weiter thut doch die Jury nichts. — Welch ein Unsinn! Jedes Verbrechen ist eine Beleidigung des Staats, Repräsentant des Staats aber ist der Souverain. Jenes Recht bestände also in der Befugniß, in eigener Sache Recht zu sprechen. Und in welcher Rechtslehre findet sich dieser Grundsatz, wenn man fragen darf? —

— Ich kann es mir nicht versagen, folgende Standrede der trefflichen „Mannheimer Abendzeitung“ an das deutsche Zeitungspublikum meinen Lesern recht dringend ans Herz zu legen:

„Es giebt eine Macht, die in Deutschland sich selbst noch nicht kennt, weil sie bis jetzt zu indolent gewesen ist,

sich in Bewegung zu setzen, die aber stärker ist, als alle Armeen zusammengenommen. Diese Macht bilden die Zeitungsabonnenten. Wißt ihr wohl, ihr Zeitungsabonnenten, daß ihr es in eurer Gewalt habt, die Presse zu beherschen? Wißt ihr, daß ihr im Stande seid, den faulen Theil unserer Presse auszuschneiden? Und wodurch? Durch keinen Muth, durch keine Aufopferung, durch keine Opposition — nein, durch das einfache Mittel, euer Geld in der Tasche zu behalten. Das Geld, das ihr bisher der faulen Presse zugewandt habt, wendet fortan der freisinnigen Presse zu, daß sie an der Schwindsucht sterben jene saft- und kraftlosen Organe des Servilismus, jene lobhudelnden Schmeichler, jene Träger der öffentlichen Unwürdigkeit, die euch um euern gesunden Sinn, wie um euer Geld betrügen. Macht euch ein Gewissen daraus, Blätter zu unterstützen, die gegen eure Interessen schreiben; haltet es für eine Unwürdigkeit, die Feinde eurer eigenen Überzeugung zu füttern. Wenn ihr die Blätter nicht zwingen könnt, frei zu schreiben, so könnt ihr sie wenigstens zwingen, nicht servil zu sein. Blätter von Charakter und würdiger Tendenz werdet ihr leicht daran erkennen, daß sie sich wenigstens schämen, sich mit jenen obligaten Lobhudeleien und Beweihräucherungen alles Dessen zu füllen, wodurch die faule Presse in loyaler Augenverdrehung ihre Dienstbarkeit an den Tag legt. Abonnenten, wenn die Zeitungen keinen Charakter haben, so zeigt wenigstens, daß ihr welchen habt. Laßt euch nicht durch Kleinigkeiten zu einem Abonnement verleiten, das Grundsätze euch verbieten sollten. Wer auf eine schlechte Zeitung abonnirt, weil sie ihm vielleicht die Lotterienummern einen Tag früher bringt, als eine andere, der ist nicht werth, eine Zeitung zu lesen. Abonnirt auf Grundsätze, nicht auf Annoncen. Auch ihr, die ihr öffentliche Versammlungsorte besucht, die ihr in Kaffeehäuser, in Weinstuben, in Casino's geht, wirkt auf

die Abschaffung der schlechten Blätter hin und macht euren Besuch von dem Bezug mündiger Organe des öffentlichen Geistes abhängig. Die Zeit kommt jetzt, wo ihr wieder in jedem Blatt die Ankündigung und Abonnementseinladung des andern lesen werdet. Laßt sie ihr Forterscheinen umsonst anzeigen, wenn sie zur faulen Presse gehören; setzt euer Nichtabonniren nur ein halbes Jahr fort, und ihr werdet sehen, daß wir andere Zeitungen haben."

— Walesrode soll wegen seiner in Königsberg gehaltenen Vorlesungen gerichtlich belangt worden sein, weil er sich erlaubt habe, vor einem großen Publicum wichtige Sachen satyrisch zu besprechen." Nein, ich kanns nicht glauben. Das Allg. Pr. Landrecht liegt hier vor mir, und da findet sich kein einziger Paragraph, worin steht, daß es verboten ist, wichtige Sachen satyrisch zu besprechen. Und das Landrecht ist doch sonst nicht so blöde in solchen Punkten. —

— Die Dresdner Stadtverordneten erließen bekanntlich einen Aufruf an die Bürgerschaft, sich zahlreich für die Reise eines Abgeordneten in Sachen des Gerichtswesens zu betheiligen. In der Sitzung vom 13. Decbr. wurde jedoch eine Verordnung der Kreisdirection vorgelesen, die für die Stadtverordneten einen scharfen Tadel enthielt, wegen Überschreitung ihrer Befugnisse. Nach §. 115 der allgemeinen Städteordnung nämlich beschränkt sich die Thätigkeit dieses Körpers lediglich auf das städtische Gemeinwesen. Der Vorstand rieth nun an, die Erklärung zu Protokoll zu geben: „daß man die sorgfältige Beantwortung der Frage über die Vorzüge des geheimen oder öffentlichen Justizverfahrens für höchst wünschenswerth, geradezu für Sache des Volkes erkannt und deshalb die Aufforderung in diesem Sinne erlassen habe. Man habe um so weniger aus seinem Pflichtkreise heraus zu schreiten geglaubt, als die Kreisdirection die gleiche Aufforderung der Stadver-

ordneten zu Gunsten der armen Erzgebirger nicht im Mindesten gerügt habe."

„Ja," sprach der Junker Alexander,
„Ja, Bauer, das ist ganz was anders."

— In Ellwangen hat die erste Gerichtssitzung nach Königl. Würtembergischer öffentlicher und mündlicher Weise statt gefunden. Die ganze Betrübniß halber Maßregeln hat sich dabei gezeigt, und ich fürchte sehr, daß man mit dieser Halbheit das offene Gericht, dieses herrliche Kind des allgemeinen Verlangens, um den Credit bringt. Es macht doch einen gar zu sonderbaren Eindruck, wenn weiter nichts geschieht, als daß Anklageacte und Vertheidigung verlesen und der Angeklagte gefragt wird, ob er noch etwas zu seiner Vertheidigung hinzuzufügen habe. — Kein Zeugenverhör, kein Spruch auf Schuldig oder Nichtschuldig, sondern ein Urtheil auf Grund der Acten, aus denen der Referent erzählt, was ihm gut dünkt.

— Der jüdische Reformverein macht gute Fortschritte, da er besonders von hoher Behörde protegirt wird. Wie könnte in Deutschland auch ohne dieses irgend Jemand Fortschritte machen! — Ob aber wohl auch ein christlicher Reformverein protegirt würde? Ein längst gefühltes Bedürfniß ist dazu vorhanden.

— Er kann es nicht lassen der Michel: Wo ihm die die Polizei noch Platz gelassen hat zu einer Kette, da zeigt er jeden Morgen hin und spricht: Hier liebe Polizei, hier ist noch Platz, bitte, noch eine Kette! — Herr v. Andlaw trägt in der badenschen ersten Kammer auf ein gesetzliches Verbot des Spiels an. Er meint, das Spiel sei unmoralisch. I, dagegen haben wir ja gar nichts. Aber was soll denn die Moral im Gesetz? Ins Gesetz gehören nur Rechtsverletzungen, und durch das Spiel wird keines Menschen Recht verletzt. Ich kann mit meinem Gelde machen, was ich will, also es auch verspielen. In diesem

Punkte sind die sogenannten Liberalen noch so dumm, wie die Servilen. Macht die Presse frei und dann laßt die Presse gegen das Spiel eifern: das ist der rechte Weg! Aber Gesetz, Verbot? Ei ihr werdet euch am Ende noch ein Verbot ausbitten gegen den Zorn, weil „des Menschen Zorn nicht thut, was vor Gott recht ist.“

Großbrittannien.

— Victoria, welche mit der Prinzessin von Navarra singt: „Ach welche Lust gewährt das Reisen!“ hat Sir R. Peel auf seinem Landsitze einen Besuch abgestattet. Dabei hat sie ihm die Hand gedrückt und gesagt: „It is very fine day Sir Robert.“ (Wir haben heut sehr schönes Wetter, Sir Robert). — Die deutschen Politiker stehen nun mit dem Finger an der Nase und überlegen sehr: was für politische Constellationen sich daraus schließen ließen, denn wenn eine Königliche Majestät einem Minister die Hand drückt und dabei sagt: Wir haben heut schönes Wetter! so müssen doch große Dinge in Aussicht stehen. —

— 300 Legitimisten, Hr. v. Chateaubriand an der Spitze, sind in London und hofiren dem guten Heinrich von Bordeaux auf eine Weise, die uns für ihre Köpfe besorgt macht.

— Die Legitimisten haben Hrn. v. Chateaubriand, ihrem Paradepferde, eine Adresse zugestellt, welche mit den Worten anfängt: „Nachdem wir dem König von Frankreich, (Herzog v. Bordeaux), unsere Huldigung dargebracht, zwingt uns die Pflicht, auch dem Könige der Intelligenz zu huldigen.“ — Das sind ja offenbare Injurien: Dem Herzoge von Bordeaux fehlt zum Könige von

Frankreich weiter nichts, als Frankreich; also fehlt auch Hrn. v. Chateaubriand zum Könige der Intelligenz weiter nichts, als die Intelligenz. Meiner Treu, ich hätte den Legitimisten doch mehr Artigkeit zugetraut, da ihr ganzes Leben in weiter nichts besteht, als Artigkeiten zu studieren. —

— Der Herzog von Bordeaux ist nicht der einzige König von Frankreich, der jetzt in London lebt. Da gibt es noch einen Herzog von der Normandie, den Sohn des hingerichteten Ludwig XVI., den die legitimistische Geschichte, welche die Revolution nicht anerkennt, Ludwig XVII. nennt. Zwar soll dieser König von Frankreich ein Uhrmacher sein, und Naundorf heißen; aber was thut das? Ist doch mancher König Uhrmacher, warum sollte nicht ein Uhrmacher König sein? — Der arme Herzog von der Normandie sitzt zwar jetzt in London im Schuldgefängnisse, doch das passirt den nobelsten Leuten, und hat Ludwig XVII. auch nicht abgehalten, dem Herzoge von Bordeaux schreiben zu lassen, daß es für diesen vor allem eine Pflicht der Pietät sei, ihm, Ludwig XVII., dem eigentlichen Könige von Frankreich, seine ehrerbietige Aufwartung zu machen.

— Ein englisches Journal hatte die Nachricht verbreitet, das englische Ministerium habe dem Herzoge von Bordeaux die Weisung ertheilt, England zu verlassen. — So etwas passirt wohl in Deutschland, wo die Polizei Deutsche und Nichtdeutsche ausweis't; aber nicht in England, dessen auf Freiheit gegründete Gesetze selbst dem Caraiben (Menschenfresser) den Aufenthalt in England gestatten. Verletzt er die englischen Gesetze, frißt er also einen Menschen gegen dessen Willen: so wird er dafür gehängt oder geköpft. — Jene Nachricht ist denn auch sofort von den übrigen Journalen als eine Lüge erwiesen worden.

Spanien.

— Das Ministerium Lopez hat endlich doch seine Entlassung, und Hr. Olozaga, der frühere Lehrer der Königin, hat ein neues Cabinet gebildet. Es wird aber auch nicht lange dauern, denn ein Mann, der jetzt in Spanien am Ruder bleiben will, muß keiner Partei angehören, und es allen Recht zu machen verstehen, was freilich sehr schwer ist. Aber wenn es leicht wäre, Minister zu sein, brauchte die Stelle dem Staate auch nicht soviel Geld zu kosten. In Deutschland freilich, da kann man durch zehn Schulexamen gefallen, und doch ein vortrefflicher Minister sein. Es ist nichts leichter, als: nichts bewilligen bei einem Volke, das so recht eigentlich geschaffen zu sein scheint: nichts zu bekommen.

— Barcelona hat sich unterworfen. Ex-Königin Christine befindet sich etwas unwohl.

— Isabella hat auf Antrag Olozaga's verordnet, daß alle Ämter, Ehren, Gnaden und Orden, welche der Ex-Regent (Espartero) bis zum Tage seines Abgangs aus dem Königreiche ertheilt hat, anerkannt werden sollen. Daraus geht denn auch wohl von selbst hervor, daß die eigenen Ämter, Ehren und Orden Espartero's, deren das Ministerium Lopez denselben verlustig erklärt, wieder herzustellen sind.

— Olozaga ist schon fertig. Er bemerkte zu seinem Entsetzen, daß er die Majorität in den Cortes verloren, und um sich zu helfen, erwählte er das Mittel, an welchem Espartero schon zu Grunde gegangen: Auflösung der Cortes. Die kleine Königin war damit nicht einverstanden, aus Dankbarkeit gegen die Cortes, die sie für

großjährig erklärt hatten. Statt daß unter solchen Umständen Olozaga abtrat, nöthigte er die Königin — dem Gerücht zufolge — auf handgreifliche Weise, das Auflösungsdecret zu unterzeichnen. Aber was geschah? Die kleine Majestät setzte ihren Kopf auf, ließ die Präsidenten der Cortes kommen, widerrief ihr Decret und setzte Olozaga ab. — Und was kann man aus dieser Geschichte lernen? Daß die Regierung eines Weibes schlimm, aber die Regierung eines Kindes noch viel schlimmer ist.—

— Isabella hat eine schriftliche Erklärung abgegeben, des Inhalts: daß Olozaga sie durch physische Gewalt gezwungen habe, das Auflösungsdecret zu unterschreiben. Der neu ernannte Minister Bravo hat diese Erklärung in den Cortes vorgelesen, und Alles ist in Aufruhr über diese Geschichte. Ein Theil (die Moderados*) will Olozaga in Anklagestand gesetzt sehen; der andere, die Progressisten**), vertheidigt ihn und behauptet, nicht das Auflösungsdecret, sondern die Erklärung der Königin sei ihr abgezwungen worden, und das Ganze die Intrigue einer Camarilla***), um Olozaga zu stürzen. — — Das sind nun die Folgen der constitutionellen Ungeschicktheit, Isabella für großjährig zu erklären, und so ein dreizehnjähriges Mädchen zu einer regierenden Königin zu machen.

— Über die Palastgeschichte gibt man uns nun zwei Sagen. Die erste lautet dahin: Hr Olozaga habe, als die Königin sich geweigert, das Decret zu unterschreiben, und sich entfernen wollte, die beiden Thüren verriegelt, sie am Kleide gefaßt, so auf den Stuhl gedrückt, ihr die

---

*) Eine politische Partei in Spanien, ungefähr das, was in Deutschland Diejenigen sind, welche mit der Zunge immer Fortschritte, mit den Füßen aber Rückschritte machen.

**) Entsprechend unsern deutschen gemäßigten Liberalen.

***) Gesammtheit des königl. Kammerpersonals, ihre nähere Umgebung.

Feder in die Hand gegeben und so zur Unterschrift gezwungen. Dahin lautet auch die schriftliche Erklärung der Königin. Gleichwohl sagt sie selbst in dem Decret, welches das Auflösungsdecret aufhebt, sie habe geruht, jenes Decret auf Olozaga's inständigste Bitten zu unterzeichnen. Nun, zwischen auf inständigste Bitten geruhen und gezwungen werden, ist denn doch ein großer Unterschied. — Die zweite Sage lautet: Olozaga, überzeugt, daß die Moderados die Rückkehr Christinens und die Reaction vorbereiteten, welche in ihrem Gefolge sein soll, beschloß die Auflösung. Der Zustand der Parteien und der Kammer gebot ihm, mit Umsicht und im tiefsten Geheimniß zu handeln. Er begab sich daher am Abend des 28. zu der jungen Königin, um das Auflösungsdecret unterzeichnen zu lassen. Die Königinn, neugierig wie alle junge Mädchen, fragte warum? und der Minister ging in einige Erläuterungen ein. Sie nahm dann auf der Stelle die Feder und setzte ihren Namen unter das Decret. Zwei Umstände beweisen die Absurdität der Beschuldigung, daß ihr Gewalt angethan worden: erstens, daß die Königin nach der Unterzeichnung Hrn. Olozaga aufforderte, ihrem Musikmeister das Kreuz Karls III. zu geben; zweitens, daß sie im Augenblicke, wo der Minister abtrat, ihn freundlich zurückrief, und einige Bonbons, die auf dem Kamin lagen, sammelnd, zu ihm sagte: „Da, bring das deinen Kindern von mir.“ Dies ist die Aussage Olozaga's.

— In der Untersuchung, welche über die Wahrheit beider Sagen angestellt wurde, behauptete Hr. Bravo: Man müsse der Königin mehr glauben, als einem Unterthan. — Das sehe ich nun durchaus nicht ein. Vor Gericht gilt die Aussage eines Königs nicht mehr, als die eines Karrenschiebers, und wenn der König ein dreizehnjähriges Mädchen ist, so gilt ihre Aussage gesetzlich noch weniger. Wenn die Königin so willenlos ist, daß

Olozaga ihr die Unterschrift zum Auflösungsdecret abzwingen konnte, so war sie auch willenlos genug, um sich von den Feinden Olozaga's, worunter Narvaez die Hauptrolle spielt, die Erklärung abzwingen zu lassen.

— Zwei große Fehler hat Olozaga, wie sich jetzt herausstellt, begangen. Er hat das Decret zur Auflösung der Cortes unterschreiben lassen, ohne mit seinen Collegen den übrigen Ministern, über dies bedeutende Vorhaben zu berathschlagen, und zweitens hat er jenes Decret ohne Datum gelassen, um es nach Belieben anwenden zu können. Dies sind offenbare Gesetzverletzungen, und wenn ihm darüber der Prozeß gemacht wird, so handelt man, wie man in einem Streite handeln muß: nach dem Gesetz, ganz nach dem Gesetz, nur nach dem Gesetz. —

Frankreich.

— Der Legitimisten-Congreß in London hat die gesammte französische Presse und ihre Anhänger in Aufruhr gebracht. Das Journal des Débats (Regierungsorgan) speit Gift und Galle, erinnert die Legitimisten drohend an die Revolution, schreit gegen einige legitimistische Deputirte, die auch nach London gegangen, und fragt, wie sie, die dem „Könige der Franzosen“ Treue geschworen, einem „Könige von Frankreich“ huldigen konnten. Der National (ein republicanisches Organ) meint darauf: Wenn die Revolution, womit die Debats drohten, wirklich losginge, so möchte sie ganz andere Dinge abzumachen haben, als die Ohrfeigen zu rächen, die die Debats von den Legitimisten erhalten (d. h. die Revolution wird

den Debats noch welche dazu geben). Und die Reforme erklärt: es sei doch sehr possirlich, daß die Debats an die Eide der Deputirten erinnere und Eidestreue verlange, da die Herren Minister Soult, Guizot :c. mehr Eide verletzt hätten, als sie Herren gehabt. — Es ist eine wahre Wonne, was für Wahrheiten man da zu hören bekommt. — Endlich kommt auch der Courrier français und sagt: I verspottet das Journal des Debats doch nicht; das stellt sich nur so, das weiß recht gut, daß eine Revolution seiner Partei zuerst den Hals bräche, und daß es sich mit seiner Eidestreue lächerlich macht. Aber es ist schlau, es bereitet eine Scene in der Kammer vor: Dort soll man denn gegen die Legitimisten losgehen, moralische Vorlesungen halten, die Gemüther rühren, die schöne Tugend der Anhänglichkeit an das Haus Orleans preisen, und dann, wenn alle Gemüther hübsch mürbe sind, die Augen in Thränen der Rührung zerfließen und die Herzen der Dynastie Orleans entgegen fliegen: dann — wird man mit der Gehaltsunterstützung für den Herzog von Nemours kommen und diese im Sturm durchsetzen.

— Auch die englische Presse gibt ihren Senf zu diesem Rindfleisch. Das M. Chronicle sagt: Wenn ein Deputirter, der beim Herzoge von Bordeaux war, des Meineids beschuldigt werden sollte, so könnte er seinerseits eine interessante Vorlesung halten über Preßfreiheit, Freiheit der Confessionen und sonstige schöne Siebensachen der Charte von 1830.

— Was ist denn das einmal wieder für eine Dummheit? In Nantes klagt man das legitimistische Journal L'Hermine unter andern an wegen Anhänglichkeit an eine andere Regierungsform, als diejenige ist, welche in Frankreich herrscht. Die Sache ist richtig, denn das Journal ist ja legitimistisch, also ein Anhänger des Herzogs von Bordeaux. Die Jury sagt

natürlich Ja. Statt daß nun der Gerichtshof sagen sollte: das für richtig anerkannte Factum enthält als eine bloße Meinung und Ansicht kein Verbrechen, statt dessen verurtheilt er die Redaction in eine Strafe von 3 Monat Gefängniß und 4500 Frs. — Wo ist da ein Verbrechen? Ich kann ein Anhänger des Teufels sein, und wenn ich dabei nicht gegen die Gesetze meines Landes handle, so möchte ich doch einmal wissen, wer mich wegen meiner Anhänglichkeit an den Teufel bestrafen möchte. — Die Legitimisten sind dumme Menschen, das ist wahr; aber auch der Dümmste darf an seinem *Rechte nicht gekränkt* werden; denn der Mensch hat die *Freiheit, dumm zu sein*, weil dadurch keines *Andern Recht verletzt* wird. Und wenn man das einfältigste Journal von der Welt, die Allgem. Pr. Ztg. verböte, so würde ich mit demselben Eifer gegen solche Maßregel schreiben, mit welchem ich das Verbot meiner eigenen Locomotive angeklagt habe. —

Hoffentlich wird das von der Redaction der Hermine ergriffene Cassationsgesuch von Erfolg sein, oder der Teufel hole die Franzosen! —

— Ein Deputirter wird einen Antrag begründen auf Abschaffung des politischen Eides. — Das wäre ein großer Fortschritt. Denn wenn man bedenkt, wie viele Eide in der Politik geschworen werden, blos um gebrochen werden zu können, so ist jene Motion nichts anders, als ein Antrag auf Abschaffung der privilegirten Meineide.

Holland.

— Der alte König von Holland, unter dem Titel Graf von Nassau bekannt, ist in Berlin gestorben und hat

ein Vermögen von 120 Millionen holländische Gulden hinterlassen. —

Belgien.

— Fangen die Belgier an, wahnsinnig zu werden? Dem aus den Kreuzzügen bekannten Gottfried von Bouillon wollen sie ein Denkmal setzen. Denkmale sind allemal ein Zeichen, daß die Leute aufhören zu denken.

Dänemark.

— Es geht das Gerücht in Dänemark, man ginge damit um, die Censur einzuführen. In Deutschland behaupten Einige, sie könnten daran nicht glauben. Warum nicht? Heut zu Tage glaube ich an Alles.

Literatur und Kunst.

— Man hat sich von einigen Seiten her gewundert, daß die Rubrik „Literatur“ von mir so stiefväterlich behandelt und so mager bedacht wird im Vergleich zu den vie-

len politischen Schriften, die da fast täglich erscheinen. — Sehr wohl. Aber wo erscheinen die meisten solcher Schriften, welche die Locomotive ihrer Tendenz nach besprechen könnte? In der Schweiz. Alle außerhalb der deutschen Bundesstaaten erscheinenden Schriften aber werden in Bausch und Bogen von Censur wegen zu den verbotenen gezählt; das Censurdecret bestimmt, daß verbotne Schriften nicht angekündigt werden dürfen, und eine Ministerialverfügung erweitert diese Zwangsvorschrift dahin, daß solche Bücher auch nicht kritisirt, ja nicht einmal dem Titel nach erwähnt werden dürfen. — Ist nun das Räthsel gelös't, warum die Rubrik Literatur so mager ausfällt? — Übrigens werde ich jetzt die Preßbeschränkungen in diese Rubrik einreihen. Da wird sie gleich fett werden. —

— Dr. Hermes, erst gemäßigt fortschreitender (liberaler) Verfasser von leitenden Artikeln für die Kölnische Zeitung, wurde später für die Preuß. Staatszeitung gewonnen, als diese das große Reformationswerk unternahm, ihren Titel zu ändern. Dort schrieb Dr. Hermes nun noch gemäßigter fortschreitend, einen leitenden Artikel, mit dem er sich aber so entsetzlich blamirte, daß sich die A. Pr. Ztg. entschließen mußte, ihn zu verabschieden. Der arme Doctor! jetzt wird er am Ende wieder liberal werden müssen. Er will in Köln ein Sonntagsblatt gründen, wie man berichtet. Die Leute sollen es lesen, wenn sie aus der Kirche kommen.

— Die in Frankfurt a. M. erscheinende Zeitschrift „Taunus" brachte neulich eine kleine Notiz über den Jordanschen Prozeß, wobei sie einen Tadel aussprach über den Indicienbeweis des deutschen Strafrechts. — Was war die Folge davon? Dem Redacteur wurde von Polizei wegen eröffnet, daß ihm die Concession entzogen werden würde, wenn er es noch einmal wagte, einen politischen Aufsatz abzudrucken. — Nun was habe ich gesagt? Es

wird nicht mehr lange dauern, so werden die Schriftsteller von Obrigkeits wegen in Klassen getheilt, die verschiedene Erlaubnisse zum Schreiben erhalten. Einige dürfen nur Dramen dichten, Andere nur lyrische Gedichte, noch Andere nur Geschichtswerke schreiben, wieder Andere nur mathematische Schriften, und endlich noch Andere, aber nur sehr sehr Wenige dürfen sich mit Politik im wohlmeinenden Sinne befassen. — — — Wenn mir übrigens die Frankfurter Polizei genügend erklärt, was denn eigentlich ein politischer Aufsatz ist, so soll sie von mir einen Ehrensäbel bekommen als Preis für die Lösung des schwierigsten Räthsels der Gegenwart. —

— In Elberfeld sollte eine neue Zeitung begründet werden, allein die Concession wurde verweigert, weil die Regierung die Ansicht hatte, daß am Rhein an Zeitungen kein Mangel sei. — Nun aber kommt das Beste: Die liberale Aachener Zeitung meint dazu: Bei der confessionellen Richtung, die das Blatt voraussichtlich (?) genommen haben würde, könne sie der Regierung nur beistimmen! — Nun gut, wenn die liberale Aachner Ztg. die Censur vertheidigen will, ich habe nichts dagegen, denn jedes Organ soll und muß irgend ein Ziel verfolgen; — aber wenn sich die Aachener Ztg. nach diesem ihrem Ausspruche noch einmal untersteht, die Censur zu bekämpfen, so wird sie als eine charakter- und gesinnungslose Dirne an den Pranger der öffentlichen Verachtung gestellt! —

— Die Dresdner Abendzeitung (Redacteur R. Schmieder) hatte es gewagt, das Schauspiel „Regine" von der Prinzessin Amalie von Sachsen einer tadelnden Kritik zu unterwerfen, sie hatte dies Stück nicht über alle Begriffe vortrefflich gefunden. Zur Strafe dafür hat der sächsische Hof der Abendzeitung — blos sein Exemplar abbestellt; er abonnirt nicht mehr. — Wenn eine erlauchte

Person die Kritik nicht vertragen kann, so sollte sie sich auch nicht dem bürgerlichen Berufe der Schriftstellerei widmen.

— Wie sich aus der Übersetzung ergibt, ist die lateinische Rede, welche Prof. Böckh zum Geburtstage des Königs gehalten hat, keineswegs „anständig und wohlmeinend“ sondern im Gegentheil äußerst censurwidrig; denn die Rede untersucht, in wie fern das Urtheil eines Fürsten über die einzelnen Theile der Wissenschaften zu ihrer Blüthe etwas beitragen könne oder nicht; und es heißt darüber unter Anderm: Caesar non est super grammaticos. (Der Kaiser steht nicht über der Wissenschaft). Das sei ein altes Sprichwort, und wenn es wahr sei, mit welchem Rechte könne er den Philosophen, Rednern und Geschichtschreibern Gesetze vorschreiben wollen? Der Kaiser habe den Quintilian zum Professor der Beredsamkeit gemacht, aber die Regeln für diese habe nicht der Kaiser, sondern Quintilian gegeben. Wie gering, fährt der Redner fort, sind nicht auch die Fortschritte der Wissenschaften in allen den Reichen, wo gewisse Lehrsätze auf gewisse Weise von den Lehrern vorgetragen werden müssen, und wo die Schüler nach vorgeschriebenen Compendien müssen unterrichtet werden, und wo selbst die Hälfte der Docenten einer Censur unterworfen sind? Was würde Kant geleistet haben, wenn er nach den Vorschriften Friedrichs II. die Philosophie hätte vortragen sollen. Deshalb könne das Urtheil eines Fürsten für den Fortschritt der einzelnen Doctrinen von keinem großen Erfolge sein. — — Es sollte mich sehr wundern, oder es erscheint nächstens eine Verfügung, wonach alle akademische Reden und Vorlesungen der Censur zu unterwerfen seien *).

*) Außerakademische Reden und Vorlesungen sind es schon jetzt, wie der Magistrat von Halle bewiesen. Derselbe hatte nämlich einem

— Über die Verfasserschaft der Halm'schen sogenannten dramatischen Dichtungen, die man dem verstorbenen Prof. Enk zuschreibt, ist ein großes Gestritt in den Zeitungen. Ich begreife nicht, warum? Jene dramatischen Dichtungen sind so jämmerliche Zeugnisse des deutschen dramatischen Elends, so kraft-, saft- und geistlose östreichische Scribeleien, daß sie trotz des Zulaufs der zusammen posaunten deutschen Menge in drei Jahren mit Stumpf und Styl vergessen sind, daß es also sehr gleichgiltig ist, ob Hinz oder Kunz sie geschrieben hat. —

— Das Obercensurgericht hat ein Erkenntniß abgegeben, nach welchem es den Unterhaltungs-Zeitschriften unverwehrt sein muß, politische Bemerkungen aufzunehmen. — Das Obercensurgericht wird sich durch dies Erkenntniß die Mißbilligung der sächsischen Regierung zuziehen, denn diese wacht mit einer bewundernswerthen Strenge darauf, daß außer der Leipziger (Sächsischen Staats-) Zeitung, auch „Kinderfreund" genannt, und der Deutschen Allgemeinen kein Journal irgend eine politische Miene zieht. Man hat dabei nur eine Kleinigkeit vergessen, nämlich die Erklärung: was eigentlich Politik ist; und so bleibt denn abermals den Censoren überlassen, zu streichen, was sie für gut und politisch halten.

— Hr. v. Schelling hat in seinem Eifer, „mittelst der Polizei sich unwiderlegbar zu machen", (wie Paulus sagt) den Buchhändler Mittler zu Berlin wegen des Debits der Schrift des Dr. Paulus beim Berliner Crimi-

Bürger die Erlaubniß zu einer declamatorisch-musikalisch-literarischen Abendstunde ertheilt. Als nun auf dem Programm stand: „Literarischer Vortrag von Held": da wurde dieser Passus gestrichen und jeder literarische Vortrag vom Magistrat auf's strengste untersagt. — —

nalgerichte belangen wollen, ist aber mit schlagenden Gründen abgewiesen worden.

— Ein Hr. Joh. Nepomuk Schmid hat ein Gebetbuch herausgegeben unter dem Titel: „Bittet, so werdet ihr empfangen!“ Bei den Deutschen wird er sich mit diesem Titel nicht sonderlich empfehlen, denn diese wissen, daß der Spruch zwar in der Bibel steht, aber doch nicht wahr ist, weil sie schon 30 Jahre um die Preßfreiheit gebeten, aber sie noch immer nicht empfangen haben.

— Der französische dramatische Dichter, Casimir Delavigne ist auf einer Reise nach dem Süden Frankreichs am 12. Decbr. Abends 10 Uhr in Lyon im Hôtel de Provence gestorben. Seine Leiche wurde nach Paris gebracht und auf dem Père Lachaise, wo so viele berühmte Männer ihre Ruhestätte gefunden, beerdigt. Graf Montalivet, Fr. Soulié, Victor Hugo und im Namen der verbannten Polen Hr. Chodzko, hielten an seinem Grabe begeisternde Reden. Zugleich hat man in Frankreich eine Subscription eröffnet, um die Grabstätte des der Kunst entrissenen Dichters mit einem Denkmale zu schmücken, wozu die Theater durch Vorstellungen beitragen werden. — Deutschland, schämst Du Dich nicht, wenn Du dagegen betrachtest, wie Du Deine Dichter hungern, sterben und begraben läßt? —

— Der „Passavia“ einem in Passau erscheinenden, wenig verbreiteten Blatte ist „Allerhöchsten Orts“ der Postdebit entzogen worden. Und warum? Weil in einigen ihrer leitenden Artikel eine starke Hinneigung zum Liberalismus bemerkbar war. —

— Recension und Annonce. In dem Literaturblatte einer Zeitschrift lies't man: Der Edelmann, Roman

von J. Ch. — Der Name des Verfassers wird hinreichen, dieses Buch als das jämmerlichste Machwerk zu erkennen, was die Literatur jemals hervor gebracht. Mangel an Geist und Überfluß an Gemeinheit streiten sich in dieser Schmiererei um den Vorrang, so daß man billig fragen muß, ob irgend eine Leihbibliotheck ihre Würde so weit vergessen kann, diesem Jammerprodukte eine Stelle in ihren Reihen zu gönnen. —

Man wendet das Blatt um, und lies't in seinem Intelligenzblatt folgende literarische Anzeige: „Der Edelmann, Roman von J. Ch. — Der beliebte Name des allbekannten Verfassers, der sich bereits den Ehrentitel eines deutschen Eugen Sue erworben, wird genügen, dieses Werk als eines der ausgezeichnetsten zu begrüßen, deren unsere Literatur sich rühmen kann. Die sprudelnde Fülle des Geistes und die Zartheit, welche über das ganze Gemälde ausgegossen, lassen dies Werk nach dem einstimmigen Urtheile der deutschen Kritik als ein Buch erscheinen, welches in dem Boudoir keiner Dame fehlen sollte. Buchhandlung von N.

— Ich habe den Shakespearschen Sommernachtstraum gesehen, wie ihn Tieck auf die Berliner Bühne gebracht hat. — Fürwahr, ich hätte dem greisen Hofrath mehr Ehrfurcht zugetraut vor den Manen des großen englischen Dramatikers, als daß er ihn durch das In-Scene-setzen dieses Produkts in den Augen des Volks, das keine Pietät für Antiken hat und haben soll, so fürchterlich herabsetzte.

— Sonderbar, daß gerade die drei „Allgemeinen Zeitungen“ (die Preußische, Augsburger und Deutsche) die feilsten Dirnen sind. — Schiller hat schon Recht, wenn er sagt:

Fürwahr! Der Ruhm war wohlfeil zu erlangen:
Es kostet nichts, die allgemeine Schönheit
Zu sein, als die gemeine sein für Alle.

Charivari.

*** Ich weiß nicht, was die Allgemeine Preuß. Zeitung sich ewig mit ihren „Berichtigungen" abmartert. Ist sie noch nicht dahinter gekommen, daß ihr ganzes Berichtigungswesen nichts anders sein kann, als der Stein des Sisyphus oder das Faß der Danaiden. Die Allgem. Pr. Ztg. ist kein Regierungsorgan; das ist hundertmal erklärt worden. Was hilft es nun, wenn sie „aus zuverlässiger Quelle" fort und fort berichtigt. Kein Mensch braucht der Allgem. Pr. Ztg. zu glauben, und bei den Tendenzen derselben wird ihr auch kein Mensch glauben. Worin bestehen die „zuverlässigen Quellen" der A. Pr. Ztg.? Warum sollten die „zuverlässigen Quellen" der A. Pr. Ztg. zuverlässiger sein, als die zuverlässigen Quellen der übrigen Zeitungen, wenn sie aus zuverlässigen Quellen Lügen berichten? — Ich sehe keinen Grund; es ist eine lächerliche Überhebung der A. Pr. Ztg., ein Sichaufblähen, der Stolz eines Puterhahns, und so berichtige ich denn die Berichtungen der A. Pr. Ztg. aus zuverlässiger Quelle dahin, daß jene Berichtigungen falsch sind. Was will die A. Pr. Ztg. dagegen sagen? — — Eine Berichtigung kann nur dann auf mehr Glaubwürdigkeit Anspruch machen, als das berichtigte Organ, wenn die zuverlässige Quelle sich nennt, wenn ein Minister oder Behördenpräses oder

dergl. die Berichtigung unterschreibt und die actenmäßigen Beweise dazu liefert. — Mit dem bloßen „bedarf einer Berichtigung“ oder „aus zuverlässiger Quelle“ oder „wir können mit authentischer Gewißheit“ u. s. w. ist's heuer nicht mehr gethan, denn die öffentliche Meinung ist zu kräftig geworden, um sich durch solche Finten täuschen zu lassen. Man ist positiv geworden. —

⁂ Die Deutsche Allgemeine Zeitung macht Satyren auf ihren Titel: Sie vertheidigt den Nichtanschluß Hannovers an den Zollverein.

⁂ Auf der frühern Leipziger Allgemeinen Zeitung lasen wir als Motto: „Wahrheit und Recht, Freiheit und Gesetz!“ Auf der jetzigen Leipziger Allgemeinen Zeitung lesen wir als Motto wieder: „Wahrheit und Recht, Freiheit und Gesetz! — Da nun die jetzige L. A. Z. in Hinsicht ihrer Tendenz das Gegenspiel der früheren L. A. Z. ist, so entsteht die philosophische Frage: Gibt es zwei sich widersprechende Wahrheiten, zwei sich widersprechende Rechte und zwei sich widersprechende Freiheiten? Die Philosophie sagt nein! Folglich war die L. A. Z. früher eine Lüge, oder sie ist es jetzt. — Ich entscheide für den letztern Fall, den weniger unmoralischen, denn die jetzige L. A. Z. ist doch am Ende nur eine Nothlüge.

⁂ Die A. A. Z. nennt die Bestimmung der badenschen Verfassung, nach welcher die Regierung acht Personen zu Mitgliedern der ersten Kammer ernennen darf, eine treffliche und freisinnige. Da würde es wohl am allerfreisinnigsten sein, wenn die Regierung lieber gleich sämmtliche Mitglieder der beiden Kammer nach ihrem Gutdünken ernennt, und so dem Volke die Mühe der Wahlen erspart. — Soviel ist gewiß, daß alsdann nie mehr von einer Collision zwischen der Regierung und den Ständen zu lesen wäre, und das wird die A. A. Z. gewiß für den glückseligsten und freisinnigsten Zustand erklären.

*** Die Anrede des Kaisers von Östreich an den ungarischen Reichstag lautet: „Durchlauchtigster Erzherzog, liebwerthester Oheim, Hochwürdigste, Hochwürdige, Ehrenwerthe, Achtbare, Hochmögende, auch Hochmögende und Vortreffliche, als auch Weise und Umsichtige, Unsere lieben Getreuen.“ — Wenn von diesem Titel auch nur der zehnte Theil eine Wahrheit ist, so sind die ungarischen Stände die ausgezeichnetsten Menschen des ganzen Sonnensystems. Daß sie Courage haben, ist wenigstens eine Thatsache. —

*** Die A. A. Z., welche es sich keine Sylbe der Verwunderung kosten läßt, wenn ein Deutscher aus einem deutschen Bundesstaate ausgewiesen wird, diese Zeitung berichtet: „Eine der reichsten französischen Erbinnen, die Fürstin von Tremouille, hat sich mit dem holländischen Kammerherrn Wykersloth vermählt.“ — Ist das auch eine politische Nachricht? Gehört das auch in eine deutsche Zeitung? Schämt sich die A. A. Z. gar nicht? —

*** Jetzt hat mich außer der Anhalt-Köthenschen auch die östreichische Regierung criminaliter belangt, und zwar für einen Artikel, den ich in der alten Locomotive (Nr. 21.) über ihre Artillerie geschrieben habe. Wie unschuldig jener Artikel ist, geht daraus hervor, daß die sächsische Censurbehörde mich ausdrücklich ermächtigt hat, den Artikel durch den Druck zu veröffentlichen. Gleichwohl aber hat das Criminal-Amt in Leipzig die Untersuchung gegen mich einleiten müssen. Nun, meine Vertheidigung wird kurz sein. Sie wird weiter nichts anführen, als den §. 7. des auch in Sachsen in Kraft stehenden Bundesgesetzes vom 20. September 1819, worin es wörtlich heißt: „Die Verfasser, Herausgeber und Verleger der unter der Hauptbestimmung des §. 1. begriffenen (d. h. der zu censirenden) Schriften bleiben übrigens, wenn sie den Vorschriften

dieses Beschlusses gemäß gehandelt haben, (d. h. die Schriften der Censur vorgelegt und die Druckerlaubniß erhalten haben) von aller weitern Verantwortung frei." —

Und da müßte es gar keine Gerechtigkeit mehr geben im sächsischen Recht, wenn die östreichische Regierung mit ihrer Klage nicht abgewiesen würde.

⁂ Ich möchte wohl wissen, was die Leute immer mit ihren „halbofficiellen Artikeln" wollen. Es gibt ja gar keine halbofficielle Wirksamkeit. — Will man mit jenem Ausdruck andeuten, ein Artikel sei zwar von einem Beamten verfaßt, aber doch nur in seiner Eigenschaft als Privatmann; nun dann ist der Artikel eben nichts anderes, als jeder andere Privatartikel, denn ob der Verfasser Minister oder Seidenhändler ist: das ist in Bezug auf den Artikel sehr egal. Und wenn selbst ein König einen Privatartikel schreibt, so hat seine Arbeit keinen andern Anspruch, als den eines gewöhnlichen Brotschriftstellers, und muß es sich gefallen lassen, von der Kritik mitgenommen zu werden. — Das versteht man in Deutschland noch viel zu wenig. Es kommt daher, daß man den officiellen Charakter eines Beamten von seinem Privatcharakter nicht unterscheidet und selbst im Wirthshause beim Weinglase noch immer dem Herrn Staatschuldentilgungscommissionsregistrator zutrinkt. —

⁂ Der Deutsche ist nicht im Stande, seinen König kurzweg König zu nennen, er muß immer die Majestät voran marschiren lassen. Während der Franzose ruft: „Vive le roi!" schreit der Deutsche: „Es lebe Se. Majestät der König!" Und wenn der König einmal ins Wasser fällt, so wird sein getreuer Unterthan nicht rufen: „Rettet den König!" sondern schreien: „Rettet Se. Majestät unsern Allerdurchlauchtigsten und

Allergnädigsten König und Herrn! Und über diesen laugen Titel wird der König ersoffen sein. —

*** Man spricht seit einiger Zeit viel vom „christlichen Staate," der eingeführt werden müsse. Ist das möglich? Wir wollen sehen. Ein christlicher Staat kann nur derjenige sein, welcher die christliche Moral seinem Gesetzbuche einverleibt und die Übertreter bestraft. Das größte Gebot der christlichen Moral heißt: „Liebet Eure Feinde!" Wollt Ihr das zum Gesetz erheben: Wer bliebe ungehängt? Im ganzen christlichen Staate Keiner vom Könige bis zum Mistbauer. Der christliche Staat brächte den ganzen christlichen Staat an den Galgen.

*** Die A. A. Z. erläßt an ihre Leser in Frankreich eine Anzeige, und zwar in französischer Sprache! Avis à nos abonnés de France. Hätte ich doch nicht geglaubt, daß dies charakter- und gesinnungsloseste aller Blätter auch noch die Koketterie zu allen seinen Lastern zählt. Die zehn halben Menschen, welche in Frankreich die A. A. Z. halten, müssen doch wohl deutsch verstehen; denn wozu hielten sie sonst die A. A. Z.? Etwa zum Gebrauch auf dem geheimen Cabinet? Sehr wahrscheinlich wär's! —

*** Ein academischer Geistlicher, von dessen Frommgläubigkeit ein ungeheueres Wesen gemacht wird, weil er seinen wirklich beispiellosen Eifer für Frömmigkeit und Glauben gehörig zur Schau zu tragen versteht, hat einen sehr sonderbaren Grundsatz. Sein Buchbinder, ein armer und sehr ehrlicher Familienvater, bringt ihm über gebundene Bücher eine Rechnung von 9 Thalern. Der fromme Geistliche streicht von dieser Summe 4 Thaler, um die Rechnung mit fünfen zu bezahlen, indem er erklärt: es sei sein Grundsatz, eine Rechnung nur in dem Betrage zu bezahlen, der ihm gut dünke. Da der Buchbinder, im Bewußtsein seines sauern Verdienstes, sich solchen uner-

hörten Abzug nicht gefallen lassen will und kann, und der fromme Geistliche also genöthigt ist, die Rechnung voll zu bezahlen, so erklärt der fromme Geistliche, der beiläufig, ohne die Revenuen seinen Frau, ein jährliches Einkommen von 6000 Thalern hat, dem armen Buchbinder, daß dieser hinfüro keine Arbeit mehr von ihm erhalten würde. — Dies ist eine Thatsache, für deren Wahrheit ich selbst bürge, und ich übergebe sie frommen und nicht frommen Leuten ohne alles Raisonnement zur weitern Betrachtung.

*** Der §. 1 des Censurreglements vom 30. Juni 43 enthält die Verfügung: daß Ankündigungen verbotener Schriften nicht gedruckt werden dürfen. — Das Ministerium hat diesen §. dahin erweitert, daß solche Schriften auch nicht kritisirt, besprochen oder sonst erwähnt werden dürfen. — Da nun alle außerhalb der deutschen Bundesstaaten gedruckten Schriften in Preußen als verboten betrachtet werden, so sind die preuß. Blätter in der Besprechung, ja selbst in der Erwähnung einer Menge von Schriften so vollständig gehindert, daß sie nicht einmal den Titel derselben anführen dürfen. Die Kritik und die Wissenschaft sind dadurch in ihren Haupthandlungen beschränkt worden, und da dies ausspruchlich gegen den Willen des Gesetzgebers ist, so sehen wir einem Ausspruche des Obercensurgerichts entgegen.

Abschied vom Leser.

Auf Wiedersehen!

Held.

Druck von William Semmler.


3 9015 06360 5219
UNIVERSITY OF MICHIGAN

